Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz- Policey- Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Ordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte ꝛc.

welche

während der glorwürdigsten Regierung

Friedrichs II.

Königs von Preußen

als

souverainen Obristen Herzogs von Schlesien

herausgekommen sind.

Neunter Band

vom 1. Januar bis Ende December 1766.

Mit Königl. Allergnädigster Freyheit.

Breslau,

bey Wilhelm Gottlieb Korn 1781.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der demselben incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz- Policey- Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Ordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte ꝛc.

vom Jahre 1766.

von A bis Qq.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Register
der
in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. I.

1766. d. d. Breslau, den 3ten und Glogau, den 17ten Januar. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc. wegen des Verkaufs des Flachses nach Stein und Pfunden . . . . . Seite 1

No. II.

d. d. Glogau, den 6. Jan. und Breslau, den 21. Febr. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen verbotener Einfuhre des fremden Seifen-Spiritus 2

No. III.

d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den 17. Januar. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Abstellung einiger bey dem herrschaftlichen Dienst-Zwange zeithero untergelaufenen Mißbräuche . . . 3

No. IV.

d. d. Breslau, den 9. und Glogau, den 17. Januar. Circulare an sämmtliche Steuer- und Land-Räthe ꝛc. wegen verbotener Einfuhr der fremden Fayence 5

No. V.

d. d. Breslau, den 10ten und Glogau, den 16ten Januar. Avertissement, die Declaration des 13ten Artikels des wegen der General-Verpachtung des Tobacks unterm 17ten Julii a. pr. emanirten Edicts betreffend . . 6

No. VI.

d. d. Breslau, den 13. und Glogau, den 23. Januar. Avertissement, wegen der für Schlesien festgesetzten Preise des Rauch- und Schnupf-Tobacks 6

No. VII.

d. d. Glogau, den 17. Januar, und Breslau, den 18. Febr. Circulare an die Landräthe der Fürstenthümer Jauer und Liegnitz, wegen Egalisirung des Weisen-Maases 8

Digitized by Google

No. VIII.

1766. d. d. Breslau, den 25. Januar und Glogau, den 8. Febr. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Einführung der einschürtigen Schaafe . Seite 10

No. IX.

, d. d. Breslau, den 25. Januar und Glogau, den 8. Februar. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Anstellung der Creiß-Planteurs und Anlegung der Alleen und Baum-Schulen 12

No. X.

, d. d. Breslau, den 1. Februar. Circulare an sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen des Retablissements der wüsten Stellen auf dem Lande 14

No. XI.

, d. d. Breslau, den 6. und Glogau, den 14. Februar. Avertissement wegen des Verkaufs-Preises des Permuthischen Tobacks . . . 15

No. XII.

, d. d. Breslau, den 22. Februar und Glogau, den 3. März. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen des aus der spätern Scheerung der Lämmer zu erhaltenden Vortheils 15

No. XIII.

, d. d. Breslau, den 24. Febr. und Glogau, den 11. März. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen der von den Accise- und Zoll-Bedienten zu beobachtenden mehrern Aufsicht und Droiture in Ansehung der erhöheten Gefälle, von den aus Schlesien nach Sachsen gehenden Viehe und weißen Garne 16

No. XIV.

, d. d. Glogau, den 28. Febr. und Breslau den 8 März. Circulare an sämmtliche Land-Räthe der an der Oder belegenen Creise, wegen des Oder-Fähr-Geldes 17

No. XV.

, d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den 20. März. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc. die Vorschrift zum vortheilhaften Anbau des Rübsen betreffend 21

No. XVI.

, d. d. Potsdam, den 9. März. Königl. Preußisches Reglement zur bessern Einrichtung des Bleich-Wesens in Schlesien und der Grafschaft Glatz . 23

No. XVII.

, d. d. Breslau, den 14. März, und Glogau, den 4. April. Königliche Cammer-Verord-

Digitized by Google

Verordnung, an sämmtliche Steuer-Räthe ꝛc. betreffend die nähere Anweisung zum Gerben der Felle mit eichenen Säge-Spänen . . Seite 32

No. XVIII.

1766. d. d. Breslau, den 15. und Glogau, den 18. März. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe ꝛc. die nähere Bestimmung des auf die nach auswärtigen Ländern versandt werdenden rohen und unappretirten Tücher, gelegten Ausfuhr-Zolles betreffend 34

No. XIX.

d. d. Breslau, den 17. und Glogau, den 24. März. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, betreffend das Verbot, daß die Dominia von den Annehmern der wüsten Bauer-Stellen, wie auch separirten Fundorum, keine Gerichts-Gefälle noch Sporteln fordern sollen 35

No. XX.

d. d. Breslau, den 20. März. Königl. Cammer-Verordnung an sämmtliche Land-Räthe ꝛc. wegen Verköhlung des Torffs und der dieserhalb anzulegenden Oefen 37

No. XXI.

d. d. Breslau, den 22. März und Glogau, den 3. April. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen der auf dem Lande anzusetzenden Tobacks-Distributeurs 38

No. XXII.

d. d. Glogau, den 1. und Breslau, den 17. April. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen Moderirung des auf das reciproque Commercium zwischen Sachsen und Pohlen neuerlich gelegten Transito-Zolles . . 39

No. XXIII.

d. d. Breslau, den 3. April. Circulare an sämmtliche Zoll-Aemter Breslauschen Cammer-Departements, daß der Transito-Zoll von den aus Sachsen nach Pohlen et vice versa gehenden Waaren moderiret werden solle . . 42

No. XXIV.

d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 15. April. Circulare, Beschreibung einiger Futter-Kräuter, als: I. Lucerne. II. Burnet oder Pimpinelle. III. Thimothii. IV. Birdgraß. V. Trefoil. VI. Reygraß. VII. Weissen Klee. VIII. Rothen Klee, und IX. Turnips. Nebst Anweisung, wie selbige zu cultiviren und zu nutzen 44

No. XXV.

d. d. Breslau, den 6. und Glogau, den 25. April. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, die Anzeige der sich ereignenden Emigrations-Fälle und ihre Untersuchung betreffend 59

Digitized by Google

No. XXVI.

1766. d. d. Berlin, den 11. April. Königliche Preußische neue allgemeine Verordnung, das Post-Wesen betreffend . . . . . Seite 60

No. XXVII.

d. d. Berlin, den 11. April. Neu verbessertes Edict, das Extra-Post-Fuhr-Wesen betreffend 66

No. XXVIII.

d. d. Potsdam, den 14. April. Vorläufiges Declarations-Patent, wegen einer vor sämmtliche Königl. Preußl. Provinzien, wo bisher die Accise eingeführt gewesen, vom 1ten Junii 1766. an Allergnädigst gut gefundenen neuen Einrichtung der Acciſen und Zoll-Sachen 72

No. XXIX.

d. d. Berlin, den 16. April. Declaration des Edicts, vom 17ten Julii 1765, wegen der General-Verpachtung des Rauch- und Schnupftobacks, in Absicht der, zu Entscheidung aller darinn benannten Sachen, bestellten besondern Richter, und derer, zu Verhütung der Contrebande, geordneten Visitationen 86

No. XXX.

d. d. Breslau, den 17. und Glogau, den 22. April. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, wegen der Ausfuhre des Flachses nach den Königl. Provinzen 93

No. XXXI.

d. d. Breslau, den 18. April und Glogau, den 3. May. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der freygegebenen Ausfuhre der Pott- und Wayd-Asche nach andern Königl. Provinzien 94

No. XXXII.

d. d. Breslau, den 21. April. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen völliger Regulirung des Schul-Wesens . . 95

No. XXXIII.

d. d. Breslau, den 25. April, und Glogau, den 9. May. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, Erneuerung des Verbots, wegen Einlaſſung fremder Olitæten-Crämer, Scheeren-Schleifer, und anderer dergleichen Haufirer . 96

No. XXXIV.

d. d. Breslau, den 28. April, und Glogau, den 9. May. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, die lediglich von dem nach Böhmen gehenden Vieh zu nehmende doppelte Handlungs-Acciſe, und den doppelten Effito-Zoll betreffend 98

No. XXXV.

Digitized by Google

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. XXXV.

1766. d. d. Breslau, den 30. April. Königliche Cammer-Verordnung an sämmtliche Magistrate der abgebrannten Städte, wegen des Wiederaufbaues der wüsten Stellen, so die Eigenthümer aus Unvermögen nicht selbst aufbauen können Seite 99

No. XXXVI.

d. d. Breslau, den 3. und Glogau, den 20. May. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe ꝛc. wie es künftig mit den Geburts- und Lehrbriefen für die Materialisten und Specerey-Händler, Mahler, Bildhauer, Musicanten und Apotheker gehalten werden soll 100

No. XXXVII.

d. d. Breslau, den 8ten May. Königl. Cammer-Verordnung an sämmtliche Oberschlesische Land-Räthe, die zu præcavirende Ausfuhre der Wolle betreffend 101

No. XXXVIII.

d. d. Breslau, den 10ten May. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen Anlegung mehrerer Zeug-Fabriquen im Lande 103

No. XXXIX.

d. d. Breslau, den 10. und Glogau den 16. May. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, betreffend den zu erlegenden Einfuhr-Zoll à 30 Pro-Cent von dem Oesterreichschen Getreyde 105

No. XL.

d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den 23. May. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen Einsendung der Nachrichten von den Woll-Spinnereyen auf dem Lande 107

No. XLI.

d. d. Berlin, den 13. May. Erneuertes und bestimmteres Stempel- und Carten-Edict 107

No. XLII.

d. d. Breslau, den 22. und Glogau, den 30. May. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, betreffend die fernere Beybehaltung des Impost à 30 Pro-Cent von allen transitirenden so genannten Geraschen und Voigtländischen Zeugen 142

No. XLIII.

d. d. Breslau, den 23. und Glogau, den 29. May. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Reparatur der Wege, Straßen und Brücken 143

No. XLIV.

d. d. Breslau, den 29. May und Glogau, den 3. Junii. Circulare an sämmtliche

Digitized by Google

che Land-Räthe, daß die Land-Dragoner sich aller exactionen und Plackereyen enthalten sollen . . . . . Seite 145

No. XLV.

1766. d. d. Breslau, den 29. May und Glogau, den 11. Junii. 1) Offene Ordre für sämmtliche Creise, wegen Abstellung der bisher vorgegangenen Irregularitäten und Plackereyen bey Anfertigung und Colligirung der special-Nachrichten und Verzeichnisse, so die Gemeinen zu den fixirten oder erforderten General-Creis-Designationen den Land-Räthen einreichen müssen . . . 146

No. XLVI.

d. d. Breslau, den 30. May, und Glogau, den 16. Junii. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc. Verbot, aller fernern Theilnehmung an auswärtigen Bergwerken 148

No. XLVII.

d. d. Breslau, den 10. und Glogau, den 13. Junii. Circulare an sämmtliche Steuer-Räthe, auch Land-Räthe ꝛc. wegen Stempelung der Bürgerbriefe und Päße 150

No. XLVIII.

d. d. Breslau, den 18. und Glogau, den 26. Junii. Circulare an sämmtliche Magistrate, wegen des Gebrauchs der Vollmachten und Carten nach der neuen Taxe 151

No. XLIX.

d. d. Breslau, den 21. Junii, und Glogau, den 1. Julii. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, Verbot, sich der Firmung wegen nicht erst auſſer Landes zu begeben 152

No. L.

d. d. Breslau, den 24. Junii und Glogau, den 3. Julii. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen Reluirung der an Bauern und andere Unterthanen verkauften Dominial-Pertinenzien 153

No. LI.

d. d. Breslau, den 27. Junii. Circulare an sämmtliche Land-Räthe, wegen völliger Regulirung des Schul-Wesens auf dem Lande . . . 155

No. LII.

d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 31. Julii. Circulare an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe ꝛc. wegen des Gottesdienstes an den suspendirten und dispensirten Catholischen Feyertagen 157

No. LIII.

d. d. Breslau, den 6ten Julii. Königl. Cammer-Verordnung an sämmtliche Oberschlesische Land-Räthe, wegen der zu nehmenden Præcautionen, gegen die heimliche Woll-Ausfuhre 159

No. LIV.

Digitized by Google

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. LIV.

1766. d. d. Breslau, den 6. Julii. Königl. Cammer-Verordnung an sämmtl. Land-Räthe Breslau. Cammer-Departements, die Anlegung der Spinnschulen betreffend Seite 161

No. LV.

d. d. Breslau, den 7. Julii. Königliche Cammer-Verordnung an sämmtliche Toleranz-Aemter, wegen der zu den jüdischen Trau-Scheinen und Ehestiftungen zu adhibirenden Stempel-Bogen 163

No. LVI.

d. d. Breslau, den 11. und Glogau, den 24. Junii. Circulare an sämmtliche Mediat-Regierungen ꝛc. wegen Stempelung der Erbpacht-Contracte 163

No. LVII.

d. d. Breslau, den 15. Julii und Glogau, den 26. August. Circulare an die Jungfräulichen Stifter zu Neiße ꝛc. wegen Erlassung der zur Erziehung angenommenen Kinder aus dem Kloster nach zurückgelegten 15 Jahren . 165

No. LVIII.

d. d. Breslau, den 17. Julii. Circulare an sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen Abschaffung der hölzernen und Erbauung massiver Schorsteine 168

No. LIX.

d. d. Glogau, den 17. und Breslau, den 31. Julii. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe ꝛc. wegen Befreyung der Musicanten, vom Nahrungs-Gelde 169

No. LX.

d. d. Breslau, den 22. und Glogau, den 25. Julii. Circulare an sämmtl. Steuerräthe, die Instruction für die Haupt-Stempel-Rendanten, wegen Verwaltung der Stempel-Papier- und Carten-Gefälle, betreffend . . 169

No. LXI.

d. d. Breslau, den 29. Julii und Glogau, den 28. August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe ꝛc. wegen der zu den Salarien- und Pensions-Quittungen zu gebrauchenden Stempel-Bogen 177

No. LXII.

d. d. Breslau, den 1. August. Circulare an sämmtliche Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements, die Instructiones für die Haupt- und Unter-Rendanten, wegen Verwaltung der Stempel-Papier- und Carten-Gefälle, betreffend 180

No. LXIII.

Digitized by Google

No. LXIII.

1766. d. d. Breslau, den 5. August und Glogau, den 28. Königliche Cammer-Verordnung an den Breslauschen Magistrat, wegen des auswärtigen Commercii mit Carten und der wegen der Carten öfters zu haltenden Visitation der Wirthshäuser 186

No. LXIV.

d. d. Berlin, den 10. August. Neue Königl. Verordnung und Reglement, wornach sich die Landkutscher sowohl als andere Fuhrleute zu achten haben 188

No. LXV.

d. d. Breslau, den 12. August und Glogau, den 11. September. Circulare an sämmtliche Aemter und Magistrate der Immediat-Städte ꝛc. wegen Auseinandersetzung der Gemeinheiten und Gemeinhuttungen 192

No. LXVI.

d. d. Breslau, den 19ten und Glogau, den 28. August. Circulare an sämmtliche Land- und Steuerräthe ꝛc. wegen Einführung einer gleichförmigen Kleidertracht bey den Abdeckern ꝛc. 195

No. LXVI.

d. d. Breslau, den 22. August und Glogau, den 2. September. Königl. Cammer-Verordnung an sämmtliche Steuerräthe, daß die Regiments-Pässe für die wandernde Handwerks-Bursche stempelfrey ausgefertiget werden sollen 196

No. LXVII.

d. d. Breslau, den 26. August und Glogau, den 2. Septbr. Circulare an sämmtliche Landräthe, die nähere Regulirung des Paraphen-Wesens nach Maasgebung des Stempel-Edicts vom 13. May 1766. betreffend 197

No. LXVIII.

d. d. Berlin, den 4. Septbr. Declaration des 15ten Articuls, des unterm 17ten Julii 1765. emanirten Tobacks-Edicts, daß ausser der darinnen festgesetzten Confiscation und Strafe von 10 Rthlr. für jedes Pfund, von demjenigen Toback, welcher ohne Passeport der General-Tobacks-Administration verfahren wird, der Contravenienten ihre Pferde und Wagen confisciret, und der Fuhrmann arretiret werden soll 209

No. LXIX.

d. d. Breslau, den 10. September. Königl. Cammer-Verordnung an die Land-Räthe Breslausch. Cammer-Departements ꝛc. wegen Erblichmachung der Stellen 210

No. LXX.

Digitized by Google

der in dieſem Bande enthaltenen Sachen.

No. LXX.

1766. d. d. Breslau, den 12. September. Königl. Cammer-Verordnung an ſämmtliche Steuerräthe ꝛc., wegen Hereinziehung auswärtiger Maurer und Zimmerleute S. 211

No. LXXI.

d. d. Breslau, den 16. September. Circulare an ſämmtliche Landräthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen Befolgung der in dem Spinn-Schulen-Reglement enthaltenen Vorſchriften 213

No. LXXII.

d. d. Breslau, den 17. Septbr. Königliche Cammer-Verordnung an ſämmtliche Steuerräthe ꝛc., wegen der deſerirten Stellen, und beſſerer Pouſſirung des Retabliſſements der abgebrannten Häuſer in den Städten . . . 214

No. LXXIII.

d. d. Breslau, den 17. Septbr. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen Aufnahme der Perſonen-Zahl 217

No. LXXIV.

d. d. Breslau, den 18. September. Königl. Cammer-Verordnung an die Steuerräthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen Anſtellung beſonderer Städtſchen Bau-Inſpectoren 224

No. LXXV.

d. d. Breslau, den 18. Septbr. Circulare an ſämmtliche Landräthe Breslauſchen Departements, wegen Hereinziehung mehrerer nützlichen Profeßioniſten, Fabricanten und Coloniſten 225

No. LXXVI.

d. d. Breslau, den 23. September. Circulare an ſämmtliche Landräthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen Abänderung der allzubreiten Landſtraßen 227

No. LXXVII.

d. d. Breslau, den 24. September. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen Abſchaffung der Schindel-Dächer in den Städten 228

No. LXXVIII.

d. d. Breslau, den 27. Septembr. und Glogau, den 10. October. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen Vermehrung und Verbeſſerung der Maulbeer-Plantagen, auch Beförderung des Seiden-Baues . . . 230

Digitized by Google

No. LXXIX.

1766. d. d. Breslau, den 3. October. Avertissement wegen des zu den Berichten und Vorstellungen an des, in Schlesien dirigirenden Hrn. Ministri Excel. zu adhibirenden edictmäßigen Stempel-Pappiers . . . Seite 232

No. LXXX.

d. d. Breslau, den 7. und Glogau, den 14. October. Circulare an sämmtliche Steuerräthe, die Abstellung der den Ausländern bey ihrem Etablissement in den Städten bisher gemachten Hindernisse betreffend . . 233

No. LXXXI.

d. d. Breslau, den 8. October. Circulare an sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen des den Regie-Officianten abzureichenden Vorspanns 234

No. LXXXII.

d. d. Breslau, den 20. und Glogau, den 31. October. Circulare an sämmtliche Steuerräthe ꝛc. wegen Stempelung der Bürger-Briefe für die anziehende Fremde 235

No. LXXXIII.

d. d. Breslau, den 21. und Glogau, den 28. October. Königliche Cammer-Verordnung an die Landräthe der Gränz-Creise, wegen der zu nehmenden Vigilanz auf die Reisende und Fremde 236

No. LXXXIV.

d. d. Breslau, den 21. und Glogau, den 31. October. Circulare an sämmtliche Steuerräthe, wegen der Ziegelbedachung in den Städten . . 238

No. LXXXV.

d. d. Berlin, den 29. October. Revidirtes und Erweitertes Edict, und Reglement der Königlichen Giro- und Lehn-Banquen zu Berlin und Breslau 239

No. LXXXVI.

d. d. Breslau, den 31. October und Glogau, den 11. Novbr. Circulare wegen der einzusendenden Tabellen vom Zustande der Leinen-Garn-Spinnereyen 255

No. LXXXVII.

d. d. Glogau, den 4. und Breslau, den 14. November. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen der von denen Unterthanen denen Herrschaften währender Præstirung der Königl. Transport-Fuhren nicht zu versagenden Hof-Dienste 258

No. LXXXVIII.

d. d. Breslau, den 13. und Glogau, den 20. November. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen Verhütung der Desertionen . . . 260

No. LXXXIX.

Digitized by Google

der in diesem Bande enthaltenen Sachen.

No. LXXXIX.

1766. d. d. Breslau, den 17. November und Glogau, den 16. December. Circulare an sämmtliche Steuerräthe, wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers bey Pfand-Büchern und Pfand-Scheinen . . . . Seite 262

No. XC.

d. d. Breslau, den 20. November. Circulare an sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen Abhelfung des Mangels an Handwerkern und Professionisten in den Städten 266

No. XCI.

d. d. Breslau, den 20. November. Circulare an sämmtliche Forst-Aemter Breslauschen Cammer-Departements, wegen der Eintheilung der Forsten in ordentliche Hauen, und der verbotenen Viehhuttung in denselben . . 270

No. XCII.

d. d. Breslau, den 22. November. Circulare an sämmtliche Steuerräthe Breslauschen Cammer-Departements, wegen Erneuerung der Anstalten zu Verhütung der Feuers-Gefahr 271

No. XCIII.

d. d. Breslau und Glogau, den 25. November. Königl. Cammer-Verordnung an sämmtliche Land- und Steuerräthe der Gebürgs-Creiser, wegen Abstellung der Mängel bey den Leinwand-Fabriquen . . . 273

No. XCIV.

d. d. Breslau, den 28. Novbr. et publicatum per Circulare d. d. Breslau, den 28. November 1766. und Glogau, den 2. Januar 1767. Verzeichniß derer Præmiorum, welche zur Aufmunterung der Schlesischen Fabricanten und zur Beförderung der dem Lande nützlichen Etablissements in den Jahren 1767, 1768, 1769, 1770 und 1771. zu Breslau ausgetheilet werden sollen . . 283

No. XCV.

d. d. Breslau, den 29. November. Circulare an sämmtliche Steuerräthe Breslauschen Departements, wegen Revision der Ellen, Maaße und Gewichte 292

No. XCVI.

d. d. Berlin, den 2. Decbr. Erneuertes und geschärftes Edict, daß die Officiers der Königlichen Armée, und besonders die Subaltern-Officiers, keine Schulden machen sollen und in wie ferne ihnen, auch Unter-Officiers und Gemeinen Soldaten, creditiret werden kann 294

No. XCVII.

d. d. Berlin, den 4. December. Patent, wegen verbothener Ausfuhre des Goldes

Digitized by Google

und Silbers, wie auch der fremden Gold- und geringhaltigen Silber-Münzen und derer jetzt courirenden Fridrichs d'or . . . Seite 297

No. XCVIII.

1766. d. d. Breslau, den 12 December. Königliche Cammer-Verordnung an sämmtliche Steuerräthe, wegen Anfertigung besonderer Brau-Ordnungen für die Städte 298

No. XCIX.

d. d. Breslau, den 18. Decbr. und Glogau, den 2. Januar 1767. Circulare an sämmtliche Steuerräthe, wegen Anbringung der leeren und unbewohnten Häuser 300

No. C.

d. d. Breslau, den 23. December. Avertissement wegen des der Levantischen Compagnie zustehenden privativen Handels mit Italienischen, Spanischen und Portugisischen Früchten 301

No. CI.

d. d. Breslau, den 24. December, und Glogau, den 9. Januar 1767. Königl. Cammer-Verordnung an sämmtliche Forst-Aemter, wegen des jährlich einzusammelnden Holz-Saamens 302

No. CII.

d. d. Breslau, den 27. December. Circulare an sämmtliche Königl. Domainen-Aemter Breslauischen Cammer-Departements, wegen des von den Müllern bey vorseyenden Bauen den Mahl-Gästen in Zeiten bekannt zu machenden Stillstandes der Mühlen 306

No. CIII.

d. d. Breslau, den 31. December, und Glogau, den 21. Januar 1767. Circulare an sämmtliche Landräthe, wegen Verhütung der Carten-Contraventionen 307

Digitized by Google

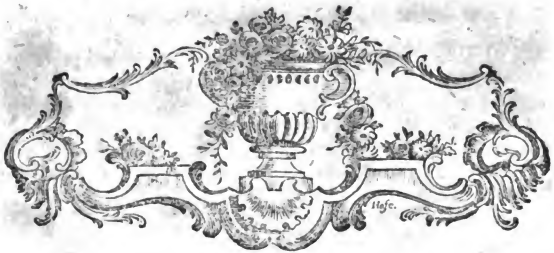

No. I.

d. d. Breslau, den 3ten und Glogau, den 17ten Januar 1766.

Circulare wegen des Verkaufs des Flachses nach Stein und Pfunden.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unserm ꝛc. Es ist bereits unterm {Breslau, den 28ten May / Glogau, den 15ten Junii} 1764. generaliter verordnet worden, daß der Flachs nicht weiter, wie vorhin üblich gewesen, nach Kloben, sondern nach Pfunden verkauft werden soll, weil bey dem Verkauf nach Kloben, da solche bald schwer, bald leicht gebunden, das Publicum sehr hintergangen werden kann, wobey die Strafe von 12. Ggl. vor jede Klobe, so anders verkauft wird, und welche Käufer und Verkäufer zur Hälfte bezahlen sollen, festgesetzet worden. Veranlassung.

Wenn wir aber in Erfahrung bringen, daß dieser Vorschrift keine Folge geleistet werde, welches auch daraus gnugsam zu urtheilen, weil seit Obige Verordnung soll erneuert werden.

dem ergangenen Circulari gar keine Berichte von Bestrafung der Contravenienten eingegangen: so werdet Ihr hiedurch befehliget, dasselbe nicht allein zu erneuern und einzuschärfen, sondern auch die {in dem Creise Magistrate Eu-rer *Inspection* rer Inspection zu instruiren, } die vorkommenden Strafen jederzeit anzuzeigen und nach Abzug 1tels für den Denuncianten, 1tel zum Manufactur-Fond einzusenden. Sind ꝛc.

Vertheilung der Strafe.

No. II.

d. d. Glogau, den 6. Jan. und Breslau, den 21. Febr. 1766.

Circulare

wegen verbotener Einfuhre des fremden Seifen-Spiritus.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Anlegung der Seifen-Spiritus-Raffinerie zu Jauer durch den Kaufmann Posca.

Unsern ꝛc. Da der Burgermeister D. Marbach zu Jauer durch den dortigen Kaufmann Posca eine Seifen-Spiritus-Raffinerie angeleget und darinnen den Seifen-Spiritus eben so gut, als derjenige ist, welcher bishero aus der Sächsischen und zwar aus der Pförtner-Raffinerie in kleinen Gläsern mit der Umschrift: Esprit de Savon de Saxe eingeführet worden, auch in solcher Quantität verfertigen läßt, daß dem Publico die Bedürfniß billigen Preises gewähret werden kann: Als haben wir die weitere Einfuhre des Sächsischen und alles andern fremden Seifen-Spiritus hiermit bey Strafe der Confiscation verbieten wollen, und befehlen Euch in dieser Absicht, nicht allein die Zoll-Aemter darnach zu instruiren, sondern auch solches durch die Magistrate den Kaufleuten, Medicin-Händlern und besonders den Apothekern bekannt zu machen, damit sie sich mit der Bedürfniß aus des Posca Raffinerie versehen können. Sind ꝛc.

Verbot des Sächsischen und fremden Seifen-Spiritus bey Strafe der Confiscation.

P. M. Dieses Circulare ist dem Magistrat zu Breslau in Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Publication, und dem Collegio medico zu Breslau und Glogau zur Nachricht communiciret worden.

No. III.

Digitized by Google

No. III.

d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den 17. Januar 1766.

Circulare

wegen Abstellung einiger bey dem herrschaftlichen Dienst-Zwange zeithero untergelaufenen Mißbräuche.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Klagen über die Mißbräuche beym Dienst-Zwange.

Unsern ꝛc. Wir haben zu Unserm empfindlichen Misfallen in Erfahrung bringen müssen, wie einige gewinnsüchtige Dominia und Grund-Herrschaften ihre Unterthanen, in Absicht der von ihnen zu præstiren schuldigen Dienst-Jahre, auf eine übertriebene Weise und dergestallt schätzen, daß einige Eltern ihre Kinder, wenn sie noch in der Wiege liegen, ratione der zu leistenden drey Dienst-Jahre mit 12. bis 18. Rthlr. losmachen, andere von ihren erwachsenen Kindern, wenn die Herrschaften auch in keiner Betrachtung ihrer persönlichen Dienste nöthig haben, denenselben dennoch dafür ein jährl. Geld-Quantum von 4. 5. und mehr Thalern zahlen und solchen Dienst-Zwang gemeiniglich für drey Jahre abkaufen müssen, wie denn endlich auch einige Dominia gar so weit gehen, und ihre Unterthanen, wenn sie einmal auf dem Hofe als Gesinde dienen, 10. und mehrere Jahre in sothanem Dienst und für ein Lohn, das kaum der Rede werth ist, zurück zu halten sich beygehen lassen.

Bestimmung dieser Mißbräuche.

Wie es nun an sich eine höchst unverantwortliche Zumuthung ist, wenn ein Vater für sein in der Wiege liegendes Kind, und von dem noch nicht ausgemacht ist, ob es am Leben bleiben wird, bereits durch ein nahmhaftes Geld-Quantum, dessen Exemtion von sothanen Dienst-Jahren suchen muß, die es erst in erwachsenen Jahren leisten soll, und eben so unverantwortlich es ferner ist, wenn Grund-Herrschaften sich beygehen lassen, mit denen nach denen Fürstenthums-Gewohnheiten und dem Edict vom 10. Decembr. 1748. schuldigen Dienst-Jahren ihrer Unterthanen zu wuchern, und selbst von denjenigen Unterthanen die Loskaufung ihrer Dienst-

Digitized by Google

Jahre zu exigiren, deren persönliche Dienste sie nicht gebrauchen, oder die bey ihrem Eigenthum selbst zur Wirthschaft unentbehrlich sind, solchergestalt sich eine jährl. Revenu zueignen, die sich auf den Schweiß der Unterthanen gründet, und von der im Catastro bey der Contributions-Anlage nichts gedacht worden, auch überdem, und so weniger zu rechtfertigen ist, als bey Unsern Domainen-Aemtern dergleichen Exactiones auf keine Weise gestattet werden, endlich aber auch, und wenn manche Grund-Herrschaften ihre Unterthanen im herrschaftl. Dienst 10. 12. und mehrere Jahre für das geringste Lohn zu bleiben nöthigen, und dagegen andern, für das zu erlegende Löse-Geld, die Dienst-Jahre erlassen, hieraus nothwendig folget, daß diejenigen, die einmal im Hof-Dienste sind, niemals etwas erwerben können, um dadurch ihren Zustand zu verbessern und sich etwa zu einer Ansäßigkeit zu bringen und mit derselben auf eine Heyrath zu denken, als wodurch der Endzweck, die Landes-Peuplirung zu befördern, offenbar vereitelt wird. Wannenhero wir auch dieser unläugbaren Misbräuchen der Grund-Herrschaftl. Befugnisse weiter nachzusehen nicht gemeynet sind: So wird Euch hiedurch anbefohlen, nicht nur sofort sämtl. Dominiis des Euch anvertraueten Creises bekannt zu machen und einzuschärfen, sich nicht ferner zu unterfangen, den Dienst-Zwang, insoweit sie dazu befugt, weiter, als auf diejenigen Unterthanen zu extendiren, welche sie würklich zu Knechten und Mägden in ihrem Dienst gebrauchen, in keine Weise aber die Abkaufung der Dienst-Jahre mit baarem Gelde von denen übrigen Unterthanen, deren persönliche Dienste sie nicht gebrauchen, oder die bey ihrer selbst eigenen und ihrer Aeltern Wirthschaft unentbehrlich sind, oder wohl gar von unerzogenen Kindern zu exigiren; noch weniger unterthänige Knechte und Mägde, wenn solche ihre schuldige Dienst-Jahre einmal ausgedienet, wider ihren Willen zu ferneren herrschaftl. Diensten zu zwingen und solche zurückzubehalten, sondern Ihr habet auch Eures Orts über die genaueste Befolgung dieser Unserer Willens-Meynung mit allem Nachdrucke zu halten, und zu diesem Ende die wider Vermuthen sich etwa ereignende Contraventions-Fälle, sofort zu ernstlicher Remedur und Ahndung anzuzeigen. Sind ꝛc.

Die den Dominiis bekannt gemacht und eingeschärft, auch die Contraventions-Fälle zur Ahndung angezeiget werden sollen.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe und den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Was dato an sämmtliche Land-Räthe zu Abstellung des bey verschiedenen Dominiis eingerissenen Misbrauchs des herrschaftl. Dienst-

Dienst-Zwanges verfüget worden, solches wird Euch im copeyl. Anschlusse zugefertiget mit dem Befehle, selbiges denen unter Eurer Inspection stehen- zu Eurer Nachricht und gleichmäßigen Achtung zugefertiget. Sind ꝛc den Magistraten zu gleichmäßiger Nachricht und Beobachtung ihres Orts zu intimiren. Sind ꝛc.

No. IV.

d. d. Breslau, den 9. und Glogau, den 17. Januar 1766.

Circulare
wegen verbotener Einfuhr der fremden Fayence.

An sämmtliche Steuer- und Land-Räthe und den Magistrat zu Breslau.

Unsern ꝛc. Da Wir mißfällig vernehmen müssen, daß, ohngeachtet die fremde Fayence besonders die Englische, bey der Einfuhr sehr hoch impostirt ist, dennoch letztere zu nicht geringem Nachtheil der Landes-Fabriquen sehr häufig eingeführet und debitiret wird, die im Lande aber etablirte Fayence-Fabriquen bereits in solchen Umständen sind, daß das Publicum daraus mit der nöthigen Fayence hinlänglich versehen werden kann; so wird hiedurch festgesetzet, daß von nun an alle und jede fremde Fayence, worunter das englische Stein-Guth besonders mit zu rechnen ist, in Unsern sämmtlichen Landen und Staaten zur Consumtion, zum Debit und Verkehr schlechterdings ganz und gar verboten seyn und weiter nichts bey Strafe der Confiscation eingebracht werden soll. Veranlassung. Strafe.

Ihr habt daher diese Unsere allerhöchste Willens-Meynung sofort in den Städten Eurer Inspection gehörig zu publiciren auch sämmtliche Accise- und Zoll-Aemter darnach gemessenst zu instruiren und selbige zugleich in dem Euch anvertrauten Creise per Currendam zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, auch anzuweisen, mit aller Attention darauf zu sehen, daß diesem Verbote auf keinerley Weise entgegenhandelt, sondern demselben auf das strickteste nachgelebet werde. Sind ꝛc.

No. V.

d. d. Breslau, den 10ten und Glogau, den 16ten Januar 1766.

Avertissement,

die Declaration des 13ten Artikels des wegen der General-Verpachtung des Tobacks unterm 17ten Julii a. pr. emanirten Edicts betreffend.

Den Reisenden wird nur ½ Pf. Toback bey sich einzuführen erlaubt.

Da Sr. Königl. Majestät in Preußen, Unser ꝛc. den 13. Art. des wegen der General-Verpachtung des Tobacks, unterm 17. Jul. a. pr. emanirten Edicts, in Allerhöchster Person dahin abzuändern geruhet, daß denen Reisenden anstatt des in gedachtem Art. nachgegebenen Einen Pfundes Toback, nicht mehr als ein viertel Pfund, und zwar bey zehn Reichs-Thaler Strafe, bey sich einzuführen, erlaubet seyn soll: so wird diese Königl. allerhöchste Willens-Meynung hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit ein jeder sich vor Schaden und Nachtheil hüten, auch im Betretungs-Falle, sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

No. VI.

d. d. Breslau, den 13. und Glogau, den 23. Januar 1766.

Avertissement,

wegen der für Schlesien festgesetzten Preise des Rauch- und Schnupf-Tobacks.

Es hat die Königl. Kr. und Dom. Cammer zwar unterm 17. m. et. a. p. durch ein öffentliches, denen Zeitungen und Intelligenz-Blättern inseritres Avertissement dem publico bekannt machen lassen, wie die von der General-Tobacks-Pacht angesetzte Distributeurs sowohl den Rauch- als Schnupf-Toback nach dem Schlesischen Gewicht verkaufen sollen. Wenn aber hiernächst befunden worden, daß einige aus denen einländischen Blättern fabricirte Tobacke zum Besten des gemeinen Mannes annoch wohlfeiler gegeben

Digitized by Google

gegeben werden können, als die Preise davon in dem erwehnten Avertissement angenommen worden, der Königl. ꝛc. Cammer abseiten der General-Pacht auch angezeiget ist, wie unterschiedene Sorten von Toback, welche nach Berliner Pfunden in Paqueten von Berlin anhero geschickt worden, nicht füglich nach einem andern als Berliner Gewicht verkauft werden können: so hat dieselbe für nöthig gefunden, hiemit dem Publico anderweitig bekannt zu machen, daß von nun an die Rauch- und Schnupf-Tobacke in Schlesien, theils nach dem Schlesischen, theils nach dem Berliner Gewicht, nach folgenden Preisen verkaufet werden sollen:

1. Der Schnupf-Toback

1 ℔ Schlesisch Gewicht Henrichauer Warschauer Neuröder	à 10sgl.	folglich das Loth		1 Xer
1 ℔ Berliner Gewicht				
ordin. Schnupf-Toback	à 10sgl.			1 Xer
Mittel-Sorte	15sgl.			2 gröschel
St. Omer No. 1	20sgl.			2 Xer
dito No. 2	1 rthl.			1sgl.
extra fein St. Omer Pariser und überhaupt die feinste Sorte	1 rthl. 10sgl.			1sgl. 1 Xer
Son de Tonca	15sgl.			2 gröschel
ordinairer Tonca	1 rthl.			1sgl.
fein in Krucken	2 rthl. 20sgl.			2sgl. 2 Xer
Seville No. 1 in Krucken	3			3sgl.
dito No. 2	5			5sgl.

2. An Rauch-Toback

1 ℔ Schlesisch Gewicht brauner Rollen-Toback				2sgl. 2 gröschel.
1 ℔ dito schwarzen Küsten-Toback				2sgl. 2 gröschel.
1 ℔ dito Berliner Rollen-Toback				3sgl. 3 gröschel.
1 ℔ dito Cnaster in Rollen No. 1.		2 rthl.		
1 ℔ dito	No. 2.	2	15sgl.	
1 ℔ dito	No. 3.	3		

Ferner

Ferner:

1 ℔ Berliner Gewicht geschnitt. Cnaster	1 rthl. 15 sgl.	das Loth	1 sgl. 2 grschl.
1 ℔ dito mittelgeschnittnen Cnaster	1 rthl.	" "	1 sgl. "
1 ℔ dito fein ausgeripten Rollen-Toback	6 sgl. 1 gröschel.		
1 ℔ dito " Permutschen	7 sgl. 2 gröschel.		
1 ℔ Berlin. ordin. Rauch-Toback in Päcklein	10 sgl.		
1 ℔ " Suicent in Päcklein	" 15 sgl.		
1 ℔ " dito fein gelb Guth	" 20 sgl.		
1 ℔ Thee, Toback oder petum optimum	25 sgl.		

No. VII.

d. d. Glogau, den 17. Januar, und Breslau, den 18. Febr. 1766.

Circulare
wegen Egalisirung des Weiffen-Maases.

1) An die Landräthe der Fürstenthümer Jauer und Liegnitz.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die 1¼ elligte Weisen sollen gänzlich abgeschafft.

Unsern ꝛc. Es ist zwar nach dem unterm 11. Decembr. 1747 erlassenen Circulari nachgelassen worden, daß nach dem Verlangen des Gebürge-Handel-Standes in den Fürstenthümern Jauer und Liegnitz zweyerley Art Weiffen beybehalten werden mögen, dergestalt, daß zum Negotio der Gebürgs-Kaufleute das Loth Weber- und Meister-Garn, zu 1¼ Elle, das übrige aber in Ober- und Niederschlesien wie auch der Grafschaft, Glatz gesponnene und zu ordinaeren Pack-Garnen, Leinewand- und Schleyer-Fabriquen, gehörige, zu 2 Ellen geweiffet werden soll; nachdem aber durch das zum Besten der einländischen Fabriquen erlaßene Verbot der Ausfuhre der Loth-Garne die Ursache cessiret, warum in den Fürstenthümern Jauer und Liegnitz, die 1¼ elligte Weiffe beybehalten werden müssen, und daher auch von dem Gebürgs-Handel-Stande, mit Einstimmung des Land-Raths Hirschbergl. Creises, als Directoris des Gebürgs-Commercii angetragen worden, daß in vorgedachten Fürstenthümern, so wie in ganz Ober- und Niederschlesien und der Grafschafft Glatz ebenfalls blos die

2 elligte

2 elligte Weiffen eingeführet, und darinnen ferner keine andere gestattet werden mögen; welches auch um so nöthiger zu seyn scheint, als mehrgedachte 1/7 Elligte Weiffe der Intention entgegen in mehreren benachbarten Creisen angenommen, und dadurch sowohl die Weber als auch die mit Garnen Handlung treibenden Negotianten hintergangen werden: Als befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden alsofort, in dem Creise Eurer Inspection zu verfügen, daß von nun an sämmtliche Spinner nach der ihnen unterm 17. März 1746. zugefertigten Probe-Weiffen sich 2ellichte-Weiffen anschaffen, und bey der auf die falsche Weiffen gesetzte Strafe blos auf solchen die zu spinnende Garne abweiffen sollen; und wie Ihr wegen Anschaffung, Brennung und Aechtung sothaner Weiffen ohne Anstand das nöthige zu erlassen, und darnach die Dominia und Gerichte jeden Orts des Euch anvertrauten Creises zu instruiren habet; Also soll auch 4. Wochen nachher durch den Creis-Dragoner und Policey-Ausreuter dieserhalb von Ort zu Ort eine genaue gemeinschafftliche Revision angestellet, und dabey untersuchet werden, ob alle Spinner sich mit gebrannten und geächteten Weiffen nach obigem Maase versehen, ob das bey ihnen sowohl, als das bey den Garn-Sammlern befindliche Garn in den Weiffe-Faden, Gebünden und Zaspeln seine Richtigkeit hat, und ob auch von den Gerichten jeden Orts die Revision der Weiffen und Garne vorschrifftmäßig geschehe. Alle hiebey unrichtig befundene Weiffen müssen cassiret, auch über dieses von Revisoribus ein kurzes Protocoll aufgenommen werden, welches Ihr hiernächst einzusenden habt, wobey Euch nur noch zur Nachricht gereichet, daß die Steuer-Räthe wegen Beywohnung dieser Revision durch die Policey-Ausreuter Dato ebenfalls instruiret werden.

und überall 2 elligte angeschafft werden.

Wegen Revision über der Richtigkeit der Weiffen und der Garne.

2) An die übrigen Land-Räthe.

Unsern ꝛc. Was wegen Egalisirung des Weiffen-Maases an die Land-Räthe der Fürstenthümer Jauer und Liegnitz zu erlassen befunden worden; solches lassen Wir Euch in der Abschrift. Anlage mit dem gnädigsten Befehl communiciren, nicht allein die verordnete Revision der Weiffen durch die Land-Dragoner und Policey-Bereuter in dem Creise Eurer Inspection anstellen zu lassen, sondern auch wegen Anschaffung richtiger und das festgesetzte Maaß haltender Weiffen das nöthige vorhero zu verfügen, im Fall wider Verhoffen die 1/7 elligte Weiffe hie und da mit eingeschlichen seyn möchte. Sind ꝛc.

Digitized by Google

3) An sämmtliche Steuer-Räthe und mut. mut. den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. In der copeyl. Beylage lassen Wir Euch die an die Land-Räthe der Fürstenthümer Jauer und Liegnitz, wegen Egalisirung des Weissen-Maaßes ergangenen Verordnungen mit dem gnädigsten Befehl zufertigen, nicht allein die verordnete Revision auf dem platten Lande durch die Policey-Ausreuter mit den Land-Dragonern, weshalb dato an die Land-Räthe das nöthige verfüget worden, mit verrichten zu lassen, sondern auch dahin zu sehen, daß alle in den Städten Eurer Inspection befindl. Spinner mit richtigen und das festgesetzte Maaß haltenden Weissen versehen werden, im Fall wider Verhoffen die 1/8 elligte Weisse hie und da mit eingeschlichen seyn möchte. Sind ꝛc.

No. VIII.

d. d. Breslau, den 25. Januar und Glogau, den 8. Febr. 1766.

Circulare
wegen Einführung der einschürigen Schaafe.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Um den Klagen über den geringen Preiß und den wenigen Abgang der Wolle abzuhelfen, soll mehrere einschürige Wolle erzielet,

Unsern ꝛc. Da eines Theils in denen eingehenden Berichten noch immer über den geringen Preiß und den wenigen Abgang der Wolle geklaget wird, andern Theils aber die tägl. Erfahrung giebet, was für ansehnliche Summen, für die zu vielen Fabriquen erforderliche einschürige Wolle, ausser Landes gesandt werden müssen; so ist dieses ein offenbarer Beweis, wie wenig die Schlesischen Land-Wirthe auf ihren eigenen Vortheil bedacht sind und diejenigen Mittel ergreifen, wodurch sie die mehrere Abnahme ihrer Wolle befördern können, welches durch die Erzielung mehrerer einschürigen Wolle im Lande am zuverläßigsten zu effectuiren; Und um so nöthiger, als

als dergleichen Fabriquen, welche einschürige Wolle verarbeiten, nach dem Frieden immer mehr angeleget werden und noch täglich vermehret werden.

Es wird Euch dahero anbefohlen, nach Vorschrift des publicirten Tuch-Reglements vom 19. März a. pr. denen Land-Ständen und Land-Wirthen ernstlich einzuschärfen, bey ihrer Schaaf-Zucht solche Veranstaltung zu machen, daß mit Abseßung des 10. Theils der Lämmer ein Grund zur Erziehlung der einschürigen Wolle gemacht und sie in Stand geseßet werden, sowohl ein- als zweyschürige Wolle an die Woll-Arbeiter verkaufen zu können. Insbesondere aber habet Ihr Eure Attention dahin zu richten, daß die Stifter und Klöster, denen ihnen auferlegten Conditionen gemäß, jährl. den 10. Theil der Lämmer zu einschürigen Schaafen erzeugen. Diejenige Land-Räthe, welche in ihren Creisen diese gemeinnüßige Sache zu befördern und zur Ausführung zu bringen sich bemühen, werden sich dadurch als patriotisch gesinnte hervorthun und bey dem Publico Ruhm und Dank verdienen; wofern aber solches von einigen nicht geschiehet, werden Wir dergleichen vilipendenz der darunter intendirenden Landes-Verbesserungen an denenselben nicht ungeahndet lassen.

und darzu der 10. Theil der Lämmer abgesetzt werden.

Condition der Stifter und Klöster wegen des 10. Theils der Lämmer zu einschürigen Schaafen.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Aus der copenlichen Beylage werdet Ihr mit mehrern ersehen, was wegen Erziehung der einschürigen Wolle dato an sämmtliche Land-Räthe erlassen worden, und befehlen Wir Euch zugleich in Gnaden, allen Fleiß anzuwenden, daß das verordnete in Absicht des jährlich abzuseßenden 10. Theils der Lämmer zur einschürigen Wolle von den Pächtern der Cämmerey-Güther Eurer Inspection ohnfehlbar ebenfalls befolget werde, sonsten Wir Uns an Euch deshalb halten werden. Sind ꝛc.

Wegen der den Cämmerey-Güther Pächtern anbefohlenen Abseßung des 10. Theils der Lämmer zur einschürigen Wolle.

3) An sämmtliche Beamten.

Da eines Theils ꝛc. pergatur wie an die Land-Räthe usque ad verba vermehret werden. Es wird dahero dem Beamten zu N. anbefohlen, der ihm obliegenden contractmäßigen Verpflichtung gehörig nachzukommen, und mit Abseßung des vorgeschriebenen 10. Theils der Lämmer einen Grund zu Erziehung der einschürigen Wolle zu legen, um dadurch auch in Stand

Contractmäßige Verbindlichkeit der Königl. Beamten zur Abseßung des 10. Theils der Lämmer zur einschürigen Wolle.

geſetzt zu werden, ſowohl ein- als zweyſchürige Wolle an die Wollarbeiter verkaufen zu können.

No. IX.

d. d. Breslau, den 25. Januar und Glogau, den 8. Februar 1766.

Circulare
wegen Anſtellung der Creiß-Planteurs und Anlegung der Alleen und Baum-Schulen.

An ſämmtliche Land-Räthe.

Unſern ꝛc. Die bishero verſchiedentlich und beſonders unterm Breslau, den 23. Januar 1764. und {Breslau, den 11. / Glogau, den 26.} November a. pr. erlaſſene Circularia geben gnugſam zu erkennen, wie Wir es wegen Anlegung der Alleen und Baum-Schulen und Annehmung der dazu erforderlichen Planteurs gehalten wiſſen wollen, auch wie ernſtlich Wir dieſe angelegentliche Sache ausgeführet zu ſehen verlangen. Wenn es nun zu Erreichung des Zwecks vornemlich darauf ankommt, daß in jedem Creiſe ein oder nach Beſchaffenheit zwey tüchtige Planteurs angeſetzet und durch dieſelben das wegen Anpflanzung wilder Bäume und Obſt-Stämme, und Anlegung der Baum-Schulen verordnete vorgeſchriebenermaßen beſorget werde: ſo habt Ihr Euch ſofort zu bemühen, ein oder mehrere dazu geſchickte Subjecta für Euren Creiß ausfündig zu machen und mit demſelben ein Abkommen zu treffen. Was die Salarirung anlanget, wird

Wegen Anſtellung der Creiß-Planteurs.

Wegen Salarirung derſelben.

jeder Bauer jährlich . . . . . 1 Sgl.
Gärtner und Müller . . . . . ½ „
Häusler allenfalls, wenn ſie Gärten haben . ¼ „

und die Dominia, wenn ſie der Ordre kein Gnüge leiſten und das befohlene durch ihre Leute zu verrichten unterlaſſen, noch überdem die Hälfte von der ganzen Summe, und zwar nach der Art und Zahl ihrer Unterthanen beyzutragen haben. Ferner wird dem Planteur für jeden gepfropften oder oculirten Stamm, wenn der Baum in vollem Lande verſetzt und nach Verlauf eines Jahres beklieben 1 Xer Douceur bewilliget. Auswärtige Bäu-

Digitized by Google

me kommen zu lassen, ist zwar im Nothfall gut, indessen langen selbige oft beschädigt an, und weil der Boden, wo sie vorhin gestanden, unbekannt; so werden sie oftmals in einen für sie gar nicht schicklichen Boden gesetzet und dadurch ihre Verderbniß verursachet. Jedoch wollen Wir es geschehen lassen, daß ein Jahr dergleichen Versuch gemacht und für jeden Bauer 1. bis 2. gute Obst-Bäume verschrieben werden, um solche aber hiernächst für allen Schaden sicher zu stellen, müssen die Gärten, worinn sie gesetzet werden sollen, gut umzäumt und verhütet werden, daß kein Vieh zu den Bäumen kommen kann.

Verschreibung auswärtiger Bäume.

Zu den Baum-Schulen müssen alsbald schickliche Plätze, wo möglich mitten im Dorf, ausgesuchet und mit einem tüchtigen festen Zaune versehen werden, damit auch die Hasen abgehalten werden können.

Anlegung der Baum-Schulen, und Aufsicht über dieselben.

In dergleichen Baum-Schulen muß jedem Bauer ein Beet und einem Gärtner ein halb so großes angewiesen werden, um darauf wilde Stämme zu pflanzen und Obstkerne zu säen, und lieget dem Creis-Planteur ob, in diesen Baum-Schulen die Bäume zu oculiren, oder zu pfropfen, und denen Leuten die nöthige Anweisung zur Wartung zu geben. Falls es möglich, in jedem Dorfe einen Gärtner, Häusler, oder Schulmeister auszumitteln, der die beständige Aufsicht über die Baum-Schule hat, und etwas von Bäumen verstehet, kann solcher dazu angestellet, und dagegen von den Gemein-Pflichten, z. E. von Bothen-Gängen, Nachtwachen, Wegebesserung, Hirten, Schanz-Arbeit bey den Festungen, Hütungs-Gelde und dergleichen eximiret bleiben, und darinn von der Gemeine übertragen werden, welches er ihr durch seine Aufsicht doppelt wieder einbringen kann.

Hiernach also, und der Vorschrift des Circul. vom 23. Januar 1764. gemäß, habt Ihr die Sache in den Dörfern Eurer Inspection zu reguliren, auch der in einigen darunter zuerst zu machenden Einrichtung mit beyzuwohnen, überhaupt aber bey eigener Vertretung solche Veranstaltungen zu machen, daß alles dasjenige genau beobachtet werde, was die erlassene Verordnungen hierunter ausführlich vorschreiben.

Die Land-Aemter sollen diese Sache reguliren und den diesfälligen Plan nebst dem Abkommen mit dem Planteur übergeben.

Uebrigens wollen Wir Euren diesfälligen Plan, mit der Anzeige von dem mit dem Planteur getroffenen Abkommen, medio Martii ohnfehlbar gewärtigen. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. X.

d. d. Breslau, den 1. Februar 1766.

Circulare
wegen des Retablissements der wüsten Stellen auf dem Lande.

An sämmtliche Landräthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Veranlassung.

Unsern ꝛc. Wir vernehmen mißfällig, daß es mit dem Aufbau der wüsten Stellen und deren Besetzung mit Unterthanen, auch Separirung der doppelten Possessionen, noch sehr schläfrig von statten gehe, ja manche Dominia, welche dergleichen zu retabliren haben, dazu noch gar nicht einmal Anstalt gemacht, und die zum Bau erforderliche Materialien angeschaft haben, folglich in der Idee stehen, daß sie entweder noch wohl gar davon befreyet, oder der schon verlängerte Termin noch weiter hinaus gesetzet werden dürfte. Wann aber diese etwannige Vermuthung ganz irrig, vielmehr nach Unserer Allerhöchsten Special-Ordre, bey Vermeidung der Edictmäßigen Strafe, bis ult. May c. schlechterdinges sämmtliche wüste Stellen retabliret und mit Wirthen besetzet, auch die doppelte Possessiones separiret werden sollen: so werdet Ihr, im Verfolg der vorigen Verordnungen, hierdurch angewiesen, mit allem Rigueur darauf zu halten, daß das Retablissement und Besetzung der sämmtlichen Wüstungen, und Separirung der doppelten Possessionen bis ult. May ohnfehlbar geschehen sey, widrigenfalls Unsere Allerhöchste Person es höchst ungnädig vermerken, und Euch gewiß deshalb besonders responsable machen wird; wie denn in Verfolg Unserer Allerhöchsten Special-Ordre denen Fiscälen die Beschaffenheit der Wüstungen, und wie weit es mit deren Retablirung gekommen, zu recherchiren aufgetragen ist, welchen Ihr also darunter gehörig zu assistiren, und die solcherhalb etwa nöthige Auskunft jederzeit prompt und zuverläßig zu geben, übrigens aber der erhaltenen Ordre gemäß alle 14 Tage ohnfehlbar von dem Fortgange des Retablissements der Wüstungen und Separirung der doppelten Possessionen, und wie weit es damit gekommen, ausführlich zu berichten habt. Sind ꝛc.

Sämmtliche wüste Stellen sollen ult. May 1766. retablirt und mit Wirthen besetzt, auch die doppelte Possessiones separirt seyn.

Die Landräthe sollen den Fiscälen bey der ihnen deshalb aufgetragenen Recherche assistiren, und alle 14 Tage von dem Fortgange berichten.

No. XI.

Digitized by Google

No. XI.

d. d. Breslau, den 6. und Glogau, den 14. Februar 1766.

Avertissement
wegen des Verkaufs-Preises des Permuthischen Tobacks.

Es ist in demjenigen Avertissement, welches die Königl. Cammern mittelst der Zeitungen und Intelligenz-Blätter unterm Breslau, den 13. und Glogau den 23. m. pr. bekannt machen lassen, der Preis des Permuthschen Tobacks, und zwar das Berliner Pfund auf 7 Sgl. 2 Gröschel gesetzt worden. Wenn aber die General-Tobacks-Pacht sich hiernächst declariret hat, gedachte Art von Toback annoch um einen billigern Preis, und zwar das Schlesische Pfund für 5 Sgl. zu verkaufen; so wird dem Publico solches hierdurch bekannt gemacht.

Preis des Permuthischen Toback 5 sgl. für das schlesische Pfund.

No. XII.

d. d. Breslau, den 22. Februar und Glogau, den 3. März 1766.

Circulare
wegen des aus der spätern Scheerung der Lämmer zu erhaltenden Vortheils.

An sämmtliche Land-Räthe.

Unsern ꝛc. Es ist von denen Schlesischen Landes-Einwohnern zeithero beständig souteniret worden, daß die Lämmer gleich im ersten Viertel-jahre geschoren werden müssen, und daß, wenn solches nicht geschähe, dieselbe crepirten, die Wolle auch zu grob würde.

Die Vorurtheile wegen der Zeit die Lämmer zu scheeren

Wenn nun aber laut zuverläßigen Nachrichten in England die Lämmer die erste Wolle sogar 18. Monath tragen, und eben aus dieser Wolle dort die feinsten und besten Tücher sowohl, als Zeuge gemacht werden; so

werden durch die Erfahrung vernichtet,

habt

habt ihr von dieser in England üblichen Methode denen Einsaßen Eures Creises per Circulum Nachricht mitzutheilen, und dabey zugleich anzurathen, daß man doch nur Proben machen möchte, um sich durch die Sache selbst von der Möglichkeit zu überzeugen, und solchergestalt denen Landes-Fabriquen zu einer neuen Sorte von feiner einschürigen Wolle, so wie sich selbst zu so viel bessern Verkaufs-Preißen zu verhelffen.

Die Englische Methode soll daher den Creiß-Einsaßen angepriesen und von ihnen versucht werden.

Wegen der Richtigkeit der Sache wird um so weniger jemanden ein Dubium beygehen, da solche selbst von einigen noch itzo wirklich in England befindlichen Schlesischen Lands-Leuten einberichtet und bezeuget worden, und hoffentlich dadurch das Vorurtheil, daß dergleichen Lämmer nothwendig crepiren müßten, oder wenigstens schlechte Wolle gäben, endlich einmal extirpiret werden.

Obige Erfahrung wird durch glaubwürdige Zeugnisse unterstützt.

No. XIII.

d. d. Breslau, den 24. Febr. und Glogau, den 11. März 1766.

Circulare

wegen der von den Accise- und Zoll-Bedienten zu beobachtenden mehrern Aufsicht und Droiture in Ansehung der erhöheten Gefälle, von dem aus Schlesien nach Sachsen gehenden Viehe und weißen Garne.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Obgleich die Accise- und Zoll-Bedienten vielfältig erinnert worden, wegen des aus Schlesien nach Sachsen gehenden Viehes und weißen Garnes, die genaueste Attention zu haben, daß darunter keine Unterschleiffe vorgehen, sondern die darauf gelegte impoſte richtig abgeführet werden: so haben Wir dennoch Ursach zur Vermuthung, daß darunter Unsere Gefälle durch allerley Wege verkürzet werden, und dazu wohl gar einige treulose Zoll-Bedienten behülflich seyn, woraus fast monatlich ein Minus bey solchen Gefällen entstehet, immaßen sonst nicht abzusehen, wo der Sach-

se

se sonst sein benöthigtes Schlacht-Vieh hernehme, wenn er es nicht aus Schlesien erhielte, auch zur Gnüge bekannt, wie unentbehrlich den Sachsen die weißen Garne zu ihren Fabriquen seyn. Es wird Euch dahero ernstlich anbefohlen, auf das Verhalten der Accise- und Zoll-Aemter Eures Departements mehrere Attention zu geben, und ihnen nachdrücklich einzuschärfen, die genauste, accurateste Aufsicht und Droiture in Ansehung der erhöheten Gefälle vom Vieh und weißen Garn zu beobachten und zu bezeigen, wiedrigenfalls sie zu gewärtigen, daß Wir bey dem ersten Monath, darinn wieder ein Minus nachgewiesen wird, sie so fort cassiren werden. Sind ꝛc.

No. XIV.

d. d. Glogau, den 28. Febr. und Breslau den 8. März 1766.

Circulare wegen des Oder-Fähr-Geldes.

1) An sämmtliche Land-Räthe der an der Oder belegenen Creise.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Eingegangene Klagen über das übermäßige Fährgeld.

Unsern ꝛc. Wir müssen zu Unserem nicht geringen Mißfallen in Erfahrung bringen, daß unter verschiedenen, während des letztern Krieges eingeschlichenen Unordnungen auch die zur Mode geworden, daß die Eigenthümer oder Miether der Oder-Fähren sich anmaßen für das Uebersetzen der Wagen, Pferde und Menschen ein übermäßiges Fähr-Lohn zu verlangen, und daß, obgleich Unsere ꝛc. Cammer, wenn ihr dergleichen Mißbräuche in speciellen Fällen bekannt worden, solche zwar durch gemessene Ordres abzustellen nicht verabsäumet, dennoch an verschiedenen Orten ein das alterum tantum der vor dem Kriege üblich gewesenen Sätze übersteigendes Fähr-Lohn annoch dermahlen gefordert werde.

Die Bestimmung des Fährgeldes muß sich auf die den an

Wenn aber dieses Unwesen als eine unbefugte und wiederrechtliche Anmaßung und als eine zur Bedrückung der Unterthanen, besonders der jenseits der Oder belegenen Dominiorum und Gemeinden, die ihre Den-

 rées der Oder gele-

nen Dominiis ertheilten Privilegia und Poſſeſſiones gründen.

rées und Effecten dieſſeits der Oder zu verſilbern gemüßiget ſind, gereichende Ungerechtigkeit, um ſo weniger ferner geſtattet werden kann, als jedes Dominium, ſo zu einer Oder-Fähre, auf welcher zollbare Effecten, Wagen, Pferde und Perſonen übergeſetzet werden mögen, berechtiget iſt, eine eigene Vorſchrift, entweder ex privilegio aut conceſſione oder aus andern Verfügungen vor ſich hat, nach welcher es das Fähr-Geld für Wagen, Pferde und Menſchen einheben, davon aber auf keine Weiſe abweichen, oder mehr, als das darinn geſetzte nehmen kann: ſo befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden, ſo fort nach Erhaltung gegenwärtiger Ordre allen mit einer Fähre zu einer öffentlichen Ueberfurth privilegirten Creiſs-Inſaſſen Eurer Inſpection, es ſey bey Städten, oder auf dem platten Lande, ernſtgemeſſen einzubinden, von nun an bey Verluſt der Fähr-Gerechtigkeit von einem Wagen, Radbärn, Pferde oder andern Viehe, nicht das geringſte mehr zu fordern, als ſie vor dem Kriege genommen und nach ihrem Fähr-Privilegio oder Conceſſion zu nehmen befugt geweſen, auch von allen Eigenthümern einer privilegirten öffentlichen Fähre auf Eid und Pflicht eine Deſignation nach beygehendem Schemate binnen 14. Tagen zu erfordern, woraus zu erſehen, wie viel ein jeder vor dem Kriege an Fähr-Gelde gefordert und aus was für Gerechtſamen zu erfordern befugt geweſen.

Es ſoll nicht mehr an Fährgeld, bey Verluſt der Fähr-Gerechtigkeit, gefordert werden, als vor dem Kriege erleget worden und nach den Fähr-Privilegien und den Conceſſionen erfordert werden könne.

Von den Eigenthümern der Fähren und wie viel ſie nach ihren Privilegiis ꝛc. zu nehmen befugt ſind, ſoll eine Deſignation eingereicht werden.

Und gleichwie Wir ſodann das Generale davon, ſammt zugehörigen ſpecialibus mittelſt Eures Berichts zu unſerer allenfalls weiter nöthigen Verfügung gewärtigen, ſo wollen Wir auch, daß Ihr nicht nur dieſe Verfügung ſo fort zu männiglicher Nachricht und Wiſſenſchaft in dem geſammten Creiſe circuliren laſſen, und dabey einem jeden, der über ein unbilliges und vor dem Kriege nicht üblich geweſenes abgefordertes Fähr-Geld ſich zu beſchweren hat, aufgeben ſollet, ſolches Unſerer Cammer anzuzeigen; nicht minder habt Ihr diejenigen, welche zu keiner öffentlichen Fähre, mithin zur Ueberfahrt der Wagen, Effecten, Pferde und Menſchen nicht privilegiret ſind, ſondern nur die Verſtattung zu einer Wirthſchafts-Fähre nach Erforderniß ihrer dieß- und jenſeits gelegenen Grundſtücke haben, ernſtlich zu warnen, bey empfindlicher Ahndung ſich nicht zu unterfangen, nur das geringſte, am allerwenigſten aber zollbare Waaren mit oder ohne Wagen und Pferde oder reiſenden Menſchen überzuſetzen, ingleichen müſſet Ihr denen Creis-Dragonern gemeſſenſt einbinden, bey ihren Ritten, fleißig auf die Contraventiones ſowohl in letztgedachter Betrachtung, als auch in Anſehung des übermäßig geforderten Fähr-Geldes zu invigiliren und ſolche ſeparatim und nicht in ihren monatl. Rapports Unſerer Cammer anzuzeigen.

Auf den verſtatteten Wirthſchaftsfähren iſt nicht das geringſte, am wenigſten aber zollbare Waaren, überzuſetzen.

Und

Und da auch übrigens und bereits in Ao. 1748. wegen der Fähr-Sätze von den Land-Räthen Bericht erfordert worden, so habet Ihr Acta nachzusehen, was dermahlen in dieser Sache geschehen, um Eure Berichte desto gründlicher abstatten zu können, wobey zugleich darauf zu attendiren, ob die itzige angegebene Fähr-Sätze denjenigen conform oder solche niedriger waren, als diejenige, so damahlen angezeiget worden sind. Sind ꝛc.

Landräthe werden wegen des abzustattenden Berichts auf das Circulare von Anno 1748. verwiesen.

2) An die Land-Räthe derer nicht an der Oder gelegenen Creise.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Was Wir auf die Uns geschehene Anzeige, daß von den Besitzern der Oder-Fähren, das Fähr-Geld übermäßig hoch gefordert worden, dato dieserhalb an die Land-Räthe derer an der Oder gelegenen Creise zu verfügen befunden, solches communiciren Wir Euch im copeylichen Anschluße mit dem Befehle, diese Verfügung denen Einsaßen des Kreises Eurer Inspection gleichfalls zur Achtung in vorkommenden Fällen per Currendam bekannt zu machen.

Vorstehende Circul. Verordnung soll auch in den übrigen Creisen zur Achtung in vorkommenden Fällen per Currendam bekannt gemacht werden.

3) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Unsern ꝛc. Der copeyl. Anschluß zeiget Euch mit mehreren, was Wir auf die Uns geschehene Anzeige, daß das Fähr-Geld von den Besitzern der Oder-Fähren ungemein hoch und auf eine unbefugte Weise eingefordert werde, dieserhalb an die Land-Räthe der an der Oder belegenen Creise zu verfügen, denen übrigen aber zur gehörigen publication zu communiciren, befunden haben. Wir befehlen Euch dahero hiedurch in Gnaden, diese Verfügung den Magistraten Eures Departements zuzufertigen, um selbige denen Communitæten zu publiciren, die Policey-Bereuter aber ernstlich zu instruiren, auf die Contraventiones, sowohl in Absicht des übermäßig geforderten Fähr-Geldes, als der untersagten Uebersetzung der zollbaren Waaren, Wagen, Pferde und Menschen auf den nur zur Wirthschafts-Nothdurft verstatteten Fähren genau zu invigiliren und solche separatim und nicht in ihren monatl. Rapports Unserer Cammer anzuzeigen. Sind ꝛc.

Die Policey-Bereuter sollen angewiesen werden, auf die Contraventiones, sowohl in Absicht des übermäßigen Fährgeldes; als auch des untersagten Uebersetzens der zollbaren Waaren genau zu invigiliren.

Digitized by Google

Schema.

Nahmen des Orts, wo eine privilegirte öffentliche Fähre vorhanden.	Nahmen des Dominii, dem selbige zuständig.	Bey dieser Fähre wird an Fährlohn genommen					Diese Sätze gründen sich auf abschriftlich beyliegendes Privilegium, Concession, oder andere Ursachen.
		vor einen Wagen, mit 1. 2. 3. 4. 6. ꝛc. Pferde.	vor ein unbespañt Pferd, mit oder ohne Reuter.	vor eine Radbaar oder Karre.	vor eine Person.	vor eine Heerde Schaafe, Schweins Rinds oder ander Vieh	
Köben	v. Gellhorn						

No. XV.

Digitized by Google

No. XV.

d. d. Breslau, den 8. und Glogau, den 20. März 1766.

Circulare,

die Vorschrift zum vortheilhaften Anbau des Rübsen betreffend.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, und mut. mut. an den Breslauschen Magistrat u. sämmtliche Königl. Aemter.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben bemerket, daß viele Leute bisher in dem irrigen Vorurtheil stehen, als ob der Rapsaamen oder Rübsen hier zu Lande nicht gerathe, und dieses vornehmlich darum, weil er sonsten hier noch nicht angebauet. Es hat sich aber bey der nähern Untersuchung gefunden, daß solcher deswegen nicht gerathen können, weil nicht ein convenables terrain zu dessen Anbau choisiret, der Acker nicht gehörig zugerichtet, der Saamen auch nicht zu rechter Zeit, sondern der Winter-Rübsen erst um Michaelis oder wohl gar nach Michaelis gesäet worden, statt daß solcher bis längstens 14 Tage nach Bartholomäi gesäet werden muß, und wenn die rechte Saatzeit und Zurichtung des Ackers nicht beobachtet wird, von diesem Gewächse so wenig an andern Orten, als hier zu Lande auch von einer andern Frucht der gehörige Nutzen zu erwarten, wohingegen diejenige, die in Aussäung des Rübsen, so wie in Zurichtung des Ackers nur gehörig procediret, bereits hier zu Lande eine gute und reichliche Ernde davon gehabt haben. Um nun diesem Vorurtheil und denen bisher beym Anbau des Rübsen begangenen Fehlern abzuhelfen, haben Wir eine vollständige Vorschrift entwerfen lassen, wie bey dessen Anbau überall zu procediren.

Ursachen, warum der Rübsen bisher im Lande nicht gerathen.

Wir lassen Euch dahero selbige hierbey zufertigen, (an die Landräthe) um sie den Dominiis und Gemeinden gehörig bekannt zu machen, auch sie bestens zu animiren, nach solcher überall zu verfahren, (an die Steuer-Räthe) um sie den unter Euch stehenden Magistraeten bekannt zu machen, welche dieses nicht allein auf den Cämmerey-Vorwerkern zu beobachten, sondern auch die mit Acker versehene Bürger darzu zu animiren haben, wobey Ihr Eurerseits überall mit darauf sehen müsset, daß dieser Vorschrift in allen

Es ist dahero eine Vorschrift entworfen worden, wie bey dessen Anbau zu procediren.

Digitized by Google

Stücken eingefolget werde, (pergatur an beyde) da man denn ihnen die garantie leisten will, daß der Rübsen, so wie im Magdeburgschen und andern Orten, also hier auch zu Lande, sehr gut gerathen und einem jeden einen großen Nutzen bringen wird. Sind ꝛc.

a) Von der Bestellung des Sommer-Rübsen.

Vorschrift zur Bestellung des Sommer-Rübsen.

1) Wird der Sommer-Rübsen in die Brache gesäet und darzu abgetragene Gersten- oder Roggen- auch Hafer-Stoppel genommen. Der Acker wird darzu im Herbste gestoppelt, im Winter Dünger darauf gefahren, im Frühjahre untergepflüget, welches die Wende-Furche heißet, in der Mitte des May Monats geruhret, aber enge; hernach ein durchdringender Regen abgewartet, und alsdenn der Acker klein und mürbe geeget, damit er lecker und mürbe werde, dieses heißet die 3. Pflug-Art; alsdenn kann der Sommer-Rübsen zwischen dieser Zeit, als von dem 4. Junii und bis den 2. Julii bis Mariä Heimsuchung gesäet werden. Es wird der Acker, wenn es zum Bestellen gehet, zum 4ten mal gepflüget, und denn erst ganz klein geeget, alsdenn wird der Saame gesäet und untergeeget.

Nota. Hierbey ist noch anzumerken, daß ein guter Wirth zwischen dieser festgesetzten Bestellzeit einen Regen abwarte, und alsdenn gleich frisch über das Bestellen her sey, damit der Rübsen egal aufgehe, und er alsdenn schon gewonnen hat, auch vor dem Abfraß des Erdflohes gesichert ist. Auch wächset der Sommer-Rübsen in allerley Boden, auch sogar in lettigten, nicht aber gut in sandigten Boden.

b) Von der Bestellung des Winter-Rübsen.

Vorschrift zur Bestellung des Winter-Rübsen.

1) Wird nach der Frühjahrs-Bestellzeit der Acker darzu sogleich gestoppelt oder gebraacht, alsdenn ein Regen abgewartet, und das Land klein geeget.

2) Wird der Dünger darauf gefahren, und untergepflüget, dieses heisset die Wende-Furche.

3) Wird der Acker enge geruhret und abermals klein geeget, dieses heisset die 3te Art.

4) Alsdenn kann der Winter-Rübsen zwischen den 11ten und 30ten August gesäet werden, nicht aber später. Es wird der Acker, wenn es zum Bestellen gehet, zum 4ten mal gepflüget und alsdenn erst ganz klein geeget, alsdenn wird der Saame gesäet, nach Art, wie man Weißkraut oder Weißkohl-Saamen säet, und derjenige, so Weißkraut-Saamen gut säen kann, kann auch Winter- oder Sommer-Rübsen säen.

No. XVI.

d. d. Potsdam, den 9. März 1766.

Königl. Preußisches Reglement

zur bessern Einrichtung des Bleich-Wesens in Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Publicatum per Circulare d. d. Glogau, den 27. März und Breslau, den 24. May 1766.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem verschiedene Beschwerden geführet, auch sonsten angemerket worden, daß zum Nachtheil des Commercii und insonderheit der in Schlesien und der Grafschaft Glatz befindlichen Leinen-Fabriquen sich bey dem Bleich-Wesen zeithero einige Mängel und Misbräuche eingeschlichen, wodurch gedachte Fabriquen in Abfall und Verderben gerathen könnten; die Wohlfahrt des Landes aber vorzüglich erfordert, daß diese ansehnliche und berühmte Branche des Schlesischen Commercii nicht nur in beständigem Flor erhalten, sondern auch auf alle ersinnliche Weise unterstützet, verbessert und erweitert werde; Als haben Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, aus der eifrigsten Sorgfalt für das Beste und Aufnehmen besagter Provinzien, für nöthig und heilsam befunden, eine den Umständen gemäße Vorschrift, welchergestalt alle bisherige Unvollkommenheiten und Misbräuche abgeschaffet und die Bleich-Verfassungen auf einen bessern Fuß gesetzet werden sollen, abfassen zu lassen; weshalb Sie nachstehendes Reglement vollzogen, und solches zu publiciren allergnädigst befohlen.

I.

Wie nun bey einer jeden Kunst und Handthierung, welche von einem wahren Nutzen und glücklichen Erfolg begleitet werden soll, voraus gesetzet wird, daß der Werk-Meister sein Werk aus dem Grunde verstehen, und bey einem regelmäßigen Verhalten seinen Unternehmungen vollkommen gewachsen seyn müsse: Also wird auch bey dem Bleichwesen vor allen Dingen erfordert, daß ein jeder Bleich-Meister solches in allen Umständen, die nur dabey vorkommen können, auf das gründlichste verstehe und dabey von einer guten und ordentlichen Aufführung sey, wenn anders die Intention erreichet, die Mängel abgestellet, und die Bleich-Verfassungen zu mehrerer Vollkommenheit gebracht werden sollen.

U. Die

Digitized by Google

II.

Die Geschicklichkeit und gute Aufführung der Bleich-Meister, welche dermalen den Schlesischen und Glatzischen Bleichen vorstehen, muß in aller Betrachtung der Kaufmannschaft durch die sichersten Nachrichten und Proben dergestalt bekannt seyn, daß nicht zu befürchten stehe, als könne jemand von einem ungeschickten und liederlichen Bleicher unwissend in Schaden gesetzet werden.

III.

Damit aber das Publicum gesichert sey, daß künftig die Bleichen nicht anders, als mit lauter ordentlichen und geschickten Bleich-Meistern besetzet werden; So wird hierdurch ausdrücklich verordnet, daß niemand eher als ein Bleich-Meister in einer Bleiche angenommen werden soll, bevor er sich nicht mit richtigen Attestaten, sowohl in Ansehung seiner Geschicklichkeit, als Aufführung hinlänglich legitimiret.

IV.

Zu diesem Ende wird festgesetzet, daß diejenigen Bleicher, welche Meister werden wollen, sowohl von den Bleich-Meistern, bey welchen sie gelernet, als auch von denenjenigen, bey welchen sie in der Folge in Arbeit gestanden, gute Attestata herbey schaffen müssen, daß sie das Bleichwesen vollkommen begriffen, und in ihrer Arbeit und Aufführung ordentlich und gut befunden worden. Solche Zeugnisse haben gedachte Meister selbst zween oder dreyen wohlbekannten geschickten und tüchtigen Bleich-Meistern einzuhändigen, welche letztere darauf die sich zu neuen Meistern angegebene Bleicher in allen Stücken des Bleichwesens examiniren müssen.

V.

Damit aber jedermann wissen möge, bey welchen Meistern er sich um das Examen zu melden habe, und welchen vorgedachte Attestata eingehändiget werden müssen; So hat die Kaufmannschaft in jeder Handel-Stadt, die mit den Leinwand- und Schleyer-Fabriquen beschäftiget ist und sich der Bleichen bedienet, zween oder drey der besten und geschicktesten Leinwand-Bleicher als Examinatores zu ernennen und solche in allen Bleichen bey der Stadt und auf dem Lande, mit welchen sie in Connexion stehet, bekannt zu machen. In Ansehung der Garn-Bleicher müssen sämmtliche Verleger der Bleiche 2 der geschicktesten Garn-Bleicher und einen Verleger benennen, welche das Examen verrichten sollen.

VI.

Wenn nun diese Examinatores die §. 4. verordnete Testimonia erhalten, und die sich angegebene Bleicher in dem Examine selbst geschickt und gut befunden haben; so ertheilen

Digitized by Google

ertheilen sie darüber gleichfalls ein gewissenhaftes Zeugniß, und einer von ihnen reichet solches sammt vorgedachten Attestatis den Eltesten der Kaufmannschaft ad asservandum ein, und wenn dabey nichts auszusetzen ist, so können gedachte Bleicher als Meister angenommen werden. Wenn der sich angegebene Garn-Bleicher in dem Examine bestanden, so ertheilen die Examinatores darüber das Zeugniß, welches dem Verleger und Eigenthümer der Bleiche eingehändiget wird, und wenn diese dawider nichts einzuwenden haben, so übergeben sie dieses Zeugniß dem Land-Rath des Creyses, oder wenn die Bleiche unter der Jurisdiction der Stadt stehet, dem Magistrat daselbst, welcher alsdenn nach Befinden unter dem Zeugniß das Approbatorium hinsetzet, worauf denn der Bleicher zum Meister angenommen werden kann.

VII.

Weilen aber alle diese Præcautiones nur vergeblich seyn würden, wenn nicht bey Ertheilung der vorgeschriebenen Attestate die gröste Redlichkeit und Accurateste beobachtet werden solte; So wird sämmtlichen Bleich-Meistern und insonderheit den Examinatoribus bey der nachdrücklichsten Strafe und Ersetzung alles Schadens auf das ernstlichste anbefohlen, keine andere, als gewissenhafte und solche Zeugnisse, die mit der Wahrheit vollkommen übereinstimmen, von sich zu geben, wie denn auch den Kaufmanns-Eltesten, ingleichen denen Eigenthümern und Verlegern der Bleichen frey gestellet wird, daß, wenn sich wegen der producirten Zeugnisse wider Vermuthen ein gegründetes Bedenken äussern solte, sie ein zweytes Examen und Attest von andern zu benennenden Bleich-Meistern verlangen können.

Dafern es sich aber treffen möchte, daß ein und der andere besonders aus fremden Landen herein gekommener Bleicher die §. 4 gedachte Attestata nicht beybringen könnte, sich auch wegen des verordneten Examinis Schwierigkeiten äusserten, so muß in dem Fall von dem Eigenthümer oder Verleger der Bleiche, bey welcher der Bleicher zum Meister angestellet werden soll, hiervon bey dem Land-Rath des Creises, oder, wenn die Bleiche zur Stadt gehöret, bey dem dortigen Magistrat Anzeige geschehen, welche sodann an die Krieges- und Domainen-Cammer des Departements Bericht erstatten, und wegen der fehlenden Attesten und des unterbliebenen Examinis Dispensation suchen müssen.

VIII.

Falls ein Bleich-Meister mit Tode abgehet und dessen hinterlassene Wittib das Bleichwesen fortzusetzen willens seyn möchte; so soll ihr zwar solches, wie bisher geschehen, ferner verstattet werden, jedoch blos unter dieser Bedingung, daß sie einen tüchtigen sogenannten Meister-Knecht engagiren und halten muß, welcher vorhero von den bestellten

Examinatoribus examiniret worden; wie denn bey einem solchen Meister-Knechte alles dasjenige, was wegen der neu-anzusetzenden Bleich-Meister in vorstehenden §. §. verordnet ist, auf das genaueste befolget werden muß.

Weil es bey den Garnbleichen lediglich darauf ankommt, wie es der Eigenthümer und Verleger halten will, so bleibet es denenselben überlassen, ob sie die Wittwe conserviren und einen Meister-Knecht setzen lassen, oder aber einen neuen Meister annehmen wollen, es wäre denn, daß die Bleiche dem Verstorbenen eigenthümlich gehöret; da sich denn die Wittwe mit dem Verleger darüber setzen und einen Meister-Knecht nach der Vorschrift annehmen muß.

IX.

Wenn nun auf diese Weise die beste Ordnung in Ansehung der Bleich-Meister wieder hergestellet wird; So ist auch höchst nöthig, daß solches wegen des Bleich-Gesindes gleichfalls geschehe: dahero kein Bleich-Meister sich unterstehen muß, einen bey einem andern Meister in Diensten stehenden Bleich-Knecht durch Anerbietung eines höhern Lohns auszumiethen, bey einer Strafe von Fünf Reichsthalern, wovon die eine Helfte dem Denuncianten, und die andere der Armen-Casse des Orts zugesprochen werden soll.

X.

Damit es aber den Bleich-Meistern zu keiner Zeit an dem benöthigten Gesinde fehlen möge, so wird zwar bey arbitrairer, jedoch ernstlicher Bestrafung festgesetzet, daß die Bleich-Knechte, Jungen und Mägde, welche sich bey den Bleich-Meistern auf eine gewisse Art für ein accordirtes Lohn vermiethen, so lange, als sie sich engagiret und die Bleich-Meister ihnen für das anfänglich ausgemachte Lohn, Arbeit geben können, bey denselben ordentlich aushalten und so wenig davon laufen, als bey andern Meistern in Diensten gehen müssen. Und wie selbige schuldig und verbunden sind, sich zur Zeit der Arbeit und auch insonderheit des Montags früh bey den Meistern richtig einzufinden; also müssen sie sich nicht unterstehen, sich selbsten Feyertage zu machen.

Bey den Garnbleichen müssen die Bleicher das Gesinde nicht, wie bishero, auf eine unbestimmte, sondern auf eine gewisse festgesetzte Zeit miethen, welche das Gesinde ohnfehlbar aushalten muß.

Da auch bey denen Garnbleichern der Misbrauch eingerissen, daß sie dem Gesinde bey ihrer Annehmung zuweilen 3. 4. bis 5 Rthlr. auf ihr Lohn voraus geben, hierdurch es aber geschehen, daß einige von diesem Gesinde sich an mehrern Orten vermiethet, von andern auch Geld genommen, nachhero aber sich in weit davon entlegenen Gegenden vermiethet, und dadurch die vorigen dahin gebracht, daß sie ohne Gesinde geblieben; so wird

denen

denen Bleichern ſolches hiermit bey harter Strafe verboten, und iſt inskünftige dem Geſinde nicht mehr, als der gewöhnliche Mieths-Groſchen zu reichen, um ihnen dadurch die Gelegenheit zu dieſer Betrügerey zu benehmen.

XI.

Wogegen, wann die Arbeit und beſtimmt geweſene Zeit vorbey iſt, ſelbigen bey ihrem Abzuge, den Policey-Verfaßungen gemäß, die Zeugniße des Verhaltens und der Erlaßung zu ertheilen ſind: immaßen ſo wenig das Bleich-Geſinde ſich künftig ohne dergleichen Zeugniſſe anderweitig vermiethen darf, als die Bleich-Meiſter ſolches ohne dieſelben annehmen können. Falls hierunter contraveniret werden ſolte, ſo haben Obrigkeiten und Herrſchaften den Klagenden mit Ernſt zu aſſiſtiren und wider die Contravenienten die Beſtrafung dergeſtalt zu veranlaſſen, daß das Geſinde mit Stock-Arreſt beleget werde, und der Bleicher jedesmal Einen Rthlr. zur Armen-Caſſe des Orts erlegen müſſe. Jedoch muß auch kein Bleich-Meiſter dem Geſinde das Zeugniß der Erlaſſung verſagen, wenn es bey ihm nicht länger bleiben will, und ſtehet in dem Fall einem jeden Dienſt-Bothen frey, ſich durch die Obrigkeit des Orts Recht zu verſchaffen.

XII.

Da es auch zum gröſten Nachtheil des Commercii und der Leinwand-Bleichen ſelbſt gereichet, wenn Ausländer als Bleich-Geſinde angenommen und in den einländiſchen Leinwand-Bleichen unterhalten werden; So wird ausdrücklich und bey ſchwerer Verantwortung anbefohlen, daß das Bleich-Geſinde nur allein aus den Landes-Einwohnern genommen werden ſoll, und kein Bleich-Meiſter ſich unterſtehen muß, dazu Ausländer zu engagiren oder würcklich zu halten.

Bey denen Garnbleichen hingegen ſtehet es jedem Bleich-Meiſter frey, wie bishero, auch ferner ſowohl Ausländer als Einländer anzunehmen.

XIII.

Es verſtehet ſich aber hierbey von ſelbſt, daß, wenn ein Bleich-Meiſter unter den Angenommenen Bleich-Arbeitern untreues und liederliches Geſinde antreffen ſolte, ihm frey und unbenommen bleibe, ſolches zu aller Zeit und nach eigenem Gefallen wieder fort zu ſchicken.

XIV.

Was nun die Bearbeitung der Waare in der Bleiche und auf den Bleich-Plänen ſelbſt betrift, ſo iſt es zwar freylich ohne Zweifel, daß ein geſchickter Bleicher, der ſein Metier gründlich erlernet hat, ſolche ſchon vollkommen verſtehen, und alles, was vom

Digitized by Google

Anfange bis zum Ende dabey in Acht zu nehmen, hinlänglich wissen müsse, auch ein jeder Bleich-Meister allen Schaden, den er durch seine oder seines Gesindes Nachläßigkeit, Verwahrlosung und Schuld verursachet, zu tragen und zu ersetzen schuldig sey.

Damit aber allen eingeschlichenen Mängeln und Misbräuchen destomehr vorgebeuget werden möge; So wird

XV.

Ausdrücklich verordnet, daß ein jeder Bleicher gehalten seyn solle, nach Empfang der Waare von dem Kaufmann, solche sogleich aufzunehmen oder aufzuteckeln, genau zu untersuchen und bald einzuweichen.

Bey denen Garnbleichen hingegen, und da ein Bleicher mehrentheils die Garne nicht auf einmal, sondern nach und nach empfängt, muß der Bleicher die erhaltene Garne sogleich an einem trockenen Orte, wo keine Moderung zu befürchten, aufheben, und hiernächst wohl beurtheilen, daß selbige in der Einweichung nicht zu lange liegen bleiben, ferner, daß die Garne bey dem Weichen, so lange sie im Triebse liegen, beständig mit Laugen-Wasser überschwemmen.

XVI.

Wenn sich nun unter der Waare einige schadhafte Stücke befinden solten, welches sehr leicht zu erkennen ist; So muß der Bleicher solche nach dem Empfang binnen 10 Tagen dem Kaufmann zurückbringen, (als welche Zeit wegen der vielen Widersprüche von Seiten der Bleicher noch vor der Hand nachgegeben wird, wiewohl selbige schon in 5 bis 6 Tagen zuverläßig wissen können, ob die Waare schadhaft sey oder nicht) Thut der Bleicher solches in den nachgelaßenen 10 Tagen nicht, so fällt die Schuld wegen des Schadens, der sich nach der Zeit findet, ihm zur Last, so, daß er verbunden ist, solchen zu ersetzen. Bey denen Garnbleichen kan der Bleicher in 14 Tagen wissen, ob das Garn schadhaft sey oder nicht, dahero er nach dieser Zeit die Beschaffenheit desselben dem Eigenthümer anzeigen muß.

XVII.

Müssen die Bleicher nur so viele Waaren übernehmen, als sie in ihren Büthen und mit denen dazu habenden erforderlichen Leuten Tag vor Tag recht bearbeiten können, auch alle zum Bleichen nöthige Materialien darauf verwenden.

XVIII.

Dahero denn auch keine Bleich-Triebse oder Büthen größer, als zu 3 bis 400 Schocken Waare verstattet werden müssen, weilen sonsten, oder bey den sogenannten doppelten Triebsen

Triebsen mit zween Kesseln, nach eigenem Geständniß der Bleicher, die Waaren nicht behörig durchgearbeitet werden können.

Bey denen Garnbleichen müssen die Büthen nicht größer, als bey den starcken Pack-Garnen auf zwanzig, und bey den feinesten auf dreyßig Schock eingerichtet und verstattet werden, weil das Garn sonst nicht gut bearbeitet werden kan.

XIX.

Wie an einigen Orten darüber geklaget wird, daß etliche Bleicher eine Quantität Waare, wozu drey Büthen erforderlich sind, öfters in einer bearbeiten, und besonders vermögende Bleicher, die bey den Kaufleuten in vielem Glauben stehen, die Gewohnheit haben, daß sie die Büthen zweymal voll nehmen und die Waaren wechselsweise bearbeiten, so daß ein Theil davon sich nur auf den Plänen, der andere aber auf dem Boden befindet, durch diesen Misbrauch aber der Waare Schaden zugefüget und dabey verursachet wird, daß solche langsamer fertig und weiß werden kan; So wird selbiges hierdurch ausdrücklich den Leinwand-Bleichern untersaget.

XX.

Desgleichen wird den Bleichern alles Ernstes anbefohlen, künftig bey der Aschen-Lauge alle ersinnliche Præcautiones zu nehmen, daß durch selbige kein Schaden verursachet werde. Dahero selbige weder Pott-Asche, noch Zunder auf die Büthen legen, sondern davon besondere Laugen machen, noch sich des Salzes und Kalkes bey dem Gebrauche der Lauge bedienen müssen: immaßen durch die Erfahrung bekannt ist, daß dadurch großer Schaden geschiehet.

Zu denen Garnbleichen muß gar keine Pott-Asche genommen werden, weil die Bleicher damit großen Misbrauch machen, um die Garne eher zu ihrer Weiße zu zwingen, wodurch dieselben aber öfters ganz verdorben werden. Der Zunder-Asche können sich die Bleicher aber zuletzt zum Aufklären der Garne bedienen.

XXI.

Da durch das übermäßige Walken die Waare ihre gehörige Breite verlieret und von Kräften kommt, so müssen die Leinwand-Bleicher solches einstellen, und künftig bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung nur einmal walken lassen, damit dieser Nachtheil der Waare verhütet werde.

XXII.

Wie denn auch die Bleich-Meister alles Ernstes angewiesen werden, die Waaren besser und öfter, als zeithero an etlichen Orten geschehen, begießen und schweiffen zu las-

Digitized by Google

sen, immaßen solches nothwendig erfordert wird, wenn selbige zu rechter Zeit vollkommen klar und hellweiß werden soll. Bey den Winter-Bleichen aber haben sie wohl dahin zu sehen, daß ihnen die Waaren zum gröſten Nachtheil nicht einfrieren, auch zu rechter Zeit vor gnugsame Pfähle und deren Einschlagung zu sorgen, auf welchen die Waaren bey einfallendem Frost gleich aufgehangen werden können.

Da die Schönheit der Garne sehr von dem Schweiffen abhänget; so werden die Garnbleicher vorzüglich angewiesen, solche recht rein von der Asche und Lauge zu schweifen, und sich durch einen etwa zu vermuthenden Regen davon nicht abhalten zu lassen, damit die Garne recht rein zur Bühe kommen. Denn obgleich die Garne von dem Regen auch geschweiffet werden, so ist doch auch bekannt, daß das Regen-Wasser den Plan verunreiniget, folglich kommt das Garn alsdann zum großen Schaden unrein in die Bühe. Jedoch muß bey dem schwachen Garn nicht gar zu stark geschweiffet werden, weil dasselbe dadurch ganz mürbe und rauch wird.

XXIII.

Bey dem Stärken der Waaren sollen die Bleicher selbige erst aus der Walke gehörig trocken werden lassen, die ihnen dazu gegebene blaue und weisse Stärke völlig darauf verwenden, damit nach der Vorschrift und dem Willen des Kaufmannes sich die erforderliche Stärke in der Waare befinde, wie solche zu der übrigen Appretur nöthig und nützlich ist. Wie denn überhaupt rechtschaffene Bleicher alle Attention darauf richten müssen, daß aus jeder Bleiche recht vollkommene weiße, gesunde, auch recht schön gestärkte, nicht aber abstrapacirte Waaren geliefert werden.

Bey denen Garnbleichen, wo das Walken wegfällt, muß der Bleicher wohl darauf sehen, daß das Garn auf Stangen recht gut abgetrocknet werde.

XXIV.

Wenn nun alles vorstehende recht und ohne Ausnahme befolget wird, worauf mit Ernst gehalten werden muß, so können und müssen gute und dicke Leinwanden nach Beschaffenheit der Witterung und Jahres-Zeit in 9. 10. 11. höchstens 12 Wochen vollkommen weiß gemachet werden, welches bey denen Garnbleichen ebenfalls statt findet

XXV.

Falls aber ein Bleicher die Waaren nicht vollkommen weiß und untadelhaft abliefern sollte; so haben auf Verlangen des Eigenthümers zween unpartheyische Kaufleute und zween dergleichen Bleich-Meister die Sache zu untersuchen und dabey zur Entscheidung andere von einem guten Bleicher wohl und recht gebleichte und gestärkte Waaren dagegen zu halten. Wann nun

XXVI.

XXVI.

Der Eigenthümer der Waare genöthiget seyn solte, dieselbe durch einen andern Bleicher zu ihrer Vollkommenheit bringen zu lassen, so müssen obige vier Personen die dazu erforderliche Kosten untersuchen und bestimmen, welche sodann der schlechte Bleicher dem Kaufmann zu bonificiren gehalten ist.

Bey denen Garnbleichen müssen diese Untersuchungen 2 Bleich-Meister und 2 Verleger, die der Eigenthümer der Garne und der Bleiche, so den Schaden gemacht, selbst wählen können, anstellen, worauf alsdenn der Bleicher den zuerkannten Schaden bonificiren muß.

XXVII.

Da es hiernächst die Wohlfahrt des Landes und der Unterthanen erfordert, auf die Holz-Ersparung ein besonderes Augenmerk zu haben, und der Handlung, so wie den Bleich-Meistern zum gröſten Vortheil gereicher, wenn eine wohlfeilere Feurung auf den Bleichen eingeführet wird; So werden die Bleicher aller Orten, wo entweder Torf oder Stein-Kohlen in erforderlicher Quantität befindlich, bestens animiret und hierdurch ausdrücklich angewiesen, die Bleich-Art mit Torf und Stein-Kohlen recht kennen zu lernen und durch alle mögliche Versuche zur Vollkommenheit zu bringen, um eines Theils sich selbst einen beständigen Nutzen zu schaffen und andern Theils auch sich derjenigen beträchtlichen Wohlthaten und Præmiorum theilhaftig zu machen, welche deshalb durch besondere Cammer-Verordnungen dem Publico bereits bekannt gemacht worden sind.

XXVIII.

Und da auch in gedachten Verordnungen denenjenigen ein besonderes Præmium ausgesetzet ist, welche Leinwand bleichen, die der im Harlem gebleichten am nächsten kommt; so werden geschickte, fleiſsige und aufmerksame Bleicher sich durch Erhaltung dieses Præmii nicht nur vorzüglich distingviren, sondern auch ihr wahres Beste befördern und sich einen beständigen Nutzen schaffen, wenn sie darauf alles Ernstes nachdenken, die Harlemer Bleich-Art und deren Vorzüge einzuführen und sich derselben zu bedienen.

XXIX.

Uebrigens kan niemanden unbekannt seyn, wie sehr alle nützliche Arbeiter, die sich mit der Landes-Fabrique beschäftigen, unter Seiner Königl. Majestät besonderm Schutze stehen und durch Wohlthaten und Belohnungen unterstützet und aufgemuntert werden. Und wie aus dem Grunde, daß die Arbeiten bey den Landes-Fabriquen auf keine Weise unterbrochen oder verhindert werden sollen, in dem Werbe-Reglement vom 16ten Augusti 1743. unter andern bereits ausdrücklich festgesetzet und verordnet ist, daß die Bleicher von aller Werbung, es sey unter was Vorwand es wolle, gänzlich befreyet seyn und bleiben sollen; So wird dieses Gesetz zur Aufmunterung der Landes-Einwohner, sich zu

ihrer

ihrer Wohlfahrt auf das Bleichwesen destomehr zu legen, hierdurch wiederholet und dergestalt aufs neue bestätiget, daß weder Bleicher, noch Bleich-Knechte, sowohl bey denen Leinwands- als Garnbleichen der Werbung unterworfen, sondern davon überall und zu allen Zeiten eximiret seyn sollen.

Seine Königl. Majestät befehlen dahero denen in Schlesien befindlichen beyden Krieges- und Domainen-Cammern, auch derselben subordinirten Land- und Steuer-Räthen, ingleichen allen Grundherrschaften und Magistraten allergnädigst, mit aller Sorgfalt und Aufmerksamkeit dahin zu sehen, daß diesem Reglement in allen und jeden Puncten ein völliger Gehorsam geleistet und dasselbe nach seinem ganzen Inhalt sowohl zur Ausführung gebracht, als auch darinnen erhalten werde. Gegeben Potsdam, den 9ten Martii 1766.

(L. S.) Friedrich.

v. Schlabrendorff.

No. XVII.

d. d. Breslau, den 14. März, und Glogau, den 4. April 1766.

Königliche Cammer-Verordnung, betreffend die nähere Anweisung zum Gerben der Felle mit eichenen Säge-Spänen.

An sämmtliche Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch das Schreiben Unserer Halberstädtl. Cammer nebst denen mit selbigem eingesandten Nachrichten, nach welcher Art bey dem Gaar-Machen der Felle mit eichenen Säge-Spänen dorten procediret werde; hiebey in Abschrift zufertigen mit der Aufgabe, dieses

dieſes neue Inventum den Leder-Fabricanten in den Städten Eurer Inſpection nach dieſem nähern Unterricht die Probe damit durch die Breslaul. Leder-Fabricanten machen, und ſelbige zu animiren, daß ſie davon Gebrauch machen ſollen. Sind ꝛc.

Bearbeitung der Kalb-Leder, mit eichenen Säge-Spänen.

1.

Wann die Kalbfelle abgehaaret und zum Garmachen vorbereitet worden; wird auf 4 Stück eine gute Mätze eichene Säge-Späne genommen, ſolche aufgekocht, und die Brühe auf die Felle gegoſſen, daß ſie betauchen, in dieſer Brühe bleiben ſie 5. bis 6. Tage, worauf ſelbige wieder abgegoſſen und mit einer Mäze Säge-Späne von neuem gekocht und dann wieder damit eingebrühet und eben ſo lange Zeit darinne erhalten werden. Dieſe Zuthat von Spänen und das Aufkochen derſelben wird mit gleicher Dauer der Brühung 5. bis 6. mal continuiret, da denn die Fälle lohgar und zum Anſchmieren bereitet ſind.

2.

Es fordern alſo 4. Kalb-Felle 6. Mäzen Säge-Späne und 5. bis 6mahliges Aufkochen, wobey die alte Brühe allezeit wieder gebrauchet wird.

3.

Die Appretur dieſer Leder fället in der Couleur etwas dunkler, als die mit der Borke gemacht wird, dieſem abzuhelfen könnte die erſte Einbrühung mit Tannen-Säge-Spänen geſchehen, wodurch die Farbe des Leders, wenn auch hernach eichne Späne genommen würden; heller bliebe. Die Güte deſſelben aber, ſowohl bey lohgaaren als angeſchmierten Fellen iſt faſt einerley, wie die Leder-Arbeiter einmüthig bekennen. Die Loh-Gärber aber vermeynen, daß das Leder in denen Säg-Spänen nicht ſo, wie in der Borke aufliefe, dagegen ihm an Schmeidigkeit nichts abgienge; Mehrere und im großen vorgenommene Proben müſſen auch hierinnen nähere Anweiſung geben. Oſterwick, den 2. Februar 1766.

Extract aus dem Protocoll d. d. Halberſtadt den 12. Febr. 1766.

N. N. ſagt aus, wie ihm zu Gerbung dieſer Leder 8. Körbe voll tüchtige Säge-Späne, ſo von einem zu rechter Zeit und im vollen Safte umgehauenen Baume geweſen, zugeſchickt worden; davon habe er zuerſt 4.

Digitized by Google

Körbe voll in einen Büttig oder Faß gethan und so viel siedendes Wasser darauf gegossen, als das Faß halten wollen; und auf diese Weise eine Brühe gemacht, worinn die 4. Stück Leder gleich zu Anfang geleget worden und 14. Tage liegen geblieben, darauf hab' er diese Lauge von dem Fasse klar abgezapft, in einen kupfernen Kessel gethan, solche nachmals stark aufsieden lassen und sodann wiederum 4. frische Körbe Säge-Späne nebst den Ledern in das vorige Faß gethan, und die heisse Lauge drüber gegossen, und nachdem sie 14. Tage darunter gelegen, so hätte er solche gaar gefunden und vollen ds mit Thran loh-Gärber mäßig zubereitet. ꝛc.

No. XVIII.

d. d. Breslau, den 15. und Glogau, den 18. März 1766.

Circulare,

die nähere Bestimmung des auf die nach auswärtigen Ländern versandt werdenden rohen und unapprettirten Tücher, gelegten Ausfuhr-Zolles betreffend.

An sämmtliche Steuer-Räthe und mut. mut. an den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König, ꝛc. ꝛc.

Ursache der Verordnung.

Unsern ꝛc. Es sind Euch unterm {Breslau, den 1. / Glogau, den 14.} Octbr. a. pr. die Ursachen umständlich bekannt gemacht worden, die Uns bewogen haben, zu verordnen, daß künftig für alle Tücher, die roh und unapprettirt nach fremden Landen ausgeführt werden, 1 Rthl. pro Stück an Ausfuhr-Zoll bezahlet werden soll.

Von den nach Pohlen und von da weiter gehenden rohen und unapprettirten Tüchern soll 1 rthlr. pro Stück und

Wenn Wir aber aus bewegenden Gründen resolviret, gedachte Verfügung dahin abzuändern, daß vor der Hand benannter und pro Stück auf 1 Rthl. gesetzter Ausfuhr-Zoll nur ferner auf die rohe und unapprettirte Tücher bezahlt werden soll, die nach Pohlen, und durch dieses Königreich nach andern Staaten weiter geschickt werden, wohingegen von denen rohen

und

und unappretirten Tüchern, die nach andern auswärtigen Landen gehen, vor der Hand pro Stück nur 12. ggl. gegeben werden sollen; als habt Ihr dieses nicht nur den Zoll-Aemtern, sondern auch den in den Städten Eures Departements mit Tüchern handelnden Kaufleuten und Fabricanten gehörig bekannt zu machen, und sie dabey zu animiren, ihre Tücher gefärbt zu debitiren, als welches so difficil nicht seyn wird, als sie es fürstellen, auch auf die Befolgung dieser Verordnung, und daß gute Färbereyen etablirt werden, zu halten. Sind ꝛc.

von den nach andern auswärtigen Landen gehenden 12 gal. pro Stück an Ausfuhr-Zoll erleget werden.

Es sollen gute Färbereyen im Lande etablirt werden.

No. XIX.

d. d. Breslau, den 17. und Glogau, den 24. März 1766.

Circulare,

betreffend das Verbot, daß die Dominia von den Annehmern der wüsten Bauer-Stellen wie auch separirten Fundorum keine Gerichts-Gefälle noch Sporteln fordern sollen.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bey denen Local-Untersuchungen, wegen der Wüstungen und doppelten Possessionen intuitu separationis der letztern die Frage vorgekommen: ob die neue besondere Uebernehmer derselben denen Grundherrschaften hiervon die sonst bey Käufen übliche, an theils Orten ziemlich hohe sporteln, Markt-Groschen, Zähl-Gelder und besonders die Laudemien zu erlegen schuldig, oder davon zu dispensiren.

Veranlassung dieser Verordnung.

Wann Wir nun in Betracht, daß ohnedem dergleichen Uebernehmer schwer zu haben und durch solche Abgaben noch mehr abgeschrecket werden, überhaupt aber dergleichen auf Unsere höchste Verfügung geschehende separationes und alienationes necessariæ nicht wie andere freywillige, oder ad instantiam Creditorum veranlassete Veräusserungen, sondern als bloße resciſſiones oder Annulirungen des ehedem geschehenen Zusammenkaufs mehrerer

rerer Poſſeſſionen anzuſehen, wovon Käufer ohnedies damahlen die ſportuln und reſpective Laudemien erlegen müſſen, jetzt aber bey der ſeparation von dieſem Erlag keine weitere Nutzung hat, dieſe Frage dergeſtallt zu entſcheiden befunden: daß, bey Fiſcaliſcher Anfertigung ſich kein Dominium unterſtehen ſoll, von denen Annehmern derer retablirten ehemaligen wüſten und in Cultura Dominii befindlichen oder ſeparirten Fundorum, welche ſonſten als doppelte Poſſeſſiones von einem Wirthe beſeſſen worden, Laudemia, Markt-Groſchen, Zähl-Gelder oder andere ſportuln, als für die bloße Zuſchreibung des fundi das Stempel-Pappier, bezahlt zu nehmen, mithin die Expedition des Kauf-Briefes oder deſſen Confirmation gratis geſchehen müſſe: Als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, dieſe Unſere Allerhöchſte Willensmeynung, in denen Eurer Aufſicht anvertrauten Creiſen, per Circulum, zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, auch darauf mit zu halten, daß dagegen nicht contraveniret werde. Seynd ꝛc.

Die Confirmation dieſer Kaufbriefe ſoll gratis geſchehen.

2) An das Officium Fiſci.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Vorſtehende Circulair-Verordnung wird den Fiſcalen communicirt, mit der Aufgabe, auf die Contraventiones Acht zu haben.

Unſern ꝛc. Da Wir zu verordnen nöthig gefunden, daß von denen Annehmern derer retablirten ehemaligen wüſten und in Cultura Dominii befindlichen oder ſeparirten Fundorum, welche ſonſten als doppelte Poſſeſſiones von einem Wirthe beſeſſen worden, weder Laudemia, noch Markt-Groſchen und Zähl-Gelder, oder andere ſportuln, ſondern nur für die bloße Zuſchreibung des Fundi das Stempelpappier bezahlt genommen, mithin die Expedition des Kaufbriefes oder deſſen Confirmation gratis geſchehen ſoll: Als laſſen Wir Euch das desfalls an die Land-Räthe unterm heutigen Dato ergangene Circulare in Abſchrift hierbey zufertigen, und befehlen Euch dabey in Gnaden, auf die dagegen vorfallende Contraventiones Acht zu haben, und, im Fall dergleichen ſich ereignen möchten, gegen die Contravenienten Euer Amt wahrzunehmen. Seynd ꝛc.

No. XX.

Digitized by Google

No. XX.

d. d. Breslau, den 20. März 1766.

Königl. Cammer-Verordnung,

wegen Verköhlung des Torffs und der dieserhalb anzulegenden Oefen.

An sämmtliche Land-Räthe der Creise Breslauschen Cammer-Departements, wo Torf gegraben wird.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Beförderung des Torf-Grabens.

Unsern ꝛc. Es ist Euch verschiedentlich und noch neuerlich bekannt gemacht worden, daß Wir die Torf-Gräbereyen und daß der Torf dem Lande zur Feuerung nutzbar gemachet werde, auf alle Weise poussiret wissen wollen.

Der Torf kann verkohlet, und dadurch zum Schmelzen und beym Schmieden gebraucht werden.

Da nun aus der Erfahrung bekannt, daß der Torf verkohlet und dadurch solcher auch zum Schmelzen und beym Schmieden nutzbar gemacht werden kann, solches auch in verschiedenen Unserer übrigen Provinzen geschiehet, nicht weniger hier in Lande bereits einige Dominia Hofnung gegeben haben, dergleichen Ofen zur Verköhlung des Torfs bauen zu lassen; so haben Wir resolviret, von solcher Art Ofen eine Zeichnung und Beschreibung anfertigen und solche bey denen Creis-Regiſtraturen asserviren zu lassen, damit die Dominia, welche zur Anlegung dergleichen Ofen resolviren mögten, solche daselbst sofort sehen und sich davon einen Begriff machen können.

Beschaffenheit der Ofens zur Verkohlung des Torfs.

Es wird Euch daher eine dergleichen Zeichnung hiebey zugefertiget, mit dem gnädigsten Befehl, solche in der Creis-Regiſtratur zu asserviren, auch denen Creis-Einsassen davon Nachricht zu geben, damit sie solche sehen können.

Der Nutzen, welcher davon zu hoffen, ist evident und deshalb habt Ihr alle Bemühungen anzuwenden, um ein oder das andere Dominium dahin zu bewegen, daß selbiges dergleichen Ofen anlegen möge. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. XXI.

d. d. Breslau, den 22. März und Glogau, den 3. April 1766.

Circulare
wegen der auf dem Lande anzusetzenden Tobacks-Distributeurs.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Auf dem Lande sollen Tobacks-Distributeurs angesetzet,

Unsern ꝛc. Es ist das Dubium vorgekommen, ob denen Land-Leuten, der Tobacks-Handel ohne Concession, sich anzumaßen, nachzugeben sey.

Dá nun aber eines Theils der IX. Articul, des unterm 17. Julii a. p. emanirten Edicts mit klaren Worten besaget, daß sich niemand eines Tobacks-Handels unterziehen solle, der nicht mit einer besondern Concession von der General-Ferme dazu versehen worden, andern Theils aber, nothwendig ist, damit der Landmann seinen Toback in der Nähe haben kann, und nicht nöthig hat, deshalb etliche Meilen nach der nächsten Stadt zu schicken, daß in ein und dem andern Dorfe, so wie in den Städten, Tobacks-Distributeurs angesetzet werden; So befehlen Wir Euch in Gnaden, binnen 8 Tagen a die recepti, ohnfehlbar Unserer ꝛc Cammer anzuzeigen, in wie viel Dörfern, Eures Creises Ihr Tobacks-Distributeurs verlanget, auch zugleich die Subjecta vorzuschlagen, die zur Distribution angenommen werden können, wobey jedoch erinnert wird, keine andere in Vorschlag zu bringen, als welche bereits zur Crämerey berechtiget sind, und solche exerciren. Sind ꝛc.

von den Land-Räthen berichtet, und die Dörfer und Subjecta darzu in Vorschlag gebracht werden, jedoch müssen sie zur Crämerey berechtiget seyn.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Vorstehendes wird den Steuer-Räthen bekannt gemacht, mit dem

Unsern ꝛc. Es ist ꝛc. bis angesetzet werden.

So haben Wir dato die Land-Räthe befehliget, binnen 8 Tagen a die recepti, Unserer ꝛc. Cammer anzuzeigen, in wie viel Dörfern jeden Creises,

Digitized by Google

Creiſes, ſie Tobacks-Diſtributeurs verlangen, auch zugleich die Subjecta vorzuſchlagen, die zur Diſtribution angenommen werden können, wobey erinnert worden, keine andere in Vorſchlag zu bringen, als welche bereits zur Crämerey berechtiget ſind und ſolche exerciren.

Befehl, daferne dieſerhalb etwas zu erinnern ſeyn ſollte, ſolches unverzüglich anzuzeigen.

Wir machen Euch demnach dieſe Verfügung mit dem allergnädigſten Befehl bekannt, daferne dieſerhalb etwas zu erinnern ſeyn ſollte, ſolches unverzüglich anzuzeigen. Sind ꝛc.

No. XXII.

d. d. Glogau, den 1. und Breslau, den 17. April 1766.

Circulare
wegen Moderirung des auf das reciproque Commercium zwiſchen Sachſen und Pohlen neuerlich gelegten Tranſito-Zolles.

1) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Vorgekommene Zweifel und Anfragen über das Circulare vom 7. April c. a. wegen des auf 8. Procente determinirten Tranſito-Zolles.

Unſern ꝛc. Wir haben Euch bereits unterm 3ten huj. das Circulare zugefertiget, welches Wir wegen des nunmehro durchgängig auf 8 Pro-Cent determinirten Tranſito-Zolles unmittelbar an die Zoll-Aemter erlaſſen.

Ohngeachtet in dieſer Verfügung die Hauptſache ganz deutlich gemacht und verordnet worden iſt, wie es ins künftige mit denen aus Sachſen nach Pohlen et vice verſa tranſitirenden Waaren gehalten werden ſoll: ſo haben einige Zoll-Aemter dabey dennoch dubia gefunden, und Uns mit Anfragen behelliget.

Es ſoll alſo näher beſtimmt, und die Zoll-Aemter umſtändlich darnach inſtruiret werden.

Um dieſes nun zu coupiren, gehet Unſere Intention dahin, daß Ihr Eure ſubordinirte Zoll-Aemter annoch recht umſtändlich inſtruiren ſollet, wer es ins künftige mit dem Tranſito-Zoll zu halten.

Beſtimmung der Zoll-Sätze.

In dieſer Abſicht habe Ihr denen Zoll-Aemtern folgendes bekannt zu machen, wie Unſere Intention eigentlich dahin gehe, daß

1) von

1) von allen Sächsischen Porcellain, so nach Pohlen gehet, ingleichen

2) von allem aus Pohlen nach Sachsen transitirenden Garn, Wachs, Gallmey, Farbe-Waaren, Getreyde, Roß- und Pferde-Haaren, rohen Leder, Schaafen, Hammeln, Schweinen, 30 Pro-Cent nebst der doppelten Handlungs-Accise von erwehntem Schlachtvieh:

3) Von jedem aus Pohlen nach Sachsen durchgehenden Stück Horn-Vieh Fünf Rthlr. nebst doppeltem Handlungsaccise.

4) Von allen nach Sachsen durchgehenden Pohlnischen Tüchern Ein Rthlr. pro Stück

5) von der nach Sachsen transitirenden Pohlnischen Wolle Drey Rthlr. pro Stein, und

6) von jeder nach Sachsen gehenden Tonne Leinsaamen Zwey Rthlr. 12 gl. denen dießfalls ergangenen älteren Verordnungen gemäß nach wie vor erleget werden solle.

Hingegen wird

7) Der Transito-Zoll à Dreyßig Pro-Cent, womit alle aus Sachsen nach Pohlen durchgehende ganz- und halbseidene, ganz und halbwollene, auch Baumwollene Waaren, nicht minder der Durchgangs-Zoll à Zehn Pro-Cent, womit alle übrige natura et arte producta im Durchgang aus Sachsen nach Pohlen et vice versa durch die neueren Verordnungen vom {1ten / 16ten} August {10ten / 20ten} Sept. und {1ten / 14ten} Octobr. a. p. und declaratoria vom {24ten Dec. a. p. / 9ten Jan. a. c.} beleget worden, hiermit durchgängig auf 8 Pro-Cent herab gesetzet.

8) Eine gleiche Herabsetzung auf Acht Pro-Cent verstehet sich von dem in dem Circulari vom 1ten Octobr. a. p. berührten Fall, wenn mehr erwehnte durch Schlesien nach Pohlen gehende Waaren nicht aus Sachsen, sondern aus andern fremden Staaten kommen, (die Oesterreichschen ausgenommen, wovon unten sub. n. 10. geredet wird.)

9) Dafern auch sothane aus andern fremden Staaten durch Schlesien nach Pohlen gehende Waaren, über Stettin, Berlin und Frankfurth an der Oder und andere in Unsern Provinzien gelegene Oerter spediret werden;

Digitized by Google

werden; ſo erlegen ſolche zu Folge des Circularis vom {24ten Dec. a. p. / 9ten Jan. a. c.} §. 1. nichts deſtoweniger den nunmehro auf Acht Pro-Cent erniedrigten Tranſito-Impoſt, es wäre denn, daß ein Kaufmann in andern Unſern Provinzien ſolche zu ſeinem propre Handel kommen laſſen, und aus ſolchem wieder durch Schleſien nach Pohlen verſendete, auch ſolches entweder mittelſt eines ausgeſtellten Atteſtes bezeugte, oder den Fracht-Brief darnach einrichtete, welchenfalls nur der mandatmäßige Tranſito-Zoll entrichtet wird. Gleichwie auch

10) die aus denen Oeſterreichiſchen Staaten nach Pohlen und vice verſa durch Schleſien Tranſitirende Waaren per Circulare vom {24ten Dec. 9ten Jan. a. p. a. c.} von dem Tranſito-Impoſt à 10 Pro-Cent ausgenommen werden; alſo verſtehet ſich ſothane Ausnahme in dem berührten Tranſito-Fall auch noch ferner von dem nun auf 8 Pro-Cent erniedrigten Tranſito-Zoll, dergeſtallt, daß in erwehntem Durchgangs-Fall nur der bisherige ordinaire Durchfuhr-Zoll entrichtet wird. Weil ferner

11) die Waaren, ſo aus Pohlen durch Schleſien nicht nach Sachſen, ſondern nach andern fremden Staaten tranſitiren, in dem 4ten Abſchnitt des oftерwehnten Circularis vom {24ten Dec. a. p. / 9ten Jan. a. c.} ebenfalls von dem Tranſito-Impoſt à 10 Pro-Cent eximiret werden: ſo bleibet es bey dieſer exemtion auch nunmehro, da ſothaner Tranſito-Zoll auf 8 Pro-Cent herabgeſetzet worden. Vielmehr wird in dieſem Tranſito-Fall nur der mandatmäßige Zoll genommen, jedoch werden die Waaren oder Producta ausgenommen, ſo bereits durch beſondere Verordnungen im Durchgang nach erwehnten Staaten höher impoſtiret worden, als mit denen es überall bey der vorigen Verfaſſung bleibet.

12) Endlich bleiben auch in Rückſicht auf die Verordnung vom {24ten / 31ten} Octobr. a. p. die Türkiſchen und unter Türkiſcher Bothmäßigkeit wohnende Griechiſche Kaufleute von dem Tranſito-Zoll à 8 Pro-Cent eximiret, und nur dem bisherigen ordinairen Zoll-Satz unterworfen. Sind ꝛc.

2) An den Breslauſchen Magiſtrat.

Vorſtehendes ſoll durch die Kaufmanns-Aelteſten der Kaufmannſchaft zu Breslau publiciret werden.

Unſern ꝛc. Was wegen Herabſetzung des auf das reciproque Commercium zwiſchen Sachſen und Pohlen neuerlich gelegten Tranſito-Zolls per Circulare vom heutigen dato an ſämmtliche Steuer-Räthe verordnet worden, ſolches wird Euch in der Copeyl. Anlage zugefertigt, mit dem Befehl, deſſen Innhalt durch die Kaufmanns-Aelteſten der hieſigen Kaufmannſchaft publiciren zu laſſen. Sind ꝛc.

P. M. Dieſes Circulare iſt in introitu von der Glogauſchen Cammer abgeändert worden.

No. XXIII.

d. d. Breslau, den 3. April 1766.

Circulare,

daß der Tranſito-Zoll von den aus Sachſen nach Pohlen et vice verſa gehenden Waaren moderiret werden ſolle.

1) An ſämmtliche Zoll-Aemter Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Der Tranſito-Zoll von den aus Pohlen nach Sachſen ꝛc. v. v. gehenden Waaren wird von 30 auf 8 Pro-Cent herunter geſetzt.

Unſern ꝛc. Es nöthigten Uns einige Umſtände, die ganz- und halbſeidne, ganz- und halbwollene, auch baumwollene Waaren, welche aus Sachſen nach Pohlen gehen, mit 30 Pro-Cent Tranſito-Zoll zu belegen. Wir haben nunmehro aber zum Beſten des beyderſeitigen Commercii allergnädigſt reſolviret, dieſen Tranſito-Zoll von 30 Pro-Cent auf 8 Pro-Cent zu ſetzen.

Welche Waaren davon ausgenommen werden.

Das aus Sachſen nach Pohlen gehende Porcellain, die aus Pohlen nach Sachſen gehende Garne, Wachs, Gallmey, Farbe-Waaren, Getreide, Roß- und Pferde-Haare, das rohe Leder, die aus Pohlen nach Sachſen gehende Wolle, rohe Tücher und der Leinſaamen, ſeyn aus bewegenden Urſachen von dieſer Minderung ausgenommen, und geben ferner den

darauf

darauf gelegten Transito-Zoll, nemlich Porcellain, was aus Sachsen nach Pohlen gehet, Garn, Wachs, Galmey, Farbe-Waaren, Getreyde, Roß-Haare, rohe Leder, Schaafe und Schweine, die aus Pohlen nach Sachsen gehen, 30 Pro-Cent, Horn-Vieh vom Stück 5 Rthlr., Pohlnische Tücher vom Stück 1 Rthlr., Pohlnische Wolle p. Stein 3 Rthlr. und die Tonne Leinsaamen aus Pohlen nach Sachsen 2½ Rthlr.

Bekanntmachung dieser Verordnung.

Ihr habt dieses nicht allein sämmtlichen Einwohnern des Landes, sondern auch denen Pohlnischen Handels-Leuten sogleich bekannt zu machen, und sie zu animiren, sich dieses Vortheils zu bedienen und ihre bisher mit beschwerlichen Umwegen committirte Waaren durch Schlesien zu ziehen.

Addatur bey Breslau

(und da verschiedene hiesige Einwohner die Leipziger Messe besuchen, so wird denen diese Veränderung bald wissend gemacht, um es auf eine schickliche Art denen Pohlnischen Handelsleuten zu benachrichtigen, damit diese beweget werden, ihren Weg wieder durch Schlesien zu nehmen. Wie dann die

anzuweisen, es denen durchreisenden Pohlen zu sagen.)

Uebrigens müsset Ihr bey der genauesten Accuratesse jeden Durchreisenden mit aller Bescheidenheit begegnen und sie nach aller Möglichkeit bald abfertigen, wiedrigenfalls Wir es nicht ungeahndet lassen werden.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Unsern ꝛc. Wir haben zur geschwinden Bekanntmachung, daß der Transito-Zoll von Pohlen nach Sachsen und vice versa von 30 Pro-Cent auf 8 Pro-Cent gesetzt, anliegende Ordre an die Zoll-Aemter erlassen; Ihr habt Euererseits diese Aenderung bekannt zu machen, und dahin zu sehen, daß die eximirten Stücke ferner wie bisher behandelt werden.

Digitized by Google

No. XXIV.

Publicatum per Circulare d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 15. April 1766.

Beschreibung einiger Futter-Kräuter, als: I. Lucerne. II. Burnet oder Pimpinelle. III. Thimothii. IV. Birdgraß. V. Trefoil. VI. Reygraß. VII. Weissen Klee. VIII. Rothen Klee, und IX. Turnips. Nebst Anweisung, wie selbige zu cultiviren und zu nutzen.

Von Lucerne und deren Eigenschaft.

Dieses Kraut ist ohnstreitig eines der allerbesten Futter-Kräuter für Pferde, Rind-Vieh und Schaafe, sowohl grün, als auch wenn Heu davon gemacht werden. Pferde können dabey, weilen es sehr nahrhaft, die stärkste Arbeit thun, und bleiben immer bey guten Kräften, und wenn sie im Winter das Heu davon hinreichend erhalten, kann ihnen ohne Nachtheil ein Drittel von ihrem gewöhnlichen Deputat an Korn abgezogen werden.

Die Erfahrung bezeuget, daß kein Gras so sehr die Milch bey Kühen vermehret, als dieses Kraut, da es aber sehr Futterreich ist, so kann es gefährlich für selbige seyn, wenn sie im Anfang zu hitzig davon fressen, zumal des Morgens, wann der Thau noch auf selbigem ist, sie müssen dahero allmählig mit wenigem zur Zeit im Anfang daran gewöhnet werden.

Wenn der gehörige Boden zu diesem Futter-Kraut gewählet, auch sonsten nach der folgenden Anweisung bey der Cultur desselben verfahren worden, so kann es 15 und mehrere Jahre auf einem Flecke stehen, und 3 bis 4 mal im Sommer abgemähet werden, solches geschiehet jedesmal, wenn die Blüthe eben angefangen auszubrechen, es kann alsdenn grün gefüttert, oder auch Heu davon gemacht werden, länger darf man es aber nicht stehen lassen, weilen es sonst nicht nur zu stark im Halm, und dahero dem Vieh unangenehm zum fressen wird, sondern auch die besten Kräfte durch zu vieles Verblühen verliehret.

Wenn es grün gefüttert werden soll, so ist am besten, besonders bey Kühen, es einen Tag zuvor abmähen zu lassen.

Wenn man Heu von diesem Kraut machen will, muß es, wie zuvor gemeldet, wenn es zu blühen angefangen, abgemähet, und nicht wie anderes Gras geschüttet, sondern nur in

in Schwaden liegend, umgewendet werden, weilen es durchs Schütten zuviel von denen zarten Blättern, welche eher trocknen, und alsdenn leicht von dem Halm abbrechen, verliehret, es muß dahero desto öfterer in Schwaden von einer Seite zur andern umgewendet und sehr vorsichtig damit umgegangen werden.

Vom erforderlichen Boden zur Lucerne.

Weilen dieses Kraut sehr lange und dicke Wurzeln treibt, und durch dieselben die Nahrung fürnehmlich aus der Tiefe des Bodens sucht, so erfordert es einen guten lockern und fürnemlich einen tiefen Boden, das ist einen solchen Boden, dessen Erdreich in einer gewissen Tiefe von eben der Güte als an der Oberfläche ist; dahero auch der gute Wachsthum der Lucernen, fürnehmlich von der Güte des Bodens in der Tiefe abhängt. Wenn man also die Lucerne auf einen Boden, der etwa nur einen halben Fuß tief, gut ist, hernach aber schlechten Sand, kiesigten oder sonstigen schlechten Grund hat, säet, so wird sie zwar im Anfang wachsen, niemals aber zu ihrem Flor kommen, weilen sie ihre Wurzeln, nicht tief einschlagen, und aus dem schlechten Boden nicht die gehörige und erforderliche Nahrung ziehen kann.

Man muß also für Lucerne einen solchen Boden wählen, der in der Tiefe gut ist, dabey darf er nicht feucht seyn, weilen sonsten die Wurzeln der Lucerne, welche nach Beschaffenheit des Bodens dick und lang werden, und in einem sehr guten Boden oftmahlen 3 bis 4 Finger dick, und 6 und mehrere Fuß lang wachsen können, versaulen würden.

Von Präparation des Bodens.

Da das Unkraut der Lucerne sehr nachtheilig ist, und sie sehr leicht überwältiget und nach und nach vertilget, wenn man demselben nicht bey Zeiten Einhalt thut; so ist eine Haupt-Sache, daß man das Unkraut erst aus dem Lande schaffe, zu welchem Ende man das Land, so zur Lucerne bestimmet ist, vor Winters umpflüget, und in rauhen Furchen dem Frost und Winter-Witterungen exponiret liegen lässet, im Frühjahr aber, so bald man wegen des Frostes nur in die Erde kann, wird das Land geegget, und wieder gepflüget, und continuiret man alsdenn mit Eggen und Pflügen, (welches nach Proportion immer tiefer geschehen muß) so oft es die Witterung zulässet, bis im May, wo es Zeit zum säen ist, und muß man kein Mittel versäumen, das Unkraut so viel immer möglich aus dem Lande zu bringen. Daher man auch, wenn das Land sehr unrein ist, am besten thut, daß man schon einen Sommer vorher auf dessen Reinigung und gute Zubereitung sein Augenmerk richtet, und es etwa mit einer solchen Frucht besäet oder bepflanzt, welche das Ausjähten und Aushacken des Unkrauts erfordert, wie z. E. Weißkohl, oder Erd-Aepfel, oder eine sonstige Frucht, welche reihenweise gepflanzt, und zum bessern Wachsthum einige

malen vom Unkraut gereiniget, und mit einer Hacke behacket werden muß, wodurch das Land nicht nur reine, sondern auch durch das Behacken und Anhäufen der Erde, und durch das nachherige Ausgraben der Früchte, recht locker, mürbe und fruchtbar wird, und eine gute Präparatur zur Lucerne erhält.

Von der Zeit und Methode Lucerne zu säen.

Wann das Land zur Lucerne solchergestalt vollkommen vom Unkraut gereiniget, und durch öfteres Pflügen und Eggen recht mürbe und locker gemacht worden; so wird vor dem letztern Pflügen zur Saat das Land mit ordinairen Stallmist gedünget, selbiger muß aber etwa 3 oder 4 Wochen vorher in einen Haufen zusammen gelegt werden, damit er recht zur Fermentation komme, er wird alsdenn aufs Land verbreitet, und gleich unter gepflüget, damit das Salz und beste Kraft des Düngers nicht zu evaporiren Zeit habe.

Alsdenn wird der Saame am Ende Aprilis oder Anfangs May gesäet, solches geschiehet entweder mit Gerste oder Hafer, und zwar folgender Weise: die Gerste oder Hafer wird wie sonst gewöhnlich zu erst gesäet und eingeegget, jedoch NB. nur die Hälfte der sonst gewöhnlichen Einsaat, alsdenn wird auch das Lucern-Saat, und zwar 8 Pfund zu einem Magdeburgischen Morgen à 180 □R. gleich dem Korn überher gesäet, und mit einer leichten Egge eingeegget, und zuletzt mit einer leichten Walze einmal überwalzet, damit der Boden etwas feste gesetzt, und die noch etwa vorhandene Erd-Klösser zerdrückt werden, zu welchem Ende, im Fall das Land schwer ist, die Walze auch schon vorhero bey Zubereitung des Landes gebrauchet werden muß.

Vieler und starker Regen, nachdem der Lucern-Saamen eben gesäet worden, ist demselben schädlich, weilen alsdenn der Saame zu geschwinde aufgeschwellet und berstet, wenn aber nach dem Säen 4 oder 5. Tage gut Wetter gewesen, so ist der Saame nicht mehr in Gefahr, dahero man auch dahin zu sehen hat, daß das Säen in guter Witterung geschiehet, und thut man am sichersten, auf gute Witterung zu warten, wenn es auch bis medio oder Endes Maji dauren sollte.

Man lässet das mit der Lucerne gesäete Korn zur völligen Reife gelangen, und mähet und erndtet es wie sonst gewöhnlich, es wäre denn, daß solches etwan zu stark wüchse, und die jungen Lucernen-Pflanzen zu ersticken Gefahr liefen, in welchem Fall man lieber das Korn grün abmähet, um aber solches zu verhüten, muß man das Korn, wie schon vorhero erwehnet, nicht dicker als die halbe sonst gewöhnliche Einsaat säen, indem es der Lucernen schädlich, wenn sie zu jung gemähet wird, weil sie sich verblütet, und hernach nicht so gut und geschwinde wieder wächset.

Wenn also die Präcaution genommen und die Lucerne zum erstenmal mit dem Korn abgemähet worden; so kann sie hernach vor Winters noch einmal abgemähet werden, und muß

muß man von Anfang so viel möglich das darzwischen aufgekommene Unkraut ausziehen, damit die Lucerne erst die Ueberhand gewinne. Wenn indessen noch Unkraut darzwischen aufwächset; so kann man solches im nächsten Frühjahr mit einer größeren eisernen Egge auseggen, gleich wann der Frost aus der Erde gegangen, und der Boden durch das Aufthauen noch locker ist, zu desto bessern Effect beschweret man die Egge mit einem Kloß Holz oder Stein, und egget alsdann einigemal in die Länge und Breite über der Lucerne weg, wodurch denn das Unkraut ausgezogen wird, dem Lucern aber keinen Schaden thut, weilen selbiger alsdenn schon so lange Wurzeln gefasset, daß ihm die Egge nicht ausreissen kann. Dieses Eggen wird jedesmal wiederholet, wenn sich Unkraut wieder blicken lässet, und zwar alsdann, wenn die Lucerne eben abgemähet worden, wenn dieses geschiehet, und solchergestalt der Boden allezeit vom Unkraut reingehalten wird; so kann die Lucerne nach Beschaffenheit des Bodens 20. und mehrere Jahre, an einem Orte stehen, ohne daß sie durch die Länge der Zeit deterioriret wird.

Von der Methode diesen Saamen Reihenweise zu säen.

Man säet diesen Lucernen-Saamen auch in Reihen, um das Land in denen Zwischen-Räumen desto besser vom Unkraut rein halten zu können, es ist aber die vorhero beschriebene Art, die Lucerne unter Korn zu säen, zu præferiren, wenn man nur das Land vorhero gut gereiniget hat, und hernach zu der beschriebenen Zeit mit der Egge beegget.

Man verfähret indessen, um es Reihenweise zu säen, auf folgende Art: nachdem das Land auf vorbeschriebene Art gut zubereitet worden, so machet man nach einer Schnur mit einer Hacke, oder andern Instrument kleine anderthalb Zoll tiefe Furchen in das Land, und zwar anderthalb biß zwey Fuß aus einander, streuet den Saamen in diese Furchen mit der Hand ganz eben aus, und ziehet die Furchen mit der Harke wieder zu, wenn alsdenn das Unkraut in denen Zwischenräumen sich zeiget, wird es von Zeit zu Zeit ausgehacket, auch wohl diese Zwischenräume umgegraben, dadurch denn das Land nicht nur rein von Unkraut, sondern auch locker und dadurch denen Wurzeln des Lucerns neue Nahrung zugeführet wird. Auf diese Art wird aber kein Korn mit gesäet, und geschiehet das Säen zu eben der Zeit, wie auf die vorbeschriebene Art, nemlich Endes April, oder Anfang May.

Saamen von diesem Kraut zu ziehen, ist mißlich, und die Frage: ob solcher hier zu Lande zur gehörigen Reife kommen, und zum fernern Gebrauch tauglich seyn möchte.

Die Erfahrung wird indessen hierin am besten durch selbst anzustellende Versuche belehren. Noch ist anzumerken, daß man dem Lucerne in seinem Wachsthum sehr beförderlich seyn kann, wann man ihm etwa alle drey Jahre mit guten Dünger zu Hülfe kömmt, solches geschiehet auf folgende Weise: man nimmt ganz kurz gerotteten Stallmist, welcher

cher auch wohl vorhero mit gutem Modder aus Teichen oder Graben durch einander gelegt werden kann, ſtreuet ſolchen im Monath November ganz eben über den Lucerne aus, und läſſet ihn ſolchergeſtalt liegen, da denn die Kraft und Salz des Düngers ſich an die Wurzeln des Lucerne ziehet, und ſolcher zum Wachsthum ſehr beförderlich iſt. Wenn auch der Lucerne nicht dick genug ſtehen, oder hin und wieder Flecken ausgegangen ſeyn ſollten, ſo ſtreuet man über dieſen kurzen Dünger im Frühjahr, einigen Saamen auf die kahlen Stellen aus, wenn man alsdann auf vorhero beſchriebene Art mit der Egge verfähret, ſo wird der Saame hinreichend bedeckt und gut aufkommen. Es läſſet ſich auch der Lucernen, wenn er noch nicht zu alt geworden, verpflanzen, man kann alſo auch im erſten Jahre an denen Orten, wo er zu dick ſtehet, einige Pflanzen ausziehen, und auf die kahlen Stellen wieder verpflanzen.

Von Burnet, und deſſen Eigenſchaften.

Burnet oder Pimpernelle, unter welchen letzteren Namen es auch in denen Gärten bekannt iſt, indem es häufig zum Sallat unter andern Sallatkräutern genommen wird, iſt ebenfalls ein fürtreflich Futterkraut für Rindvieh, Pferde und Schaafe. Es wird von dieſem Vieh ſehr gerne gefreſſen, und iſt demſelben ſehr geſund.

Es vermehret ſehr die Milch bey denen Kühen, und giebt derſelben und der davon verfertigten Butter keinen üblen Geſchmack, als welche Eigenſchaft wohl andere dergleichen ſtark riechende Kräuter an ſich haben.

Vom erforderlichen Boden zum Burnet.

Dieſes Kraut will ſchon mit einem ſchlechtern Boden als die Lucerne verlieb nehmen, und kommt wohl in einem ſandigten, ſteinigten und leichten Boden fort, wenn er nur nicht gar zu mager und unfruchtbar, und einer Sandſchelle gleich iſt, jedoch verträgt es ſich auch mit einem guten Boden, nur muß er nicht naß und feucht ſeyn.

Von Präparatur des Bodens zum Burnet.

Da dieſes Kraut gleich der Lucerne im Anfang leicht vom Unkraut überwältiget wird; ſo muß auf Reinigung des Bodens vom Unkraut ſehr geſehen, und ſolches, gleichwie beym Lucerne gemeldet worden, durch verſchiedenes Bepflügen und Eggen des Bodens im Frühjahr bewürket werden, alsdenn wird das Land mit kurz gerottetem Miſte, vor dem letzten Bepflügen gedünget, und muß der Miſt einige Zeit vorher in einem Haufen zuſammen gefahren werden, damit er recht zur Gährung kommen, und der Unkrautſaamen, welcher ſich in dem friſchen Miſt befindet, dadurch vertilget werde.

Von

Von der Zeit und Methode dieſen Saamen zu ſäen.

Das Säen dieſes Saamens geſchiehet vom April bis zum Auguſt, und kann man denſelben gleich der Lucernen, mit, oder auch ohne Korn ſäen, letzteres iſt am mühſamſten, wollen man alsdenn dieſes Futterkraut im erſten Jahre, nachdem es aufgegangen, ſehr ſorgfältig vom Unkraut reinigen muß, weilen ſonſten daſſelbe ſehr leicht die Ueberhand gewinnet, und die Burnetpflanzen nicht alle aufkommen läſſet, ſondern nach und nach unterdrücket.

Wenn man früh im April oder May ſäet, ſo iſt am beſten, etwas Sommerkorn darunter zu ſäen, und zwar knap die Hälfte der ſonſt gewöhnlichen Einſaat, dieſes beſchattet nicht nur die jungen Burnetpflanzen, bey etwas einfallender groſſen Trockne, ſondern thut auch dem Unkraut vielen Einhalt. Man läſſet alsdenn das Korn, wie bey der Lucerne angewieſen, zur gehörigen Reife kommen, und erndtet es wie ſonſt gewöhnlich ein. Beym Säen dieſes Saamens verfährt man auch wie beym Lucerne gelehret worden, nämlich: erſtlich wird das Korn wie gewöhnlich geſäet und eingeegget und alsdenn ſäet man 8 Pfund dieſes Saamens auf einen Magdeburgſchen Morgen à 180 □ R. und egget es mit einer leichten Egge ein.

Dieſes Kraut bringet zweymal im Jahr ſeinen Saamen, und zwar ſehr reichlich, ſo, daß man von einem Morgen wohl 15. bis 18. Scheffel einerndten kann, wenn das Kraut ſehr guten Wachsthum hat.

Im erſten Jahr thut man am beſten, es nur einmal abzumähen, wann es daher im May mit Korn beſäet worden, wird es mit dem Korn, wenn ſolches zur Reife gekommen, zum erſtenmal abgemähet, und wird alsdenn ſpät im Herbſt, früh im Frühjahr eine gute Hütung abgeben, hernach kann es drey- bis viermal im Jahr zu grünem Futter abgemähet, oder auch Heu davon gemacht werden, und zu beyden Behuf muß man es abmähen, wenn es angefangen zu blühen, weil es ſonſt zu ſtarkhalmicht wird. Will man aber den Saamen davon gewinnen, ſo läſſet man es ſo lange gehen, bis ſolcher zur Reife gekommen, da indeſſen der Saame ſehr leichte ausfällt; ſo muß man genau darauf achten, und das Kraut früh Morgens, wenn der Thau noch darauf iſt, abgeſchnitten, und denſelben oder den folgenden Tag gleich abgedroſchen werden, um den mehreſten Saamen davon zu bekommen. Das Stroh wird alsdenn getrocknet, und da es zu Heufutter zu ſtarkhalmigt geworden, wird es alsdenn zum Hexel geſchnitten, und giebt, nebſt dem noch darin gebliebenen Saamen, ein fürtrefliches Futter, indem der Saamen wie Haſer füttert, und von denen Pferden, ſo erſt daran gewöhnet worden, dem Haſer, wo nicht vorgezogen, doch gleich geſchätzet wird. Da nun dieſes Kraut, wie vorhero gemeldet,

meldet, im Saamen sehr ergiebig ist; so ist es aus diesem Grunde ein sehr nützliches Futterkraut.

Es kann übrigens, wenn der Boden nicht gar zu schlecht, und wenn es gleich dem Lucerne alle 2 oder 3 Jahr mit etwas Dünger erfrischt wird, zehen und mehrere Jahre auf einem Fleck stehen, jedoch muß das dazwischen aufkommende Unkraut fleißig weggeschaft werden.

Wenn es denen Pferden zum erstenmal im Frühjahr gegeben wird, so purgiret es selbige stark, es ist aber solches denenselben sehr gut, und sie befinden sich allezeit wohl darnach.

Vom Thimothy-Graß und dessen Eigenschaften.

Dieses Graß qualificiret sich zum Grünfutter sowohl, als auch zum Heu vor Rindvieh und Pferde, und wird von selbigen gern gefressen. Es lässet sich zwey- bis dreymal zum Heu, und mehrmal zum Grünfutter abmähen, und wird zwey bis drey Fuß lang, wenn es in seinem rechten Boden stehet, und siehet bey gutem Flor, einer der stärksten Weitzenfluren ähnlich.

Man muß es zum Grünfutter und auch zu Heu machen, wenn es anfängt in Halme zu schießen, und die Saamennähre zu blühen anfängt. Wenn man den Saamen zur völligen Reife kommen lässet, so wächset es bis zu fünf Fuß in die Höhe, und siehet alsdenn einer Kornflur, welche zu reifen beginnet, vollkommen ähnlich, es nimmt alsdenn auch die Eigenschaft und Couleur des Roggenstrohes völlig an, und kann zu gleichem Behuf, nemlich zum Hexel, oder auch zum Streuen in die Ställe gebraucht werden, und muß wie Stroh in Bunde gebunden und auf gleiche Art behandelt werden.

Weil der Saame sehr fein und leicht ist, und wenn er reif wird, sehr leicht vom Winde ausgewehet werden kann; so muß fleißig darauf geachtet werden, und das Stroh, so bald man vernimmt, daß der Saamen zu reifen beginnet, abgemähet, auch gleich abgedroschen, hernach aber vollends trocken gemacht werden.

Vom erforderlichen Boden zu diesem Graß.

Dieses Kraut erfordert fürnemlich einen feuchten und nassen Boden, wie z. E. in Meschen und Brüchern, es wächset zwar auch auf trocknem Boden, allein nicht mit so gutem Fortgang, und sind solche dahero mit mehrerm Nutzen mit andern Arten von Graßkräutern zu besäen, wenn man aber einen solchen feuchten Boden oder morastiges Terrain hat, wo man nichts anders bauen kann, so besäe man es mit diesem Saamen.

Von

Von Präparatur des Bodens und Zeiten zum Säen.

Dergleichen moraſtiges und feuchtes Land kann nicht gepflüget werden, es muß dahero, um dieſen Saamen drein zu ſäen, gegegraben werden, und muß man eine ſolche trockne Jahreszeit abwarten, da ſolches möglich iſt, dabey muß man alsdenn dahin ſehen, daß das Terrain ſo viel möglich, von groben Unkraut gereiniget werde, damit der Saamen dieſes Graſes im Anfang nicht zu ſehr im Aufkommen behindert und vom Unkraut unterdruckt werde. Wenn es alsdenn einmal aufgekommen und die Oberhand bekommen, ſo wurzelt es ſo ſtark ein, und macht einen ſolchen feſten Boden, daß das Vieh allenthalben überweg gehen kann, wo es vorhero einfiel und ſtecken blieb.

Eben die Zeit, da ein ſolches Terrain gegraben werden kann, muß auch zum Säen des Saamens in Acht genommen werden. Die trockneſte Zeit vom Febr. bis October, muß dazu gewählet werden, ſo bald das Land umgegraben iſt, ſäet man 4 Pfund dieſes Saamens per Magdeburgſchen Morgen, und harket das Land nach dem Säen gelinde über.

Dieſem Graſe kann man im Wachsthum ſehr beförderlich ſeyn, wenn man es etwa alle zwey oder drey Jahr mit gutem kurzen Dünger überlegt, ſolches geſchiehet im November oder December, wann es nicht alsdenn etwa gar unter Waſſer ſteht, und ſolchergeſtalt kann es lange Jahre unveränderlich genutzet werden.

Vom Birdgraß und deſſen Eigenſchaften.

Dieſes iſt ein ſehr feines dünnhalmigtes Graß, welches eine auſſerordentliche ſchöne grüne Couleur hat, und ſelbſt, wenn es zum Heu gemacht worden, beybehält, auch alsdenn einen fürtreflichen Geruch von ſich giebt. Es wächſet zu $3\frac{1}{2}$ Fuß hoch, und wenn man es zur völligen Reife des Saamens ſtehen läſſet, wächſet es zu $4\frac{1}{2}$ Fuß heran, und behält die grüne Couleur und ſchönen Geruch, wenn es trocken geworden, allezeit bey, ohngeachtet die Kraft des Graſes, wie bekannt, durch den Saamen ſehr erſchöpft wird. Es läſſet ſich, wenn es in ſeinem erforderlichen Boden ſtehet, drey- bis viermal zum Grün- und Heu-Futter abmähen, welches allezeit geſchehen muß, wenn es zu blühen beginnet.

Es wird von Rindvieh, Schaafen und Pferden ſehr gerne gefreſſen, ja ſelbſt, wenn der Saamen daran reif geworden, und alsdenn ſchon ſtark im Halm iſt, und mehr die Eigenſchaften des Strohes angenommen, wird es vom Vieh ſo gern als das beſte Heu gefreſſen.

Vom erforderlichen Boden.

Dieſes Graß liebet vorzüglich einen ſehr guten, leichten und trocknen Boden. Da es aber ein auſſerordentliches feines Graß iſt; ſo iſt es vorzüglich im Anfang der Gefahr vom Un-

Digitized by Google

kraut unterdrückt zu werden unterworfen, dahero man mit der gröſten Sorgfalt den Boden vorhero durch öfteres Bepflügen und Eggen vom Unkraut reinigen und befreyen muß, zu welchem Ende man am beſten thut, daß man das Land ſchon einen Sommer vorher dazu präpariret, und wie auch beym Lucerne ſchon angewieſen worden, etwa mit einer ſolchen Frucht beſäet, welche das Behacken und Reinigen vom Unkraut erfordert.

Zeit und Methode, dieſen Graß-Saamen zu ſäen.

Es wird am beſten im Frühling vom März bis ult. April geſäet, und zwar mit etwas Gerſte oder Haafer, wovon aber kaum die Hälfte der ſonſt gewöhnlichen Einſaat genommen werden darf.

Das Korn wird zuerſt, wie gewöhnlich, geſäet, nachdem das Land vorhero ganz fein zubereitet, und auch vor dem letzten Bepflügen mit etwas kurzem und gut gerottetem Miſt gedünget worden. Der Saame dieſes Graſes wird alsdenn überher geſäet, nachdem das Korn vorhero gehörig eingeegget worden, und wenn der Saame geſäet, wird er nur einmal mit einer Walze egal überwalzet, weil der Saame nicht leidet, daß er tief unter Erde kömmt.

Ein Pfund dieſes Saamens iſt auf einen Magdeburgſchen Morgen zu 180 Quadrat-Ruthen hinreichend, weil er ſehr fein und leicht iſt, und muß man zum Säen ein ganz ſtilles und gelindes Wetter wählen, damit der Wind den Saamen nicht verwehet und auf einen Fleck wirft.

Dieſes Kraut läſſet ſich ſehr leicht durchs Verpflanzen vermehren.

Ein Buſch oder Staude davon kann in ſehr viele Theile zerriſſen und wieder verpflanzet werden, und wächſet fort, wenn nur das allergeringſte von Wurzel daran geblieben. Man kann ſolchergeſtalt nicht nur die kahlen Stellen auf dem mit dieſem Graß beſäeten Lande auspflanzen, ſondern man kann auch erpreß ein ganz Stück Land, welches vorhero wohl präpariret und vom Unkraut gereiniget worden, mit leichter Mühe Reihenweiſe mit dieſen Graß-Pflanzen beſetzen, welches denn den Nutzen hat, daß man in denen Zwiſchenräumen das Unkraut leicht ausjäten kann, wenn alsdenn dieſe Pflanzen heranwachſen und Saamen gewinnen, und derſelbe (weil er ſehr inegal reif wird) ſich gröſtentheils ſelbſt wieder in die reingehaltene Zwiſchenräume ausſäet; ſo wird es in kurzer Zeit dergeſtalt zuſammenwachſen, daß es alsdenn kein Unkraut mehr aufkommen läſſet, ſondern für demſelben die Ueberhand gewinnet, und einer grünen Kornflur ähnlich ſiehet, und nach Beſchaffenheit als eine Wieſe mehr oder weniger zum Grün- oder Heu-Futter abgemähet und auf ſolche Art lange Jahre genutzet werden kann.

Will man Saamen von diesem Grase gewinnen; so muß man genau darauf achten, und so wie eine Staude reif geworden, abschneiden, weil derselbe wegen seiner Leichtigkeit bald auswähet. Wenn es solchergestalt auf einen guten Boden gebracht worden, so ist es ein sehr einträgliches Graß, welches sich lange auf einem Fleck conserviret, und sehr geschwinde nach dem Abmähen wieder wächset, besonders, wenn man ihm dann und wann im November mit ein wenig guten kurzen Dünger zu Hülfe kommt.

Vom Rey-Graß, Trefoil, und vom weißen Klee.

Diese drey Sorten von Futter-Kräutern werden gemeiniglich und am besten in einer Melange zusammen gesäet, da sie denn nicht allein ein fürtreflich grün Futter, sondern vorzüglich ein gesundes und gutes Heu geben.

Das Rey-Graß hat die gute Eigenschaft, daß es fast mit allen Arten von Boden sich verträgt, und wenn es einmal angewachsen, nicht leicht vom Frost oder Hitze angefochten wird, es wächset aber auch nicht sehr geschwinde wieder, sondern es giebt nur einmal im Jahr eine gute Heu-Erndte, hernach aber eine fürtreffliche Nachweide, und im Frühjahr ist es sehr zeitig eine gute Weide für junges Vieh und sonderlich Schaafe, welche letztere es von der Fäule curiren soll, wenn sie nicht zu weit darin gekommen, weil es von einer besonders trocknen Natur ist.

Trefoil, oder Teutsch, Hopfen-Klee, ist eine Art Klee, so gelbe Blumen trägt, und gleich dem gemeinen Klee drey Blätter, so aber kleiner sind, hat, es wird auf guten Wiesen häufig unterm anderm Grase gefunden, und ist ein besonderes gesundes Futter, sowohl grün als im Heu.

Es verträgt sich am besten mit einem Boden, der weder zu trocken noch zu feucht ist.

Man säet es zwar auch allein, aber besser ist es, in oben erwehnter Melange von Rey-Graß, und

Weißen Klee. Dieses ist eine bekannte Art Klee, der weisse Blumen trägt, häufig in guten Wiesen gefunden wird, und nicht so sehr in die Höhe wächset, als er sich in der Breite ausdehnet, und einen dichten und festen Rasen macht.

Da der Engländer keine commune Hütungen, Abtriften, oder Heyden hat, um sein Vieh zu weiden; so muß er sich auf seinen eigenen Ländereyen Hütungen machen, und bedienet er sich vornehmlich dieser drey Kräuter, um einen Theil seiner Ländereyen, welches eine Weile Korn getragen und dadurch erschöpfet ist, damit zu besäen, um es solchergestalt als eine Hütung einige Jahre liegen zu lassen, sein Vieh darauf zu treiben,

und mittlerweile das Land dadurch auszuruhen, und es zu künftigen Korn-Erndten deſto fähiger zu machen.

Die Methode dieſe drey Kräuter zu ſäen.

Das Land wird darzu durch verſchiedenes Pflügen, recht fein und gut präpariret, als wenn man Gerſte darin ſäen wolte, und iſt es nicht ſchädlich, wenn man es mit ein wenig gutem Dünger bedüngen kann, alsdenn beſäet man das Land im Frühjahr mit einer halben Einſaat von Gerſte oder Hafer auf ſonſt gewöhnliche Art, nachdem ſolches gehörig eingeegget, wird erſt der Reygraß-Saamen etwann 16 bis 20 Pfund zu einem Morgen übergeſäet, und alsdenn auch der gelbe und weiſſe Klee, welche zuſammen meliret, und von erſter Sorte etwa 4 bis 5 Pfund, und von letzterer Sorte 8 bis 9 Pfund genommen, und zuſammen übergeſäet werden können, alsdenn wird alles gelinde eingeegget.

Man läſſet alsdann das geſäete Korn zur gehörigen Reife gelangen, und erndtet es, wie ſonſt gewöhnlich, ein; nachhero werden die geſäeten Kräuter bey guter Witterung noch vor Winters dergeſtalt heranwachſen, daß ſie entweder abgemähet, oder abgehütet werden können. Im folgenden Frühjahr kann man im mangelnden Futterungsfalle zeitig Vieh darauf treiben, und es hernach zu einer Heuerndte die gehörige Zeit von der Hütung verſchonen, im Herbſt aber wieder abhüten laſſen. Solchergeſtalt kann man einen ſolchen Theil Land einige Jahre zur Weide nutzen, und alljährlich eine Heuerndte davon ziehen, hernach aber, wenn einige Jahre das Beneficium der Ruhe, und des Düngers von dem darauf geweideten Vieh genoſſen, wird es zu ergiebigen Kornernden wieder aufgeriſſen, und an deſſen Statt ein anderes Theil Land wieder ſolchergeſtalt mit Graß-Saamen beſäet.

Will man aber eine ſolche künſtliche Weide gern einige Jahre länger conſerviren, ſo belege man ſie im November mit gutem gerotteten kurzen Dünger, welcher auch wohl mit Schüberde oder Modder aus Teichen oder Graben, (die aber eine gehörige Zeit in einem Haufen gelegen haben muß,) meliret ſeyn kann, im Frühjahr ſäet man von dieſem Saamen hin und wieder auf die kahlen Stellen etwas aus, und egget es alsdenn mit einer kurzzinkigten Egge, welche auch mit Dornſträuchen durchflochten ſeyn kann, einigemal über, dadurch denn die noch etwa vorhandenen Klößer von dem Dünger, der Erde und der Mollhaufen zergehen, und den ausgeſtreuten Saamen genugſam bedecken, wann alsdenn bald ein Regen erfolget, ſo faſſet der Saamen Wurzel und gehet gut fort, und ſolchergeſtalt geſchiehet auch die Erfriſchung und Verbeſſerung der Wieſen mit Heuſaamen.

Vom

Vom rothen Klee.

Dieses ist der gemeine Klee, oder Klever, welcher wegen seines guten und ergiebigen Futters, für Rindvieh und Pferde, Schaafe und Schweine schon hinreichend bekannt ist, auch deßhalb an vielen Orten häufig gesäet wird, und zwar solchergestalt, daß man ihn, so lange er im Lande dauern will, stehen läßet, und alljährlich einigemal zum grünen Futter für Rindvieh und Pferde abmähet. Es ist aber dieses noch nicht die vortheilhafteste Art den Klee zu nutzen: denn da der Klee bekanntlich selten länger, als drey Jahre im Lande dauert, hernach aber ausbleibt, und das Unkraut überhand nehmen läßet, so wird nur das Land dadurch ausgezehret.

Um aber letzteres zu vermeiden, und das Land vielmehr im Gegentheil durch den Klee noch zu verbessern, muß man die Art des Engelländischen Landwirths den Klee zu nutzen, nachahmen.

Dieser säet alljährlich fast unter alle seine Gerste Klee, und verliehret dabey an seinem gewöhnlichen Einschnitt von Gerste gar nichts, läßet aber den Klee nur einen Sommer zur Fütterung stehen, und pflüget denselben im zweyten Herbst, nachdem er gesäet worden, wieder unter.

Die Methode, den Klee auf solche Art zu nutzen, ist folgende:

Die Gerste wird, (nachdem das Land vorhero gehörig bearbeitet, vom Unkraut gut gereiniget, und wie sonst zur Gerste gebräuchlich, gut zubereitet worden) in der sonst gewöhnlichen Quantität ausgesäet und gehörig eingeeggt, alsdenn wird auch der Klee 5 bis 6 Pfund auf einen Magdeburgischen Morgen überher gesäet, und einmal gelinde eingeeggt; auch, wann es leichtes Land ist, einmal überwalzet, hernach läßet man die Gerste zur gehörigen Reife kommen, und erndtet sie, wie sonst gewöhnlich, ein, alsdenn erhält der Klee Luft und Raum zum wachsen, und wächset vor Winters noch meistens so stark heran, daß er noch gemähet, wenigstens aber spät im Herbst mit Vieh abgehütet werden kann. Im nächsten Frühjahr kann man ihn im nöthigen Fall frühzeitig abhüten lassen, und macht alsdenn, nachdem er die gehörige Zeit von der Hütung verschont worden, einmal Heu davon, oder man verschont ihn ganz von der Hütung, und ziehet zwey Erndten Heu davon, oder mähet ihn zum Grünfutter ab, das Abmähen zum Heu geschiehet jedesmal, wenn er beynahe durchgehend Blumen trägt, zum Saamen läßet man aber einen Fleck stehen, bis er ausgeblühet und der Saame zur Reife gekommen, und ist es am besten, denselben vom zweyten Wuchs zu ziehen.

Im Herbst aber macht man den Klee gleich wieder um, und säet nach einer Fahre Roggen, oder auch nach Beschaffenheit des Landes, Waitzen, und ziehet also nur einen Sommer

Sommer den Nutzen vom Klee, damit das Land nicht ausgezehret werde, welches ohnstreitig geschiehet, wenn man den Klee länger als ein Jahr stehen läßt, weil er alsdenn zurück bleibt und dem Unkraut Raum läßt einzuwurzeln, welches hingegen in einem Jahr nicht zu befürchten, weil er alsdenn noch force hat und das Unkraut zurück hält, hingegen das Land unter seinen breiten Blättern schattig und feuchte erhält, und da er nach Beschaffenheit des Landes ziemlich starke Kronen an den Wurzeln in der Oberfläche des Landes schlägt, so gereichen dieselbe dem Lande zur Düngung, wenn solche untergepflüget werden.

Der Nutzen auf solche Art, alljährlich Klee unter die Gerste zu säen, bestehet nun nicht nur darin, daß man allezeit gutes Futter, sowohl grün als zum Heu hat, sondern auch, daß man sein Land in einem guten und ergiebigen Stande, wie vorhero erwehnet worden, erhält, wozu die Abwechselung mit dem Klee und dem Kornsäen nicht weniges beyträgt, denn es ist eine bewährte Wirthschafts-Regul, daß man so oft wie möglich, mit denen Saaten auf einem Stück Acker abwechsele.

Von Turneps, oder Großen-Rüben.

Diese kommen ihrer Art und Eigenschaft nach, denen großen so genannten Wasser-Rüben gleich, jedoch sind sie von noch größerer Gattung, dergestalt, daß sie zu 16. bis 18. Pfund per Stück heran wachsen, wenn sie in einem guten Lande stehen, und Zeit und Witterung ihnen favorable ist.

NB. In einem guten Lande, denn es ist schlechterdings eine irrige Meinung, wenn man dafür hält, daß diese Turneps in einem jeden schlechten Sand-Lande dergestalt gerathen sollten, als man es ihrer Art und Eigenschaft nach in einem guten Lande von ihnen fordern oder erwarten kann.

Der Engelländer bedienet sich dieser Frucht zu zweyen Endzwecken, nehmlich zur Futterung für Rindvieh und Schaafe, und um Ochsen und Hammel damit bis zur gröstesten Vollkommenheit fett zu machen, und dann auch mittelbar, um seinen Acker durch die Cultur derselben in einen guten und Korn ergiebigen Zustand zu sezen, und um dieses näher zu zeigen, wird es nöthig seyn, allhier die Art und Weise, wie er es damit anfängt, der Reihe nach anzuführen.

Wenn der Englische Landwirth, der (NB. alle seine Ländereyen in gewisse proportionirliche Theile eingetheilet, und durch Graben, Hecken, oder Zäune und Wälle von einander separiret hat, und ein jedes dieser Theile als einen besondern Garten behandelt,) siehet, daß eines dieser Theile der Reihe nach durch bisherige Korn-Saaten erschöpfet worden, und also erst durch gute Präparation wieder in einen Korn ergiebigen und fruchtbaren

fruchtbaren Zuſtand geſetzt werden muß; ſo macht er den Anfang dazu mit Säen der Turneps.

Die Präparation des Landes zum Turneps.

Er läſſet zu ſolchem Ende einem ſolchen Stück Landes eine Sommer-Brache zu gute kommen, das iſt, er pflüget es einmal vor Winters herum, läſſet es in rauhen Furchen dem Froſt und der Winter-Witterung exponiret liegen, und continuiret im Frühjahr bis zum Monath Julii mit pflügen, eggen, walzen und bearbeiten des Landes nach Beſchaffenheit des Bodens und der Witterung unermüdet, er läßt dem Unkraut gar keine Zeit ſich einzuwuchern, und kurz, er wendet alle ſeine Ackerkunſt an, um ein ſolches Stück Landes recht mürbe und locker, gleich einer Garten-Erde zuzubereiten.

Kurz vor dem letzten pflügen zur Saat, das iſt, Anfangs Julii, bedünget er es recht gut mit guten kurz gerottetem Miſt, den er ſchon Anfangs Frühjahrs auf dieſes Land in einem Haufen zuſammengefahren, und während der Bearbeitung des Landes einigemal durch einander geſtochen, damit der Miſt recht zur fermentation komme, und das nitrum zeige, welches der Dünger haben muß, um einem Lande rechte Fruchtbarkeit zu geben.

Die Zeit zum Säen der Turneps.

Anfangs oder in der Mitte des Julii, wird alsdenn der Turneps-Saame geſäet, und zwar nur ein Pfund auf einen Magdeburgſchen Morgen, wenn das Land zuvörderſt recht fein zugeegget worden, welches auch nach dem Säen wiederholt werden muß.

Hiebey läſſet es nun der Engelländer noch nicht bewenden, ſondern um denen Turneps nicht nur im Wachsthum beförderlich zu ſeyn, ſondern auch das Land locker zu erhalten und je mehr und mehr zu verbeſſern, werden die Turneps, wenn ſie aufgegangen und drey Blätter gewonnen, vom Unkraut gereiniget.

Dieſes geſchiehet mit einem Inſtrument, womit der Engelländer überhaupt alles Jäten und Auswieten des Unkrauts verrichtet, nemlich mit einer Hacke, womit hier zu Lande der Weiß-Kohl und Erdtoffeln behacket werden. Mit dieſer wird die Oberfläche des Landes überall zwiſchen denen Turneps-Pflanzen umgehacket, die Turneps, welche zu dick und überflüßig ſtehen, werden mit dem ſich findenden Unkraut weggehacket und ſolchergeſtalt das Land durch das Umwühlen der Oberfläche, zum Empfang der fruchtbarmachenden Theile der Luft, des Regens und Thaues, fähiger gemacht.

Dieſes Behacken der Turneps wiederholet der Engelländer auch wohl zum zweytenmal, wenn er gewahr wird, daß ſich noch Unkraut wieder geſammlet, und die Turneps

Digitized by Google

noch etwa zu dicke stehen, und sich eine die andere im Wachsthum hindern, als welches gar leicht geschiehet, wenn sie bey favorabler Witterung ihrer Art und Eigenschaft nach, zu 12. bis 15. Pfund per Stücke heranwachsen.

Anfangs oder in der Mitte des Octobris sind die Turneps zur gehörigen Reife gekommen, und wenn sie gut gerathen, sind sie fürtreflich zum kochen, hauptsächlich aber zur Vieh-Futterung bestimmet.

Die Methoden des Englischen Landwirths, die Turneps zur Vieh-Futterung anzuwenden, sind verschieden, da derselbe wegen Mangel und Kostbarkeit des Bau-Holzes wenig Stallung hat, und das mehreste Vieh Winter und Sommer unterm freyen Himmel erhalten wird; so lässet er die Turneps theils auf dem Lande, wo sie gewachsen, bis in späten Winter abfressen, damit ein solches Land auch zugleich das Beneficium des Düngers von dem darauf fressenden Vieh geniesse; theils lässet er sie nach und nach ausgraben, und streuet sie auf einen andern Fleck Landes, dem er dieses Beneficium zu gute kommen lassen will, umher.

Fürnehmlich werden in Engelland die mehresten Ochsen und Hammel mit Turneps vollends bis zur grösten Vollkommenheit fett gemacht, wenn sie vorhero bis zur Reife der Turneps auf guter Graß-Weide einen Anfang zum fett werden gesetzt haben.

Denen Ochsen werden die Turneps im Stalle vorgelegt, und zwar so viel sie nur immer fressen mögen, jedoch oft und wenig zur Zeit.

Denen Hammeln wird nach Beschaffenheit ihrer Anzahl ein proportionirlicher Fleck auf dem Turneps Felde, mit Horden abgeschlagen, und wenn solcher mehrentheils verzehret ist, wird ihnen nach und nach allezeit ein grösserer Raum eingegeben, so lange, bis die Hammel hinreichend fett geworden.

Dasjenige, so nun das Vieh von denen Turneps liegen lässet und nicht fressen mag, kommt nebst denen Düngen und Urin von dem Vieh, und durch den darauf fallenden Regen und Thau zur Fäulniß, und gereicht dem Lande zur fürtreflichen Bedüngung.

Es ist nun leicht begreiflich, daß ein solches Land, welches solchergestalt vorhero zu den Turneps zubereitet, hernach vom Unkraut gereinigt, und durchs Behacken locker und mürbe gemacht, und letzlich mit Vieh betrieben worden, zu folgenden guten und ergiebigen Korn-Erndten wieder fähig sey. Die darauf verwendete mehrere Arbeit wird auch in der Folge hinreichend wieder erspahret, indem der Engelländer auf einem solchen Turneps Lande gemeiniglich inclusive der Turneps, vier Früchte ziehet, und dabey nur wenige Arbeit mehr anzuwenden nöthig hat.

Nemlich

Nemlich nach denen Turneps säet er Gerste auf eine Fahre, und ist des ergiebigsten Einschnitts gewiß, unter die Gerste säet er nach vorhero beschriebener Art, rothen Klee, und genieſſet solchen das folgende Jahr als die dritte Frucht. Nach dem Klee säet er gleichfalls nach einer oder höchstens zwei Fahren Waitzen als die vierte Frucht, und erhält davon den fürtreflichsten Einschnitt.

No. XXV.

d. d. Breslau, den 6. und Glogau, den 25. April. 1766.

Circulare,

die Anzeige der sich ereignenden Emigrations-Fälle und ihre Untersuchung betreffend.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir bemerken müssen, daß die Absicht derer zu Verhütung des Austretens der Unterthanen ergangenen Vorschriften, dadurch nicht selten vereitelt werde, daß auf dergleichen Emigrations-Fälle nicht gebührende Attention genommen wird, indem theils einige Land-Räthe in denen ihnen anvertrauten Creisen um dergleichen vorfallende Emigrationen und die Ursachen, wodurch solche causirt worden, unbekümmert bleiben, theils und vornemlich aber die Grund-Herrschaften so sorgloß dabey handeln, daß Sie dergleichen Emigrations-Fälle verheimlichen und dem Land-Rath des Creises unangezeigt lassen, wodurch selbiger ausser Stand gesetzt wird, die wahre Ursache davon seiner Obliegenheit gemäß zu eruiren und durch ihre remedur ähnlichen Vorgängen entgegen zu gehen: Bewegungsgründe dieser Circulair-Verordnung.

So sehen Wir Uns zu Vorbeugung des daraus fernerhin erwachsen können Nachtheils genöthiget, hierdurch ein vor allemal festzusetzen, daß so oft von nun an irgend ein Unterthan austritt oder emigrirt, jede Grund und Gerichts-Obrigkeit bey 50 biß 100 Rthlr. ohnnachbleiblicher Strafe gehalten seyn soll, den Entweichungs- und Emigrations-Fall sofort Die Dominia sollen bey 50 biß 100 Rthlr. Strafe sofort die Entweichung eines Unterthan dem Landrathe anzeigen.

fort und ohne den mindesten Zeit-Verlust bey Euch anzuzeigen, Ihr aber habt sodann die wahre Ursache davon sonder Anstand zu erforschen und zu Wiederhabhaftwerdung des Flüchtigen, so wie auch von jedem Dominio selbst augenblicklich geschehen muß, alle mögliche Veranstaltung zu treffen, hiernächst aber von dem Vorgang und dessen wahrer Veranlassung Euren pflichtmäßigen Bericht zu erstatten, und behalten Wir Uns vor, im Fall wider Vermuthen sich finden sollte, daß wohl gar das Dominium selbst an der Entweichung Schuld ist, Selbiges dieserhalb zu gebührender Ahndung zu ziehen und nach Befinden zur Zurückbringung des Entwichenen oder Herbeyschaffung eines Ausländers in dessen Stelle anzuhalten.

Die Landräthe sollen nach der Ursache des Entweichens forschen, sogleich zu Wiederhabhaftwerdung des Flüchtigen Anstalt treffen und davon berichten.

Publication der Verordnung.

Ihr habt also dieses nicht nur sofort per Circulum, jedoch nur lediglich denen Dominiis Eures Creises, zur Nachricht und Achtung bekannt zu machen und einzuschärfen, sondern auch Euch Eures Orts hiernach sorgfältig zu achten, indem Ihr dafür respondiren müsset, daß diese Unsere Willensmeynung in genaueste Befolgung gesetzt werde. Sind ꝛc.

No. XXVI.

d. d. Berlin, den 11. April 1766.

Königliche Preußische neue allgemeine

Verordnung,

das Post-Wesen betreffend.

Publ. per Circulare d. d. Breslau, den 2. und Glogau, den 6. Junii 1766.

Wir ꝛc. Thun kund und zu wissen: Demnach Wir durch Unser neu verbessertes Edict vom heutigen dato, das Extra-Post-Fuhrwesen betreffend, die Ordnung, welche künftighin in diesem Theile des Postwesens beobachtet werden soll, bekannt gemacht haben: So finden Wir gleichfalls nöthig, derer ordinairen fahrenden Posten wegen, und wie es mit derselben Befrachtung, Bezahlung derer mit denselben zu versendenden Sachen, Packeten und Gelder, künftighin gehalten werden, imgleichen wie viel die mit denen ordinairen Posten reisende Passagiers an Passagier Gelder bezahlen, und wie viel ihnen an Bagage frey mitzunehmen erlaubt seyn soll,

soll, genauer zu bestimmen, wobey Wir Uns vorbehalten, jedes Post-Amt, sobald die Taxen für die Briefe verfertigt seyn werden, mit einem gedruckten neuen besondern Tarif versehen zu lassen; verordnen inzwischen hierdurch und Kraft dieses nachfolgendes:

§. 1.

Daß jeder von denen Posthaltern, welche Wir auf Unsern Post-Routen anstellen lassen werden, verbunden seyn soll, zum Behuf einer jedweden Unserer ordinairen fahrenden Posten drey Pferde zu unterhalten, welche er gegen die Stunde der Ankunft des Postwagens jederzeit in Bereitschaft haben, und gleich bey dessen Ankunft vor das Posthaus gestellen muß, damit die Abfertigung keinen Aufenthalt leide.

Die Pferde, welche zu diesem Dienste der ordinairen fahrenden Posten gebraucht werden, wollen Wir jedes mit Fünf Groschen für jede Meile, und den Postillion mit Drey Groschen für jede Meile, bezahlen, ausgenommen auf dem Post-Course nach Preussen, allwo von Cörlin an gerechnet, Vier Groschen für jedes Pferd bezahlet werden soll.

Wenn der Postwagen über 13 bis 16 Centner mit Passagiers, Packets und Sachen beladen ist, so soll dem Posthalter erlaubt seyn, das vierte Pferd vorzuspannen. Befinden sich auf dem Wagen über 16 bis 20 Centner, so kann der Posthalter das fünfte Pferd oder denen Umständen nach einen Nebenwagen von zwey Pferden beygeben. Ist die Fracht über 20 bis 25 Centner, so muß er einen Beywagen mit drey Pferden machen, und so weiter, nach dem Verhältniß der Ladung, wornach der Postmeister die Anzahl der nöthigen Pferde dem Posthalter der vorgeschriebenen Ordnung gemäß bestimmen muß. Die Beppferde und Nebenwagen sollen dem Posthalter wie bey der ordinairen Post, und die Postillions, welche die Nebenwagen führen, auch wie bey der ordinairen Post, mit Drey Groschen für die Meile, bezahlet werden.

Was die reitende Posten betrift, so finden Wir für gut, selbige auf den Fuß, wie sie bisher gewesen, ohnverändert zu lassen.

§. 2.

Die Wechselung der Postwagens auf jeder Station, der Verlust der Poststücken, welcher durch und bey dem Umladen sich ereignen kann, und der Aufenthalt, der aus solcher Umladung natürlich folget, scheinen Uns Misbräuche zu seyn, welche einer Abänderung bedürfen; Wir wollen daher, daß die Postwagen auf denen Haupt-Routen nur allein in den grössern Städten umgewechselt werden sollen, nach der Einrichtung, welche Unser General-Intendant hierüber machen wird.

Die Postwagen auf denen Haupt-Coursen sollen von einem Schirmeister durchaus begleitet werden, welcher auf die gute Ordnung des Dienstes, der Postillions, und auf

Digitized by Google

die Sicherheit der Packerey, die Aufsicht haben muß, so wie es bisher auf den Routen zwischen Wesel und Halberstadt, Bielefeld und Lingen, und anderer Orten gebräuchlich gewesen.

Was die Postwagen auf den kleinen und Neben-Routen betrift, so wird sich hiernächst zeigen, was man dieserhalb für Einrichtungen zu machen nöthig finden wird.

Wir werden übrigens einen jedweden Posthalter des Orts, wo die ordinairen Posten wechseln müssen, alle zwey Jahr, und wie es bisher gewöhnlich gewesen ist, mit einem neuen Postwagen versehen.

§. 3.

Die Posthalter müssen zu Ende jedes Monats das Verzeichniß des Verdienstes ihrer in Unserm Postdienste gebrauchten Pferde und Postillions denen Postmeistern einreichen, von welchen sie sofort gegen Ausstellung einer förmlichen Quittung baare Bezahlung erhalten sollen.

§. 4.

Da Wir die Bezahlung derer Postillion-Gelder über Uns genommen haben, so untersagen Wir hierdurch denenselben ausdrücklich, daß sie von denen Reisenden kein Trinkgeld als eine Schuldigkeit fordern, dahingegen sie sich blos mit demjenigen begnügen müssen, was ihnen die Passagiers aus gutem Willen und Freygebigkeit geben wollen.

§. 5.

Was die mit denen ordinairen Posten zu versendende Sachen betrift, so verordnen Wir hierdurch, daß künftighin für jedwedes Packet Kaufmanns Waaren und Sachen von dem Orte der Abfahrt des Postwagens bis zu Vier Meilen und drunter, von jedweden Pfunde zwey Pfennige, von Victualien, Büchern und schlechten Sachen aber 1½ Pfennig, was hingegen über vier Meilen bis zu acht Meilen gehet, von Kaufmannswaaren Vier, und von Victualien Drey Pfennige bezahlet werden, das ist; daß solches Porto von Vier zu Vier Meilen respective mit 2 und 1½ Pfennigen steigen soll.

§. 6.

Für gemünztes Silber, und Silber in Barren soll hinführo von dem Orte der Versendung bis auf Zehn Meilen und drunter, Fünf Groschen von Hundert Thalern, und was über Zehn Meilen bis Zwanzig ist, Zehn Groschen vom Hundert bezahlet werden, dergestalt, daß das Porto von Zehn zu Zehn Meilen mit Fünf Groschen steigen soll.

Was

Was das Porto für Gold, es sey gemünzt oder ungemünzt, betrift, so soll solches nach eben der Proportion, jedoch nur mit 3½ Groschen vor Hundert, steigen.

Von einem Thaler bis 20. Silbergeld, wird das doppelte Porto eines Briefes bezahlt, von 20 Rthlr. bis zu 35 das dreyfache, und von 35 bis zu 50 das vierfache, von 50 Rthlr. aber bis zu 100. wird wie vor 100 Rthlr. voll bezahlt.

Vom Golde hingegen sollen bis 50 Rthlr. das doppelte Porto, und wenn es darüber, wie Hundert bezahlen.

Dasjenige Gold und Metalle, Silber oder Geld, welches an Unsere Münz-Comtoirs in denen Münz-Städten eingehet, von ihnen versandt wird, und mit denen Münz-Siegeln gehörig versehen ist, wollen Wir von dieser Verordnung ausdrücklich hiedurch ausgenommen haben, dergestalt daß dafür an Porto ein mehreres nicht, als nach dem ihnen bisher verstatteten Privilegio nach der Victualien-Taxe bezahlet werden soll.

§. 7.

Das Porto für feine Canten, Tressen, Gold- und Silber-Etoffe, Edelgesteine und andere Sachen von grossem Werth, soll nach der Bestimmung des Werths so wie vom Golde bezahlet werden. Sollte sich aber hiernächst finden, daß bey der Angabe etwas verschwiegen worden, so soll dafür 10 pro Cent von demjenigen, was es über die Angabe enthalten, zur Post-Straf-Casse erleget werden. Gleichergestalt soll es auch mit denen falschen Angaben beym Gelde, es sey Gold oder Silber, gehalten werden.

§. 8.

Die Etoffe und Zeuge von Werth sollen in wohlverwahrten Verschlägen mit Wachstuche oder guter Packleinwand überzogen, die gröbern Kaufmannswaaren aber sollen mit guter Emballage gebacket und mit Stricken umschnüret werden, widrigenfalls, und wenn dieses nicht beobachtet worden, Unsere Postbediente für den sich etwan ereignenden Schaden zu haften nicht schuldig sind.

§. 9.

Alle diejenigen, welche Wildpret, Geflügeltes oder andere der Fäulniß unterworfene Sachen mit denen Posten versenden, sollen solche mit einer leserlichen und deutlichen Adresse begleiten, widrigenfalls sie in den Postämtern nicht angenommen werden sollen. Sollte es sich aber zutragen, daß die Adressen unterwegens verdorben und unleserlich geworden, so sollen die Besteller und Packbothen zwar alle Mühe anwenden, solche an den vermuthlich rechten Eigenthümer zu bestellen, wenn sie aber dieselben in Zeit von acht Tagen nicht

anbringen

anbringen können, so soll denen Pack- Cammer- oder Post-Schreibern erlaubt seyn, solche wegzuwerfen, ohne daß sie ferner dafür verantwortlich seyn dürfen.

§. 10.

Das Porto der Acten, Contracte und Documente soll nach der bisherigen Acten-Taxe fernerhin bezahlet werden.

§. 11.

Wir verordnen ferner, daß, nachdem Wir die Bezahlung des Postillion-Geldes über Uns genommen haben, jeder auf Unsern ordinairen Posten Reisender Sechs Groschen für die Meile, sowohl im Sommer als Winter, bezahlen, und dabey nicht mehr als 30 Pfund an Bagage frey haben soll. Jedoch wollen Wir, daß denen Kaufleuten und ihren Bedienten, welche zur Zeit der Messen mit denen ordinairen Posten reisen, bis 50 Pfund frey gelassen werden soll, was aber darüber ist, soll nach der von dem Passagier zu erfordernden Angabe der Sachen entweder als Kaufmannsguth oder Victualien nach der im 5ten §. dieser Verordnungen festgesetzten Taxe bezahlet werden.

§. 12.

Alle Packete von 40 Pfund und drunter, Schieß-Pulver ausgenommen, als welches auf denen Posten gar nicht angenommen werden soll, sollen denen Post-Aemtern, um solche mit den fahrenden Posten fortzuschaffen, eingeliefert werden, bey Strafe von 50 Reichsthalern. Denen Fuhrleuten, Schiffern und andern Lohn-Führern wird hierdurch bey gleicher Strafe untersagt, dergleichen Packete unter 40 Pfund schwer mit sich zu führen. Sollten sie zum zweytenmale bey Uebertretung dieser Verordnung betroffen werden, so sollen sie 100 Rthlr. Strafe erlegen, das drittemal aber noch darüber mit Leibes-Strafe gestrafet werden. Damit nun dergleichen Contraventiones und Unterschleife desto gewisser verhütet werden, so sollen in Unsern Städten, wo Pack- und Accise-Höfe, und woselbst die Fuhrleute und Schiffer ihre Wagens und Schiffe ab- und auszuladen verbunden sind, Post-Visiteurs bestellet werden, welche darauf Acht haben sollen, daß kein Packet unter 40 Pfund sich darunter befinde; und damit sie ihre Schuldigkeit desto genauer beobachten, sollen sie im Fall der Entdeckung einer Contravention ein Viertheil von der Strafe, welche die Fuhrleute oder Schiffer zu erlegen schuldig erkläret werden, als eine Belohnung ihrer Wachsamkeit genießen, bey welcher ihrer Verrichtung ihnen abseiten der Accise-Bedienten nicht die mindeste Hinderniß im Weg geleget werden soll. Es soll auch keinem Fuhrmann erlaubt seyn, so wenig als einem Postillion, versiegelte Briefe mit sich zu führen, bey Strafe von 10 Rthlr. für jedes Stück.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13.

Es sollen künftighin die mit der Journaliere zwischen Potsdam und Berlin Reisende 16 Groschen für einen Platz in der Journaliere, und 10 Groschen für den Platz bey dem Postillion bezahlen, wobey ihnen 20 Pfund Bagage frey passiret, und sämtliche Einnahme davon zu Unserer Casse berechnet werden soll, dahingegen Wir das festgesetzte Postilliongeld a 3 Groschen für die Meile dem Postillion monathlich aus Unserer Post-Casse gegen seine Quittung bezahlen lassen wollen. Die mit der Journaliere zu versendende Packete werden nach der Vorschrift des 5ten §. dieser Verordnung bezahlet.

§. 14.

Wir verordnen hierdurch, daß alle einfache Briefe, welche vom Orte des Abganges nach einem Orte von 4 Meilen und drunter bestimmt sind, künftighin statt des bisherigen Satzes durchgängig Einen Groschen Porto, und die doppelten und stärkern nach Maßgebung der Acten-Taxe bezahlen sollen.

§. 15.

Es sollen in Unserer Residenz-Stadt Berlin und in andern grossen und Haupt-Städten Unserer Provinzen eine hinlängliche Anzahl Briefträger bestellet und zureichend besoldet werden, dahingegen verbieten Wir denenselben bey Strafe des Verlusts der Besoldung von einem Quartal, daß sie sich keiner jungen Burschen zu ihrer Hülfe bedienen, noch außer der Taxe der Briefe unter dem Namen von Bestellerlohn etwas von den Empfängern fordern, sondern sich blos mit demjenigen begnügen sollen, was die Empfänger ihnen aus gutem Willen und Freygebigkeit geben möchten.

§. 16.

Diejenigen, welche kleinere Summen Geldes in versiegelten Briefen verschicken wollen, sind schuldig, solche bestimmt und genau auf dem Briefe zu bemerken, da sie denn nach der im 6ten §. dieser Verordnung festgesetzten Taxe geschätzt werden sollen.

§. 17.

Diejenigen, welche der mehrern Geschwindigkeit halber Gold, Geld oder andere kleine Packete mit der reitenden Post versenden wollen, müssen für jedwedes Loth die Taxe eines einfachen Briefes bezahlen.

§. 18.

Nachdem Wir auch benachrichtiget worden, daß sich bey der Freyheit von Brief-Porto bey Unsern Cammern und Collegiis grosse Misbräuche eingeschlichen haben; So

haben Wir für nöthig erachtet, diesem Unsern Post-Interesse so nachtheiligen Uebel zu steuern, und verordnen dagegen, daß in Zukunft alle Porto-Freyheit der Briefe, Gelder und Packete aufhören, auch ferner niemand die Porto-Freyheit von Victualien und andern Sachen genieſſen soll; wie denn auch die Hof-Städte der Königl. Prinzen und Prinzeßinnen vom Königlichen Hause, welche die Porto-Freyheit bisher gehabt, selbige nicht weiter, da Wir sie dieserhalb durch Aussetzung gewisser Geld-Summen entschädigen werden, genießen können. Im übrigen behalten Wir Uns vor, der Vergütung des Post-Porto halber von denenjenigen Sachen, zu deren Bezahlung sich bey Unsern Collegiis noch kein Fond ausgemittelt findet, mit Unserm General-Directorio, Cammern und andern Collegiis die nöthige Arrangements zu treffen.

§. 19.

Ueber dies erklären Wir hiermit, daß die Packete, Gelder und Kaufmannswaaren, von welcher Art sie seyn, die aus fremden Ländern kommen, und durch Unsere Provinzen in fremde Länder gehen, diesem neuen Tarif nicht unterworfen sind, sondern von denselben nicht ein mehreres Porto als nach der bisherigen Taxe gefordert werden solle.

Hieran geschiehet Unser allergnädigster Wille. Gegeben, Berlin den 11ten April, 1766.

(L. S.) Friedrich.

No. XXVII.

d. d. Berlin, den 11. April 1766.

Neu verbessertes Edict, das Extra-Post-Fuhr-Wesen betreffend.

Public. per Circulare d. d. Breslau, den 2. und Glogau, den 6. Junii 1766.

Wir ꝛc. Thun kund und zu wissen: Nachdem Uns verschiedene Beschwerden vorgebracht worden, welchergestalt die in und durch Unsere Lande und Provinzen mit Extra-Post Reisende nicht überall in der Ordnung, wie es seyn solte, bedienet werden, indem sie theils dadurch, daß sie nicht jeder Orten die nöthige Pferde in Bereitschaft gefunden,

funden, aufgehalten, theils durch die lange und von einander zu weit entfernte Post-Stationen in dem geschwinden Fortkommen verhindert worden, Wir auch selbst in Unserm Dienste diese Ungemächlichkeiten wahrgenommen; So haben Wir Uns gemüßiget gesehen, um dem weitern Einreißen dieses Uebels, welches endlich die ganze gute Ordnung, die Wir doch von jeher bey Unsern Posten und zum geschwinden Fortkommen der Reisenden haben beobachtet wissen wollen, völlig zerrüttet haben würde, vorzukommen, nachfolgendes zu verordnen:

§. 1.

Es sollen sofort auf allen Unsern Post-Routen und Stationen Posthalter angestellet werden, welche zu dem Dienste Unserer Posten und zum Behuf der mit Extra-Post Reisenden die nöthigen Pferde halten und jederzeit in Bereitschaft haben sollen. Die Anzahl derselben soll nach einem von Unserm General-Postmeister und General-Intendanten Unserer Posten Uns einzureichenden Bericht, hiernächst bestimmet werden.

§. 2.

Alle mit Extra-Post Reisende, wes Standes und Würden sie seyn, sollen, ehe sie von dem Orte einer Station abreisen, Acht Groschen für jedes Pferd auf jede Meile, auf welche Weise man sich immer dessen bedienen will, es sey zum Fahren oder Reuten, bezahlen, ausser dem Postillion-Gelde, welches auf Drey Groschen für die Meile, überhaupt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Pferde, festgesetzet wird.

§. 3.

In Betracht der üblen Beschaffenheit der Wege, und bis Wir derselben Verbesserung an Orten, wo es thunlich ist, besorgen lassen, sollen die vierspännigen Wagen nach Maßgebung der Anzahl der Personen mit Vier, oder mehrern Pferden bespannet werden. Das ist: ein vierspänniger Wagen, welcher mit einer, zwey oder drey Personen, sie seyn in dem Wagen oder auf demselben, forne oder hinten, beladen ist, soll mit Vier Pferden bespannet, und von einem Postillion geführet werden.

Sind es Vier Personen, so müssen Fünf Pferde, sind es Fünf Personen, so müssen Sechs Pferde, und zwey Postillions genommen, und bezahlet werden; wenn es aber mehr als Fünf Personen sind, es seyn Herrschaft oder Bedienten, so muß für jede mehrere Person annoch Acht Groschen für die Meile bezahlet werden, jedoch müssen die Posthaltere die vorgeschriebene Anzahl der Pferde würklich hergeben, und wenn sie sich dessen weigern, so sind die Reisende nicht mehrere Pferde, als ihnen vorgespannet und hergegeben werden, zu bezahlen schuldig.

Digitized by Google

Die zweysitzigen Wagen, wenn sie mit einer oder zwey Personen besetzet sind, es sey im Wagen oder forne, oder hinten auf, sollen mit Drey Pferden bespannet werden, mit der Bedingung, daß das Gepäcke, so hinten oder forne sich befindet, nicht übermäßig schwer sey; sind es aber Drey Personen, so sollen Vier Pferde bezahlet werden, und so ferner nach Verhältniß der Anzahl der Personen, die sich in und auf dem Wagen befinden werden. Die leichtern Post-Chaisen, Phaetons, Cabriolets und ander Fuhrwerk von zwey Rädern, welche mit einer Person, einem Mantelsack forne, und einem Cofre und einem Domestiquen hinten, beladen sind, bezahlen Drey Pferde. Wenn aber der Herr des Wagens, um desto geschwinder fortzukommen, seinem Bedienten ein Pferd zum Reiten geben lassen will, so bezahlet er ein Viertes Pferd.

§. 4.

Jeder reitende Courier, welcher nicht im Gefolge eines herrschaftlichen Wagens ist, bezahlet sein Pferd und das für den Postillion, jedes mit zwölf Groschen für jede Meile, und dem Postillion Drey Groschen gleichfalls für jede Meile, und wenn zwey, drey oder vier Couriers zusammen unter Anführung eines und desselben Postillions reiten, bezahlet jeder sein Pferd mit zwölf Groschen, sind es aber mehr als vier Personen außer dem Postillion, so müssen sie sich eines zweyten Postillions bedienen, und dessen Pferd ebenfalls mit zwölf Groschen, ihn aber wie dem erstern drey Groschen Postillion-Geld für die Meile bezahlen.

§. 5.

Wir verbieten allen, welche die Post reiten, es seyn Herrschaften oder Bedienten, oder Personen, welche als Wegweiser oder sonst im Gefolge des Wagens reiten, die Pferde, welche sie selbst reiten, mit mehrern Sachen zu bepacken, als welche sie in ihren Sattelta schen mitführen können; jedoch erlauben Wir, daß die reitenden Couriers das Pferd des Postillions, welcher sie führet, mit einem Mantelsacke oder Felleisen beladen können, nur daß es nicht über vierzig Pfund wiege.

§. 6.

Wir verbiethen ferner allen und jeden, wes Standes und Würden er sey, wenn er sich der Post-Pferde bedienet, sich unter keinem Vorwand von seinen eignen Domestiquen fahren, noch sich weiter als von einer Station zur andern von seinem Bedienten vorreiten zu lassen. Wie denn auch diejenigen Bedienten, welche voraus geritten sind, von der Station, wo sie eher angekommen sind als der Wagen, welchem sie vorreiten, und wo sie Pferde wechseln müssen, nicht eher, als bis der Wagen angekommen ist, abgefertiget werden sollen. Es soll auch keinem erlaubt seyn, einen Postillion zu schlagen oder zu peitschen,

oder

Digitized by Google

oder die angespannte Pferde durch Domestiquen peitschen zu lassen, und überhaupt keine Gewaltthätigkeit auszuüben, widrigenfalls eine solche Person auf geschehene Anzeige, dem Befinden nach, nachdrücklich bestrafet, und zur Ersetzung alles Schadens, welchen sie verursachet, angehalten werden soll.

§. 7.

Es soll auch keinem Postillion erlaubet seyn, nach seinem Gefallen und ohne Einwilligung der Herrschaft, welche er führet, irgendwo, es sey unter welchem Vorwand es wolle, auf dem Wege in seiner Station anzuhalten.

§. 8.

Da einem jedweden Reisenden, welcher aus Unserer Residenzstadt Berlin oder der Hauptstadt Unsers Souverainen Herzogthums Schlesien, Breßlau, abreiset, freystehet, die Post-Pferde, welche er nöthig hat, nach seiner Wohnung kommen zu lassen, und wenn er daselbst ankömmt, sich hinfahren zu lassen, wo er will, eine solche Bedienung aber öfters die Post-Pferde lange aufhält; So wollen Wir, daß dafür annoch eine Meile unter dem Namen einer Königlichen Post (poste royale) besonders bezahlet werden soll, dergestalt, daß der von Berlin oder Breßlau, mit Extra-Post abreisende sowohl, als der daselbst mit Extra-Post ankommende Reisende, für eine Meile von den Pferden und dem Postillion-Gelde das doppelte bezahlet, welches von den ankommenden auf der letzten Station vor diesen Hauptstädten entrichtet werden muß. Wir erlauben Unsern Posthaltern in dem Fall, daß die mit Extra-Post Reisende die angespannete Pferde länger als eine Stunde vor ihren Quartieren auf sich warten lassen, für solche sodann von jeder Stunde darüber den Betrag einer halben Meile bezahlt zu nehmen.

§. 9.

Solte es sich zutragen, daß ein Reisender auf einer Post-Station keine Pferde in Bereitschaft fände, und der Posthalter ihn zwingen wolte, bis zur Zurückkunft der Pferde zu warten, so soll ihm erlaubet seyn, mit denselben Pferden, womit er angekommen, und dem Postillion, der ihn geführet hat, bis zur folgenden Station weiter zu reisen, welchem letztern er die Pferde nebst dem vorhin regulirten Postillion-Gelde ordnungsmäßig bezahlen muß, ohne daß der Posthalter, welcher die Pferde nicht in Bereitschaft gehabt, etwas dafür fordern könne.

§. 10.

Wir verbieten jedermann, künftig sich als Wagenmeister bey den Extra-Posten unter dem Vorwande, die Pferde geschwind anzuschaffen, darzustellen, und dafür ein Trink-

Geld zu fordern, bey Sechs monatlicher-Gefängniß-Strafe; es müssen aber die Posthaltere in den großen Städten jemanden halten, welcher allezeit im Posthause aufwartet, damit er bey Ankunft der Extra-Posten den Reisenden die nöthigen Gouvernements-Pässe besorge, und ihnen zur Bestellung der Pferde bey dem Posthalter behülflich sey.

§. 11.

Da Unsere Intention ist, die Posthaltere, welche auf jeder Station bestellet werden sollen, durch Beylegung einiger Freyheiten zu begünstigen; So entladen Wir sie hierdurch von allen Diensten, Vorspann-Fuhren, Einquartirung der Soldaten, Bürgerwachen ꝛc. und um jedermann völlig zu überzeugen, wie sehr angelegen Uns die Verbesserung des Extra-Post-Wesens ist; So wollen Wir die Posthaltere hiermit von dem Abtrage der zwey Groschen vom Thaler, oder sogenannten Thaler-Gelde, welches bis hierher Unserer Casse berechnet worden, entledigen, dahingegen müssen sie ihren Postillions die ordinaire Postillons-Kleidung, Posthörner, Schärffen und Brust-Schilder zu den bisher gewöhnlichen Zeiten anschaffen. Es sind auch die Posthalter nicht verbunden, Unsern Officierern oder Personen, welche den Deserteurs nachsetzen, Pferde zu geben, es sey denn daß sie solche Courier-mäßig bezahlen.

§. 12.

Den extraordinairen oder Cabinets-Couriers, welche von Uns, Unsern Ministern, General-Post-Meister und dem Intendanten Unserer Posten geschicket werden, müssen die nöthigen Pferde auf jedweder Station gegeben werden, jedoch daß sie dafür nicht mehr als Sechs Groschen von jedem Pferde für die Meile, und drey Groschen Postillion-Geld gleichfalls für jede Meile, zu zahlen schuldig sind, und dispensiren Wir dieselben zugleich von Bezahlung der poste royale. Damit aber keiner unter diesem Vorwande die Posthalter um den ordinairen im 4ten §. festgesetzten Preiß der Courier-Pferde bringen könne, so sollen die von Uns und vorgenannten Unsern Ministris abgeschickte Couriers mit einem besondern von Uns oder dem General-Post-Meister oder Intendanten Unserer Posten gezeichneten Pässe versehen werden, welchen sie dem Posthalter, wo sie Pferde gebrauchen, vorzuzeigen schuldig sind.

§. 13.

Die Couriers, welche unter dem Namen von Estafetten bekannt sind, müssen wie sonst gewöhnlich, für das Pferd zwölf Groschen auf die Meile bezahlen.

§. 14.

Wir verbieten allen und jeden Personen, wes Standes und Würden sie seyn, sich mit Miethe-Pferden Stations weise auf einer Post-Route, es sey daß sie fahren oder als Couriers

Couriers reiten, fortbringen zu lassen, und verbieten anbey allen Pferde-Vermiethern, ihnen Stations weise Pferde zu geben, bey Strafe von Zweyhundert Reichsthalern, wovon diejenigen, die sich der Pferde bedienet haben, die Hälfte, und die andere Hälfte diejenigen, welche die Pferde dazu hergegeben, erlegen müssen; jedoch erlauben Wir einem jedweden, sowohl kleine Reisen von einer Station und darunter, als auch weitere Reisen mit eigenen Pferden oder verdungenen Fuhren zu thun, nur daß sie unterweges keine andern als Post-Pferde nehmen.

§. 15.

Wir erlauben Unsern Posthaltern, von den Reisenden, welche keine eigene Wagen haben, und welchen sie Caleschen oder Fuhrwerk geben, für eine solche Calesche oder Fuhrwerk Sechs Groschen für die Station zu nehmen.

§. 16.

Keinem mit Extra-Post Reisenden soll erlaubet seyn, an andere Personen addressirte oder versiegelte Packete und Sachen mitzunehmen, bey Hundert Reichsthaler Strafe und Confiscation dergleichen versiegelter Sachen.

§. 17.

Um eine Unserm Dienste und dem Publico so wichtige Einrichtung in beständiger Ordnung zu erhalten, wollen Wir gewisse Ober-Inspecteurs ernennen, welche auf Unsere Posthalter und Postmeister, auf die Verrichtung ihres Dienstes, die Anzahl und Beschaffenheit der Pferde, ferner auf die zu bestellende Schirrmeisters und Postillions, Post-Wagens und alles, was zum Post-Dienste gehöret, genaue Aufsicht haben, des Endes die Post-Routen beständig bereisen, und Unserm General-Intendanten davon und von den sich etwan einschleichenden Mißbräuchen, so oft als es nöthig, Bericht erstatten sollen.

§. 18.

Desgleichen wollen Wir, daß, wenn dieser Unserer in vorstehenden Artikeln hinlänglich bestimmten Intention und Verordnung von jemanden entgegen gehandelt werden sollte, sofort davon an Unsern General-Post-Meister und General-Intendanten Bericht erstattet werden soll, damit solche das nöthige dieserhalb verfügen; wobey Wir allen Justiz-Collegiis und Cammern hiermit ernstlich verbiethen, in dergleichen das Post-Wesen angehenden Sachen auf keine Weise zu erkennen oder Befehle zu erlassen.

§. 19.

Weil auch die Posten an den geschlossenen Thoren unserer Städte öfters sehr lange aufgehalten worden, so wollen Wir, daß die an denselben Wacht habende Officiers solche sofort,

Digitized by Google

sofort, wenn sich Extra-Posten, Couriers oder ordinaire Posten an den Thoren, es sey innerhalb oder außerhalb der Stadt, einfinden, sobald der Postillion ins Horn gestossen, eröfnen lassen sollen.

§. 20.

Im übrigen bestätigen Wir hierdurch nochmals sämtliche von Uns vorhin erlassene und publicirte das Post-Wesen betreffende Ordnungen, Edicte und Reglements, in sofern solche durch gegenwärtiges Edict nicht abgeändert worden, und befehlen schließlich allen Commendanten Unserer Städte, Magistraeten und Gerichtshaltern, auf die Vollführung dieses Unsers Edicts, wenn sie deshalb von Unsern den Posten Vorgesetzten requiriret werden, zu halten, und denselben allenfalls wenn es Noth ist, mit executivischer Hülfe beyzustehen.

Hieran geschiehet Unser allergnädigster Wille. Gegeben Berlin, den 11ten April, 1766.

(L. S.) Friedrich.

No. XXVIII.

d. d. Potsdam, den 14. April 1766.

Vorläufiges Declarations-Patent,

wegen einer vor sämmtliche Königl Preußl. Provinzien, wo bisher die Accise eingeführt gewesen, vom 1ten Junii 1766 an Allergnädigst gut gefundenen neuen Einrichtung der Accisen und Zoll-Sachen.

Publ. per Circulare d. d. Breslau, den 24. und Glogau, den 29. April 1766.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß nachdem Wir seit Endigung des letztern Krieges ohnabläßig bedacht gewesen, Unsern Unterthanen und Landen, welche dadurch gelitten, auf alle mögliche Art wiederum aufzuhelfen, so wie Wir denn Unser beständiges Augenmerk seyn lassen, sowohl durch Wiederaufbauung der verheerten Dörfer und Gegenden die Zahl derer Einwohner zu ersetzen, als auch denen Handwerkern und Fabriquen durch alle mögliche Wohlthaten und Encouragements wiederum aufzuhelfen,

Digitized by Google

helfen, und solche in den vorigen Flor und Betrieb der Nahrung zu bringen; So haben Wir, um Unserer Unterthanen Bestes zu befördern, und selbige in allen denen Stücken, wo es auf eine oder die andere Art geschehen kann, eine Erleichterung derer Lasten und Abgaben auch dadurch zu verschaffen, daß solche auf einen billigen und proportionirten Fuß gesetzet, und durchgehends mit gleichen Schultern und nach Vermögen der Contribuenten getragen werden mögen, Uns von denen Abgaben und Accisen in denen Städten Unserer sämmtlichen Provinzen und Lande einen genauen Bericht erstatten lassen, und selbige mit grösseſter Aufmerksamkeit Stückweise untersucht, da Wir dann befunden, daß in deren Hebung bis auf den heutigen Tag eine sehr große Ungleichheit obgewaltet, in der Maaße, daß die zur Erhaltung des Staats nöthigen Abgaben, einen Theil Unserer Unterthanen weit mehr beschweret als den andern, daß besonders die Abgaben von Getreyde, als dem allerohnentbehrlichsten Stück zum Unterhalt des Lebens nicht nur vorzüglich mit Auflagen beschweret, sondern auch dem Absatz, und der Handlung damit durch die Vervielfältigung der Abgaben an theils Orten, besondere Hinderniſſe in den Weg geleget werden; daß bey der Versteuerung des Schlacht-Viehes die Ausländer darunter über die Einwohner einen großen Vorzug gehabt, da die Accise Stückweise entrichtet worden, und das zweyfach so schwere ausländische Schlacht-Vieh nicht ein mehreres entrichtet, als das weit kleinere und geringere, so im Lande gezogen werden können; daß bey dem Articul von Getränken das Publicum allerhand Arten von Betrug ausgesetzt gewesen, indem die Weine auf eine der Gesundheit so schädliche Art ohne Nachfrage und Hinderung beständig verfälscht werden können; Gleichermaßen auch das Bier, um denen Abgaben auf das Getreyde zu entgehen, dergestalt geschwächet, und mit Wasser vermischet worden, daß dieses als eine Haupt-Ursach der durchgehends abgenommenen Bräu-Nahrung in allen Provinzien angesehen werden kann; Daß bey dem Brandwein eine gleichmäßige Vermischung besonders des Korn-Brandweins mit denen Auswärtigen hoch impostirten Brandweinen zum grösten Nachtheil derer Consumenten getrieben worden, als welche dafür eben so wie vor würkliche Franz- und Rheinische Brandweine, die höhern Sätze bezahlen müssen; und daß endlich diejenige, so den Schank exerciret, ausser einer geringen Handlungs-Accise, welcher sie auf viele Wege entgehen können, nicht mehr zu entrichten gehabt, als die übrige Einwohner und Consumenten, von denen sie durch den Debit ihre Nahrung gezogen, und welche sie unter dem Vorgeben der auf die Getränke gelegten Accise, mit ausserordentlich erhöheten Preisen zu übersetzen, Anlaß genommen, und dadurch verursachet haben, daß die in der That gemäßigte Abgaben, dem Publico zu einer wahren Last werden müssen: So haben Wir bey reiflicher Erwegung aller dieser Umstände, und in der wahren Absicht, diesen schädlichen Mißbräuchen abzuhelfen, eine Gleichheit der Abgaben nach der Maaße des Vermögens Unserer Unterthanen einzuführen, denen Dürftigen der Billigkeit nach, die Last zu erleichtern; den Handel und Absatz des Getreydes von aller Beschwer-

sichkeit zu befreyen, und dadurch den Ackerbau aufzumuntern, die Verfälschung des Weines, Bieres und Brandweines zu behindern, und endlich besonders der Gewinnsucht derer Wein- Bier- und Brandwein-Schenker Einhalt zu thun, damit sie sich nicht des Vorwands der Accise bedienen, um denen Consumenten übermäßige Preise aufzulegen, zur gründlichen Erfüllung dieser heilsamen Absichten für nöthig erachtet, vorläufig eine Commission nieder zu setzen, welche den Grund und die Ursache einer jeden Abgabe bey denen Accisen zu untersuchen, und Uns über alles und jedes Stückweise einen hinlänglichen Bericht zu erstatten haben sollen, damit Wir völlig im Stande seyn mögen, künftig dergestalten alle und jede Accise-Sätze zu bestimmen, daß nach Unserer Landes-Väterlichen Absicht die allerohnumgänglichste Lebens-Mittel von Auflagen befreyet, und solche nur auf dergleichen Stücke zum Theil geleget werden mögen, die von der Willkühr derer Consumenten abhangen, in der Maaße, daß Wir nach Unserm Wunsch nur dieses einzige erhalten, zu gleicher Zeit die Last Unserer Unterthanen zu erleichtern, und dabey die nothwendige Einkünfte des Staats auf einen festen und beständigen Fuß zu versichern, sonder daß dadurch im geringsten eine übermäßige Vermehrung dererselben gesucht werde.

Alldieweil aber zu einer dergleichen Untersuchung in denen so verschiedenen Provinzien, eine geraumliche Zeit erfordert wird, damit bey einem so wichtigen Geschäfte nichts übereilet werden möge, unterdessen jedennoch nöthig ist, in denen Haupttheilen, eine dergleichen Aenderung, provisorie und bis auf weitere Verordnung festzusetzen, damit von Stunde an Unsere hierunter hegende gute Absicht, denen sämmtlichen Einwohnern und Landen, zu statten kommen möge; So haben Wir Kraft dieses unter Unserer Allerhöchsten eigenhändigen Unterschrift vollzogenen und emanirten Edicts nachfolgendes, als ein vorläufiges Reglement, und bis zu weiterer Verordnung ohnverbrüchlich festsetzen und befehlen wollen, wie folget:

I.

Wegen der Accise und Auflagen vom Getreyde.

§. 1.

Alle Auflagen auf das Getreyde und Einländische Mehl, ingleichen das Malz und Brandweinschroot, sollen von 1ten Junii 1766. gänzlich aufhören, und verbieten Wir fernerhin solche zu erheben. Hingegen bleibt Unsern Unterthanen verstattet, solche in denen Städten frey einzuführen, und damit eine willkührliche Handlung zu treiben, ohne weder Handlungs-Accise noch sonst einige Abgaben zu entrichten, wobey sich aber von

selbst

ſelbſt verſtehet, daß davon die bisher übliche Zölle auch bey dem Vermahlen und Abſchrooten des Getreydes, das Mahlgeld und die Mahl-Metze wie gewöhnlich zu entrichten ſeyn, auch bey Einbringung auswärts gemahlenen Mehls die Mühlen-Gefälle des Orts der Verfaſſung gemäß nach bezahlet werden müſſen.

§. 2.

Um aber zu verhüten, damit nicht bey dem freyen Eingang des Getreydes in denen Säcken andere Waaren eingebracht und Defraudationes begangen werden; So befehlen Wir, daß jedesmal diejenige, ſo Getreyde in die Städte bringen, beym Eingange anzeigen müſſen, wie viel und was ſie für Getreyde geladen haben, worauf ihnen ein ohnentgeldlicher Eingangs-Zettel ertheilet wird, um damit ihr Getreyde oder Mehl nach demjenigen Orte in einer jeden Stadt zu führen, welcher beſtimmt werden wird, um die Viſitation davon auf die geſchwindeſte und leichteſte Art zu verrichten, und damit in denen groſſen Städten, die zu Markte kommende, nicht aufgehalten werden; ſo verordnen Wir, daß vier oder mehrere Hauptthore an jedem Orte nach Proportion ſeiner Gröſſe benandt werden ſollen, durch welche alles Getreyde eingebracht werden muß. An einem jeden dieſer Thore ſoll ein Haus oder bedeckter Schuppen dazu eingerichtet werden, daß durch eine Anzahl hierauf ausdrücklich zu beſtimmender und anzunehmender Leute, die Säcke mit Getreyde auf das ſchleunigſte aus einem in den andern umgegoſſen, das Mehl aber wie bishero viſitiret und gewogen werden ſoll, und zwar in Gegenwart eines dazu beſtellten Aufſehers oder des Thorſchreibers. Was aber das Getreyde betrift, ſo zu Waſſer und durch Schiffe hereingebracht wird; ſo ſollen letztere gleich bey dem Eingang in einen ſichern und zu verſchlieſſenden Ort oder Hafen gebracht, und daſelbſt nur einzig und allein der Verkauf und die Ausladung des Getreydes vorgenommen werden. Wir verbieten das geringſte aus denen Schiffen auszuladen, bevor die Viſitation geſchehen, und ſonder Ertheilung eines ohnentgeldlichen Scheines, worauf ſowohl dit Viſitation als das Quantum des Getreydes bezeichnet ſeyn ſoll, und werden zu dem Ende eigene Leute beſtellet werden, um bey der Ausladung gegenwärtig zu ſeyn, und dieſe Scheine zu ertheilen. Damit aber die Koſten zum Unterhalt der hierzu nöthigen Leute beſtritten werden können, ſo ſoll von einem jeden Scheffel Getreyde blos 4. Pfennige und vom Centner eingebrachten Mehls 6. Pfennige entrichtet werden. Solte ſich jedoch jemand gelüſten laſſen, heimlich ohne Viſitation und Beſcheinigung, Getreyde einzuführen; ſo wird ſolches mit 50. Rthlr. auf jeden Scheffel, nicht minder mit Confiſcation des eingebrachten beſtrafet.

§. 3.

Damit Unſere heilſame Abſichten, wegen dieſer Befreyung vom Getreyde erfüllet, und darüber nachdrücklich gehalten werden möge; So ordnen und befehlen Wir, allen

Unſern Magiſträten und Policey-Bedienten hierauf mit Acht zu geben, und dadurch die Zufuhre zu befördern, demnächſt aber fernerhin die Monathliche Brodt-Taxen ſorgfältig anzufertigen und bekannt zu machen, auch mit allem Eifer und Nachdruck darüber zu halten.

II.

Wegen der Accise vom Schlacht-Vieh.

§. 1.

Beym Eingange ſämmtlichen Schlacht-Viehes müſſen für der Hand diejenigen Abgaben entrichtet werden, welche bishero, vermöge derer Tariffs, beſtimmet ſind, jedoch aber dieſes nur ſo lange, bis Wir nach einer gründlichen Unterſuchung im Stande ſeyn werden, dergleichen Einrichtungen zu machen, wodurch auch bey dieſem Articul eine beſſere Gleichheit eingeführet, und Unſern Unterthanen eine weſentliche Erleichterung verſchaffet werden könne. Um aber den Ausfall, welcher durch die gänzliche Befreyung des Getreydes entſtehen wird, in etwas zu decken; ſo ſoll vorerſt von einem jeden Pfund Fleiſch ſonder Unterſcheid 1. Pfennig entrichtet werden, jedoch wird hiervon das Schweine-Fleiſch als die gewöhnlichſte Nahrung derer Armen gänzlich ausgenommen, und bleibet es dieſerhalb einzig bey denen vorigen Sätzen. Im übrigen wird denen Schlächtern und allen denen, ſo mit Fleiſch handeln, auf das nachdrücklichſte verboten, dieſerhalb ein mehreres als 1. Pfennig vom Pfunde einzufordern, und zwar bey Strafe von 10. Rthlr. auf jedes Pfund. Wobey Wir denen Magiſträten und Policey-Bedienten beſonders anbefehlen, hierüber die genaueſte Aufſicht zu halten, auch darnach die Taxen einzurichten.

§. 2.

Dieſe proviſoriſche neue Abgabe ſoll nicht anders erleget werden, als bis das geſchlachtete Vieh gehörig gewogen werden kann. Damit aber deshalb kein Unterſchleif geſchehe: So wird in denen Städten, wo keine Schlachthäuſer vorhanden ſind, hierdurch befohlen, niemals ein Stück Vieh zu ſchlachten, bevor dieſes dem dazu beſtellten Viſitator oder Aufſeher angezeiget, und darauf das Fleiſch excluſive des Kopfes und übrigen ſämmtlichen Abfalles gewogen worden. An denen Orten aber, wo würklich Schlachthäuſer vorhanden ſind, iſt ein jeder ſchuldig in ſolchen ſchlachten zu laſſen, und zwar bey Erlegung von 10. Rthlr. Strafe, wann in einem oder andern Fällen contraveniret wird. Wir befehlen zugleich denen Magiſträten in groſſen Städten, oder aber denen Schlächter-Gewerken, wenn ſelbe vorhanden, zum Dienſte des Publici, an bequemen Orten mehrere Schlachthäuſer anzulegen, wobey ihnen erlaubet wird, 2 Gr. von einem Ochſen oder Kuh,

und

und 6. Pf. von einem Hammel oder Kalbe dieserhalb zu erheben, hingegen aber müssen sie für den Unterhalt derer Schlachthäuser, und aller dabey nöthigen Geräthschaften, auch insbesondere für deren Reinlichkeit sorgen.

§. 3.

Diejenige, so einiges Vieh schlachten lassen, sollen gehalten seyn, nach geschehener Anzeige, einen Beschzinigungs-Zettel zu erfordern, worauf sowohl das Gewicht bezeichnet, als die Zahlung des Pfennigs vom Pfunde attestiret worden, und soll Unsern Visitatoren frey stehen, deshalb bey denen Schlächtern und andern, welche mit Fleisch handeln, Nachfrage zu halten, und sich diese Art Zettul vorzeigen zu lassen. Solten sie aber gegründeten Verdacht haben, daß in einem oder andern Ort heimlich geschlachtet worden, so sollen sie zwar deshalb Visitation anstellen können, jedennoch nur in Beyseyn einiger dazu genommenen Zeugen oder eines Policey-Bedienten.

III.

Wegen der Accise vom Weine.

§. 1.

Die Accise vom Weine soll fernerhin auf den Fuß der bisherigen Tariffs an jeden Ort erhoben werden, bis daß Wir im Stande sind, auch hierüber zur Egalisation und Erleichterung Unserer Unterthanen eine anderweite Verfügung zu treffen. Inzwischen wird jedennoch zu fernerer Erstattung desjenigen, so auf das Getreyde herunter gesetzet worden, auf einen jeden Eymer von ordinairen Weinen, sowohl rothen als weissen, 5. Groschen über dasjenige, so bishero an Accise entrichtet, ingleichen 20. Gr. auf jeden Eymer von Ungarischen, Rhein, Champagner, Bourgogne, und andern so genannten feinen und Liqueur Weinen gelegt, zugleich aber, und damit die häufige Defraudationes verhindert werden können, welche bey dem Rhein-Wein begangen werden, da selbiger häufig unter der Benennung von Francken, Mosel, und Neckar-Wein eingeführet wird; So belegen Wir sämtliche dergleichen Arten Weine durchgehends mit eben derselbigen Auflage, welche sowohl von Alters als anjetzo auf den Rhein-Wein geleget ist, und nehmen Wir vor gegenwärtiger neuen Erhöhung blos nur die Landweine aus Unsern Provinzien aus, als welche ein mehreres nicht, wie nach den vorigen Sätzen entrichten sollen.

§. 2.

Wir erlauben allen Unſern Unterthanen, den Weinhandel in Unſern Städten rey und ungehindert, ſowohl in groſſen als en detail zu treiben, wenn ſie die gehörige Abgabe bey der Acciſe entrichten. Um aber künftig die häufige Verfälſchung des Weines zu behindern, und das Publicum dafür nach Möglichkeit ſicher zu ſetzen; So befehlen Wir denen ſämtlich mit Wein Handelnden, ohnweigerlich, ſich der beſtändigen Viſitation Unſerer Aufſeher zu unterwerfen, und ſelbigen jedesmal richtig und getreulich anzuzeigen, ſowohl wenn ſie neue Weine einlegen, damit ſolche auf denen deshalb zu haltenden Regiſtern eingetragen werden können, als auch, wenn ſie Weine in groſſen verkauffen, damit ihnen ſolcher abgeſchrieben werden könne, indem Unſere Abſicht und Willens-Meinung hierbey iſt, daß durch eine genaue Nachfolge und Aufrechnung des debitirten Quanti behindert werden könne, daß keine Vermiſchung, und der Geſundheit der Conſumenten ſo ſchädliche Verfälſchung des Weines vorgenommen werde. Wann Wir aber den Weinhandel hiedurch allen und jeden erlauben; ſo wollen Wir dennoch, daß an denen Orten, woſelbſt denen Städten und Magiſtræten der excl. Weinhandel und die Verpachtung derer Weinkeller bishero zugeſtanden, es für der Hand und bis zur weitern Verordnung dabey belaſſen werde. Inzwiſchen ſind dergleichen Keller-Pächter, ſowohl wie alle übrige Weinhändler, der beſtändigen Aufſicht und Nachfrage Unſerer Viſitatoren unterworfen.

§. 3.

Es werden auch von nun an die bis dato auf den Weinſchank gelegene Handlungs-Acciſe und andere Abgaben, auſſer der ordinairen Acciſe gänzlich aufgehoben; dagegen aber verordnen und wollen Wir, daß künftig die Weinſchänken beſonders zu Beſtreitung derer Koſten für die genauere Viſitation eine Abgabe von 5. pro Cent von ihrem ſämtlichen Debit erlegen ſollen, und wird es damit folgendergeſtalt gehalten, daß wenn ein Weinhändler künftig ein Faß einleget, er ſodann dem Aufſeher oder Viſitator den Preis des darin befindlichen Weins anzeiget, und nach dieſer ſeiner eigenen Angabe überlaſſenen Beſtimmung die Abgabe deren 5. pro Cent entrichtet. Dahingegen aber ſoll er ſich niemals unterſtehen, bey Strafe von 50. Rthlr. und der Confiſcation, den Wein höher zu verkauffen, als er ſolchen angegeben, und ſoll in ſolchen Fällen der Beweis durch Zeugen, worunter der Käufer ſelbſt ſeyn kann, angenommen, und ſogleich fiſcaliſch gegen einen ſolchen Ueberſetzer des Publici verfahren, auch die Strafe ſogleich von ihm beygetrieben werden.

§. 4.

Sollten an einigen Orten die Magiſtræte, Städte oder Landſchafften, auch anderer befugt ſeyn, von dem Weinſchank Abgaben zu erfordern, ſo wird ihnen verſtattet, ſolche nach wie vor einzuheben, bis darüber anderweite Verordnung erfolget.

IV.

Digitized by Google

IV.

Wegen der Abgaben und Accise vom Bier-Brauen.

§. 1.

Nachdem die Abgaben vom Getreyde, welche bishero zur Verfertigung des Bieres und Malzes gedienet, aufgehoben worden; So soll an deren Stelle in denen sämtlichen Städten, ein sicheres von einer jeden Tonne erleget werden, und wird provisorie diese Abgabe pro Tonne auf 18. Gr. festgesetzet, als weshalb Wir denen Magistraeten und Policey-Bedienten, so die Monathliche Anfertigung der Bier-Taxen zu verrichten haben, auf das nachdrücklichste anbefehlen, hiernach sich zu achten, und dahin zu sehen, daß unter dem Vorwand dieser Abgabe nicht eine ohnerlaubte Erhöhung des Bier-Preises gestattet werde, indem nach Abzug, was dagegen auf das Malz erlassen worden, dieses eine Erhöhung von weniger als 1. Pfennig auf die Maas in der Churmarck Brandenburg austrägt.

§. 2.

Um die Stärke und Güte des Bieres nach einem gewissen Principio abzumessen; So setzen Wir hierdurch feste, daß allemal auf 1. Scheffel Weitzen- und 1½ Scheffel Gersten oder anderes Malz das Abbrauen einer Tonne von 100. Quart Berlinisch incl. der 4. Maas für die Hefen gerechnet werden, und darnach die Erlegung derer 18. Gr. für die Tonne eingeführet werden soll.

Damit aber inzwischen daraus keine Unordnung erwachse, weilen sich nach denen Gewohnheiten einer jeden Stadt und Orts eine grosse Verschiedenheit in den Zuthaten und Quantitaeten des Getreydes, welches zu dem Biere gebraucht wird, befindet; so wollen Wir vorläufig es dabey bewenden lassen, daß fernerhin die differente Arten vom Biere dergestalt allenthalben angefertigt werden, wie es nach denen Brau-Ordnungen eines jeden Orts bis dato üblich gewesen, und werden Wir Uns demnächst solche Stückweise vorlegen lassen, um darin eine dergleichen Verfügung zu treffen und festzusetzen, welche zum Besten Unserer Unterthanen am mehresten beytragen, und der so sehr verfallenen Brau-Nahrung allenthalben wiederum aufhelffen könne.

Vorläufig aber ist darauf genau zu achten, daß die Abgabe derer 18 Gr. pro Tonne durchgehends nach der angeführten Proportion ausgerechnet, und von Unsern Accise-Bedienten eingehoben werde, wobey denen Brauern aufs schärfste untersaget wird, ein mehreres als die vorgeschriebene Tonnenzahl nach Maasgabe der vorgeschriebenen respective Brau-Ordnungen und Gewohnheiten zu brauen, widrigenfalls sie nicht nur mit der

Con-

Confiscation, sondern auch dem Verlust ihrer Brau-Gerechtigkeit, ohnausbleiblich bestrafet werden sollen.

§. 3.

Da Wir besonders auch gleich bey dieser vorläufigen Einrichtung dem Soldaten Stand sowohl als dem ärmern Theil derer Einwohner alle nur thunliche Erleichterung verschaffet wissen wollen; So wird hierdurch verordnet, daß künftig das Brauen des so genannten Nachbieres auf einen festen und ordentlichen Fuß gesetzet werden soll, dergestalt, daß von 5, Scheffel Weitzen-Malz, und 7½ Scheffel Gersten-Malz, so zu einem Gebräude gebrauchet werden, jedesmal eine Tonne Nachbier gebrauet werden darf, welche nicht das geringste an einigerley Abgaben zu entrichten hat, wobey denen Brauern befohlen wird, solches vorzüglich nur allein denen Soldaten und geringen Einwohnern zu verkauffen. Solte sich ein Brauer betreffen lassen, daß er dieses Nachbier mit dem ordentlichen Bier vermischt, oder auch an sich selbst verfälscht habe, so wird er das erstemal mit der Confiscation und 50. Rthlr. Strafe, zum zweytenmal aber mit dem Verlust seiner Brau-Gerechtigkeit ohnausbleiblich bestrafet.

§. 4.

Da Wir fernerhin gerne sehen, daß der Absatz des Bieres Unsern Brau-Berechtigten in denen Städten conserviret bleibe, und selbige desto eher im Stande seyn mögen, das Publicum mit guten und tüchtigen Getränke zu versehen; So lassen Wir es vor der Hand bey denenjenigen Auflagen bewenden, welche anjetzo auf die Einführung derer fremden Biere, sowohl von auswärtigen Orten, als von einländischen Städten und dem platten Lande geleget sind, wiewohl Wir Uns vorbehalten, dergleichen Mittel, jedoch ohne Nachtheil jemandes Gerechtsame, zu treffen, damit fürs künftige allen und jeden Unserer Unterthanen die Freyheit gegeben werden könne, sich nach Belieben an demjenigen Ort mit gutem Getränke zu versehen, wo sie solches am besten und convenablesten finden, als welches das einige Mittel ist, um die Brauer dahin zu bringen, daß sie künftig zur Beförderung ihres eigenen Debits sich angelegen seyn lassen, wie vor Alters, gutes und ohnsträfliches Bier zu brauen.

§. 5.

Um sowohl die Richtigkeit dieser Accise-Hebung, als auch des Brauens und Verkaufs vom Biere zu versichern, so wird allen und jeden Brauern hierdurch anbefohlen, jedesmal ehe sie brauen, bey dem Accise-Amte Anzeige zu thun, was vor eine Art Bier, und wie viel Malz sie brauen wollen, demnächst aber den bestellten Aufseher zu ruffen, um bey dem Einfüllen gegenwärtig zu seyn, die Tonnen zu zählen, aufzuzeichnen, und darü-

Digitized by Google

ber

ber ein Register zu führen, demnächst aber eben besagtem Aufseher allemal auf Erfordern, den Verkauf nachzuweisen, und die vorhandene Tonnen, sowohl vom gewöhnlichen als Nachbiere vorzuzeigen, und zwar alles bey Strafe der Confiscation des Bieres, und Erlegung 50. Rthlr. für jede unrichtig befundene und ohne Anzeige gebrauete Tonne.

V.

Wegen der Accise vor Brandwein.

§. 1.

Die Auflage auf die fremde Brandweine, welche bishero zu Folge der letztern Verordnung von jedem Quart 14. Gr. betragen hat, soll künftig hierdurch bis auf 10. Gr. vom Quart herunter gesetzt werden, und soll hiernach in allen Städten, so der Accise unterworfen sind, die Einhebung geschehen. Und da ehedem die nunmehro aufgehobene Auflagen auf dasjenige Getreyde, welches zum Brandwein-Schroot verwendet wurde, sich dahin belief, daß ein Maas einländischer Korn-Brandwein an theils Orten beynahe mit 1. Gr. 6. Pf. impostiret war, so wird künftig die Abgabe in denen Accisebaren Städten hierdurch dahin festgesetzet, daß von jedem Quart oder Maas Korn-Brandwein ein Groschen entrichtet werden solle, und da Wir wegen desjenigen, so bisher auf dem platten Lande von Brandweinbrennern entrichtet worden, nicht das geringste für der Hand abändern wollen, so hat es dieserhalb durchgehends bey der bisherigen Observanz sein Bewenden.

§. 2.

Um die Verfälschung des Brandweins zu verhindern, und damit nicht die Korn-Brandweine mit denen hoch impostirten Franz- und Rhein-Brandweinen vermenget, und dadurch der Käuffer betrogen werde; So setzen und ordnen Wir, daß fürs künftige niemand, so mit fremdem Brandwein handelt, zugleich Korn-Brandwein verkaufen soll, noch daß diejenige, so Korn-Brandweine und daraus distillirte Liqueurs verkaufen, zugleich Franz- und Rheinische Brandweine feil haben. So wie denn auch eine jede erweißliche Vermischung des Brandweins mit der Confiscation und 50. Rthlr. Strafe beleget wird.

§. 3.

Es sollen alle Brandweins-Verkäufer, welche entweder in grossen mit Brandwein handeln oder solchen ausschenken, gehalten seyn, die Anzeigen über ihren Debit, in gleicher Maaße, wie bey dem Wein und Bier geordnet, zu thun, auch denen beständigen

Nachforschungen und Folgen Unserer Visitatoren und Aufseher sich zu unterwerfen, anbey sowohl ihren Einkauf als Debit getreulich anzuzeigen, damit darüber Register gehalten werden können, gleichwie Wir denn, statt derer auf den Weinhandel gesetzten 5. pro Cent, den Brandwein sonder Unterscheid mit einer Abgabe von 10. Gr. jeden Eymer, welcher debitiret seyn wird, hiermit belegen, wogegen alle übrige Handlungs-Accise aufhöret.

§. 4.

Allen Unseren Unterthanen und Einwohnern in denen Städten wird hierdurch erlaubet, die Brandweinbrennerey zu exerciren, wobey sich von selbst verstehet, daß alle und jede der hierunter festgesetzten Ordnung nachkommen, und jedesmal sowohl das Quantum des Getreydes, welches sie zum Brandweinbrennen verbrauchen, als auch den Tag und die Stunde anzeigen, wenn sie Feuer anmachen und einmischen, damit hierbey alle nöthige Visitation und Untersuchung angestellet werden könne, wogegen alle heimliche Fabricirung des Brandweins, sowohl mit der Confiscation desselben, als sämmtliche Brandwein-Geräthschaft und Kessel, und überdem mit 50. Rthlr. Strafe beleget werden sollen.

VI.

Wegen allgemeiner Verordnung, die Accise-Sätze betreffend.

§. 1.

Da Wir allergnädigst gut gefunden, zu Entwerfung eines General-Accise Reglements und Egalisirung derer Tariffs eine Commission zu ernennen, welche ohngesäumt daran arbeiten soll, solche in allen Provinzien dergestalt einzurichten, damit die Last der Contribuenten erleichtert, und das Commercium in denen wesentlichen Theilen facilitiret werden möge; So soll bis dahin weiter keine Veränderung statt finden, als diejenige, so in gegenwärtigem Edict ausdrücklich benennet worden, und bleibt es in allen übrigen bey dem, so durch die Tariffs und sonstige speciale Verordnungen, festgesetzet ist. Gleichwie denn auch Unsere allerhöchste Willens-Meinung für beständig dahin gehet, daß niemanden von denen Eximirten das geringste an seinen hergebrachten Accise-Freyheiten und Exemtionen abgehen solle, und es auch dieserhalb lediglich bey dem vorigen verbleibe.

§. 2.

Solchem Zufolge hat es fernerhin und bis auf nähere Verordnung bey dem Verbot wegen der für Contrebande declarirten Waaren, ingleichen wegen der höhern Impostirung von einer oder der andern sein lediglich Bewenden, damit aber künftig der verbothenen Ein-

Einführung deſto beſſer vorgebeuget werden möge: ſo befehlen Wir, und werden annoch nähere Special-Verfügung treffen, daß bey dem Eingang in Unſere Provinzien und Lande und denen hauptſächlichſten Grenz-Zöllen Contoirs errichtet werden, wo ſo gleich die ſämmtliche eingebrachte Waaren und Kaufmanns-Güter angegeben und dabey bemerket werden muß; ob die Waaren zur innerlichen Conſumtion und zwar für welchen Ort im Lande, oder aber bloß zum Tranſito beſtimmet ſind; Auf einen oder andern Fall, wird dem Fuhrmann oder Schiffer ein Paſſir-Schein mitgegeben, worauf ſowohl die angegebene Qualität der Waaren, als die Zahl der Kiſten, Tonnen oder Packen ausgedruckt iſt, und alle diejenige, welche ſich demnächſt unterſtehen, einige Waaren ſonder dergleichen Angaben-Scheine ein- und ins Land zu bringen, nachdem ſie einigen Haupt-Zoll oder Ort, wo ein dergleichen Bureau errichtet iſt, vorbey gegangen, ſollen mit Confiscation der Waaren, auch Wagen, Pferde und Schiffe, jedesmal beſtrafet werden.

§. 3.

Die Kiſten und Packen von Kaufmanns-Gütern und andern, ſo Unſerer Acciſe unterworfen ſind, werden ſo gleich plombiret, und demnächſt muß der Fuhrmann oder Schiffer an denen Zöllen und Orten, wo Acciſe-Aemter oder Zoll-Contoirs ſind, ſeinen Paſſir-Schein, und die Richtigkeit der angehängten bleyernen Siegel vorzeigen, und ſelbige bey Strafe der Confiscation nicht abreiſſen noch verletzen. Von denen Waaren, ſo nur durch das Land paſſiren, wird bey dem letztern Grenz-Zoll in Gegenwart eines dazu beſtellten Aufſehers das Bley wiederum abgenommen, hingegen bey dem Eingang in denen Städten, ſolches von denen Acciſe-Bedienten recognoſciret.

§. 4.

Alle Schiffer und Fuhrleute ſollen die Duplicate der Abfertigung, ſo ſie in der erſten Zoll-Städte über ihre zum Theil plombirte Fracht erhalten, unterſchreiben, und ſollen gehalten ſeyn, binnen 1. Monath oder ſonſt beſtimmter Zeit, entweder an den Ort der geſchehenen Plombirung bey ihrer Zurückkunft, oder wenn ſie weiter durch die Provinz gehen, in dem letztern Zoll-Amt, Certificate von Acciſe-Aemtern aufzuweiſen, daß diejenige Stücke, ſo ſie in der Provinz abgeladen haben, in Acciſe-baaren Städten abgeſetzet, und richtig plombiret befunden worden, oder wenn es Waaren geweſen, ſo Eximirten und Acciſe frey auf dem Lande gehören, daß ſo dann die Plombirung an dem letzten Ort, wo ſie ein Acciſe-Amt oder Zoll-Contoir paſſiret, annoch richtig befunden worden. Wir verbieten Unſern Acciſe- und Zoll-Bedienten ausdrücklich bey dem Ausgange Unſerer Provinzien, keine Kaufmanns-Waaren, Schiffe oder Fracht-Wagen durch zu laſſen,

ohne vorher die Anzahl derer auf den Passir-Scheinen benandten Kisten und Packen, so wie auch die Richtigkeit des aufgedruckten Bleyes untersucht, und über die fehlende Kisten und Packen, die erforderliche Certificate nachgesehen zu haben.

§. 5.

Wir verbieten ferner, daß künftig keine Ballen, Kisten, Packen und Tonnen aus einer Unserer Provinzien aus passiret werden sollen, ohne daß darüber von dem Accise- oder Zoll-Amt des Ortes, wo selbige verladen worden, ein Ausgangs-Schein oder Abfertigung vorgezeiget werden kann, und um zu verhindern, daß nicht fälschlich dergleichen Scheine nachgemachet und ausgestellet werden können, so soll dieserhalb ein besonderer Stempel verfertiget werden, wovon der Abdruck bey einem jeden Rathhause oder Jurisdiction nieder zu legen ist, um sich dessen zur Zusammenhaltung zu bedienen, wann etwa ein verdächtiger Stempel und Ausgangs-Schein vorkommen sollte, und wollen Wir, daß wider alle diejenigen so sich einer solchen Verfälschung schuldig machen; auf das schärfste inquiriret werden soll.

§. 6.

Die Ausführungs-Scheine und Quittungen über geschehene Zahlungen derer Rechte sollen mit diesem Stempel bedruckt werden, und wird dafür jedesmal 4. Pf. erlegt, hingegen aber sind die kleinen Consumtibilien, und was vom Lande zu Markte auch wiederum heraus gebracht wird, dieser Anordnung nicht unterworfen.

§. 7.

Alle Unsere Zoll- und Accise-Bediente nehmen Wir unter Unsern besondern Schutz, und soll wider alle diejenige, so sich unterfangen würden, sich an ihnen in ihren Amts-Geschäften zu vergreifen, oder auch zu Defraudationen und Unterschleifen behülflich zu seyn, nach äusserster Schärfe derer Gesetze verfahren werden. Gleichwie Wir denn Unsern sämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten und Commandeurs derer Trouppen hierdurch anbefehlen, ihnen auf Erfordern jedesmal hülfliche Hand und nöthigen Beystand zu leisten.

§. 8.

Wenn Sachen wegen Defraudation oder Unrichtigkeit angehalten werden, so sind solche auf Unsern Accise-Aemtern zu deponiren, und sowohl mit Unserm Insiegel, als mit dem des Eigenthümers, wenn er es nöthig findet, zu versiegeln, im übrigen aber soll es mit der Untersuchung und Decision dergleichen Sachen, bis darüber etwas näheres verordnet,

net, auf den bisherigen Fuß gehalten, und nach Maasgabe der Accise-Reglements darunter disponiret werden.

§. 9.

Wann ein Defraudant betroffen wird, solcher aber mit Hinterlassung derer angehaltenen Waaren echappiren solte, so werden solche, falls er sich binnen 8. Tagen nicht stellt, denen Meistbietenden verkauft.

§. 10.

Diejenige Waaren, welche nach der Angabe ihres Werths versteuert werden, können allemal, so wie es auch in den vorigen Accise-Reglements und Verordnungen schon feste gesetzt gewesen, für diejenige Preise in dem Accise-Amt angenommen werden, wofür solche der Eigenthümer angegeben, wobey ihm nur überdem die gewöhnliche Kaufmanns Provision vergütet wird, und da dieses zu dem Ende auf das genaueste eingeführet werden soll, um denen so sehr gewöhnlichen falschen Angaben vorzukommen, so soll nicht zugelassen werden, daß jemand, welcher die Preis-Angabe seiner Waare gemacht und unterschrieben, solche diesemnächst wiederrufen und abändern könne.

§. 11.

In denen Städten, Frankfurth, Stettin, Quedlinburg und andern, so in gleichem Fall sich befinden, lassen Wir es zwar vor der Hand in Ansehung der Kaufmannschaften bey denen dort eingeführten besondern Tariffs bewenden; Damit aber diese Ausnahme von denen Accise-Abgaben nicht, wie bishero geschehen, dazu dienen möge, das ganze platte Land mit Contrebande oder unversteuerter Waaren zu versehen; So ordnen und befehlen Wir hierdurch, daß bey allen von diesen und dergleichen Orten kommenden Waaren und Gütern beym Ein- und Durchgang in Unsern übrigen Provinzien eben dieselbige Formalitæten beobachtet werden sollen, als bey denen Waaren, so von fremden Orten herein und durch passiren.

§. 12.

Da Wir übrigens durch nähere und detaillirte Verordnungen nach denen Umständen einer jeden Provinz deutlich festzusetzen Uns vorbehalten, was sowohl die Hebung Unserer Accisen als Zölle und anderen Rechte betrift, auch was Uns dabey sonst einzuführen dienlich und nützlich scheinen wird; So ordnen Wir vorläufig, alles dasjenige, so in dem gegenwärtigen Edict provisorie festgesetzet worden, auf das genauste zu erfüllen, und befehlen Wir dannenhero Unsern sämtlichen Krieges- und Domainen-Cammern hiermit in Gnaden, dieses Unser ernstliches Edict überall gehörig und ganz eigentlich zu jedermanns Wissenschaft und Achtung bekandt zu machen, Unsere Land- und Steuer-Räthe, imgleichen

ſämtliche Acciſe- und Zoll-Aemter, wie auch das Officium Fiſci auf das allergenaueſte darnach zu inſtruiren, und auf deſſen allerſtricteſte Obſervanz bey ſchwerer Verantwortung und Unſerer höchſten Ungnade mit ſorgfältigſter Attention pflichtmäßig zu halten, Urkundlich haben Wir dieſes Edict höchſt eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königl. Innſiegel bedrucken laſſen, und gegeben Berlin den 14. April. 1766.

(L. S.) Friedrich.

No. XXIX.

d. d. Berlin, den 16. April 1766.

Declaration

des Edicts, vom 17ten Julii 1765,

wegen der General-Verpachtung des Rauch- und Schnupftobacks, in Abſicht der, zu Entſcheidung aller darin benannten Sachen, beſtellten beſondern Richter, und derer, zu Verhütung der Contrebande, geordneten Viſitationen.

Publ. per Circulare d. d. Breslau, den 31ten May 1766.

Da Wir nöthig befunden, daß die von Uns octroyirte General-Tobacks-Pachtungs-Compagnie, a dato an, ihre eigene beſondere Richter haben, und dieſen Richtern, die privative Cognition, Deciſion und Execution, nicht nur in allen, die Bedienten der Ferme, in Anſehung ihrer Dienſt-Pflichten betreffenden Vorfällen, ſondern auch, in allen andern, von der Tobacks-Pacht, abhangenden, und aus derſelben fließenden Angelegenheiten, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, ohne Ausnahme überhaupt, ſowohl, als ins beſondere, in Unſerm, unterm 17ten Julii 1765, wegen der Tobacks-Pachtung, publicirtem Edict, oder künftig noch zu publicirenden Geſetzen, entgegenlaufenden Defraudationen und Contraventionen, zuſtehen und gebühren; folglich keine einzige dahin gehörige Sache, vor anderen Gerichten, weiter gehandelt, und des Endes, das, was dieſem zuwider, in dem Edict vom 17ten Julii 1765, bisher verordnet geweſen, hierdurch gänzlich abgeändert und aufgehoben ſeyn ſoll;

S.

So haben Wir, zur Verwaltung dieſer Gerichte, an nachbenannten Orten, folgende Richter, kraft dieſes, verordnet und geſetzt.

Art. I.

Weilen in Berlin, die Haupt-Direction der Tobacks-Pachtungs-Compagnie errichtet, welcher die Provincial-Directiones zu Königsberg in Preußen, Breslau, Stettin, Magdeburg, Minden und Cleve oder Calcar ſubordiniret ſind, und zu deren ſpecial Aufſicht, zugleich die Mittel-Marck, Ucker-Mark, und Priegnitz, nebſt dem Beeskow- und Storkowſchen Creiſen gehören, mithin die Nothwendigkeit erheiſchet, wegen des Umfangs der Gerichte, bey dieſer Haupt-Direction, ein aus verſchiedenen Perſohnen beſtehendes Iudicium, zu conſtituiren; So ſoll dieſes Judicium, aus dreyen Gliedern, nehmlich dermaleen:

1.) dem Geheimtem-Kriegs-Rath, und Præſident Kircheiſen;

2.) dem Kriegs- und Domainen-Rath Caps, und

3.) dem Cammer-Gerichts-Rath Goldbeck;

beſtehen, und deren Gerichts-Verwaltung nicht nur, über alle in beſagten Creiſen vorkommende Angelegenheiten, von der vorhin bemerkten Art, imgleichen, über die in dieſen Creiſen und bey der Haupt-Direction, in Pflichten der Pachtungs-Compagnie, ſtehende Perſohnen, jedoch nur in Anſehung dieſer Pflichten, ſondern auch über alle, mit denen Provincial-Directionen, oder denen Unter-Pächtern der General-Pacht, vorfallende Händel, ſich erſtrecken. Außerhalb Berlin, und für die übrigen unter der Pachtung begriffene Königliche Provinzien, in denen Eingangs beſtimmten Fällen, werden zu Richtern verordnet:

1.) in Königsberg in Preußen, der Hofgerichts-Rath Lilienthal, für das Königreich Preußen und ſämtliche dahin gehörige Königliche Preußiſche und Litthauſche Länder.

2.) in Breslau, bey der dortigen Provincial-Direction, der Ober-Amts-Regierungs-Rath Scholtz, für ſämtliche zu dieſer Direction gehörige Provinzien.

3.) In Magdeburg, bey der dortigen Pacht-Direction, der Regierungs-Rath Friedel, für das Herzogthum Magdeburg, Fürſtenthum Halberſtadt, und ſämtliche zu beyden gehörige Provinzien, Grafſchaften und Herrſchaften, ingleichen für die Altmark, welche zur Magdeburgiſchen Direction mit gehöret.

4.) In Stettin, bey der dortigen Provincial-Pacht-Direction, der Regierungs-Advocat Samuel David Loeper, für das Herzogthum Vor- und Hinter-Pommern,

mern, die Bütow-Lauenburgsche Lande, und sämtliche dahin gehörige Creise; imgleichen für den Schievelbeinschen und Dramburgschen Creyß aus der Neu-Marck, welche, ihrer Lage halber, zu dieser Pacht-Direction geleget werden müßen.

5.) In Cüstrin, der Kriegs-Rath Zillmer, für die sämtliche Neu-Märksche Provintzien, mit Ausschließung des Schievelbein- und Dramburgschen Creißes.

6.) In Minden, bey der dortigen Sous-Ferme, der Justiz-Rath van der Beck, für das Fürstenthum Minden, ingleichen die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg, und Lingen.

7.) In Cleve, der dortige Landrichter Sethmann, für die sämtliche Königliche Westphälische und am Rhein gelegene, zu dieser Pacht-Direction, gelegten Lande

Art. II.

Gleichwie nun, die vorhin benanndte Richter sämtlich, zur Justiz geschworen, und, ihren Pflichten nach, die Gerichte, mit einer völligen Unpartheylichkeit, gesetzmäßig zu verwalten haben; also soll, was den modum procedendi anbetrift, es damit bey diesen Gerichten folgendergestalt gehalten werden.

Art. III.

In den Fällen, welche in denen vorhin benanndten Städten, wo die Richter niedergesetzet sind, vorkommen, müssen die Streitigkeiten und Contraventiones, sofort an das Pachtungs-Gericht selbst gebracht; in solchen, von dem Gericht, ohne Weitläuftigkeit summariter verfahren; wider durchgehende Fremde, oder sonst des Orts nicht angesessene Defraudanten, biß zur Bestellung hinlänglicher Caution, de judicio sisti & judicatum solvi, personal-Arrest verfüget; über jeden Fall, ein deutliches vollständiges Protocoll, geführet; die vorhandene Beweise, nach der Angabe der Partheyen, oder auch ex officio aufgenommen; mithin die Sache von dem Pachtungs-Richter selbst instruiret; sodann ein rechtliches unpartheyisches Erkenntniß, mit Beyfügung der Entscheidungs-Gründe ertheilet, und dieses Erkenntniß so fort zur Execution gebracht; folglich keine Appellation verstattet werden; ausgenommen wenn das Objectum litis, den Werth von 150. Rthlr., übersteiget; in welchem letztem Fall denen Partheyen frey stehet, sich, an das von Uns zu denen Tobacks-Pachtungs-Angelegenheiten in Berlin niedergesetzte besondere Ober-Gericht, zu wenden.

Art. IV.

In denen Provinzien, Städten und Dörfern hingegen, woselbst kein Pachtungs-Richter gegenwärtig ist, sollen die Klagen und Denunciationes, bey des Beklagten oder Denun-

Digitized by Google

Denunciaten ordentlicher Obrigkeit; in Defraudations-Fällen aber, bey denen Gerichten des Orts, wo der Defraudant angetroffen wird, angebracht; von jeder Obrigkeit unweigerlich angenommen, und so fort, ohne dem geringſtem Aufenthalt, bey Vermeidung der, in folgendem 5tem Articul verordneten fiscaliſchen Ahndung und reſpective Entſchädigung, zur Cognition gezogen; des Endes auf der Stelle ſummariter unterſucht, oder verhöret; wider durchgehende Fremde, oder ſonſt des Orts nicht angeſeſſene Defraudanten, bis zur Beſtellung hinlänglicher Caution de judicio ſiſti & judicatum ſolvi, perſonal-Arreſt verfüget; durch deutliche vollſtändige Protocolla und nach der Angabe der Partheyen, oder ex officio aufgenommene Beweiſe, die Sache zum Erkenntniß inſtruiret, und hiernächſt die Acta inſtructa, mit Beyfügung des Verzeichnüßes der Unterſuchungs-Koſten, unverzüglich an den, Articulo I. benanndten Richter der Provintz, eingeſandt; von dieſem aber eine rechtliche Sententz abgefaßt; ſolche Sententz hinwiederum dem Judicio Inſtruenti remittiret, und von dieſem, wann die Sache den Werth von 150 Rthlr. nicht überſteigt, ſofort ohne weitere Rückfrage zur Execution gebracht; in denen Sachen aber, deren Werth die Summe von 150 Rthlr. überſteigt, die Partheyen, von der Befugniß, binnen Zehen Tagen, eine Appellation bey ihm zu übergeben, benachrichtiget; Decendia abgewartet; und nach deren Ablauf, wenn nicht appelliret wird, gleichergeſtalt mit der Execution verfahren; wiedrigenfalls aber, und wenn appelliret wird, die ſchedula Appellationis, nebſt den Acten erſter Inſtantz, an den Pachtungs-Richter zurück, und von dieſem, ſofort an das Ober-Pachtungs-Gericht, eingeſandt werden.

Art. V.

Diejenige Obrigkeit, welche die bey ihr angebrachten Klagen und Denunciationes anzunehmen verweigert, oder, auf die in vorſtehendem Articul vorgeſchriebene Art, nicht ungeſäumte Juſtiz pfleget, ſoll, auf Anzeige der General-Ferme, von Unſerm Fiſco, auf eine Geldſtraffe, und dem Befinden nach, auf Privationem Jurisdictionis in foro ordinario belanget werden, und überdem der General-Pachtungs-Compagnie allen daher entſtandenen Schaden ex propriis zu erſtatten gehalten ſeyn.

Art. VI.

Dahingegen ſollen den Obrigkeiten, die von ihnen liquidirte Gebühren, und ſonſt aufgelauffene Koſten, von dem Pachtungs-Richter der Provintz, welcher ſich deshalb lediglich an die Pachtungs-Compagnie zu halten hat, ſofort, bey der Remiſſion des Erkenntniſſes, baar übermacht werden; Jedoch ſoll keiner befugt ſeyn, unterm Vorwand unbezahlter Gebühren, die Sache aufzuhalten, oder die Einſendung der Acten zu verweigern, in Betracht die General-Pachtungs-Compagnie dafür jederzeit haftet, und ſicher genug iſt.

Art. VII.

Diejenige Obrigkeiten, welche, von denen Richtern der Pachtung oder von denen instruirenden Richtern, requiriret werden, sollen schuldig seyn, das subsidium juris, um welches sie ersucht werden, ohnweigerlich zu leisten, bey Vermeidung der in Articulo V. verordneten fiscalischen Ahndung und respective Schadens-Erstattung.

Art. VIII.

Imgleichen sollen die Land-Reuter und Policey-Reuter, die von denen Richtern der Pacht verordnete Executiones, jederzeit ohne Aufschub, vollstrecken, und dabey nach Vorschrift der Land-Reuter-Ordnung verfahren.

Art. IX.

Betreffend hiernächst, die Entscheidung der Appellations-Fälle, so haben Wir hierzu ebenfalls ein besonders Ober-Pachtungs-Gericht in Berlin niedergesetzt, und darinn zu Ober-Pachtungs-Richtern verordnet:

1) den Geheimen-Kriegs-Rath, auch Zoll- und Accise-Director Maguſch.

2) den Krieges- und Domainen-Rath Kornemann.

3) den Cammer-Gerichts-Rath Seelmann.

4) den Cammer-Gerichts-Rath Heidenreich.

5) den Krieges- und Domainen-Rath Sobbe.

6) den Cammer-Gerichts-Rath Weisbeck.

welches Obergericht, samt und sonders, ohne daß selbiges, durch eines Mitgliedes Abwesenheit, aufgehalten werden kann, über die Beschwerden erkennen soll, die wider die Erkenntnisse der Pacht-Richter geführet werden, wenn der Werth der Sache, weshalb appelliret wird, die Summa von 150. Rthlr. übersteiget.

Art. X.

Wenn sich also jemand, durch das Erkenntniß des Pacht-Richters, gravirt erachtet, und die Sache den Werth von 150. Rthlr übersteiget; So muß der gravirte Theil seine Appellation bey dem Richter, welcher ihm die Sentenz publiciret hat, binnen Zehen Tagen, übergeben, und dieser nach Vorschrift des Art. III. und IV. verfahren; der Appellant aber, die Justification seiner Appellation, binnen 14. Tagen, von Zeit der Interposition, unmittelbar bey dem Ober-Pacht-Gerichte in Berlin, unter Addresse:

An das, zu denen Tobacks-Pacht-Sachen, verordnete Königliche Obergericht:

bey

bey Verlust des Remedii, einreichen; worauf die Sache, bey einem kurzen, mündlichem oder schriftlichem Verfahren, gehöret, und nach geschlossenem Verfahren, darüber, längstens binnen Acht Tagen, erkannt werden muß.

Art. XI.

Was nun, bey diesem Ober-Pachtungs-Gericht, erkannt wird, dabey soll es sein unveränderliches Verbleiben haben, und keine dritte Instanz, noch irgend ein Remedium oder Nullitäts-Klage, statt finden.

Art. XII.

Es soll auch, von denen hierinnen geordneten Pachtungs-Gerichten, in Tobacks-Pachtungs-Angelegenheiten, Niemand von Civil-Stand eximiret seyn, noch auf irgend eine Exceptionem fori reflectiret werden; ausgenommen in Absicht derjenigen von Adel, die auf ihren Ritter-Sitzen würklich wohnen, und auf diesen ihren Ritter-Sitzen contraveniren, in welchem Fall allein, der contravenirende von Adel, in seinem foro ordinario, belanget werden muß; wohingegen in allen andern Fällen, wo, von des, den Ritter-Sitz, bewohnenden von Adel selbst eigener, auf solchem Ritter-Sitz, begangenen Contravention, die Rede nicht ist, und einer von Adel unterweges, oder in denen Städten, oder überhaupt ausserhalb seinem Ritter-Sitz, in Tobacks-Pachtungs-Angelegenheiten contraveniret, derselbe sich, der Cognition der Obrigkeit des Orts, wo er betroffen wird, und hiernächst, der Decision der Pachtungs-Gerichte, gleichergestalt ohnweigerlich zu unterwerffen hat.

Wannenhero Wir, zu Unserer Ritterschaft, das Zutrauen haben, daß selbige sich, für allem Unterschleif und Contravention, von selbst hüten, und hierunter Unseren anderen Unterthanen mit gutem Exempel vorgehen werde.

Art. XIII.

Da, nach dem Edict vom 17ten Julii 1765, Art. 10, die Aufpasser, Commis und Beamten der General-Tobacks-Pacht berechtiget sind, allenthalben, zu Verhütung der Contrebande, Nachsuchung zu thun; So verordnen Wir hiemit,

1) daß, bey jeder Visitation, wenigstens Zwey Aufpasser oder Commis, und diese vorhero, von den Pacht-Gerichten, vereydet seyn müssen.

2) Daß, um allen Klagen gegen die Aufpasser, zuvorzukommen, sie schuldig seyn sollen, sich, wenn Visitationes bey Edelleuten oder andern Personen von Distinction, vorzunehmen nöthig befunden wird, von zweyen Einwohnern des Orts, welche,

wann sie darum ersuchet werden, sich dessen nicht weigern müssen, begleiten zu lassen; im Falle diese nicht mit gehen, und der Visitation beywohnen wollen, die Aufpasser und ihre Commis allein die Untersuchung vorzunehmen, jedoch in ihrem darüber aufzunehmendem Protocoll, dieser Weigerung ausdrücklich zu erwehnen.

3) Im Fall aber diese Aufpasser und Beamte, Contrebandiers oder anderen verdächtigen Personen, nachsetzen, sie, da es die Umstände erfordern, berechtiget seyn sollen, ohne Beyseyn irgend einer andern Person, Visitationes anzustellen; wohingegen die General-Direction der Tobacks-Pacht die Anstalten zu treffen hat, daß die Visitationes, durch ihre Beamte und Aufpasser, mit aller möglicher Anständigkeit, geschehen; durch einen vereydeten Ober-Beamten richtige Protocolle aufgenommen, auch die Aufpasser, von aller Unordnung und Unanständigkeit, abgehalten werden.

Gleichwie Wir nun, Unser Edict vom 17ten Julii a. pr., so viel die Gerichts-Verwaltung in Tobacks-Pacht-Sachen und die zu Verhütung der Contrebande, geordnete Visitationen, anbetrift, durch gegenwärtiges Reglement, wohl bedächtig abändern und declariren; Also befehlen Wir alles Ernstes, daß jedermänniglich, besonders aber alle hohe und niedere Gerichte, Magistráte und Obrigkeiten, sich nach diesem Reglement pünktlich richten, und bey Unserer höchsten Ungnade, auch überdem einer empfindlichen Bestraffung, unter keinerley Vorwand, darwider handeln sollen.

Uhrkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 16ten April, 1766.

(L. S.) Friedrich.

v. Jariges.

No. XXX.

Digitized by Google

No. XXX.

d. d. Breslau, den 17. und Glogau, den 22. April. 1766.

Circulare
wegen der Ausfuhre des Flachſes nach den Königl. Provinzen.

1) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die Ausfuhre des Flachſes nach den übrigen Königl. Provinzien wird nachgegeben,

Unſern ꝛc. Es iſt bekanntlich die Ausfuhr des Flachſes verboten. Wenn nun dieſes Verbot auch bishero mit auf Unſere übrigen Provinzen extendiret worden iſt, daß dahin kein Flachs verkauft werden dürfen, wenn dazu nicht eine beſondere Cammer-Conceſſion bewürket worden, Wir aber dafür halten, daß fernerhin denen Schleſiſchl. keinen-Fabriquen ohnbeſchadet, der Flachs gar füglich und ohne weitere Umſtände nach Unſern übrigen Provinzien ausgeführet werden könne, zumal ſeit einigen Jahren der Flachs im Lande gut gerathen iſt: ſo laſſen Wir Euch hiedurch in Gnaden bekannt machen, daß zwar künftig der Flachs ohne weitere Anfrage nach Unſern übrigen Provinzen ausgeführet werden könne, doch dergeſtallt, daß dafür der Mandatmäßige Eſſito-Zoll, nämlich vom Rthlr. 6. Xer, erleget werden muß, und ob zwar für dieſen Zoll auch das Werk und der Hanf mit nach Unſern übrigen Provinzen ausgeführet werden kann: ſo bleibt es doch übrigens dabey, daß weder Flachs-Werk noch Hanf nach den andern fremden Landen verkauft werden ſoll, weshalb Ihr hiedurch zugleich ernſtlich angewieſen werdet, auf die Contraventiones gehörig invigiliren zu laſſen, damit unter dem Deckmantel, als wenn der Flachs nach Unſern andern Provinzen gehe, derſelbe nicht nach Sachſen oder nach denen Oeſterreichſchen Landen geführet werden möge. Sind ꝛc.

und ſoll dafür ſo wie für das Werk und den Hanf nur der mandatmäßige Eſſito-Zoll à 6 Xr. vom Rthlr. erleget werden.

2) An ſämmtliche Land-Räthe.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch das an ſämmtliche Steuer-Räthe dato ergangene Circulare, zufolge deſſen zwar die bisher mit verboten geweſene Ausfuhre des Flachſes nach Unſern andern Provinzen, nicht aber die nach andern

Vorſtehende Verordnung ſoll auch in den Briefen publiciret werden.

andern fremden Landen, als welche ferner, wie bisher verboten bleibet, wieder aufgehoben wird, in beyliegender Abschrift zufertigen, mit dem gnädigsten Befehl, die solchergestalt nunmehro nach Unsern andern Provinzen freygegebene Flachs- Hanf- und Werk- Ausfuhre in dem Euch anvertrauten Creise zu publiciren, denen Creiß-Einsassen dabey aber auch zugleich einzuschärfen, hierunter keine Contraventiones zu begehen und den Flachs nach andern fremden Landen zu verkaufen.

3) An den Breslauschen Magistrat.

Unsern ꝛc. Was an sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der wieder freygegebenen Flachs- Hanf- und Werk- Ausfuhre nach Unsern andern Provinzen, welche jedoch nach andern fremden Landen ferner ausdrücklich verboten bleibet, dato verfüget worden, solches wird Euch der Copeyl. Anschluß mit mehrerem zeigen, und habt Ihr dessen Inhalt denen im Orte wohnenden Flachs-Händlern gehörig zu publiciren. Sind.

No. XXXI.

d. d. Breslau, den 18. April und Glogau, den 3. May 1766.

Circulare
wegen der freygegebenen Ausfuhre der Pott- und Wayd-Asche nach andern Königl. Provinzien.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Ursache dieser Verordnung.

Unsern ꝛc. Wir vernehmen, daß die Gebürgs-Kaufleute, welche sich verschiedentlich gar sehr beklaget, daß sie nicht genugsame Pott- und Wayd-Asche zur leinen Fabrique haben könnten, solche denjenigen, welche sich mit deren Verfertigung beschäftigen, entweder gar nicht abnehmen, oder unter dem Prætext, daß sie nicht von der erforderlichen Güte, dafür nur einen Spott-Preiß geben sollen.

Da

Da Wir nun nöthig finden, damit die Verfertiger dergleichen Asche dadurch nicht veranlasset werden, dieses Gewerbe bey dem Mangel der Anwehre und den so schlechten Preisen gänzlich fahren zu lassen, sondern vielmehr die industrie, wodurch alle sonst nicht zum Gebrauch kommende Asche ins Geld gesetzt werden kann, noch mehr befördert werden möge, die vorhin verbothene Ausfuhre sowohl der Pott- als Wayd-Asche nach Unsern übrigen Landen, wie hiermit geschiehet, wiederum frey zu geben; so wird Euch solches hierdurch bekannt gemacht, mit dem Befehl, diese Verordnung {in Eurem Creise / in den Städten Eures Departements} gehörig zu publiciren. Sind ꝛc.

Die vorhin verbotene Ausfuhre sowohl der Pott- als Wayd-Asche nach den übrigen Königl. Ländern wird wiederum frey gegeben.

No. XXXII.

d. d. Breslau, den 21. April 1766.

Circulare
wegen völliger Regulirung des Schul-Wesens.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Unsern ꝛc. Da die Nothwendigkeit erfordert, daß an denen Orten, wo noch Catholische Schulmeister fehlen, solche ohne weitern Verzug angesetzet werden, so habet Ihr denen {Dominiis / Magistraten} zu intimiren, daß sie sich alle Mühe geben, dazu tüchtige Subjecta zu engagiren, und können sie sich allenfalls dieserhalb an den Weyh-Bischoff v. Strachwitz (und respect. an die Decanos der übrigen Diœceses) adressiren, welcher gerne dazu behülflich seyn wird, und da die angestellte Schul-Inspectores Euch bekannt machen werden, welche Dörfer und Städte aus jedem Creise zu ihrer Inspection gehören, so habet Ihr mit denenselben in vorkommenden Angelegenheiten, zu Gewinnung der Zeit, unmittelbar zu correspondiren, jedoch nicht eigenmächtig Schul-Bediente anzustellen, welche nicht zuvörderst, ihrer Capacität und der begriffenen neuen Lehrart halber, sich bey denen Inspectoribus gehörig legitimiret.

Anstellung der noch fehlenden Catholischen Schulmeister, und was dabey zu beobachten.

Addatur bey den Landräthen.

Da auch der Inspector oder der Erz-Priester von Zeit zu Zeit Schul-Visitation halten wird; so wird verordnet, daß jede Gemeine, wo Schulen sind,

Den Schul-Inspectoribus sollen bey den Visitationen ohnent-

geldlich Pferde gegeben werden.

sind, mit Zuzlehung der dazu geschlagenen Ortschaften, wie es bey Evangelischen Schul-Visitationibus geschiehet, die Pferde dazu ohnentgeldlich hergeben soll, dergestalt, daß dasjenige Dorf, wo er die erste Visitation hält, ihn abholen, und nach gehaltener Visitation auf das folgende Dorf, wo er visitiren will, transportiren, das letzte Dorf aber, wo er die letzte Visitation gehalten, ihn wieder ad locum Domicilii bringen muß. Addatur bey den Steuer-Räthen: und müssen die Magistrate oder Mediat-Städtsche Dominia, als respective Schul-Patronen, vor die Fuhren sorgen, und solche entweder mit Vorwerks-Pferden, oder sonsten auf Kosten der Cämmereyen bestreiten. Sind ꝛc.

No. XXXIII.

d. d. Breslau, den 25. April, und Glogau, den 9. May 1766.

Circulare,

Erneuerung des Verbots wegen Einlassung fremder Olitæten-Crämer, Scheeren-Schleifer, und anderer dergleichen Hausirer.

1) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Veranlassung.

Unser ꝛc. Wir haben Euch verschiedentlich die gemessensten Ordres gegeben, wie Wir es mit den fremden ins Land kommenden Olitæten-Crämern, Scheeren-Schleifern und andern dergleichen einlaufenden fremden Hausirern gehalten wissen wollen, auch erst unterm {Breslau, den 16ten / Glogau, den 25ten} April a. pr. die deshalb ergangene Verordnung nach ihrem wesentlichen Innhalt erneuert.

Wenn Wir nun geglaubet, es würde dieses fähig gewesen seyn, Unsere hierunter gehabte Intention zu erreichen; so sind Wir doch zu Unserm grössesten Befremden von dem Gegentheil überführet worden, indem Uns zuverläßige Anzeige geschehen, daß besonders die Olitæten-Crämer nicht nur

nur nach Willkühr die Schlesische Lande passiren, sondern in denselben auch mit ihren Waaren hausiren. Da nun das letztere, ohne Rücksicht auf die vielfältig ergangene Verfügungen, bereits in dem Hausir-Edict vom 2ten Decbr. 1750. untersagt ist, auch der Transitus, der den fremden Olitætens Crämern unter gewissen Modalitæten, nach der Verordnung d. d. Breslau, den 16ten Julii 1753, nachgegeben, in dem Circulari d. d. Breslau, den 3ten Septbr. 1758 gänzlich cassiret, und darinnen festgesetzt ist, daß diesen Leuten weder der Eingang, Aufenthalt, noch Durchgang in Schlesien zu verstatten, sondern solche schlechterdings auf den Gränzen ab- und zurück zu weisen, diese Verordnung auch nachher gar nicht aufgehoben ist; so wird solches hierdurch auch dergestalt erneuert, daß künftighin weder den Olitæten-Crämern, noch denen mit Arzeney und Colpots-Waaren, Scheeren-Schleifern, auch andern dergleichen einlaufenden fremden Hausirern erlaubet werde, durch Schlesien zu transitiren, sondern es sollen selbige auf der Gränze sogleich zurückgewiesen, auch wenn sie demohngeachtet ins Land gekommen, und betroffen werden, sofort mittelst des Schubs aus dem Lande gebracht werden.

Den Olitæten-Crämern und den mit Arzeney- und Colpots-Waaren handelnden, imgleichen Scheeren-Schleifern, auch andern Hausirern, soll nicht erlaubt seyn, durch Schlesien zu transitiren, sondern sie sollen auf der Gränze zurückgewiesen, und wenn man sie demohnerachtet im Lande antrift, mittelst des Schubs aus dem Lande gebracht werden.

Hiernach habt Ihr die Accise- und Zoll-Aemter, auch die Magistráte gehörig zu instruiren, nicht minder den Policey-Vereutern einzubinden, daß sie auf ihren Beritts attendiren, ob dieser Verfügung gehörig nachgelebet werde. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir nöthig gefunden, das Verbot, nach welchem den fremden Olitæten-Crämern, Colpoteurs, Scheeren-Schleifern, und andern dergleichen einlaufenden Hausirern, weder der Eingang, Aufenthalt, noch Durchgang in Schlesien verstattet werden soll, den Steuer-Räthen in anliegendem Circulari de novo einzuschärfen; so habet Ihr diese Unsere Willensmeinung gleichfalls in dem Euch anvertrauten Creise gehörig zu publiciren, und auf die Befolgung mit Nachdruck zu halten. Sind ꝛc.

Publication dieser Verordnung in den Creisen.

P. M. Dem Magistrat zu Breslau wird dieses Circulare ebenfalls abschriftlich zur Nachricht und Achtung communiciret.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

No. XXXIV.

d. d. Breslau, den 28. April, und Glogau, den 9. May 1766.

Circulare,

die lediglich von dem nach Böhmen gehenden Vieh zu nehmende doppelte Handlungs-Acciſe, und den doppelten Eſſito-Zoll betreffend.

1) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Es ſind Euch unterm 20ten Septbr. a. p. die Urſachen bekannt gemacht worden, die Uns bewogen haben, auf alles nach Böhmen gehende, und auf den Schleſiſchen Viehmärkten gekaufte Vieh die doppelte Handlungs-Acciſe und doppelten Eſſito-Zoll zu legen.

Wenn nun dieſe Verfügung von einigen Zoll-Aemtern, wider Unſere Intention, auch auf dasjenige extendiret werden, was nach Mähren und öſterreichſch Schleſien ausgehet, von welchen ſie gleichfalls vorgedachte Abgaben genommen: So declariren Wir hierdurch, daß der doppelte Eſſito-Zoll und die zwiefache Handlungs-Acciſe nur bloß von dem nach Böhmen gehenden Vieh gegeben werden ſoll, wie ſolches auch in dem Eingangs allegirten Circulari vom 20. Septbr. a. p. deutlich exprimiret iſt, und daß alſo ſothane erhöhete Abgaben in keiner Betrachtung auf das Vieh zu ziehen, welches nach den übrigen öſterreichiſchen Staaten aus Schleſien gehet. Hiernach habt Ihr alſo die unter Eurer Inſpection ſtehende Zoll-Aemter zu ihrem Nachverhalt gehörig zu inſtruiren ꝛc.

Der doppelte Eſſito-Zoll und die doppelte Handlungs-Acciſe ſoll nur von dem nach Böhmen gehenden Vieh genommen werden.

2) An den Zoll-Commiſſarium Hartmann.

Nach der unterm 20. Septbr. a. p. ergangenen Verordnung iſt das nach Böhmen gehende und auf den Schleſiſchen Vieh-Märkten erkaufte Vieh mit dem doppelten Eſſito-Zoll und der zwiefachen Handlungs-Acciſe beleget worden.

Wenn

Wenn sich aber gefunden, daß einige Zoll-Aemter diese Verfügung wider die Intention auch auf das nach Mähren und Oesterreichisch Schlesien gehende Vieh extendiret, und die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer daher nöthig erachtet, dato ein declaratorium an die Steuer-Räthe zu erlassen, daß der doppelte Essico-Zoll und zwiefache Handlungs-Accise nur bloß von dem nach Böhmen gehenden Vieh gegeben, und also sothane erhöhete Abgaben keinesweges auf das Vieh, so nach den übrigen Oesterreichischen Staaten aus Schlesien, gehet, gezogen werden sollen: So wird dem Zoll-Commissario Hartmann solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemachet.

No. XXXV.

d. d. Breslau, den 30. April 1766.

Königliche Cammer-Verordnung
wegen des Wiederaufbaues der wüsten Stellen, so die Eigenthümer aus Unvermögen nicht selbst aufbauen können.

An sämmtliche Magistráte der abgebrannten Städte.

Der Wiederaufbau der Städte soll äusserst poussiret werden.

Da die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer schlechterdings darauf bestehet, daß der Wiederaufbau zu N. in diesem Jahre äusserst poussiret werden soll, damit solcher einmal völlig zu Stande komme, hierbey aber hauptsächlich auf diejenige Stellen Rücksicht genommen werden muß, deren Eigenthümer kein Vermögen haben, und die also als deserirt anzusehen sind; so wird der dortige Magistrat hierdurch befehliget, binnen 5 Tagen a die recepti bey 5 Rthlr. Strafe ohnfehlbar anzuzeigen, ob und was für deserirte Stellen alldort vorhanden, welche die Eigenthümer aus gänzlichem Unvermögen aufzubauen ausser Stande sind, wobey Ihr zu gleicher Zeit einen ohngefähren Ueberschlag zu machen habt, was eine jede von sothanen deserirten Stellen aufzubauen kosten würde, maßen die Intention dahin gehet, zu sehen, ob dergleichen Stellen nicht etwa auf Rechnung ein oder der andern Casse aufgebauet und sodann verkauft, oder durch einige darauf zu gebende Vorschüsse retabliret werden können.

Die Magistráte sollen anzeigen, was für deserirte Stellen vorhanden, welche die Eigenthümer aus Unvermögen nicht aufbauen können, und Ueberschläge einsenden, was diese Stellen aufzubauen kosten würden.

Digitized by Google

No. XXXVI.

d. d. Breslau, den 3. und Glogau, den 20. May 1766.

Circulare,

wie es künftig mit den Geburts- und Lehrbriefen für die Materialisten und Specerey-Händler, Mahler, Bildhauer, Musicanten und Apotheker gehalten werden soll.

An sämmtliche Steuer-Räthe und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Veranlassung. Unsern ꝛc. Es ergiebet sich aus denen von den Magisträten auf Erfordern abgestatteten Berichten, daß es bishero mit den Geburts- und Lehrbriefen für die Materialisten, Specerey-Händler, Mahler, Bildhauer, Musicanten und Apotheker sehr verschieden gehalten worden. Damit nun hierunter eine durchgängige Gleichheit beobachtet werde; so wird hierdurch verordnet und festgesetzet,

Materialisten und Specerey-Händler sollen sich ohne Unterschied der Geburts- und Lehrbriefe bedienen.

1) daß die Materialisten und Specerey-Händler, gleich den Kaufleuten sich der Geburts- und Lehrbriefe bedienen müssen, und wenn die vorhin desfalls schon ergangene Vorschriften bisher nicht befolget worden, ist solches fernerhin auf keine Weise zu gestatten. Anlangend

Mahler, Bildhauer und Musikanten sind ausgenommen, es sey denn daß sie sich zu einer Zunft halten.

2) die Mahler und Bildhauer, dürfen selbige, wenn sie sich zu keiner Zunft halten, und ihre Kunst ohne Reception nach ihrer Geschicklichkeit treiben, keine gedruckte Geburts- und Lehrbriefe lösen, da bey dergleichen freyen Künsten nicht eben auf eine ehrliche Geburt gesehen wird, und sich die Lehrjahre nicht bestimmen lassen. Wenn indessen die gewesene Lehrlinge von ihren Lehrmeistern ein Attest, es sey unter welchem Namen es wolle, fordern und erhalten, muß ein Stempelbogen darzu genommen werden. Dafern aber benannte Künstler sich zu einer Zunft halten, oder eine solche ausmachen, sind

sind selbige zur Lösung der Geburts- und Lehrbriefe verbunden. Auf gleiche Art wird es auch

3) mit den Musicanten gehalten.

So viel endlich

4) die Apotheker betrift, müssen selbige nach der Medicinal-Ordnung Geburtsbriefe lösen, und erhalten sie statt der Lehrbriefe nach vorgängigem Examine testimonia, die allemal auf Stempel-Papier auszufertigen. Apotheker müssen Geburtsbriefe lösen, und statt der Lehrbriefe erhalten sie auf Stempelpapier ausgefertigte Testimonia.

{Ihr habt also hiernach die Magistrate Eurer Inspection gehörig zu instruiren / Wir befehlen Euch dahero in Gnaden, Euch Eures Ortes hiernach gehörig} {sind sie anzuweisen, auf / zu achten, und auf} die Befolgung dieser Vorschrift genau zu halten.

Sind ꝛc.

No. XXXVII.

d. d. Breslau, den 8ten May 1766.

Königl. Cammer-Verordnung,

Die zu præcavirende Ausfuhre der Wolle betreffend.

1) An sämmtliche Oberschlesische Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohneracht der vielen Præcautionen, die bishero gegen die heimliche Ausfuhre der Wolle genommen worden, auch der darauf gesetzten Leib- und Lebens-Strafe und weshalb Wir noch unter {Breslau, Glogau, Circulair-Verordnungen} den 17. April / den 20. May und {Breslau, den 23. Julii / Glogau, den 6. Auguſt} a. pr. das nöthige so ausführlich als ernstlich verfüget, sind Wir dennoch durch glaubwürdige Zeugnisse hinlänglich überführet, daß aus Oberschlesien noch die Menge Wolle nach denen österreichischen Staaten gehet; Wie Uns denn so gar versichert werden wollen, daß sich die Oberschlesischen Stände mit der gewissen Hofnung schmeicheln, daß die Ausfuhre der Wolle bald überhaupt würde frey gegeben werden. Wenn nun hierauf niemalen zu hoffen ist, da die im Lande mit so gutem Erfolg erweiterte Woll-Manufacturen unmöglich verstatten können, das unentbehrliche Material, welches sie zu verarbeiten im Stan- Die gegen die heimliche Woll-Ausfuhr erlassene den Ober-Schlesischen Creis-Innsassen aufs neue eingeschärft werden.

de sind, denen Nachbarn zu überlassen: so habet Ihr dieses denen Dominiis und Gemeinen Eures Creises per Currendam bekannt zu machen, und ihnen vorgedachte 2 Circular-Verfügungen wiederum erinnerlich zu machen, wobey Ihr Sie bestens zu animiren habt, ihre vorräthige Wolle, wenn Sie solche nicht auf den Oberschlesischen Woll-Märkten anbringen können, anhero zu bringen, da es Ihnen sodann nicht an deren Debit fehlen wird, wiewohl Wir auch glauben, daß Sie solchen auf den Oberschlesischen Woll-Märkten finden werden, wenn sie solche nur besuchen, indem die Fabricanten der Oberschlesischen Städte, zu Ersparung der Transport-Kosten; als lemal lieber ihre Wolle in der Nähe kaufen werden, welches aber bishero nicht geschehen können, da fast wenig oder gar keine Wolle zu Markte gebracht worden, wodurch also die Tuch- und übrige Woll-Fabricanten freylich necessitiret worden sind, von der äußersten Gränze bis anhero zu kommen, um allhier ihren Wollbedarf einzukaufen: und wie Wir hierdurch mehrmalen declariren, daß bey denen entdeckten Defraudationen, die darauf comminirte Strafen, ohne alle Nachsicht werden realisirt und besonders darunter nach vorgedachten Verordnungen vom {17. April. und 23 Jul. / 20. May und 6. Aug.} a. pr. wird verfahren werden, so injungiren Wir Euch hierdurch auch nochmals, bey Einsendung der jährlichen Woll-Tabellen, recht gründlich zu untersuchen, ob die Angaben der Creis-Einsaßen, daß sie die genommene Wolle entweder noch liegen, oder solche bereits im Lande verkauft haben, gegründet sind, weshalb Ihr denn selbst und zwar unvermuthet nach ein und dem andern Ort gehen und Euch in loco von diesen Umständen recht gründlich überführen müsset, zumahl Wir hierdurch declariren, daß wenn sich über kurz oder lang finden sollte, daß die eingesandte Woll-Tabelle falsch, und die darinne angezeigten Quanta von Wolle nicht in der angegebenen Art, sondern auf eine gesetzwidrige Weise verkauft werden, Wir Euch dafür selbst responsable machen werden, weshalb Ihr in diesem Fall sehr attent seyn müsset, zumahl Wir die Entschuldigungen, die Ihr hiernächst dagegen anbringen werdet, in keiner Betrachtung als gegründet annehmen und darauf reflectiren werden. Sind ꝛc.

Vortheilhafte Anwehr der Wolle im Lande selbst.

Die auf die heimliche Ausfuhr gesetzte Strafen sollen nochmals in Erinnerung gebracht,

und bey Einsendung der jährlichen Woll-Tabellen von den Landräthen bey eigner Vertretung recht gründlich untersucht werden, ob die Angabe der Creis-Innsassen von der gewonnenen, verkauften und noch vorräthigen Wolle ihre Richtigkeit habe.

2) An

2) An die Kriegs- und Steuer-Räthe des 2. 5. 6. und 7. Breslauschen Cammer-Departements und an den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Was dato wegen der noch in Schwange gehenden heimlichen Woll-Ausfuhr anderweitig an die Land-Räthe der Oberschlesischen Creise zu verfügen befunden worden, solches wird Euch hierbey in Abschrift zugefertiget, mit dem ernstlichen Befehle, gleichfalls, und so viel an Euch lieget, mit aller attention dahin zu sehen, daß die noch fortdaurende Woll-Contraventiones coupiret werden, allermaßen dieses mit ein Haupt-Umstand ist, unsere Landes-Manufacturen aufrecht zu erhalten, wenn denen Auswärtigen das unentbehrliche Materiale in ihren Fabriquen so viel als möglich entzogen wird. Sind ꝛc.

No. XXXVIII.

d. d. Breslau, den 10ten May 1766.

Circulare

Wegen Anlegung mehrerer Zeug-Fabriquen im Lande.

An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es zeigen Euch Acta Eurer Creis-Registratur, wie oft und mannigfaltig Ihr erinnert worden seyd, dahin zu sehen, daß in den Städten Eures Departements von ein und dem andern Entreprenneur die dem Lande noch so sehr mangelnde Zeug-Fabriquen etabliret werden möchten. Die Anlegung mehrerer Zeug-Fabriquen wird nochmalen aufs ernstlichste anbefohlen.

Wenn Wir nun die Ueberzeugung haben, daß, wenn Ihr Euch mit allem ersinnlichen Eyfer bestrebet hättet, dieser Unserer Ordre nachzukommen, Ihr Unsere Absicht gewiß erreichen würdet. Als wollen Wir Euch hierdurch anderweitig erinnern, einer Sache, mit der es bis dato noch gar

gar nicht recht fort wollen, näher zu treten, und Euch gehörig dahin zu bestreben, von gedachten Zeug-Fabriquen welche in den Städten Eures Departements zu etabliren.

Vortheile dieser Fabriquen, so den Entrepreneurs deutlich zu machen sind.

Denn da sothane Fabricata bey der innern Landes-Consumtion ihren hinlänglichen Debit finden werden, da die Sächsische Zeuge zu diesem Behuf bekanntlich verbothen sind, es auch nicht schwer fallen wird, deren Abſatz nach Pohlen zu befördern, wenn sie nur gut ausfallen, und im Preise nicht übersetzt werden, das letztere aber nicht zu befürchten stehet, da bey denen durch die introducirte Spinn-Schulen vermehrte und verbesserte Spinnereyen, das Gespinnste, als das vornehmste Requisitum einer guten Fabrique gut und wohlfeil gestellet werden kann, weshalb denn auch die Fabricata nicht theuer ausfallen können, zumahl nunmehro die einschürige Wolle grösstentheils im Lande zugezogen wird, deren Bedarf auch ohne grosse Schwürigkeiten und Kosten vor der Hand annoch aus Pohlen und der Mark genommen werden kann: so kommt es nur bloß darauf an, alle diese Vortheile ein und dem andern ausfindig zu machender Entrepreneur begreiflich zu machen, und ihn zu animiren, mit der Bewürkung seines eignen Vortheils in Unsere Vues zu entriren, und wie Wir hoffen, Ihr werdet Euch nunmehro, da Ihr künftig bey den veränderten Accise- und Zoll-Verfassungen mehrere Zeit gewinnet, auch besser um die Poussirung der Fabriquen bekümmern, warum Ihr bereits neuerlich auf Unsere Allerhöchst eigene Veranlassung die nöthige Ordre erhalten; so wollen Wir auch binnen 2 Monathen Euren umständlichen Bericht gewärtigen, was Ihr hierunter gutes ausgerichtet habt. Sind ꝛc.

Was hierunter ausgerichtet worden, davon erwartet Camera umständlichen Bericht.

No. XXXIX.

No. XXXIX.

d. d. Breslau, den 10. und Glogau, den 16. May 1766.

Circulare,

betreffend den zu erlegenden Einfuhr-Zoll à 30 pro-Cent von dem Oesterreichschen Getreyde.

1) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Euch bereits unterm 4ten m. pr. vorläufig bekannt gemachet worden, daß wir nur bis zum 1ten Junii c. verstatten wollten, das Oesterreichsche Getreyde in der Art einzuführen, daß man dafür

pro Scheffel		Weytzen	. . .	5	sgl.
—	—	Roggen	. . .	5	—
—	—	Gerste	. . .	3	—
—	—	Hafer	. . .	2½	—
und —	—	Buchweytzen	. . .	2½	—

an Einfuhr-Zoll bezahlete, und daß Wir Uns auf eine deshalb zu thuende nähere Anfrage hiernächst determiniren würden, wie es ferner mit gedachtem Einfuhr-Zoll gehalten werden sollte.

Wann Uns nun von allen Orten die Anzeige geschehen, daß es im Lande gar nicht an Getreyde mangelt, und an verschiedenen Orten dessen Anwehr nicht zu finden ist: so haben Wir resolviret, daß sämmtliches aus denen österreichschen Staaten eingehende Getreyde vom 1ten Junii c. an, wiederum die 30 Pro-Cent an Einfuhr-Zoll bezahlen soll, die vorhin darauf gelegt gewesen, und da zu der Zeit wie diese 30 Pro-Cent davon erhoben worden, dabey fixirte Sätze angenommen gewesen, dergestallt, daß der

Für das aus dem Oesterreichischen Staaten eingehende Getreyde soll vom 1. Junii c. an 30 Pro-Cent an Einfuhr-Zoll erleget werden.

Diese 30 Pro-Cent aber sollen nicht nach den vormaligen Sätzen,

Scheffel	Weytzen zu	. .	1	Rthl.	4 ggl.
—	Roggen	. .	1	—	— —
—	Gerste	. .	—	—	20 —
—	Hafer	. .	—	—	12 —
—	Buchweytzen	. .	—	—	12 —

Digitized by Google

angeſchlagen, und ſothane 30 Pro-Cent darnach dergeſtalt berichtiget worden, daß von einem

Scheffel Weyßen	. . .	10 ſgl.	6 pf.
— Roggen	. . .	9 —	— —
— Gerſte	. . .	7 —	6 —
— Hafer	. . .	4 —	6 —
— Buchweyßen	. . .	4 —	6 —

erleget werden müſſen, hierunter aber Unſere Zoll-Gefälle ſehr gelitten, indem ſothane Sorten von Getreyde immer theurer geweſen als man ſie angeſchlagen, ſo, daß von ſelbigen die geordnete 30 Pro-Cent in keiner Betrachtung erhoben ſind; ſo habt Ihr nunmehro die Zoll-Aemter Eurer Inſpection genau zu inſtruiren, daß ſie ſothane 30 Pro-Cent nach dem wahren Verkaufs-Preiße, nicht aber nach vorgedachtem geringen Anſchlage, berichtigen laſſen.

ſondern nach den wahren Verkaufs-Preiſen des Getreydes berichtiget werden.

Uebrigens bleibet die Ausfuhr der Steinkohlen gegen die bisherigen Abgaben annoch erlaubet. Sind ꝛc.

2) An ſämmtliche Land-Räthe.

Unſern ꝛc. Was wir wegen der in Lande befindlichen anſehnlichen Getreyde-Vorräthe zu verordnen befunden, daß ſämmtliches aus denen öſterreichſchen Staaten eingehendes Getreyde vom 1ten Junii c. an, wiederum einen Einfuhr-Zoll von 30 Pro-Cent und zwar nicht nach den ehemahligen Sätzen, ſondern nach dem wahren Verkaufs-Preiße bezahlen ſoll, ſo wird Euch ſolches in Verfolg der unterm 4ten m. p. an Euch ergangenen Verfügung hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bedeuten, wie es nunmehro des Berichts, welchen Ihr nach vorgedachter Verfügung gegen den 1ten Junii c. dieſerhalb erſtatten ſollen, nicht bedarf. Sind.

No. XL.

Digitized by Google

No. XL.

d. d. Breslau, den 12. und Glogau, den 23. May 1766.

Circulare wegen Einsendung der Nachrichten von den Woll-Spinnereyen auf dem Lande.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Es ist Euch bekannt, daß Ihr nach der fixirten Termin-Tabelle jährlich und zwar den 15. März von dem Zustande der in Eurem Creise befindlichen Woll-Spinnereyen Bericht erstatten sollet.

Einsendung der Nachrichten von den Woll-Spinnereyen mit Ende des Decembers.

Wenn nun in dem unterm 7. Julii a. pr. emanirten Spinn-Reglement für das platte Land, und in dessen 2. ſpho verordnet ist, daß die Land-Räthe alljährlich und zwar ult. Decembris eine Nachweisung von denen Woll-Spinn-Schulen und dem in solchen gesponnenen Garn einschicken sollen, und es also überflüßig ist, wenn der zuerst erwehnte Bericht ferner erstattet würde: als gereichet Euch hiedurch zur Nachricht, daß solcher zwar fernerhin cessiren solle, wogegen Ihr aber hiemit nochmals angewiesen werdet, die mit Ablauf des Decembers zugebende Nachricht in der vorgeschriebenen Art umständlich und prompt einzusenden. Sind ꝛc.

No. XLI.

d. d. Berlin, den 13. May 1766.

Erneuertes und bestimmteres Stempel- und Carten-Edict.

Publ. per Circulare d. d. Breslau, den 27. May 1766.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: daß, da Unsere Stempel-Revenuës bisher, durch verschiedene Cammern und Cassen, administriret, und zum Theil disproportionirlich eingehoben

 worden,

Digitized by Google

worden, Wir gut gefunden haben, zu Beobachtung beſſerer Ordnung, die Verwaltung Unſerer ſämmtlichen Stempel-Revenuës, mithin die Stempel-Pappier- und Carten-Cammer, nebſt der zu letzterer gehörigen Berechnung ſämmtlicher Muſicanten-Nahrungs-Gelder, und der bisher, bey der Potsdamſchen Waysen-Haus-Caſſe, geſchehenen Stempelung der Vollmachten, zu combiniren, und aus dieſen verſchiedenen Adminiſtrationen der gedachten Stempel-Revenuës, eine Haupt-Stempel- und Carten-Cammer zu etabliren.

Zu dem Ende haben Wir nicht nur ſämmtliche Stempelſätze nochmahls revidiren; dieſelbe in eine genauere Verhältniß ſetzen, und ſie der Natur der Sachen gemäßer einrichten, ſondern auch Unſere hierunter hegende Höchſte Intention in gegenwärtigem, erneuertem, und beſtimmterem Stempel- und Carten-Edict, mit gänzlicher Aufhebung aller vorhin ergangenen Stempel-Edicte, zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen, und durch den öffentlichen Druck bekandt machen wollen.

Wir verordnen demnach hiermit, und zwar erſtlich, was den Gebrauch des Stempelpapiers und Pergaments betrift, daß, vom 1ten Junii dieſes Jahres an zu rechnen, zu allen Zeiten, in Unſerm Königreich, Churfürſtenthum, Souverainem Herzogthum Schleſien und übrigen ſämmtlichen Provinzien und Landen; [Unſer Souveraines Fürſtenthum Neufchatel und Grafſchaft Valengin, wie auch das Fürſtenthum Oſtfriesland, ganz und gar; das Stift Quedlinburg und die Herrſchaften Lauenburg und Bütow hingegen, nur allein in denen Sachen, welche daſelbſt, und nicht bey Unſerm Etats-Miniſterio von allen Departements und hieſigen Collegiis, expediret werden, ausgenommen;]

I.

Alle Allodificationes;
Begnadigungen;
Beſtallungen;
Collationes, von aperten Lehnen, und darauf ertheilende Anwartſchaften;
Collationes von Beneficien,
Dignitæten,
Præbenden, und
Vicarien, bey hohen und niedern Stiftern;
Confirmationes, über die Collationes und Reſignationes bey hohen und niedern Stiftern;
Conceſſiones;
Lehnsherrliche Conſenſe;
Diſpenſationes, ab ætate Canonica
a ſtudio academico und
a Reſidentia bey hohen und niedern Stiftern;
Indigenate;

Indigenate;
Juden-Conceſſiones;
Legitimations-Patente;
Privilegia;
Standes-Erhöhungen, und derſelben
Confirmationes oder Renovationes;
Veniæ ætatis;
Verwandelung der Lehne in Erbe;

und überhaupt alle und jede Gnaden-Sachen, es haben ſolche Namen, wie ſie wollen, und ſeyn auf Pergament oder Pappier geſchrieben, nach erfolgter Bedruckung, mit denen ihnen, nach Unſerm neuen Chargen-Caſſen-Reglement, und in Anſehung Schleſien, nach denen daſelbſt vorhandenen Special-Verordnungen, etwa zukommenden beſonderen Chargen-Caſſen-Stempeln, ehe und bevor ſolche an die Impetranten ausgeliefert werden, jedesmal, bey Unſerer hieſigen Haupt-Stempel-, in Schleſien aber, bey der daſelbſt vorhandenen Stempel-Cammer, vorgezeigt, und von ſolchen, auf dem erſten Bogen, mit dem Stempel Unſerer Königlichen Crone, bedrucket; dafür die in Unſerer, am Ende dieſes Edicts, beygedruckten neuen Stempel-Taxe ſub A., in Anſehung der Gnadenſachen, feſtgeſetzte Stempel-Gebühren, entrichtet, und deren Betrag, in die unterſte Oefnung der Crone, von dem Rendanten deutlich eingeſchrieben; vor erfolgter Berichtigung derſelben aber, keiner, wer er auch ſeyn möge, zu dem Genuß der ihm verliehenen Gnade oder Beſtallung, gelangen; noch die ihm verſchriebene Beſoldung und Einkünfte, bezahlet werden; ſondern vielmehr dagegen diejenige, welche dergleichen ungeſtempelte Ausfertigungen, denen Impetranten eingehändiget; eben ſowohl, als diejenige, welche dieſelbe darauf introduciret; zum Genuß der ihnen verliehenen Gnade zugelaſſen, oder die Beſoldung und Einkünfte davon ausgezahlet und verabfolgen laſſen; die dafür zu entrichten geweſene Stempel-Gebühren, aus ihrem eigenem Vermögen, ein jeder beſonders, als eine Straſe, zu Unſern Stempel-Caſſen zu entrichten verbunden ſeyn, und ſolche von ihnen ohne Anſtand gehörig beygetrieben werden ſollen.

II.

Wir verordnen und befehlen ferner, daß vom 1ten Junii dieſes Jahres an zu rechnen, in Unſerm Königreich, Churfürſtenthum, Souverainen Herzogthum Schleſien und übrigen Provinzien, welche oben nicht beſonders ausgenommen worden ſind, kein Kauf-Pacht oder Miethe-Contract, welcher über 50 Thaler beträget, über Immobilien, weiter mündlich geſchloſſen; ſondern ein jeder dieſer Art Contracte, zu mehrerer Sicherheit der Contrahenten, und Verhütung der ſonſt daraus vielfältig entſtandenen Proceſſe, bey Strafe der Nullität, und daß keine Klage noch Exception, mithin auch kein jus retentio-

nis an den Sachen des Pächters oder Miethers, statt haben, noch einige Zurückforderung der etwa von dem Pächter geleisteten Caution, oder andere Schadloshaltung und Ersetzung des Vorschusses, verlanget werden könne, künftighin schriftlich aufgesetzet, und dessen erster Bogen, bey Vermeidung der hierunter noch besonders festgesetzten Geldstrafen, mit nachfolgenden Adler-Stempeln, bedrucket werden soll.

Nämlich jeder gerichtlicher oder ausser-gerichtlicher Kauf-Pacht- und Miehs-Contract, worunter auch die Pacht-Contracte über Unsere Königliche Domainen und Aemter, imgleichen auch der Prinzlichen Pächter, ausdrücklich mit begriffen sind, in so weit es Pachtstücke und nicht fixirte Gefälle betreffen, welche zu pflichtmäßiger Berechnung stehen, imgleichen alle Pacht-Contracte über Unsere Revenuën, es mögen nun solche Haupt- oder Unterpächter schließen; sollen, wenn das Kauf-Pretium oder jährliche Pacht und Miethe beträget.

50	bis	100	Thaler	incluf.	mit einem	Adler-Stempel		—	4	Gr.
100	"	200	"	"	"	"		—	8	—
200	"	600	"	"	"	"		—	12	—
600	"	900	"	"	"	"		—	16	—
900	"	1200	"	"	"	"		—	20	—
1200	"	1800	"	"	"	"	1	Thlr.	—	—
1800	"	2400	"	"	"	"	1	Thlr.	8	Gr.
2400	"	4800	"	"	"	"	2	—	16	—
4800	"	7200	"	"	"	"	4	—	—	—
7200	"	9600	"	"	"	"	6	—	—	—
9600	"	19200	"	"	"	"	12	—	—	—
19200	"	28800	"	"	"	"	18	—	—	—
28800	"	38400	"	"	"	"	24	—	—	—
38400	"	76800	"	"	"	"	48	—	—	—
76800	"	100000	und	darüber		"	80	—	—	—

auf dem ersten Bogen des einen Haupt-Exemplars bedrucket; und wenn mehrere Ausfertigungen geschehen, zu denen übrigen Exemplaren, gleich denen copiis vidimatis, nur ein 4 Gr. Stempel-Bogen genommen, und auf solchem angemerket werden, mit was für einem Stempel das Haupt-Exemplar versehen sey; von den Kauf- und Miehs Contracten über Häuser und Gärten aber, soll nur die Hälfte der vorerwehnten hohen Sätze erleget werden.

Werden dahingegen Pacht- und Miehs-Contracte blos prolongiret, so wird zwar davon nichts weiter entrichtet; so bald aber nur das geringste darinn verändert wird, muß die Hälfte des zu Anfange bezahlten Satzes erleget werden.

Nun ſollen zwar, die Beſitzer adelicher Güther, bey Verpachtungen und Vermiethungen, eben dergleichen Stempel zu gebrauchen, verbunden; jedoch bey An- und Verkaufung derſelben nur ein Viertel dieſer großen Taxe zu entrichten, gehalten; Unſere Schleſiſche Vaſallen aber, welche die große Schleſiſche Taxe bezahlen, bey An- und Verkauffungen adelicher Güther, von dieſem einem Viertel ganz frey ſeyn; Bey Verpachtungen und Vermiethungen hingegen, müſſen dieſelbe, eben ſowohl, als die Beſitzer adelicher Güther, in Unſern übrigen Provinzien und Landen, die oben feſtgeſetzten Sätze bezahlen.

Eben dieſes eine Viertel der obgedachten groſſen Stempel-Sätze, ſoll auch überhaupt, bey den, auf ſubhaſtationes voluntarias, erfolgenden gerichtlichen Adjudicationen, ohne Unterſcheid der Perſonen und Immobilien, beobachtet, und der Adjudications-Beſcheid, nach obigen Sätzen, bedrucket; jedoch alsdann der über dergleichen Adjudication, von den Intereſſenten, etwa hiernächſt errichtete Kauf-Contract, nicht noch beſonders mit dem groſſen, ſondern nur mit dem ordinairen 4 Gr. Stempel verſehen; Bey ſubhaſtationibus neceſſariis hingegen, der Adjudications-Beſcheid, ohne Unterſcheid des Werths der Immobilien, jederzeit nur mit einem Stempel zu 1 Rthlr. 12 Gr. geſtempelt, und die Confirmationes eines auſſergerichtlich getroffenen, und ſchon mit dem nach obigen Sätzen verordnetem Stempel geſtempelten Contracts, blos auf einen ordinairen 4 Gr. Stempel-Bogen ausgefertiget werden.

Erb-Theilungen und Receſſe, ſo über Erbſchaften in auf- und abſteigender Linie gerichtlich oder auſſergerichtlich errichtet werden, müſſen mit einem 4 Gr. Bogen verſehen ſeyn, wenn ſie über 100 Rthlr. bis 1000 Rthlr. betragen; Beträget die Erbſchafts-Maſſe mehr als 1000 Rthlr. wird ohne Unterſcheid ein Stempel von 1 Rthlr. erfordert.

Für Erb-Receſſe hingegen, ſo unter Collateral- und andern Erben, in- und auſſer Gerichten, errichtet werden, und mehr als 100 Rthlr. betragen, muß zu dergleichen Document ein dreyfacher Stempel der Kauf- und Pacht-Contracte genommen; wenn aber über die Arth und Principia der Theilung geſtritten, und dieſer Streit verglichen wird, ſo wird auſſer demjenigen Quanto, welches bey andern gerichtlichen Vergleichen feſtgeſetzet iſt, nur ſo viel an Stempel-Juribus bezahlet, als für Kauf- und Pacht-Contracte entrichtet wird.

Hätte der Teſtator verbothen, ein Inventarium zu conſcribiren, und die majorenne Collateral- oder fremde Erb-Intereſſenten wollten ſich allein unter einander ſetzen, auch die Erb-Receſſe unter ſich allein errichten; ſo können zwar ſolche Erb-Verträge, auf einen 4 Gr. Bogen geſchrieben, es muß aber ſolchenfalls noch auſſerdem ſolchen Documenten ein Atteſt von Unſerer Stempel-Cammer, ſub poena quadrupli, beygefüget werden, daß für den Stempel 50 Rthlr. an dieſelbe erlegt worden.

Die

Digitized by Google

Die Vergleiche, über gerichtlich anhängige Sachen, welche entweder vor dem Gericht oder Commissarien geschlossen werden, sind den Partheyen auf Stempel-Papier, und zwar, nach Maaßgabe nachstehender Stempel-Sätze, auszufertigen:

a) wenn das verglichene Quantum nicht über 100 Rthlr. beträget, so fällt der Stempel weg; Dahingegen in Sachen

b) über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. inclusive, soll dergleichen Vergleich auf einen . . . . 12 Gr. Bogen

c) über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. inclusive, auf einen 1 Rthlr. Bogen

d) über 1000 Rthlr. bis 2000 Rthlr. inclusive, auf einen 1 Rthlr. 12 Gr. Bogen

e) über 2000 Rthlr auf einen . . . . 2 Rthlr. 12 Gr. Bogen

ausgefertiget; zu Transactionibus über Jura aber, woferne solche nach dem richterlichen Arbitrio über 100 Rthlr. betragen, überhaupt ein Stempel Bogen von 1 Rthlr. ——

Und von einer Anzeige des, von den Partheyen, unter sich getroffenen Vergleichs, ohne production desselben, über eine Klage, welche mehr als 100 Rthlr. beträgt, überhaupt ein Stempel von . . . — 12 Gr.

genommen werden.

Damit auch, dieser Unserer Verordnung, überall schuldigste Folge geleistet werden möge; So befehlen Wir zugleich hiermit und in Krafft dieses, und setzen hierdurch feste: daß für jeden ungestempelten, oder mit dem, nach obiger Vorschrift, erforderlichen Stempel nicht versehenen, über Funfzig Rthlr. betragenden Kauf-Pacht- oder Miethe-Contract, über ein Immobile, sie seyn nun gerichtlich, oder ausser gerichtlich, errichtet worden; imgleichen, für Erb-Verträge und Vergleiche, über Rechtshängig gewesene Sachen, welche über Einhundert Rthlr. betragen, sowohl von den Interessenten zu gleichen Theilen, als auch von dem Richter, welcher solchen gerichtlich expediret, oder demjenigen, der solchen confirmiret, eingetragen, oder den angezeigten Vergleich, ohne daß er, mit vorher beschriebenem Stempel versehen, ad Acta genommen, ausser dem noch zu supplirendem, nach obigen Sätzen, erforderlichem Stempel, das Duplum des festgesetzten Satzes, als eine Strafe zu Unserer hiesigen Haupt und respective in Schlesien befindlichen Stempel-Cammer, erleget, und davon die Hälfte dem Denuncianten als eine Belohnung ausgezahlet, die andere Hälfte hingegen bey Unsern Stempel-Cassen berechnet; Daferne aber dergleichen Contravention, von einem oder dem andern der Contrahenten selbst, denunciret werden sollte, alsdenn derselbe zwar für seine Persohn, von der verwürckten Strafe, frey bleiben, jedoch dagegen das ganze Duplum, nebst dem erforderlichen Stempel, von dem andern Contrahenten, bezahlet und beygetrieben werden soll.

Inzwischen

Digitized by Google

Inzwischen wollen Wir, in Ansehung dergleichen auſſergerichtlichen Contracten, Vergleiche und Erb-Recesse, denen Contrahenten in denen Städten, zu Anschaffung der erforderlichen Stempel-Bogen, eine Vierzehntägige, und auf dem platten Lande, eine Vierwöchentliche Frist vergönnen, binnen welcher sie solchen, im Fall sie dergleichen nicht sogleich erhalten können, um den Contract, Vergleich, oder Erb-Recels umschlagen, sodann aber von dem Stempel-Rendanten der Stadt, oder des nächstgelegenen Orts, darauf attestiren lassen müssen, an welchem Tage sie den hierzu festgesetzten Stempel-Bogen, bey ihm abgeholet und bezahlet haben, damit hiernach beurtheilet werden könne, ob sie sich einer Contravention gegen dieses Unser Edict schuldig gemacht, und die darinnen festgesetzte Strafe verwürkt haben, oder nicht?

III.

Ferner sollen

1. sämmtliche Assecurantz-Policen, sowohl von der octroyirten Assecurantz-Compagnie in Berlin, als Privatis, bey Strafe der Nullitæt, und des doppelten Stempel-Satzes, jedesmal auf einen Stempel-Bogen von . . . 16 Gr.
2. alle Atteste, welche die geschwornen Mäckler, über die von ihnen geschlossenen Handlungs Geschäfte ertheilen, auf Kosten der Partheyen, auf einen Stempel-Bogen von . . . . . 12 Gr.
   ausgestellet;
3. Alle Curatoria und Tutoria, imgleichen alle Dechargen über geführte Vormundschafts-Rechnungen, wenn das Vermögen dergestalt beschaffen, daß der Curator oder Tutor ein honorarium erhält, oder erhalten kann, auf einen Stempel-Bogen zu . . . . . 12 Gr.
   sonst aber nur zu . . . . . 4 Gr.
   ausgefertiget;
4. alle Dispensationes vom 3 mahligem Aufgeboth, mit einem Stempel von 2 Rthlr. — —
   von dem dritten mahle mit einem dergleichen zu . . 1 Rthlr. — —
5. alle Edictal-Citationen, mit dergleichen zu . . . 12 Gr.
6. Alle Lehn-Briefe bey Sterbe-Fällen, mit dergleichen zu . 1 Rthlr. — —
   und Affter-Lehn-Briefe, mit dergleichen zu . . . 12 Gr.
7. Alle Leichen-Pässe, mit dergleichen zu . . . 1 Rthlr. — —
8. Alle Salvi Conductus, weil von solchen keine Chargen-Jura erlegt werden, mit dergleichen zu . . . . . 1 Rthlr. — —

und zwar insgesamt, bey Strafe des Dupli, bedruckt, und von dieser Strafe die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte hingegen Unserer Haupt-Stempel-Cammer zufliessen, und bey solcher berechnet werden.

IV.

I. Alle Teſtamente,
— Codicille,
— Declarationes pro herede,
— Diſpoſitiones mortis cauſa, und
— Eheſtiftungen,
welche nur 50 Rthlr betragen, bleiben zwar von den Stempel-Juribus gänzlich frey; Dahingegen müſſen ſolche, ohne Unterſcheid der Perſohnen, ſobald deren Betrag von 50. bis 200. Rthlr. iſt, mit einem Stempel von . . . 4 Gr.
und, wenn ſolche über 200 Rthlr. betragen,

1. Bey **Adelichen und Beamten**, auf dem Lande und in Städten, wie auch andern **Bürgerlichen Perſohnen in groſſen Städten**, mit Unſerm Königlichen Adler zu . . . . . 2 Rthlr. — —

2. bey **Bürgerlichen Perſohnen in mittlern und kleinen Städten** aber, mit dem ordinairem Stempel, zu . . . . . 4 Gr.
auf dem erſtem Bogen bedrucket werden.

Zu dem, bey den Teſtamentis nuncupativis abzuhaltendem Protocoll, oder Notariats-Inſtrumente, wird nur ein 4 Gr. Bogen genommen; wenn es aber hiernächſt zum Inventario kommet, und der Betrag des Nachlaſſes über 200 Rthlr. iſt; ſo werden, die obigen Sätze von dem Teſtament, bey dem Inventario mit bezahlet.

II. Alle Expeditiones eines publicirten Teſtaments, ingleichen eines Inventarii, oder Specification von Erbſchaften, **der Adelichen und Beamten auf dem Lande und in Städten**, ohne Unterſcheid, wie nicht weniger **der Bürgerlichen Perſohnen in groſſen Städten**, ſollen auf dem erſten Bogen, mit Unſerm Adler-Stempel, zu . . . . . 12 Gr.
und auf allen übrigen, mit dem ordinairem Stempel, zu . . 1 Gr.
bedruckt;

bey **Bürgerlichen Perſohnen in mittlern und kleinen Städten** aber, ingleichen bey den **Bauern**

1. Zu dem erſten Bogen der Expedition eines publicirten Teſtaments, ein Stempel-Bogen zu . . . . . 4 Gr.
und zu jeden übrigen Bogen, ein dergleichen zu . . . 6 Pf.

2. Zu dem erſten Bogen eines Inventarii oder Specification ihrer Erbſchaften hingegen, ein dergleichen Stempel-Bogen zu . . . . . 1 Gr.
und zu allen übrigen Bogen gar kein Stempel-Papier genommen werden.

Jedoch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die Anfertigung der Inventarien und Specificationen, mit der Expedition dererſelben, nicht verwechſelt

Digitized by Google

wechselt werden muß, und folglich bey erſterer kein Stempel-Papier nöthig iſt;

Und eben ſo ſollen auch alle Inventaria, deren Werth ſo beträchtlich nicht iſt, daß das Vermögen, zu Erziehung der Unmündigen hinreichet, von dem Stempel gänzlich frey bleiben.

3. Subhaſtations-Patente, worin die Taxe bis 1000 Rthlr. beträget, mit einem Stempel zu . . . . . 4 Gr.

Diejenigen aber, die darüber gehen, mit einem Stempel zu . 12 Gr. bedruckt werden, auch bey allen dieſen Sätzen, die Strafe des Dupli, auf eben dem Fuß ſtatt finden, wie in dem vorhergehenden Articul verordnet iſt.

V.

Es können zwar, den gemeinen Rechten nach, Privat-Scripturen wider einen dritten nichts beweiſen; inzwiſchen haben Wir doch denen Handlungs-Büchern der Kaufleute; ſowohl in Unſerm Codice-Fridericiano, als Reſcripto vom 6ten Februar. 1753. und Declaration vom 22ten Februar. 1759 eine gewiſſe Beweiß-Kraft beylegen und zueignen laſſen.

Gleichwie nun ſonſt, den Rechten nach, alle Documente und ſchriftliche Urkunden, wann ſolche zum Beweiß dienen ſollen, mit dem Stempel verſehen werden müſſen; gleichwohl die aus gedachten Handlungs-Büchern gemachte Auszüge, bis dahin, ſo lange ſie nicht gerichtlich produciret worden, davon befreyet geblieben ſind, und noch bleiben, ohnerachtet alle Schuldſcheine, mit einem Stempel verſehen werden müſſen; Als haben Wir allergnädigſt reſolviret, in Unſern ſämmtlichen Ländern und Provinzien, in ſo ferne oben keine Ausnahme davon gemachet worden, einen zu dieſem Endzweck beſonders beſtimmten ſo genandten Paraphen-Stempel einzuführen, von welchem, nach Maasgabe des, von Uns, an Unſere Haupt-Stempel-Cammer deshalb erlaſſenen allergnädigſten Reſcripti, mit Beyfügung des hierzu gehörigen Modells, folgender Gebrauch gemacht werden ſoll:

Wir verordnen und befehlen nemlich hiermit, auf das ernſtlichſte: daß Jährlich, bey Strafe des Dupli der feſtgeſetzten Paraphen-Iurium, auſſer dem noch zu ſuppliren den und zu bezahlenden Paraphen-Stempel, alle **Kaufleute**, welche die Handlung ordentlich erlernet, und die Gülde gewonnen, oder diejenige, welche beſondere Conceſſionen zur Handlung erhalten haben, mithin zu Führung eines Handlungs-Buchs verbunden ſind, imgleichen die **Apothequer, Holz-Händler und Buchführer, auch die Fabricanten**, wenn letztere dabey in Groſſen, oder aber in kleinen und groſſen zugleich handeln, und überhaupt alle diejenige, die ihren Handlungs-Büchern eine Beweiß-Kraft zueignen wollen, jedes Blatt ihrer Haupt-Bücher, nachdem vorhero die ſämmtlichen Seiten davon gehörig foliiret worden, jährlich mit gedachtem Paraphen-Stempel,

entweder bey Unſerer Haupt-Stempel-Cammer in Berlin, oder aber in Unſern Provinzien, von Unſern dortigen Stempel-Rendanten, gedrucken laſſen, und für jedes Haupt-Buch, ohne Unterſchied und ohne Anſehen ihrer Folien, dafür bezahlen ſollen:

1. Die Chriſtliche Banquiers und in groſſen, oder aber in kleinen und groſſen zugleich handelnde Kaufleute, imgleichen welche Lombards haben und ſonſt Pfand-Bücher halten, ohne Unterſchied der Städte, imgleichen alle Apothequer und Buchführer in groſſen Städten . . . 10 Rthlr.
2. Die in kleinen oder detail handelnde Kaufleute, Materialiſten und Krämer, auch die Apothequer und Buchführer in mittlern Städten 5 Rthlr.
3. Alle ſub No. 2. benandte, in kleinen Städten . . . . 2 Rthlr.

Wenn die Apothequer dabey auch eine Material-Handlung treiben; So müſſen dieſelben auſſer vorſtehenden Sätzen, annoch in groſſen Städten 5 Rthlr., in mittlern 2 Rthlr., und in kleinen 1 Rthlr. erlegen.

Die Handlungs-Comptoirs dererjenigen aber, welche eine excluſive Handlung und Monopolia treiben, müſſen einen doppelten Paraphen-Stempel, und diejenige, welche verſchiedne Comptoirs haben, von jedem Comptoir, ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande, die verordneten Paraphen-Jura annoch beſonders, nach denen obgedachten 3 Claſſen, jährlich bezahlen.

Dahingegen ſollen Höckers, Victualien-Händler, imgleichen alle Profeßioniſten, zu Haltung eines Handlungs-Buches, mithin zu Bezahlung der Paraphen-Jurium nicht verbunden ſeyn; Wenn ſie aber bey ihrer Profeßion noch einen beſondern Handel treiben, und die Meſſen bereiſen; So müſſen ſie nach obigen Sätzen die Paraphen-Jura à proportion entrichten.

Solten auch einige von Unſern, es ſey in groſſen oder in kleinen handelnden Kaufleuten, ihr Haupt- oder erſteres Handlungs-Buch, mit Ende des Jahres abzuſchlieſſen nicht geſonnen ſeyn; So ſoll ſelbigen zwar frey ſtehen, wenn ſie ſolches bey dem Schluß des Jahres an Unſere Stempel-Rendanten gehörig anzeigen, damit bis auf das folgende Jahr zu continuiren; Jedoch ſollen ſie nicht nur die nach obigen Sätzen beſtimmte Paraphen-Jura nichts deſtoweniger abzutragen, ſondern auch, zu Vermeidung alles Mißbrauchs, verbunden ſeyn, das Continuations-Jahr auf das erſte Blatt ihres Buchs, von dem Stempel-Rendanten jeden Orts notiren zu laſſen, und daferne auch einige den Abſchluß ihrer Bücher noch weiter, oder auf mehrere Jahre, ausſetzen wollten, ſoll ihnen ſolches, nach Maaßgabe derſelben Richtſchnur, ungehindert verſtattet werden.

Damit aber allen hierbey zu beſorgenden Unterſchleiffen deſto ſicherer vorgebeuget werden, und kein Kaufmann oder Banquier dieſer Unſerer Verordnung ſich entziehen möge; ſo ſind ſämmtliche Magiſträte bereits angewieſen, und werden ferner inſtruiret werden,

Digitized by Google

werden, dem Rendanten ihrer Stadt, eine richtige und zuverläßige Liste aller und jeder Handlung treibender Personen des Orts zuzustellen, damit dieser diejenige, welche den verordneten Paraphen-Stempel zu ihren Handlungs-Büchern nicht genommen, dem Magistrat zur Bestrafung anzeigen, und solcher darauf die verwürkte Strafe, ohne Ansehen der Person, von ihnen beytreiben, und dem Stempel-Rendanten einliefern lassen könne. Der Rendant oder derjenige, welcher sonst dergleichen Contravention anzeigen mögte, soll auch von dieser Strafe die Hälfte, als eine Belohnung, ausgezahlet erhalten, und die andere Hälfte an die Stempel-Cammer zur Berechnung eingesandt werden.

Sollte aber wider Vermuthen ein und anderer Magistrat hierunter seiner Obliegenheit, so wie es sich gebühret, nicht nachkommen; So muß der Stempel-Rendante solches der Krieges und Domainen-Cammer in der Provinz gebührend anzeigen, und diese sodann dem Magistrat darüber zur gehörigen Verantwortung ziehen; denselben befundenen Umständen nach, mit der auf die Contraventionen gesetzten Strafe selbst belegen; selbige an den Stempel-Rendanten abliefern lassen, und damit auf gedachtem Fuß verfahren werden.

VI.

Auf eben diese Weise, soll es denn auch, mit den Handlungs-Büchern, aller Handlung treibenden Schutz-Juden, in Unsern sämmtlichen Ländern und Provinzien, welche oben nicht ausgenommen worden, gehalten werden, und bey solchen eben die Paraphen-Stempel und Strafen, Statt finden; auch selbige in 3 Classen, getheilet werden, dergestalt, daß in die erste Classe kommen und bezahlen . . . 10 Rthlr.

a) Die ein General-Privilegium haben, oder darauf angesetzet sind;
b) Die auf das Recht des 2ten Kindes angesetzet sind;
c) Die Fabriqen haben, und
d) Die einen würklichen Wechsel-Handel treiben, es sey in Papieren oder Geld-Sorten.

In der zweyten Classe zu . . . . . 5 Rthlr.

Die nicht zur ersten Classe gehören, und doch
a) Die Messen bereisen;
b) Welche Häuser eigenthümlich und nicht antichretice besitzen.

In der dritten Classe zu . . . . . 2 Rthlr.

Die nicht zu den beyden ersten Classen gehören, aber
a) Die einen offenen Laden haben;
b) Die auf Pfand leihen, und
c) Diejenigen, die überhaupt einigen Handel treiben, es mag solcher bestehen, worinn er wolle. Wenn ein Jude, ein Handlungs-Buch und Pfand-Buch, zugleich hält, so soll er nur zur Paraphirung des erstern verbunden seyn; Dahingegen diejenigen Juden,

welche einen Compagnie-Handel treiben, jeder besonders die festgesetzten Paraphen-Jura bezahlen muß, weil solches den vorher bestimmten Classifications-Principiis gemäß ist; Desgleichen wenn ein Jude mehr als eine Handlung oder Etablissement in den Städten und auf dem Lande betreibet; so muß er davon, gleich den christlichen Kaufleuten, die besonders festgesetzte Paraphen-Jura entrichten.

Die verordnete richtige Specification der handelnden Juden, in Unsern hiesigen Residenzien, wird von Unserer Churmärckschen Krieges und Domainen-Cammer und General-Fiscal, und in Schlesien von den dasigen Krieges- und Domainen-Cammern, in den übrigen Städten aber, wo die Juden unter dem Magistrat stehen, von diesem letzterem dem Stempel-Rendanten zugestellet, und muß von diesem die Bestrafung der Contravenienten, bey jeder Gerichts-Obrigkeit der Juden, sodann nachgesucht, auch von selbiger ohne Anstand verfügt werden.

VII.

Wegen der Ehestiftungen der Juden, verordnen Wir hiemit, daß dieselbe vom 1 sten Junius dieses Jahres anzurechnen, dazu gleichfalls den hierunter festgesetzten Stempel-Bogen, bey dem Stempel-Rendanten jeden Orts, lösen und solchen jedesmal mit der Aufschrift:

Edictmäßiger Stempel-Bogen zur Ehestiftung zwischen . Schutzjuden zu . . und . . zu . . .

bey Strafe des Dupli, derjenigen gestempelten Vorstellung mit beylegen sollen, mittelst welcher sie um den erforderlichen Trau-Schein allerunterthänigst Anfuchung thun, und muß ihnen sodann dieser Stempel-Bogen zu ihrer Ehestiftung, bey Aushändigung des Trau-Scheins, zurückgegeben, und um solchen umgeschlagen werden.

Damit nun hiebey, ein den Umständen eines jeden Schutz-Juden, gemässer Satz, beobachtet werde; So haben Wir selbige, nach Beschaffenheit ihrer Privilegien, in nachfolgende 8 Classen, vertheilen, und darnach die Stempel-Bogen festsetzen wollen. Es zahlen demnach alle Schutz-Juden bey ihren Verheyrathungen, es sey das erste oder zweytemal, die Jura, wie folget.

1) Alle General-Privilegirte, oder die auf sein General-Privilegium angesetzet werden. . . . . 20 Rthlr.
2) Desgleichen diejenigen, welche ein neues Schutz-Privilegium erhalten, dergestalt, daß sie auf der Liste inter ordinarios kommen, und das Recht haben, Kinder anzusetzen. . . . . 20 Rthlr.
3) Ein Extraordinarius aber, der nur ad dies vitæ den Schutz erhält . 5 Rthlr.
4) Die auf das Recht des ersten Kindes angesetzet werden, in grossen Städten 10 Rthlr.
und in kleineren die Hälfte . . . . 5 Rthlr.

5) Die

Digitized by Google

5) Die auf das Recht des zweyten Kindes angesetzet werden, in grossen Städten 20 Rthlr.
und in kleineren die Hälfte . . . . . 10 Rthlr.

6) Wird einer Juden-Wittwe, die Kinder hat, welche sich auf das väterliche Privilegium ansetzen, erlaubt, sich anderweit zu verheyrathen, dergestalt, daß sie mit ihrem künftigem Ehemann einen Platz inter extraordinarios bekommt, ohne Unterscheid 5 Rthlr.

7) Dahingegen eine Wittwe, welche das Privilegium zu ihrem ohne Kinder verstorbenen Mann gebracht, und zur andern Ehe zu schreiten Erlaubniß erhält, die Jura bezahlet, so wie diejenigen, die auf das Recht des zweyten Kindes angesetzet werden als:
in grossen Städten . . . . . 20 Rthlr.
und in kleineren die Hälfte . . . . 10 Rthlr.

8) Die Publique-Bediente
in grossen Städten . . . . . 4 Rthlr.
und in kleineren die Hälfte . . . . 2 Rthlr.

Und damit Unsere General-Fiscäle sowohl hier als in Schlesien, auf die Contravenienten, desto besser Acht geben, und sie zur verwürkten Strafe ziehen können; so soll kein dergleichen Trau-Schein, ohne ihr Vorwissen und Bescheinigung, daß der für jede Classe verordnete Stempel beygeleget worden, fernerhin mehr ausgefertiget werden.

Die verwürkten Strafen fliessen gleichfalls, nach Abzug der Hälfte für den Denuncianten, zur Stempel Casse, und werden bey solcher gleich andern gehörig berechnet.

VIII.

Alle Abzugsbriefe;
vidimirte Abschriften;
Appellationes und derselben Interpositiones;
Justificationes und Renunciationes;
Arrest-Gesuche;
Articuli Probatoriales;
Assignationes auf Baufreyheitsgelder;
Gerichtliche Atteste;
Befehle;
Berichte auf Instanz der Partheyen;
Be- und Gegenbescheinigungsantretung, und Articul;
Beweiß- und Gegenbeweißantretung, und Articul;
Bittschriften um Vorschreiben an auswärtige Höfe und Ministeria;
Bürger-Briefe;
Cautiones;
Canzleypässe;

Citationes;

Citationes;
Collationes der Stipendien,
Commiſſorialia, wenn ſolche expediret werden müſſen;
Communicatoria; auſſer den Notificatoriis, mittelſt welchen den Partheyen, die ergangene Verordnungen, nur zu ihrer Nachricht abſchriftlich zugefertiget werden.
Confirmationes bey Regierungen und Untergerichten;
Contracte; auſſer Kauf- Pacht- und Miethe-Contracte, wovon bereits Art. II. Meldung geſchehen iſt.
Copulations-Scheine; worunter aber die Dimiſſoriales, wegen gezahlter jurium Stolæ, und erhaltener Erlaubniß zur Trauung in einer fremden Parochie, nicht begriffen ſind, und welche dahero auch auf ungeſtempeltes Papier ausgefertiget werden ſollen:
Curatoria ad actum diviſionis vel litis;
Declarations-Geſuche;
Decreta de alienando;
Decreta auf eingereichte Bittſchriften, auſſer wenn ſolche bloſſe Communicatoria der erlaſſenen Verordnungen ſind;
Deductiones in pro- & reprobatorio;
Gerichtliche Depoſiten-Scheine; ausgenommen von Pupillen Depoſitis, welche auf ungeſtempeltes Pappier ertheilet werden;
Dilations-Ertheilungen;
Ejectoria oder Exmiſſorialia;
Erbverträge und Theilungs-Receſſe, wovon die Erbſchaft nicht über 100 Rthlr. iſt;
Excitatoria;
Executorial-Befehle;
Freypäſſe;
Geburtsbriefe;
Hypothequen-Scheine;
Hypothequen-Verſchreibungen;
Immiſſorialia;
Inhibitorialia;
Indulte;
Innungs- und Güldebriefe;
Interrogatoria;
Interventiones;

Inven-

Inventaria; auſſer bey Erbſchaften, wovon beſonders Art. IV. Meldung geſchehen.
Kaufbriefe, welche keine Immobilia betreffen;
Klag-Libelle ohne Unterſcheid, auch in Injurien-Sachen;
Kundſchaften;
Lehns-Indult-Scheine,
Lehrbriefe,
Licentiæ concionandi;
Liquidationes bey Gerichten;
Litis Denunciationes;
Mandata;
Mandata zu Tentirung, Examinirung, Ordinirung und Introduction der Candidaten;
Monitoria,
Muthzettul;
Obligationes;
Parere;
Patenta ad Domum;
Proclamata;
Proteſtationes;
Protocolla; wenn deren Expedition in forma probante verlanget wird; Auch Auctions-Protocolla;
gerichtliche Quittungen, auch über bezahlte Succumbentz-Gelder, ausgenommen, die Quittungen über die ex depoſito gehobene Gelder,
Recognitions-Scheine ohne Unterſcheid;
Reconventiones;
Reiſe-Permiſſiones, und Päſſe;
Relaxatoria;
Remiſſorialia;
Renunciationes liti & cauſæ;
Requiſitorialia, auſſer an auswärtige Fürſten und Miniſteria;
Reſcripta, auſſer Beſtallungs-Reſcripta;
Reſolutiones;
Reſponſa;
Reviſionis interpoſitiones & deductiones;
Rotuli teſtium, ſie ſeyn ad articulos oder ſummariſch vernommen;

Satzschriften, in ordentlichem Schriftwechsel; als obgedachte Klag-Libelle, imgleichen Provocationes, Exceptiones, Re- & Duplicæ.

Sententzien, welche nach dem hierbey gedrucktem Reſcript vom 16ten May 1765. ſub B. ausgefertiget werden müſſen, ohne Unterſcheid, jedoch nur in ſolchen Sachen, welche über 50 Rthlr. betragen;

Sententzien, die in Cauſis perſonalibus, die 100 Rthlr. und darüber betragen, und in Appellatorio, oder Reviſorio, ſo nicht ausgefertiget werden, kommen ad Acta, mit Stempel-Bogen von 4 Gr. ſo umgeſchlagen, oder beygefüget werden.

Sententzien in Injurien-Sachen auf Koſten des ſuccumbirenden Theils;

Tauf-Scheine;

Taxen-gerichtliche;

Todten-Scheine;

Urtels-Fragen;

Urtels-Confirmationes in Criminal Sachen bey vermögenden Inquiſiten,

Schuld-Verſchreibungen;

Vocationes der Prediger- und Schul- auch anderer Geiſtlichen Bediente, es ſey aus Unſeren Conſiſtoriis, oder von denen Patronis;

Vormundſchafts-Rechnungen;

Wechſel, welche auf den Ausſteller ſelbſt gerichtet, und in Unſeren Landen an Einländer ausgeſtellet ſind, die auch trockene Wechſel genennet werden; und endlich:

alle gerichtliche Ausfertigungen, welche nicht in dem XIV. Articulo, dieſes Edicts ausgenommen ſind; ſollen insgeſamt, bey den, im XIII. Articulo, feſtgeſetzten Strafen, auf einen Stempel-Bogen oder Pergament-Bogen, wenn ſolcher darzu erfordert wird, von Vier guten Groſchen mit unſerm Königlichem Adler geſtempelt werden.

IX.

Alle andere Vorſtellungen und Bittſchriften, welche entweder bey Unſerer Höchſten Perſon, oder bey Unſerm Etats-Miniſterio von allen Departements, eingereicht werden, ſollen mit Einem Groſchen Bogen verſehen ſeyn.

Dahingegen Vorſtellungen und Bittſchriften, welche bey den Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern und andern Landes Collegiis, auch allen Ober- und Unter-Gerichten und Magiſträten, übergeben werden, auf einen Sechspfennig Bogen eingereicht werden.

Ferner ſollen auch künftig mit einem-Ein-Groſchen-Stempel verſehen ſeyn.

1) Alle

1) Alle Sätze, so loco oralis übergeben;
2) Alle Copeyen der Sententien ohne Unterscheid, in Processen über 100 Thlr. welche denen Partheyen zugestellt werden, und
3) alle in der ersten Instantz in causis personalibus, welche 100 Thlr. und drüber betragen, ad acta zu nehmende Sententien, imgleichen
4) alle Eydes-Formuln, wenn die streitige Sache 100 Thlr. beträget, und in beyden letztern Fällen der Stempel-Bogen von 1 Gr. umgeschlagen oder beygefüget, und solchergestalt ad acta geheftet, auch in allen Fällen die Contraventionen auf den im XIII. Articulo angezeigten Fuß bestrafet werden.

X.

Eben diese, in beyden nächstvorstehenden Articulis verordnete Arten des Stempel-Papiers; sollen auch statt finden;
1) Bey allen Commissionen, welche Wir in Partey-Sachen zu veranlassen; oder wenn Wir
2) einem Unserer Vasallen und Unterthanen, zu besserer Wahrnehmung seines Interesse, assistentiam Unsers Fisci angedeyhen zu lassen, gut finden.

XI.

Es soll zwar, denen vorhin ergangenen Verordnungen gemäß, noch fernerhin in ordentlichen Inquisitionen, wo die Inculpaten, zur Litis-Contestation graviret sind und hinlängliches Vermögen besitzen, der Gebrauch des Stempel-Pappiers nach wie vor beybehalten, und solchemnach
1) bey dem Protocollo Inquisitionis generalis;
2) bey dem Obductions Schein;
3) bey der Litis Contestation;
4) bey dem Rotulo testium, tam probatoriorum quam defensionalium;
5) bey den Defensions-Schriften,
6) bey den denselben beyzufügenden, oder sonst ad acta kommenden Attestatis, und
7) bey der Urtels-Frage, oder dem Requisitions-Schreiben, ein Stempel-Bogen zu 4 Gr mit Unserm Königlichen Adler, wie nicht weniger bey den Vorstellungen und Bittschriften der Inquisiten; der Art. IX. verordnete Stempel-Bogen gebraucht werden.

Gleichwie aber die Erfahrung gelehret, daß die meisten Inquisiten nichts in Vermögen haben, und auch bey denen noch etwas vermögenden, dennoch diese Stempel-Gebühren, von den Gerichten vorgeschossen werden müssen, welches denenselben nicht andern als zur größesten Beschwerde gereichen, und nur Aufenthalt verursachen muß:

Als setzen Wir, hiermit und in Kraft dieses, ein vor allemal feste, daß dergleiches Stempel-Pappier, bey unvermögenden Inquisiten gar nicht mehr gebrauchet; bey vermögen-

mögenden Inquisiten hingegen nicht eher, als bey Execution der Urthel, so viel desselben erforderlich, angeschaft und beygelegt werden, auch der Gerichts Persohn, so solches besorget, ein Drittel zur Belohnung zufließen, daferne sie aber solches unterlassen sollte, sie den Betrag ex propriis erlegen soll.

XII.

Die Quittungen über Besoldungen und Pensionen, welche aus Unsern sämmtlichen Cassen, wie auch aus denen Cämmerey- Creyß- und übrigen Landes-Cassen bezahlet werden, sind ferner, wie bishero geschehen, auf Stempel-Pappier auszustellen, und ist dabey folgende Proportion festgesetzet worden.

Eine jährliche Besoldung oder Pension bis 50 Rthlr. ist davon befreyet.

Hingegen wird erfordert, ein Stempel-Bogen

			monathlich	quartaliter	jährlich
zu 50	bis 200	Rthlr.	von 6 Pf.	1 Gr. 6 Pf.	6 Gr.
„ 200	„ 300	—	„ 1 Gr.	3 Gr.	12 Gr.
„ 300	„ 400	—	„ 1 Gr. 6 Pf.	4 Gr. 6 Pf.	18 Gr.
„ 400	„ 500	—	„ 2 Gr.	6 Gr.	1 Rthlr.
„ 500	„ 600	—	„ 2 Gr. 6 Pf.	7 Gr. 6 Pf.	1 Rthlr. 6 Gr.

und so weiter.

Falls jemand, bey Uebersendung der Quittung mit der Post, oder sonst die gehörigen verordneten Stempelbogens nicht beygebracht hat; so ist ein jeder Rendante berechtiget, von der Besoldung und Pension so viel an Gelde zu decourtiren, und dafür das ermangelnde Stempel-Papier anzukaufen, welches sodann der Quittung beyzufügen, und darauf zu notiren, daß solcher Stempelbogen darzu noch gehöre, damit solchergestalt, Unser Stempel-Edict genau beobachtet werde; und, falls bey Abnahme der Rechnung, einem Rendanten, das Stempel-Papier bey der Ausgabe von Besoldungen und Pensionen, fehlet, oder zu wenig beygebracht, so soll dasselbe alsdenn nicht erst herbey geschaft, sondern ein jeder Rendant, zu Erstattung des Dupli angehalten werden.

So viel aber diejenigen Besoldungen betrift, welche den Bedienten bey Unsern Landes- und Justiz-Collegiis, aus denen, bey denenselben, seit der neuen Justiz-Verfassung, errichteten Sportul-Cassen gereichet werden; So sollen alle Quittungen über dergleichen Besoldungen ohne Unterscheid des Quanti, vierteljährig auf einen **Ein Groschen Bogen**, ausgestellt werden, weil bey allen Gerichten und Collegiis, auch Canzleyen, wo die Sportul-Cassen nicht eingeführet sind, über die erhobenen Gebühren und Sportuln, keine Quittungen, oder solche auf ungestempelt Papier ertheilet werden.

Bleiben die Quittungen Unserer Generals-Staabs, und andern Officiers, über ihre Tractamenter, von allen Stempeln frey, ausgenommen diejenigen Officiers, welche nicht

nicht bey Regimentern stehen, und bisher auf Stempel-Papier quittiren müssen, wobey es auch ferner belassen wird, und sind sowohl diese, in Ansehung ihrer Tractamenter, als auch alle übrige Officiers, welche Gnadenpensiones geniessen, die verordneten Stempelbogen beyzubringen schuldig.

Ferner bleiben, von den verordneten Stempel-Gebühren, frey:

1) Die Quittungen Unserer Sportul-Cassen, über die ihnen aus Unseren Cassen zufliessende Fonds.
2) Die Quittungen der Prediger und Schul-Bedienten, über denjenigen Theil ihrer Besoldungen und Einkünfte, welche nicht unmittelbar aus Unseren Cassen fliessen.
3) Die Quittungen der Neuanbauenden über die empfangene pro Cent Gelder.

XIII.

Damit nun diesem Unserm Edict, in allen Puncten, schuldige Folge geleistet werde; so wollen und befehlen Wir hiermit noch alles Ernstes: daß, ausser denen in nächstfolgendem XIV. Articul besonders ausgenommenen Personen und Fällen, kein einziger Unserer Vasallen, Bedienten und Unterthanen, wes Würden, Standes oder Wesens er seyn möge, von dem, in gegenwärtigen Edict, vorgeschriebenem Gebrauch des Stempel-Papiers und Pergaments, frey seyn; sondern sich vielmehr, in allen Stücken, darnach allerunterthänigst und eigentlich richten, und zu dem Ende nicht nur alle die bereits am Ende der sieben ersten Articul festgesetzten Strafen, ohne Ansehen der Person, von den Contravenienten auf die vorgeschriebene Art beygetrieben, sondern auch die Contravenienten der fünf übrigen Articul, auf folgende Art bestraft werden sollen. Nehmlich

1) wenn jemand eine Vorstellung, Schrift, oder Document, wofür die in Articulis 8. 9. 10. 11. und 12. festgesetzten Sätze zu entrichten gewesen, auf ungestempeltes, oder doch nicht auf das für jede Art derselben vorgeschriebene Stempel-Papier, bey Unserer Höchsten Person, Etats-Ministerio, oder bey einem Collegio eingereichet; so soll zwar solche angenommen, und darauf verordnet, dagegen aber der Supplicant oder dessen Advocat, welcher solche unterschrieben und eingereichet, **mit einem Thaler Strafe** zur Stempel-Casse beleget, und hiernächst noch ausserdem, auf seine Kosten, der verordnete Stempel-Bogen von der Canzley des Collegii oder Gerichts, wo solche übergeben worden, umgeschlagen werden; und der Canzelist, welcher solches zu thun unterlässet, sowohl den erforderlichen Stempel-Bogen, als nur bemeldte Strafe von Einem Thaler zu Unserer Stempel-Casse, aus seinem eigenen Vermögen zu bezahlen verbunden seyn.

Hierbey verstehet es sich doch von selbst, daß auf alles dieses bey Processen, in Ansehung derjenigen Schriften und Beylagen, welche bey dem Constitutioniren übergeben werden, imgleichen der in termino audientiæ überreichten Documente, ehender nicht, als bey Abfassung des Bescheides oder Urtels, von den Gerichten zu attendiren, und nur alsdenn

denn erst zu bestimmen ist: ob die erforderlichen Stempel-Bogen gebrauchet worden, oder wegen Supplirung derer selben und Bestrafung der Parteyen, etwas zu verordnen sey. Wäre aber

2) bey einer gerichtlichen- oder anderer dergleichen Ausfertigung, von der Canzley, der erforderliche Stempel-Bogen nicht gebraucht worden; so soll derjenige, welcher solche ins Reine gebracht, **mit einem Thaler Strafe** zu Unserer Stempel-Cammer, belegt werden, und überdies den erforderlichen Stempel-Bogen zu bezahlen verbunden seyn; Und dieses nur allein, in dem Fall, eine Ausnahme leiden, wenn dergleichen Ausfertigungen zu Unserer Allerhöchsten Unterschrift gehen, und dahero erst, nach Unserer erfolgten höchsten Vollziehung, mit dem gehörigen Stempel bedrucket werden; als welchenfalls der Canzelist nur alsdann die gesetzte Strafe verwürket, wenn er dergleichen Ausfertigungen an Parteyen, oder deren Mandatarios extradiret, ehe solche mit dem erforderlichem Stempel bedrucket worden sind.

Eben diese Strafe findet endlich auch

3) bey allen, nach dem 8ten Articul gegenwärtigen Edicts, mit einem 4 Gr. Stempel zu versehenden Contracten, Obligationen und Instrumenten, statt, welche nicht gerichtlich, sondern privatim ausgestellet werden; und muß dahero im Contraventions-Fall, von jedem Aussteller derselben, nicht nur der erforderliche Stempel-Bogen herbeygeschaffet, sondern auch die verwürkte Strafe von einem Thaler, zu Unserer Stempel-Casse abgeliefert; von Unserm Fisco auch darauf fleißig Acht gegeben, und wenn er von dergleichen Contraventionen etwas in Erfahrung bringet, solches sofort von ihm gehörigen Orts angezeiget; die Contravention gebührend untersucht, und wenn die Aussteller derselben geständig, oder solche sonst bescheiniget wird, die festgesetzte Strafe executive beygetrieben; dem Denuncianten davon, die Hälfte abgegeben, und die andere Hälfte an Unsere hiesige Haupt-, in Schlesien hingegen an Unsere dasige Stempel-Cassen, zur Verrechnung eingesandt werden.

Von allen in diesem XIII. Articul verordneten Strafen, soll auch die hernachmahlige Umschlagung des erforderlichen Stempel-Bogens, die Contravenienten keinesweges befreyen, und daher Unserer hiesigen Haupt-Stempel-Cammer nicht erlaubet seyn, ein dergleichen bereits unterschriebenes Document, nachhero zu stempeln, und solchergestalt die Straffälligen von der Strafe loßzuhelfen; allermaßen dergleichen Umschlagung, nur bey Kauf-Pacht- und Mieths-Contracten in der Maaße, wie in dem 2ten Articul dieses Edicts bereits verordnet, erlaubet, und hiernächst noch in dem einzigen Fall nachgelassen seyn soll, wenn dergleichen Document erweißlich ausserhalb Landes, oder an einem Ort ausgestellet worden, wo die dazu erforderliche Art des Stempel-Pappiers nicht zu haben gewesen ist, und alsdenn entweder auf den darum geschlagenen Stempel-Bogen, daß

daß solcher zu diesem Documente gehöre, notiret, oder das Document selbst annoch mit dem erforderlichen Stempel bedrucket werden muß.

XIV.

Dahingegen soll der Gebrauch des ungestempelten Papiers und Pergaments, in nachfolgenden Fällen, einzig und allein frey gelassen seyn: als

1) bey allen, Unser eigenes höchstes Interesse und des Landes allgemeine Wohlfahrt, betreffenden Angelegenheiten;

2) bey Sachen derer Königlichen Prinzen, Unserer beyden freundlich vielgeliebten Brüder Lbd. Lbd. nach dem Rescripto vom 20ten Junii 1765, imgleichen Unserer beyden freundlich vielgeliebten Neveux, des Prinzen von Preussen und Dero Bruders Lbd. Lbd., jedoch nur in Ihren eigenen und Privat-Angelegenheiten;

3) bey allen und jeden Ausfertigungen, welche Wir, oder befundenen Umständen nach, Unser Etats-Ministerium und Landes-Collegia, gratis und ex officio ausfertigen lassen, oder wenn Wir die Interessenten von den Stempel-Gebühren, wie insbesondere in Schlesien bey denen Schuld-Concessionen durch das Edict von 1756. geschehen ist, ausdrücklich dispensiren.

4) In Sachen derjenigen Armen, welche das Armen-Recht erlanget, oder nicht so viel in Vermögen haben, daß sie die Kosten bezahlen können; sie müssen aber zu Verhütung aller Unterschleiffe, ausser dem Armen-Eyd, zugleich ein Attest von dem Magistrat ihres Orts, wegen ihrer Armuth beybringen, auch, wenn sie gewinnen, die erforderlichen Stempel-Bogen, jedoch nur allein in dem Fall, wenn sie mehr als 100 Thlr. erhalten, annoch suppliren, und hat die Gerichts-Person oder der Advocat, so der Armen-Partey bedienet gewesen, die Herbeyschaffung der Stempel besorget, so soll er die Hälfte der davon fallenden Jurium genießen. Wird aber ihre Gegen-Partey in die Kosten condemniret, so fällt obige Ausnahme hinweg, und müssen sodenn von letzterer sämtlich verordnete Stempel-Gebühren, von dem succumbirenden Theil bezahlt werden;

5) In allen geringschätzigen Sachen, wo das Objectum litis nur Dreyßig Thaler beträget;

6) Bey allen Notificationen und Decreten, mittelst welcher den Parteyen nur, die auf ihre Vorstellungen erlassene Verordnungen, zur Nachricht in Abschrift communiciret werden.

7) Bey allen Interceßionalien an auswärtige Fürsten und Ministeria; die deshalb eingereichte Memorialia aber müssen dagegen, nach Vorschrift des VIII. Articuls, auf einen 4 Gl. Bogen eingereicht werden;

8) Bey

Digitized by Google

8) Bey allen Rechts-Sachen Unserer Unter-Officiers, und Soldaten, auch deren Ehefrauen, jedoch einzig und allein in ihren eigenen Angelegenheiten, nicht aber ihrer Eltern und Verwandten, auch keinesweges bey Acquirirung unbeweglicher Güter, oder in den darüber entstehenden Processen; und daferne sie in erstgedachten Rechtssachen gewinnen, müssen die erforderlich gewesenen Stempel-Bogen, annoch den Actis beygefüget werden, und hat eben dasselbe statt, was No. 4 wegen der Armen, verordnet worden ist.

9) In Commissionen, Processen und Untersuchungen, welche Wir entweder Allerhöchst Selbst, oder in Unserm Nahmen, Unser Etatsministerium und Landescollegia, Unserm Fisco auftragen, oder von ihm vermöge seines Amts vorgenommen werden, und weder Jura privatorum, noch Criminalia betreffen; als in Ansehung welcher Wir es lediglich bey demjenigen bewenden lassen, was Wir oben Art. X. bey der Assistentia Fisci, und Art. XI. bey den Inquisitionen bereits verordnet haben.

Dafern aber Unser Fiscus, in obgedachten Civil-Processen, welche ihm in Unsern Angelegenheiten aufgetragen worden, obsieget, und zugleich restitutio expensarum erkannt wird; alsdenn soll das für jede Schrift sonst erforderlich gewesene Stempel-Papier, von Unserm Fisco, gleichfalls mit liquidiret, und von dem Gegentheil bezahlet, wie hoch sich solches belaufen, Unsern Landes-Collegiis zu mehrerer Sicherheit angezeiget, die betragende Summe des Stempel-Pappiers an dieselbe abgeliefert, und von ihnen Unserer Stempel-Cammer zur Berechnung eingesandt werden; dem Fiscali aber, so für die Herbeyschaffung der Stempel-Jurium besorgt gewesen, soll die Hälfte davon zufliessen.

10) Bey allen Ordres, zu Annehmung der Inquisiten auf Unsere Vestungen, Zucht- und Arbeits-Häuser.

11) Bey blossen Denunciationen, welche noch nicht zum ordentlichen Proceß verwiesen sind, oder bey Inquisitionen, wo die Inquisiten so viel Vermögen nicht haben, daß die Unkosten aus solchen bestritten werden können; jedoch muß solchen Falls, vor Reposition der Criminal-Acten, jederzeit ad Protocollum angezeiget werden, daß aus dieser Ursache kein Stempel-Pappier genommen werden können.

12) Bey allen Berichten und Ausfertigungen Unserer Domainen-Pächter, welche die Pachtung selbst oder Unser Domainen-Wesen betreffen.

13) Bey Testamenten, deren Betrag nicht 50 Rthlr. ist.

14) In nachstehenden Pupillen-Sachen

a) wenn Sterbe-Fälle von der Obrigkeit oder Geistlichkeit angezeigt werden;
b) bey den jährlichen Tabellen von den Gerichts-Obrigkeiten;
c) bey den Excitatoriis in Vormundschafts-Angelegenheiten, ausser, wenn der Vormund ein honorarium erhält, oder erhalten kann, oder er durch seine Saumseeligkeit

Digitized by Google

seeligkeit zu dergleichen Excitatoriis Anlaß giebt, welchenfalls er den Stempel ex propriis erlegen muß;

d) wenn wegen Erziehung, Bedürfnisse an Kleidungs-Stücken und baarem Gelde, oder sicheren Belag und Unterbringung der Gelder angefraget und berichtet wird. Dafern aber dergleichen Anlehen gesuchet, und verwilliget oder abgeschlagen werden, bezahlen die Supplicanten den Stempel sowohl von ihren Supplicaten, als der darauf erfolgenden Resolution;

e) Wenn das Vermögen nicht über 100 oder 200 Rthlr beträget, und 4 oder mehrere Kinder dazu gehören; oder

f) das Vermögen überhaupt zu ihrer Erziehung nicht hinreichet.

15) Bey Dimissorialibus zu Trauung in einer fremden Parochie, und wegen bezahlter Jurium stolæ.

16) Bey Erlaubnüß-Scheinen der Obrigkeiten und Grundherrschaften zur Heyrath der Unterthanen;

17) Bey gerichtlichen Zeugnissen, wegen getroffener Richtigkeit mit den Kindern erster Ehe, in so ferne solche gratis geschehen, und bisher kein Stempel-Pappier dazu gebraucht worden.

18) Bey Depositen-Scheinen über Pupillen-Gelder; nach Maaßgabe der in Schlesien publicirten Declaration vom 6ten März dieses Jahres.

19) Bey Quittungen über die ex Deposito judiciali gehobene Gelder, nach Maaßgabe nurgedachter Declaration.

20) Bey der zwischen denen Landes-Collegiis und der Academie der Wissenschaften zu führenden Correspondence, jedoch kann der Pächter des Calender-Wesens keine Stempel-Freyheit daher prätendiren.

21) Bey Bestallungen Unserer Invaliden, welche Bedienungen und dabey jährlich nicht über 120 Rthlr. an Tractament, Deputat, und fixirten Accidentzien erhalten, wohin auch die Invaliden Feld-Jäger zurechnen.

22) Bey Expeditionen, vermittelst welcher kleine Bedienten eine jährliche nicht über 12 Rthlr. betragende Verbesserung ihres Tractaments erhalten.

23) Bey allen Expeditionen, wegen der Colonisten, Abgebrandten, und in Remissions-Sachen; die Memorialia aber, die deshalb eingegeben werden, müssen mit dem gehörigem Stempel-Bogen versehen seyn.

Von denen Vollmachten.

§. 1.

Anlangend die gedruckte gerichtliche Vollmachten, welche bisher von der Potsdammschen Wayfen-Hauß-Casse gestempelt, und von den Commissarien Pech und Schadow unter-

ſchrieben und verleget worden; ſo haben Wir Allerhöchſt reſolviret, die Stempelung und den Debit dieſer Vollmachten, mit Unſerer Haupt-Stempel-Cammer zu combiniren, dergeſtalt, daß die ſpecial Stempel-Rendanten in denen Provinzien, auch die Diſtribution der gedruckten gerichtlichen Vollmachten haben ſollen, damit diejenige, welche Stempel-Pappier und Vollmachten zugleich nöthig haben, der Bequemlichkeit wegen, beydes an einem Orte zuſammen finden können, und ſoll künftig überhaupt, zu einer jeden Sache, worzu eine Vollmacht erfordert wird, eine Vollmacht zu 10 Gr. wenn aber die Sache ein Geld-Quantum betrift, welches 100 Rthlr. und darunter beträget, eine Vollmacht zu 8 Gr. genommen und bezahlet worden.

§. 2.

Wir verordnen demnach, und ſetzen hiermit feſte, daß, vom 1ten Junii 1766. an, keine andere Vollmachten, als die von Unſerer hieſigen Haupt-Stempel-Cammer geſtempelt worden, in Unſern Provinzien, ſowohl in denen Judiciis, als bey Commiſſionen, weiter angenommen, gelten und gebraucht werden ſollen, als wohin Wir die wegen des Gebrauchs der Vollmachten emanirte Edicte vom 6ten Martii und 8ten Novembris 1726., ausdrücklich hiermit declariret haben wollen.

§. 3.

Würde jemand zu einer gerichtlichen Handlung, wozu eine Vollmacht, nach Unſern Geſetzen, erfordert wird, ſich nicht einer von Unſerer hieſigen Haupt-Stempel-Cammer geſtempelten Vollmacht, nach dem §. 1. vorgeſchriebenem Satz bedienen, der ſoll, ſo wie der Richter oder Commiſſarius, der ſolches überſiehet, bey jedem Contraventions-Fall, in Zehen Thaler Fiſcaliſche Strafe verfallen ſeyn, imgleichen ſoll derjenige Advocat, welcher pro Extenſione ſolcher Vollmachten, von denen Parteyen, es ſey einer oder mehrere Litis-Conſorten, mehr als die feſtgeſetzten 4 Gr. fordert und nimmt, ebenfalls Zehen Thaler Strafe erlegen, und von dieſer Strafe dem Denuncianten die Hälfte gegeben, die andere Hälfte aber bey Unſerer Haupt-Stempel-Cammer berechnet werden; Dahingegen werden Wir die Verfügung treffen laſſen, daß überall bey dem Special-Stempel-Rendanten ein hinlänglicher Vorrath von den geordneten Vollmachten vorhanden ſey.

Von dem Gebrauch der geſtempelten Carten.

§. 1.

Wir haben mittelſt Edicti vom 9ten April 1714, und hernach durch das erneuerte Edict vom 10ten April 1733., bereits verordnet, daß niemand von Unſeren Vaſallen und Unterthanen in denen Städten und auf dem platten Lande, noch Officiers und Soldaten, ungeſtempelte Carten, ſo wenig ſelbſt zu gebrauchen, als für andere in Unſern Landen wohnhafte

Digitized by Google

haſte Leute zu kauffen, ſich betreten laſſen ſolle, und zwar bey Zwantzig Thaler Strafe für jedes Spiel dergleichen ungeſtempelter Carten. Da wir aber höchſtmißfällig vernehmen müſſen, daß dieſer Verordnung bisher nicht überall gehörig nachgelebet, ſondern verſchiedentlich groſſe Parteyen von fremden ungeſtempelten Carten heimlich ins Land eingeführet, und dadurch Unſere, zum Theil ad pios uſus und zum gemeinen Beſten, gewidmete Carten-Cammer Revenuës geſchmälert worden: ſo haben Wir nöthig gefunden, um dieſen Defraudationen Einhalt zu thun, das Verboth, wegen Einführung und Gebrauchs der fremden ungeſtempelten Carten zu ſchärfen und hiermit feſtzuſetzen:

§. 2.

Daß ein jeder in Unſeren ſämmtlichen Provinzien, mit Innbegrif Schleſien, nur Neufchatel, Valleingin und Oſtfrießland ausgenommen, wes Standes und Würden er auch ſey, der ſich betreten laſſen ſollte, fremde Carten einzuführen, die nicht von Unſerer Carten-Cammer geſtempelt ſind, es ſey ein Spiel oder fünf Spiele, dafür **Einhundert Thaler Strafe** erlegen, und daferne er mehrere Spiele eingebracht hätte, für jedes Spiel, ſo über Fünfe, auſſer denen 100 Thaler in **Zwantzig Thaler Strafe** genommen, und die Carten confiſciret werden, auch derjenige, der ſolche ungeſtempelte Carten kauffet, oder damit ſpielet, in ebenmäßige Strafe verfallen, dem Denuncianten hingegen jederzeit die Hälfte von ſolcher Strafe zur Belohnung gegeben, und die andere Hälfte bey Unſerer Carten-Cammer-Caſſe verrechnet werden ſollen; Wie denn auch niemanden bey gleicher Strafe forthin frey ſtehen ſoll, fremde Carten zum Stempeln zu verſchreiben und kommen zu laſſen.

§. 3.

In dem erneuerten Edict vom 10ten April 1733. iſt zwar die Einführung der fremden ungeſtempelten Carten auf Meſſen, zum auswärtigen Debit, nachgelaſſen. Da aber ſolches ſehr gemißbrauchet worden, und Unſere Unterthanen nur daher Gelegenheit zu Defraudationen genommen haben; ſo wird dieſe Ausnahme hiermit aufgehoben, und auch die Einführung der fremden ungeſtempelten Carten auf Meſſen zum auswärtigen Debit, bey der vorher §. 2. beſtimmten Strafe, gleichfalls verbothen.

§. 4.

Und damit Unſerer höchſten Verordnung um ſo mehr ein Genüge geſchehen, und allen Defraudationen vorgebeuget werde; ſo befehlen Wir auch, allen Unſern Acciſe- Zoll- und Poſt-Aemtern, hiedurch auf das ſchärfeſte, keine Spiel-Carten, ſie mögen geſtempelt ſeyn, oder nicht, ohne Paßier-Zettul Unſerer Carten-Cammer, oder in denen Provintzien, von den Provincial-Rendanten, einpaßiren zu laſſen; ſondern ſolche anzuhalten, und davon, nebſt Einſendung eines oder mehrerer Spiele, an Unſere Haupt-Stem-

Digitized by Google

pel- und Carten-Cammer, oder den Provinzial-Rendanten, bey Einhundert Thaler Strafe, Anzeige zu thun, damit auch examiniret werden könne, ob der Stempel seine Richtigkeit habe oder nicht.

§. 5.

Dahingegen haben Wir auch, bey Unserer Haupt-Stempel- und Carten-Cammer, die Verfügung getroffen, daß sie jederzeit überall, in denen Provinzien, hinlängliche Vorräthe von allen Sorten Carten, von gehöriger Bonitæt, halten solle; damit diejenigen, welche sich durch ein, in den Edicten, nicht verbothenes Carten-Spiel, eine Ergötzlichkeit verschaffen wollen, eine jede Sorte von Spiel-Carten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, von gehöriger Güte, nach der Unserer Haupt-Stempel- und Carten-Cammer vorgeschriebenen Taxa, bekommen können, und also keine Ursache haben, sich einer strafbaren Defraudation gelüsten zu lassen.

Von den Musicanten-Nahrungs-Geldern.

§. 1.

Was die Musicanten-Nahrungs-Gelder betrift; so haben Wir resolviret, daß solche, besserer Ordnung wegen, von Unseren sämmtlichen Provinzien, von allen Etats, wo sie sonst zur Einnahme gekommen, aus Aemtern, Accisen, und vom platten Lande hinführo, zu Unserer Haupt-Stempel- und Carten-Cammer, fließen, und daselbst berechnet werden sollen.

§. 2.

Wir verordnen demnach und declariren, das dieserhalb emanirte Edict vom 7ten März 1720, dahin: daß in allen Städten vorerwähnter Provintzien, wo die Music nicht verpachtet ist, die sich daselbst aufhaltende Musicanten, ohne Unterscheid ihrer Personen und Instrumente, es seyn privilegirte Stadt-Musicanten oder Regiments-Hautboisten und Trompeter, auch Soldaten und andere, so Instrumente zum Verdienst, spielen, jedesmal, da sie auf Hochzeiten und Kind-Tauffen, auch bey anderen Ehren-Mahlen und Gelagen, nicht weniger in den Wirths-Häusern, Wein- und Bier-Schenken aufwarten, zuvor, von dem Rendanten jeden Orts, einen gestempelten Zettul, nach der Unserer Haupt-Stempel- und Carten-Cammer vorgeschriebenen Tare lösen, eher aber mit der Music sich nicht hören lassen, oder, bey jedem Contraventions-Fall, in Zehen Thaler Strafe verfallen sollen.

§. 3.

Wir lassen es zwar ferner dabey bewenden, daß die Officiers von Unserer Armee, imgleichen Unsere Civil-Bediente und Titular-Räthe, auch an denen Orten, wo privilegirte Stadt-Musicanten und Music-Pächter sind, nach ihrem Gefallen, Regiments-Haut-

Haurboisten und andere Spiel-Leute, bey ihren Hochzeiten, Kind-Tauffen und anderen Ehren-Mahlen, adhibiren können; es müssen aber dergleichen Haurboisten und Spiel-Leute, bey solchen Aufwartungen, das Nahrungs-Geld, nach der Taxe, ebenfalls bey der festgesetzten Strafe von Zehen Thalern, erlegen.

§. 4.

Betreffend hingegen geringe Unter-Bediente, so unter der ordentlichen Obrigkeit des Orts stehen, oder bürgerliche Nahrung treiben, desgleichen die Domestiquen der Eximirten; so müssen sich selbige, gleich den Königlichen Unter-Bedienten bey dem Stall und der Jägerey, der Stadt-Musicanten oder der Music-Pächter bedienen.

§. 5.

An denen Orten, wo die Music verpachtet ist, können zwar die Music-Pächter, bey denen Eximirten des Orts, mit der Music aufwarten; sie müssen aber, gleich den andern Spiel-Leuten, bey ebenmäßiger Strafe die Music-Zettul lösen.

§. 6.

In Ansehung des platten Landes, haben Wir resolviret, die Music, nach wie vor, in denen Creisen oder Aemtern, und Dörfern, den sich findenden Pachtlustigen Musicis, auf gewiße Jahre zu verpachten, allenfalls auch den Unterthanen selbst, auf Verlangen, gegen ein locarium zu überlassen, damit sie, bey vorfallenden Ausrichtungen, sich nach Gefallen Musicos choisiren, und solche ohne Music-Zettul admittiren können.

§. 7.

Von den Strafen soll jedesmal, dem Denuncianten, die Hälfte zur Belohnung gegeben, die andere Hälfte aber bey Unserer Carten-Cammer verrechnet werden.

§. 8.

Uebrigens sollen, von dem vorher verordneten Nahrungs-Gelde, ausgenommen seyn, alle Concerts de Musique, wo keine Entrée bezahlet, und überhaupt, wo von den Spielenden, bloß zum Vergnügen, und nicht für Geld, und wegen Verdienstes, gespielet wird.

Wir befehlen demnach allen Unsern Gouvernements, Generals, Commandanten, und Chefs der Regimenter, und ins besondere Unserem General-Auditoriat und Geheimen Krieges Canzley, imgleichen Unserem gesammtem Geheimen-Etats-Ministerio von allen Departements, und Unserm General-Post-Amt; so wie allen Unsern Landes-Regierungen Krieges- und Domainen-Cammern, Justiz-Collegiis, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten, und Gerichten, wie auch Unsern Officiis Fisci in allen Provintzien, welche hierinn nicht ausgenommen worden, mithin allen Unsern Militair- und Civil-Bedienten; ohne Ausnahme, hiermit und Kraft

Digitized by Google

dieſes, ſo ernſtlich als gnädig, ſich nach dieſem erneuertem Stempel- und Carten-Edict, vom 1ten Junii 1766. an zu rechnen, allergehorſamſt zu achten; auf deſſen genaue Befolgung, mit allem Nachdruck, ſchlechterdings zu halten; und ſoll daher gegenwärtiges Edict überall, zu jedermanns genauen Beobachtung publiciret und affigiret werden, damit keine Contraventiones dagegen geſtattet, ſondern vielmehr gegen die Contravenienten, ohne Anſehen der Perſon, nach aller Strenge verfahren, dieſelben in die verwürkte Strafe genommen, und ſolche gehörigen Orts, zur weiteren Berechnung, abgeliefert werden können. Urkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königlichen Innſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 13ten May 1766.

(L. S.) Friedrich.

v. Jariges. v. Hagen.

Lit. A. Stempel-Taxe.

I. Von den Beſtallungen.

1. Militair-Bediente.

	rtl.	gr.		rtl.	gr.
Ein General-Feldmarſchall	34	—	Ein Major	6	—
„ General von der Infanterie oder Cavallerie	24	—	„ Capitain mit einer Compagnie	6	—
„ General-Lieutenant	20	—	„ Capitain ohne Compagnie	3	—
„ General-Major	15	—	„ Gouverneur	10	—
„ Obriſter	10	—	„ Commandant	5	—
„ Obriſt-Lieutenant	8	—	Eine Capitulation über ein Regiment	16	—
			ein Battaillon	8	—

2. Civil- und Hof-Bediente, nach Alphabetiſcher Ordnung.

	rtl.	gr.		rtl.	gr.
Ein Acciſe-Director	8	—	Ein Advocat bey Unter-Gerichten	2	—
„ Acciſe-Einnehmer in groſſen Städten	4	—	„ Agent, Königl. in auswärtigen Handels-Städten	5	—
in mittlern und kleinern	2	—	„ Agent der Stände, für die jedesmahl zu producirende Authoriſation	10	—
„ Acciſe-Inſpector in groſſen Städten	4	—	„ Amtmann	4	—
in mittlern und kleinern	2	—	„ Amts-Bau-Gerichts-Schreiber	2	—
„ Actuarius, in der Reſidenz, und allen Haupt-Städten in der Provinz	4	—	„ Amts-Hauptmann	6	—
„ Actuarius, in denen übrigen Städten	2	—	„ Amts-Rath	6	—
„ Actuarius, in denen Königl. Aemtern	1	—	„ Amts-Verwalter	3	—
„ Adjunctus Fiſci	5	—	„ Archivarius	4	—
„ Advocat bey Ober-Gerichten	4	—	„ Aſſeſſor bey den Berliniſchen Stadt-Gerichten	3	—

Ein

	rtl.	gr.
Ein Aſſeſſor bey den Stadt-Gerichten der Haupt-Städte in den Provinzien	6	—
bey den Stadt-Gerichten in andern Städten	2	—
bey den Land-Gerichten in Cleve	4	—
bey dem Schöppen-Stuhl	2	—
Auctionator	3	—
Auscultator	1	—
Ein Bau-Adjutant	4	—
Bau-Commiſſarius	3	—
Bau-Director	6	—
Bau-Inſpector	3	—
Bau-Meiſter	3	—
Bau-Rath	5	—
Bau-Schreiber	2	—
Berg-Beamter	3	—
Berg-Bothe	—	12
Berg-Amts-Aſſeſſor	3	—
Berg-Commiſſarius	3	—
Berg-Director	6	—
Berg-Hauptmann	8	—
Berg-Meiſter	3	—
Berg-Rath	3	—
Berg-Richter	6	—
Berg-Schreiber	2	—
Berg-Verwalter	2	—
Bibliothecarius	2	—
Born-Meiſter	1	—
Bothen-Meiſter	3	—
Brand-Meiſter	—	12
Brief-Träger	1	—
Buchhalter	2	—
Burgermeiſter in groſſen Städten	6	—
in mittlern	4	—
in kleinern	2	—
Berg-Richter oder Schultheiß	4	—
Ein Calculator	2	—
Cämmerer, in groſſen Städten	4	—
in mittlern	2	—
in kleinern	1	—
Cammer-Gerichts-Rath	8	—
Cammer-Herr	12	—
Cammer-Juncker	6	—
Cammer-Rath	6	—
Canzler	12	—
Canzley-Diener	1	—
Canzley-Director	5	—
Canzelliſt	2	—
Caſſen-Diener	1	—
Caſſierer	3	—

	rtl.	gr.
Ein Caſtellan	3	—
Commercien-Commiſſarius	3	—
Commercien-Rath	6	—
Commiſſarius	3	—
Commiſſions-Rath	6	—
Commiſſions-Secretarius	3	—
Conſiſtorial-Rath, Geiſtlicher	3	—
Weltlicher	6	—
Conſul in auswärtigen Landen	6	—
Conducteur	2	—
Controlleur		
bey einer Haupt-Caſſe	4	—
bey einer kleinern	2	—
Copiſt	1	—
Creiß-Einnehmer	3	—
Criminal-Rath, es ſey mit oder ohne Sitz und Stimme, bey hieſigem Criminal-Collegio	3	—
Ein Director bey Regierungen, Cammern, Hof- und Ober-Gerichten	12	—
Director, welcher bey keinem Landes-Collegio ſtehet	4	—
bey denen Schöppen-Stühlen	4	—
Domainen oder Aemter Commiſſarius	3	—
Droſt	6	—
Einnehmer		
in groſſen Städten	3	—
in mittlern und kleinen	1	—
Erb-Cämmerer, Erb-Marſchall, und wenn von neuem ein Erb-Amt conferiret wird	150	—
Etats-Miniſter	20	—
Ein Fabriquen-Inſpector	2	—
Feld-Medicus	3	—
Fiſcal	2	—
Förſter	4	—
Unter-Förſter	1	—
Forſtmeiſter	8	—
Forſt-Rath	6	—
Forſt oder Holz-Schreiber	4	—
Ein Geheimer-Cämmerer	6	—
Geheimer Canzelliſt	4	—
Geheimer Finanz-Rath	16	—
Geheime Räthe ohne Unterſcheid	12	—
Geheimer-Regiſtrator	4	—
Geheimer-Secretarius	6	—
General-Auditeur	10	—
General-Auditeur-Lieutenant	6	—
General-Fiſcal	8	—

Ein

	rtl.	gr.
Ein General-Krieges-Commissarius	15	—
" General-Postmeister	20	—
" General-Proviant-Commissarius oder Meister	8	—
" Gerichts-Diener in grossen Städten	1	—
in mittlern und kleinen	—	12
" Gerichts-Schreiber, bey den Amts-Justiz-Collegiis in Preussen	1	—
" Gerichts-Schreiber in grossen Städten	4	—
in mittlern und kleinen	2	—
" Gerichts-Verwalter zu Königsberg in Preussen	4	—
" Gerichts-Verwalter	3	—
" Glas-Facter	3	—
" Grand Maitre de Garde Robe	20	—
" Greffier, bey den Französischen Gerichten in der Residenz- und Haupt-Städten jeder Provinz	4	—
in den übrigen Städten ohne Unterscheid	2	—
Ein Heege-Meister	1	—
" Heyde-Läuffer	—	12
" Hof-Apotheker	6	—
" Hof-Bau-Director	6	—
" Hof-Fiscal	3	—
" Hof-Gerichts Rath	8	—
" Hof-Jäger	6	—
" Hof-Jägermeister	12	—
" Hof-Junker	6	—
" Hof-Keller-Meister	3	—
" Hof-Keller-Schreiber	2	—
" Hof-Küchen Meister	3	—
" Hof-Küchen-Schreiber	2	—
" Hof-Mäckler	4	—
" Hof-Marschall	12	—
" Hof- und Leib-Medicus	6	—
Hof-Ouriers und Künstler, welche das Prädicat erhalten, sich von Hofe zu nennen	2	—
Ein Hof-Post-Meister	8	—
" Hof-Post-Secretarius	4	—
" Hof-Prediger	4	—
" Hof-Rath	6	—
" Hof-Renth-Meister	6	—
" Hof-Richter	6	—
" Hof-Staats-Secretarius	4	—
" Holz-Aufseher oder Wärter	—	12
" Holz-Verwalter	3	—
Ein Jäger-Meister	10	—

	rtl.	gr.
Ein Jagd-Commissarius	4	—
" Jagd-Junker	6	—
" Jagd-Rath	6	—
" Jagd-Secretarius	3	—
" Jagd-Zeug-Meister	2	—
" Ingenieur	1	—
" Inspector und Präpositus in Städten	2	—
" Justitiarius auf Königl. Aemtern	2	—
" Justitiarius	1	—
" Justiz-Director in Preussen	3	—
" " Rath allda	2	—
" Justiz-Rath	4	—
Ein Kirchen-Rath	3	—
" Kriegs-Commissarius	4	—
" Kriegs-Mes-Einnehmer	4	—
" Kriegs-Rath	8	—
" Kriegs-Zahl-Meister	8	—
Ein Land-Bau-Meister	4	—
" Lands- oder Creyß-Director	8	—
" Land-Chirurgus	3	—
" Lands-Gerichts-Assessor im Clevischen	4	—
" Land-Jäger	4	—
" Land-Meßer	1	—
" Land-Physicus	5	—
" Land-Rath	6	—
" Städtischer Land-Rath	4	—
" Land-Rent-Meister	6	—
" Land-Reuter	2	—
" Land-Richter im Clevischen	6	—
" Land-Syndicus	4	—
" Land-Voigt	8	—
" Legations-Rath	8	—
" Legations-Secretarius	4	—
" Legge Controlleur	2	—
" Legge-Inspector	3	—
" Legge Meister	1	—
" Lehns-Archivarius	4	—
" Leib-Medicus	6	—
" Licent-Director	8	—
" Licent-Empfänger	4	—
" Licent-Rath	4	—
Mäckler, so in den Städten angenommen werden	2	—
Ein Mandatarius Fisci	2	—
" Marktmeister	1	—
" Marsch-Commissarius	3	—
" Mühlen-Bereuter	1	—
" Mühlen-Inspector	3	—
" Mühlen-Meister	1	—
" Mühlen-Schreiber	1	—

Ein

	rtl.	gr.
Ein Mäblen-Voigt		1 —
" Münz-Commissarius		2 —
" Münz-Director		8 —
" Münz-Cassirer		4 —
" Münz-Meister		3 —
" Münz-Rath		6 —
" Münz-Rendant		4 —
" Münz-Waradein		3 —
Ein Notarius publicus immatriculatus		2 —
Ein Ober-Accise Inspector		6 —
" Ober-Amtmann		6 —
" Ober-Appellations-Gerichts-Rath in Preußen		8 —
" Ober-Auditeur		5 —
" Ober-Bau-Meister		4 —
" Ober-Berg-Meister		4 —
" Ober-Berg-Rath		6 —
" Ober-Billetier		4 —
" Ober-Born-Meister		2 —
" Ober-Bürger-Meister		6 —
" Ober-Cämmerer oder Ober-Cammer-Herr		34 —
" Ober-Commissarius		4 —
" Ober-Consistorial-Rath geistlicher		4 —
weltlicher		6 —
" Ober-Einnehmer		4 —
" Ober-Empfänger		6 —
" Ober-Factor		4 —
" Ober-Forst Meister		12 —
" Ober-Geleitsmann		3 —
" Ober-Gerichts-Rath		8 —
" Ober-Hauptmann		8 —
" Ober-Hofmeister		15 —
" Ober-Jäger		6 —
" Ober-Jäger-Meister		15 —
" Ober-Ingenieur		4 —
" Ober-Inspector		4 —
" Ober-Küchenmeister		8 —
" Ober-Marschall		20 —
" Ober-Pilote		2 —
" Ober-Proviant-Commissarius oder Meister		6 —
" Ober-Salz Factor		6 —
" Ober-Salz-Inspector		4 —
" Ober-Schenke		15 —
" Ober-Secretarius in Preussen		6 —
" Ober-Stall Meister		15 —
" Ober-Zieß Meister		4 —
" Oeconomie-Director		4 —

	rtl.	gr.
Ein Pagen-Hofmeister		3 —
" Pilote		1 —
" Policey-Diener		1 —
" Policey-Director in großen Städten		4 —
in kleinern		2 —
" Policey-Inspector		2 —
" Policey-Meister		1 —
" Portier		1 —
" Post-Commissarius		3 —
" Post-Meister		3 —
" Post-Secretarius		3 —
" Post-Rath		8 —
" Präsident bey Regierung, Cammern, Hof und Ober-Gerichten		15 —
" Präsident bey einem Pupillen und Magistrats Collegio, wenn ersterer nicht zugleich Präsident von der Regierung oder Ober-Gericht ist		6 —
" Prediger in der Stadt		1 —
auf dem Lande		— 12
" Procurator		1 —
" Professor ordinarius auf Universitäten		4 —
extraordinarius		2 —
" Protonotarius		5 —
" Proviant Commissarius oder Meister		4 —
" Pupillen-Rath, wenn er nicht schon Membrum des Justiz-Collegii ist		4 —
Ein Rath		4 —
" Rathmann in großen Städten		3 —
in mittlern		2 —
in kleinen		1 —
" Raths-Meister, wie Burgermeister		
" Rechnungs-Rath		4 —
" Referendarius		1 —
" Regierungsrath		8 —
" Registrator		4 —
" Rent-Diener		1 —
" Rentmeister		4 —
" Resident		8 —
" Revisions-Rath		8 —
" Richter in großen Städten		4 —
in mittlern und kleinen		2 —
" Richter in Preußischen kleinen u. Hinter-Städten, wegen ihrer schlechten Besoldung, überhaupt		1 —
Ein Salz-Commissarius		4 —
" Salz-Factor in großen Städten		4 —

	rtl.	gr.
Ein Salz-Factor in mittlern	3	—
in kleinen	1	—
" Salz-Graf	4	—
" Salz-Inspector	3	—
" Salz-Seller	1	—
" Schleuse-Inspector	2	—
" Schleuse-Meister	1	—
" Schloß-Hauptmann	12	—
" Schul-Rath im Joachimsthalischen Gymnasio	5	—
" Secretarius bey den Landes-Collegiis	5	—
Servis-Rendant { in großen Städten	4	—
Servis-Rendant { in mittlern	3	—
Servis-Rendant { in kleinen	1	—
" Stadthalter in der Provintz	24	—
Stadt-Physicus { in großen Städten	4	—
Stadt-Physicus { in mittlern	3	—
Stadt-Physicus { in kleinen	1	—
" Stadt-Präsident	6	—
" Stadt-Secretarius in großen Städten	4	—
in mittlern	3	—
in kleinen	2	—
" Stallmeister, der erste	8	—
der zweyte	4	—
" Steuer-Commissarius	3	—
" Steuer-Rath	6	—
" Stifts-Hauptmann	12	—
" Superintendent	4	—
" Syndicus in großen Städten	8	—
in mittlern	4	—
in kleinen	2	—
Ein Teich-Commissarius	4	—
" Teich-Hauptmann	6	—

	rtl.	gr.
Ein Teich-Inspector	3	—
" Teich-Schauer	1	—
" Thor-Schreiber	1	—
" Tribunals-Rath in Lauenburg	5	—
Ein Verordneter des Hufen- und Giebel-Schosses	2	—
" Visitator	1	—
Ein Wage-Knecht	1	—
" Wage-Meister	2	—
" Wage-Schreiber	1	—
" Wein-Visierer	2	—
" Wett-Gerichts-Director	4	—
" Wett-Richter	2	—
" Wett-Meister	1	—
Ein Ziese-Meister in großen Städten	2	—
in mittlern und kleinen	1	—
" Zoll-Director	8	—
" Zoll-Inspector	3	—
Die Zoll- und übrige Bediente, so hierin nicht specifice aufgeführet sind, zahlen von ihren Besoldungen von jedem 100 Rthlr.	3	—
Alle hier aufgeführte Bediente zahlen, ausser dem bestimmtem Satz, von ihrer gemessenden Besoldung, und fixirtem Gehalt, von jedem 100 Rthlr. annoch	3	—
Und hat dieses auch, bey Pensionen und Zulagen, statt, jedoch sind davon Prediger, Kirchen- und Schulbediente frey, und bezahlen nur den bestimmten Satz von ihrer Bedienung.		

II. Von den Geistlichen Beneficiis, Präbenden, und andern Gnaden-Sachen.

	rtl.	gr.
Abolitiones oder Remissiones der Strafen von 100 Rthlr.	1	—
Ist kein Geld-Quantum exprimiret, wird die Hälfte desjenigen Quanti genommen, so die Chargen-Casse fordert.		
Abt oder Probst eines Closters	10	—
Aebtißin, imgleichen Domina	4	—
Allodificationes, wenn ein Lehn ganz und gar allodificiret, oder aus einem Mannlehn zum Weiberlehn gemacht wird, von jedem 100 Rthlr. des frey bleibenden Werths nach Abzug der Schulden.	—	12
Wenn ein Lehns-Canon darauf bleibet oder übernommen, oder das Lehn in ein Erben Zinß-Gut, verwandelt wird, von dem, nach Abzug der Schulden, frey bleibendem Werth, von jedem 100 Rthlr.	—	6
Beneficium à latere, das Quantum der Chargen Jurium.		
Ein Closter-Hauptmann	4	—
" Closter, wenn es zum Stift declariret wird	30	—

Ein

	rtl.	gr.
Ein Collations-Patent auf Lehne, von dem freybleibenden Werth, deſſelben, von jedem 100 Rthlr.	1	—
Iſt ſolches nur ad dies vitæ conferiret, imgleichen für die Anwartung oder geſammtes Hand-Recht, auf ein Lehn, wird die Hälfte deſjenigen Quanti erlegt, ſo die Chargen-Caſſe fordern kann.		
Collationes und Confirmationes über Geiſtliche Beneficia, von derſelben jährlichen Betrag von jedem 100 Rthlr. ſo wie ſolcher im Chargen-Caſſen-Reglement feſtgeſetzet	—	12
Für deren Reſignation, von 100 Rthlr. des verglichenen Honorarii	1	—
Anwartung auf eine Präbende		
bey hohen Stiftern	3	—
bey kleinern	1	—
Conceſſion für einen bürgerlichen, zu Ankaufung eines adelichen Gutes	5	—
Conceſſion oder Octroy zur privativen Handlung, wie bey der Chargen-Caſſe.		
Confirmation und Erneuerung einer ſchon ertheilten Expectanz auf ein Lehn, die Hälfte deſjenigen Quanti, ſo die Chargen-Caſſe fordern kann.		
Confirmation eines Pacti, Contracts; ſo von Uns Höchſtſelbſt, auf Verlangen der Partheyen confirmiret wird, und in den Fällen, wo Chargen-Caſſen-Jura, nach dem Chargen-Caſſen-Reglement, dafür entrichtet werden, von jedem 100 Rthlr.	—	3
Iſt keine Summe darinnen ausgedruckt, der vierte Theil deſjenigen Quanti, ſo die Chargen-Caſſe fordern kann.		
Confirmation eines bereits ertheilten Privilegii, Conceſſionis ꝛc. der vierte Theil der hierin beſtimmten Taxe.		
Lehnsherrlicher Conſens, wenn ſolcher von Uns Selbſt ertheilet, und Chargen-Caſſen-Jura dafür entrichtet werden müſſen.		
a) Zu Verkaufung, Vertauſchung oder Uebertragung eines Lehns, von dem freyen Werth, von jedem 100 Rthlr.	—	6
b) Zur Aufnahme eines Capitals oder anderer Hypothecirung des Lehns von jedem 100 Rthlr.	—	3
Ein Decanus pro Dignitate, die Hälfte des Chargen-Caſſen-Quanti.		

	rtl.	gr.
Diſpenſation in den Dohm-Stiftern		
ab ætate canonica } Die Hälfte		
à reſidentia } der Chargen		
à ſtudio academico } Jurium.		
in den übrigen Stiftern die Hälfte.		
Von allen Vormundſchaften, ohne rechtliche Urſachen		20 —
Von einer Vormundſchaft, ohne rechtliche Urſachen	1	—
Von den Wander-Jahren	1	—
Famæ reſtitutio	1	—
Innungs-Articul der Zünfte	2	—
Von ordinairen Gewerken werden aber nur genommen	—	6
Incolat oder Indigenat	1	12
Juden-Conceſſiones		
ein Ausländer		20 —
ein einheimiſcher ordinarius		15 —
extraordinarius		6 —
Zum Haus-Ankauf, die Hälfte deſjenigen Quanti, ſo die Chargen-Caſſe nimmt.		
Juden-Klepper		
in groſſen Städten	2	—
in mittlern und kleinen	1	—
Juden-Schul-Bediente, Krankenwärther		
in groſſen Städten	—	12
in mittlern und kleinen	—	6
Jus Patronatus	1	—
Ein Kunſt-Pfeiffer	1	—
Legitimations-Patent, quoad maculam	—	6
mit allen Würckungen		
für einen adelichen	10	—
für einen bürgerlichen	6	—
und muß ſolches, von ſo vielen Perſonen als das Patent legitimiret, bezahlet, oder für einen jeden, ein beſonders Patent, expediret werden.		
Lehn-Brief für einen Erb-Jäger-Meiſter in der Churmarck	2	—
Lehn-Pardon	1	—
Patent, zu Beſetzung Thal-Güther.	1	—

Privilegium.

Zur Apotheck in groſſen Städten	4	—
in mittlern	2	—
in kleinen	1	—
Zum Bierſchanck	1	—
Weinſchanck	3	—
Zur Brauerey	3	—
Buchdruckerey	2	—
Zum Buchhandel	4	—

Digitized by Google

	rtl.	gr.
Ein Druck und Verlag eines besondern Wercks	4	—
Zur Fischerey, Ein Viertel des Chargen-Cassen-Quanti		
Zum Gasthof in grossen Städten	6	—
in mittlern	2	—
in kleinen	1	—
Zur Jagd hohe Jagd, ein Viertel des Charmittlere und kleine gen Cassen Quanti.		
Zu Anlegung einer Mühle, ein Viertel der Chargen-Jurium		
Ein Scharf-Richter und Abdecker	2	—
Schornsteinfeger, die Hälfte der Chargen-Jurium.		
Standes-Erhöhung Diploma, als ein Fürst	50	—
Graf	30	—
Freyherr	15	—
Edelmann	10	—
Pro Renovatione und Confirmatione eines bereits erhaltenen Diplomatis ein Fürst	25	—

	rtl.	gr.
Ein Graf	15	—
Freyherr	7	12
Edelmann	5	—
Ein Herrnmeister zu Sonnenburg	80	—
Commendator zu Lagow	40	—
Liegen	40	—
Wittersheim	32	—
Werben	30	—
Schievelbein	30	—
Supplenburg	30	—
Ritter, sobald er geschlagen wird	10	—
Für eine Königliche Nomination auf Schievelbein.	10	—
Venia ætatis; Die Hälfte des Satzes, so die Chargen-Casse bekommt.		
Ein Vicarius zahlet von 100 Rthlr., die Hälfte der Chargen-Jurium.		
Von denenjenigen Sachen, so hierinn nicht exprimiret sind, wird die Hälfte desjenigen Quanti genommen, so zur Chargen-Casse bezahlet werden muß.		

Nota.

Bey allen, in dieser Stempel-Taxe, enthaltenen Sätzen, wo nicht ein ganz bestimmtes Geld-Quantum, sondern nur etwa ein gewisses Procent festgesetzet; hat das Departement zu dessen Expedition die Sache gehöret, dem Impetranten eine besondere Resolution zu ertheilen, wie viel er an Stempel-Gebühren erlegen soll, welche Ordre er der Stempel-Cammer zum Beweis zu produciren hat.

Lit. B.

Circulare wegen der Urtheile und Bescheide.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Nachdem die ehemals nothwendig gewesene Expedition der ergangenen Urtheile und Bescheide, seit der neuen Justiz-Einrichtung, der Willkühr und dem Verlangen der Partheyen, überlassen worden; so hat sich gezeiget, daß sothane Expedition, auch selbst in den wichtigsten und solchen Sachen, seither unterblieben, bey welchen den Interessenten, zur Sicherstellung ihrer Rechte in der Zukunft, und Bewahrung dererselben, für die Zeit Verdunkelung und mancherley Zufälle, denen doch gleichwol gerichtliche Registraturen und Archive auch unterworfen bleiben, höchlich daran liegen müssen, über die gerichtliche Aussprüche, und die ihnen darinn zuerkannte Besitzungen, Gerechtigkeiten, Grenzen, u. s. w. Documenta, in beweisender Form, für sich zu haben, durch deren besondern Gewahr-

Digitized by Google

Gewahrsam, jeglicher in den Stand gesetzt werde, den Folgen der Verdunkelung und jener Zufälle, vorzubeugen.

Wie Wir nun nicht gemeinet sind, der hierunter bisher bezeugten, von den gegenwärtigen Interessenten, entweder nicht überlegten, oder dem Umfange, und auf das folgende Zeit-Alter hinaus sich erstreckenden nachtheiligen Wirkungen nach, verkandten schädlichen Nachläßigkeit, fernerhin nachzusehen; so wollen und verordnen Wir hiermit:

1. Daß, der Regul nach, in allen Proceß-Angelegenheiten, sie mögen, bey Ober- oder Unter-Gerichten, in ordinario, petitorio oder summarissimo schweben, und in einer Instanz begriffen seyn, welche es seyn möge, die ergehende Urtheile, Sentenzien und Bescheide, von den Gerichten, des Verlangens der Partheyen unerwartet, ausgefertigt; die Ausfertigung, auf einen Stempel-Bogen, nach Vorschrift des Stempel-Edicts gegen die, in der Sportul-Ordnung jeglichen Gerichts, festgesetzte Gebühren, wovon dahingegen 3 Gr. weniger zu entrichten sind, geschehen, und das expedirte Urtheil bey Unter-Gerichten, den nicht mit Advocaten versehenen Partheyen, vom Richter selbst, eingehändigt; bey Ober-Gerichten aber, und solchen Unter-Gerichten, wobey Advocaten bestellt, diesen, zur Abgabe an ihre Clienten, zugestellt werden müssen.

2. Es mögen die Urtheile und Bescheide Definitiv-Endsprüche oder Interlocute und Bey-Urthel (die einzige, auf ein bloßes weiteres Verfahren, gerichtete Vorbescheide ausgenommen) seyn, sie mögen über die Haupt-Sache oder über einen Incident-Punct ergehen; so geschiehet die Ausfertigung, ohne Unterscheid, auf gleichen Fuß.

3. Von diesez Regul werden diejenige Processe ausgenommen, welche, ein bloßes persöhnliches, mit dem Eigenthum eines unbeweglichen Gutes, in keinem Verhältniß stehendes, oder, obwohl ein dingliches, doch lediglich und allein, auf eine bewegliche Sache, gerichtetes Recht betreffen; und deren Entscheidung mithin so wenig auf Immobilien, und damit verknüpfte, oder darauf zustehende Gerechtigkeiten, Regallien, Freyheiten, Lasten u. s. w. als auf den persöhnlichen Zustand, ob z. E. jemand leibeigen, Sohn, Vater, Ehegenoße u. s. w. sey, desgleichen auf Verwandschaft, Successions-Grad, Erbfähigkeit, Erbfolge, Allodial-Feudal- oder Fideicommiss-Güter, einige Beziehung hat.

In dergleichen Sachen demnach, wo eine solche Beziehung gänzlich wegfällt, bedarf es keiner Expedition, z. E. wenn aus einem Wechsel, Schein, Versprechung, Schenkung, Tausch, u. s. w. auf eine Geld-Schuld, geklagt, oder eine jede andere bewegliche Sache, actione reali oder personali, in Anspruch genommen, oder auch, über die Nutzung, Pacht oder Miethe einer unbeweglichen Sache, ohne

ſolche ſelbſt, deren Eigenthum, oder eine dingliche Gerechtigkeit davon anzuſprechen, geſtritten wird.

4. In Armen, und geringfügigen Sachen, wird gleichfalls eine Ausnahme zugelaſſen; und es geſchiehet darinn, die Ausfertigung, auf ungeſtempeltem Papplers; und alsdenn nur, wenn ſie, von den Partheyen verlangt, und die Copey-Gebühren fürs Mundum bezahlt werden.

5. Damit auch, die Canzelley oder der Expedient wiße, ob das Urtheil, nach dem vorhin feſtgeſetztem Unterſcheid, zu expediren nothwendig oder nicht, ſo hat der Urtheils- und Beſcheids-Verfaßer, ſolches, unter ſelbigem, da wo die Urthells-Gebühren verzeichnet werden, feſtzuſetzen.

Vom 1ſten Auguſt 1765. an, werdet ihr obige Vorſchriften, in die genaueſte Erfüllung zu bringen, von Uns ſo gnädigſt als ernſtlich befehliget; wie ihr dann ſofort gegenwärtiges Circulare, denen unter Euch ſtehenden Unter-Gerichten zu publiciren und darauf zu ſehen habt, daß ſolches, von ihnen, von der obgedachten Zeit an, gleichfalls ordentlich befolget werde.

Hieran geſchiehet Unſer Wille und Wir verbleiben Euch ꝛc. Berlin den 16ten May 1765.

No. XLII.

d. d. Breslau, den 22. und Glogau, den 30. May 1766.

Circulare,

betreffend die fernere Beybehaltung des Impoſts à 30 Pro-Cent von allen tranſitirenden ſo genannten Geraſchen und Voigtländiſchen Zeugen.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. In dem 7ten Abſchnitte der unter {Breslau den 17ten / Glogau den 18ten} m. pr. an Euch erlaſſenen Circulair-Verfügung iſt verordnet, daß alle Sächſiſche nach Pohlen tranſitirende Waaren, die vorhin mit 30 Pro-Cent im Tranſito

Transito impoſtirt geweſen, nur künftighin 8 Pro-Cent Transito-Zoll erlegen ſollen.

Wenn Wir nun mißfällig vernommen, daß einige Zoll-Aemter nach dieſem moderirten Satze auch die ſo genannte Gera- und Voigtländiſche Zeuge, welche gleichfalls mit 30 Pro-Cent impoſtirt geweſen, im Transito paſſiren laſſen, Unſere Intention aber dahin gehet, daß ſothane Gera- und Voigtländiſche Waaren nach wie vor im Transito mit 30 Pro-Cent vergeben werden ſollen: ſo habt Ihr die Euch ſubordinirten Zoll-Aemter hiernach in continenti zu inſtruiren, und auf das verordnete mit Nachdruck zu halten. Sind ꝛc.

Die Geraſche und Voigtländiſche Waaren ſollen nach wie vor im Transito mit 30 Pro-Cent vergeben werden.

No. XLIII.

d. d. Breslau, den 23. und Glogau, den 29. May 1766.

Circulare
wegen Reparatur der Wege, Straßen und Brücken.

1) An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Ob zwar von Zeit zu Zeit die gemeſſenſten Verfügungen wegen Beſſerung der Wege, Straßen und Brücken ergangen, Ihr auch verſchiedentlich und beſonders unter {Breslau den 24ten April / Glogau den 4ten May} 1764 ausführlich inſtruiret worden, welchergeſtalt die Wege auf die leichteſte und dauerhafteſte Art in gehörigen Stand geſetzet werden ſollen, müſſen Wir gleichwohl mißfällig wahrnehmen, daß bishero an den mehreſten Oertern nichts rechtſchaffenes dabey geſchehen, und kein gehöriger Ernſt bewieſen ſey.

Die ſchon erlaſſenen Verordnungen werden in Anregung gebracht.

Wir befehlen Euch dannenhero hierdurch in Gnaden, nach nunmehro beendigter Saat ohne den mindeſten Zeitverluſt die ernſtliche Verfügung zu treffen, daß die Reparatur der Wege, Straßen und Brücken in dem Eurer Aufſicht anvertrauten Creiſe, den ergangenen Vorſchriften und der Inſtruction vom {24ten April / 4ten May} 1764. gemäß geſchehe, und ſelbigen zu Folge die Gräben auf den Seiten in gehöriger Breite und Tiefe geräumet oder

Wie die Wege gebeſſert und die Gräben geräumet werden ſollen.

oder gemachet, und dem Waſſer der Abfluß verſchaffet, das Erdreich auch nicht, wie an vielen Orten die Gewohnheit, am Grabenrande aufgeworfen, ſondern davon weggebracht und aus einander geworfen, und der Weg in der Mitte gehörig erhöhet, ſo wie die Löcher ausgefüllet werden; letzteres muß nicht mit Holz und Faſchienen, ſondern ſo viel möglich mit Steinen oder Grand, in deren Ermangelung aber mit Sand, Schutt und andern trocknen Boden geſchehen. Die Brücken auf den Land- und Haupt-Straßen, welche länger als 3 bis 4 Ellen ſind, müſſen nach der Ordre Breslau den 3ten Julii 1756. ſchlechterdings 8 Ellen breit, und diejenige, ſo über die Graben auf den Neben- und Communications-Wegen vorhanden oder künftig geleget, desgleichen auch die auf den Haupt-Straßen, ſo nur 3 bis 4 Ellen lang, wenigſtens 5 Ellen breit gemacht, und diejenige, ſo dieſe Breite nicht haben, ohne Anſtand darauf eingerichtet werden, als wornach Ihr unverzüglich in Eurem Creiſe das nöthige zu veranſtalten habt. Jedoch müſſet Ihr es nicht dabey bewenden laſſen, dieſe Ordre publiciren zu laſſen, ſondern auch darauf halten, daß ſolche ohne Nachſicht zur Execution gebracht werde, und diejenigen, ſo ſich darunter ſäumig beweiſen, mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit anhalten, wiedrigenfalls Wir Uns hierunter lediglich an Euch halten, und keine Entſchuldigung annehmen werden. Des Endes müſſet Ihr und die Creis-Officianten bey denen im Creiſe vorfallenden Reiſen nicht nur dahin ſehen, ob und in wie ferne dieſe Verordnung befolget werde, ſondern auch die Land-Dragoner anweiſen, bey ihren Ritten im Creiſe darauf zu attendiren und an Euch von dem Befund zu rapportiren, übrigens aber den 1ten Julii berichten, wie dieſer Unſerer ernſtlichen Willensmeinung genüget worden, und in welchem Stande ſich die Wege befinden. Sind ꝛc.

Wie breit die Brücken ſeyn ſollen.

Befolgung dieſer Verordnung.

2) An ſämmtliche Steuer-Räthe und mut. mat. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch das an die Land-Räthe unterm heutigen dato ergangene Circulare, wegen zu beſorgender Reparatur der Wege, Straßen und Brücken, des Endes hierbey in Abſchrift zufertigen, um wegen derer unter Eurer Aufſicht ſtehenden Städte ein gleiches zu veranſtalten. Sind ꝛc.

No. XLIV.

Digitized by Google

No. XLIV.

d. d. Breslau, den 29. May und Glogau, den 3. Junii 1766.

Circulare,

daß die Land-Dragoner ſich aller exactionen und Plackereyen enthalten ſollen.

An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Veranlaſſung zu dieſer Circulair-Verordnung.

Unſern ꝛc. Obgleich den Land-Dragonern bereits in ihrer Inſtruction ernſtlich eingeſchärfet worden, Niemanden für ſich ſelbſt zu beſtrafen; ſo müſſen Wir dennoch zu Unſerm Misfallen in Erfahrung bringen, daß einige von ihnen auf ihren Umritten ſich unterfangen, die etwa betroffene Contravenienten, oder ſonſt in Beobachtung einer oder der andern Verordnung ſaumſeelig gefundene Unterthanen ſofort mit Geld-Strafen zu belegen, und dieſe beygetriebene Geld-Strafen wohl gar ſich zuzueignen und mit dem Creis-Schreiber zu theilen.

Den Land-Dragonern ſoll bey Strafe der doppelten Wiedererſtattung und der Caſſation unterſaget werden, niemanden mit einer Geld-Strafe eigenmächtig zu belegen, ſondern ſie ſollen viele mehr die Contravenienten oder Morosos bey der Behörde gehörig anzeigen.

Da nun dergleichen ungebührliche Exactionen und Plackereyen in keine Weiſe geſtattet werden können: ſo befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, nicht nur die Land-Dragoner Eures Creiſes alles Ernſtes auf die Beobachtung ihrer Inſtruction und geleiſteten Eydes-Pflicht in allen und jeden Punkten anderweit zu verweiſen und ihnen insbeſondere bey Strafe der doppelten Wiedererſtattung und nach Befinden der Caſſation zu unterſagen, unter irgend einem Prætext Jemanden mit einer Geld-Strafe, es ſey viel oder wenig, zu belegen, vielmehr ihrer Obliegenheit gemäß, die in irgend einer Sache betroffene Contravenienten oder Morosos bey der Behörde anzuzeigen und was ihrer Beſtrafung halber verfüget werden wird, derſelben zu überlaſſen, ſondern auch Eures Orts mit äuſſerſter Vigilanz darüber zu halten, daß dieſem fürs künftige die genaueſte Folge geleiſtet werde.

No. XLV.

d. d. Breslau, den 29. May und Glogau, den 11. Junii 1766.

1) Offene Ordre für sämmtliche Creise,

wegen Abstellung der bisher vorgegangenen Irregularitæten und Plackereyen bey Anfertigung und Colligirung der Special-Nachrichten und Verzeichnisse, so die Gemeinen zu den fixirten oder erforderten General-Creis-Designationen den Land-Räthen einreichen müssen.

Veranlassung zu dieser Ordre.

Da die Königl. Krieges- und Domainen-Kammer in mißfällige Erfahrung bringen müssen, daß bisher bey Anfertigung und Colligirung der Special-Nachrichten und Verzeichnisse, so die Creis-Gemeinen zu den fixirten oder erforderlichen General-Creis-Designationen denen Land-Räthen einreichen müssen, mancherley Irregularitæten, ja Plackereyen vorgegangen, indem die Gemeinen und Dorfschaften gedachte Special-Nachrichten und Tabellen theils lediglich von dem Landräthl. Schreiber oder Canzelisten, welcher nie in loco gewesen, noch von der Wahrheit der Angabe überzeugt seyn können, sich anfertigen lassen, theils dafür exorbitante Gebühren zahlen müssen, wodurch es geschehen, daß die Kgl. Cammer unrichtige Generalia erhalten, die Gemeinen aber zur Ungebühr in Kosten gesetzet worden: so findet dieselbe nöthig, hiedurch festzusetzen, daß hinführo alle Special-Nachrichten, Tabellen und Verzeichnisse, so bey den Land-Räthen von den Gemeinen und Dorfschaften übergeben werden müssen, von dem Dominio oder ihren Wirthschafts- und Gerichts-Beamten, welche für ihre Zuverläßigkeit zugleich zu stehen schuldig sind, mit unterschrieben werden, von ihnen aber für diese Unterschrift so wenig, als von den Creis-Unterbedienten oder Land-Räthlichen Schreiber für die dazu ausgehändigte Schemata das mindeste Douceur oder Gebühren bey Strafe des doppelten Ersatzes und nach Befinden noch besonderer Ahndung, wozu mit diejenigen sowohl, so etwas genommen, als die Gemeine, so es gegeben, ohnnachbleiblich wird beleget werden, genommen werden soll; Als welches hiedurch sämmtlichen Creis-Gemeinen und Dorfschaften, vornehmlich ihren

Die Special-Nachrichten, Tabellen etc. so von den Gemeinen und Dorfschaften den Landräthen eingereicht werden, sollen von erstern selbst angefertiget, von den Dominiis oder ihren Wirthschafts- und Gerichtsbeamten mit unterschrieben, und dafür so wenig, als für die von den Creis-Schreibern ꝛc. ausgehändigte darzu erforderte Schemata das mindeste Douceur bey Strafe und besonderer Ahndung gegeben werden.

Scholzen

Scholzen und Gerichts-Leuten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

2) An sämmtliche Creiß-Steuer-Einnehmer.

Da die Königl. Cammer zur Verhütung der Irregularitæten und Plackereyen, so bishero bey Anfertigung und Colligirung der Special-Nachrichten, und Verzeichnisse, so die Creis-Gemeinden zu den fixirten oder erforderten General-Creis-Designationen denen Landräthen einreichen müssen, hin und wieder vorgegangen, durch beygehende offene Ordre zu verfügen und festzusetzen, wie es hinführo in Absicht derer von den Gemeinden und Dorfschaften bey den Landräthen zu übergebenden Special-Nachrichten, Tabellen und Verzeichnissen gehalten werden soll: so wird dem Creis Steuer-Einnehmer N. zu N. hierdurch anbefohlen, diese offene Ordre bey der nächsten monathl. Steuer-Abgabe in der Creis-Casse denen Schulzen und Gerichtsleuten sämmtlicher Creis-Gemeinden zu ihrer Nachricht und Achtung zu publiciren, und sie ihres Inhalts genau zu verständigen, die geschehene Publication aber von ihnen darunter bezeugen zu lassen, und wie solches geschehen, pflichtmäßig ad Acta zu melden.

Vorstehende offene Ordre soll bey der nächsten Steuer-Abgabe in der Creis-Casse sämmtlichen Creis-Gemeinden zur Achtung publicirt werden.

3) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben in misfällige Erfahrung bringen müssen, daß bishero bey Anfertigung und Colligirung der Special-Nachrichten und Verzeichnisse, so die Creis-Gemeinen zu den fixirten oder sonst erforderten General-Creis-Designationen den Land-Räthen einreichen müssen, mancherley Irregularitæten und Plackereyen vorgegangen, indem die Gemeinen und Dorfschaften gedachte Special-Nachrichten und Tabellen theils lediglich von dem Landräthl. Schreiber oder Canzelisten, welche nie in loco gewesen, noch von der Wahrheit der Angabe überzeugt seyn können, sich anfertigen lassen, theils dafür exorbitante Gebühren zahlen müssen, wodurch es geschehen, daß Wir unrichtige Generalia erhalten, die Gemeinen aber zur Ungebühr in Kosten gesetzt worden.

Was zur Abstellung der Irregularitæten und Plackereyen bey Anfertigung und Colligirung der Special-Nachrichten von den Creis-Gemeinen Behufs der Generalien durch eine offene Ordre an die Gemeinen und Dorfschaften verfüget worden, solches wird den Landräthen bekannt gemacht.

Wir haben dahero nöthig gefunden, durch eine offene Ordre zu verfügen und festzusetzen, daß hinführo alle Special-Nachrichten, Tabellen und Verzeichnisse, so bey den Land-Räthen von den Gemeinen und Dorfschaften übergeben werden müssen, von dem Dominio oder ihren Wirthschafts-

und Gerichts-Beamten, welche für ihre Zuverläßigkeit zu stehen schuldig sind, mit unterschrieben, von ihnen aber für diese Unterschrift so wenig, als von den Creis-Unterbedienten oder Land-Räthlichen Schreiber für die dazu ausgehändigte Schemata das mindeste Douceur oder Gebühren bey Strafe des doppelten Ersatzes und nach Befinden noch besonderer Ahndung, womit derjenige sowohl, der etwas genommen, als die Gemeine, so es gegeben, ohnnachbleiblich wird belegt werden, genommen werden soll.

Wie nun diese offne Ordre sämmtlichen Creis-Steuer-Einnehmern Dato zugefertiget worden, und solche bey der nächsten monathlichen Steuer-Abgabe in der Creis-Casse den Scholzen und Gerichts-Leuten sämmtlicher Creis-Gemeinen zu ihrer Nachricht und Achtung zu publiciren und sie ihres Inhalts genau zu verständigen: so wird auch Euch diese Verfügung hiedurch bekannt gemacht, mit dem allergnädigsten Befehl, solche gleichergestalt sämmtlichen Dominiis und ihren Wirthschafts- und Gerichts-Beamten per Currendam zur Nachricht und Achtung zu intimiren, so wie auch eurem Schreiber anzudeuten und bey eigner Vertretung dafür zu stehen, daß von selbigen, wenn es zeithero geschehen, hinführo in dergleichen Fällen, nicht das mindeste weiter an Douceur oder Sporteln bey Vermeidung der comminirten Strafe gefordert oder genommen werde. Sind ꝛc.

mit dem Befehl, solches gleichfalls sämmtlichen Dominiis und ihren Wirthschafts- und Gerichtsbeamten zur Nachricht und Achtung zu intimiren, und auf die Creis-Schreiber ein wachsames Auge zu haben.

No. XLVI.

d. d. Breslau, den 30. May, und Glogau, den 16. Junii 1766.

Circulare,

Verbot, aller fernern Theilnehmung an auswärtigen Bergwerken.

1) An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Veranlassung

Unsern ꝛc. Da Wir wahrnehmen müssen, daß bishero von Zeit zu Zeit verschiedene Emissairs auswärtiger Bergämter und so genannte Kux-Cränzler sich im Lande eingefunden, und unter vorgebildeter Hofnung einer reichen

reichen Ausbeute manche Landes-Einwohner verleitet, sich bey den auswärtigen Bergwerken einzulassen, wobey am Ende mehrentheils die angehoffte Ausbeute sich in eine ermüdende Zubuße verwandelt, das Geld aber aus dem Lande gezogen, und solchergestalt das publicum sowohl, als die Interessenten in Nachtheil gesetzet worden; so finden Wir nöthig, dem nachtheiligen Gewerbe solcher auswärtigen Kur-Cränzler Einhalt zu thun, und zu diesem Ende von nun an sämmtlichen hiesigen Landes-Einwohnern alle fernere Theilnehmung an auswärtigen Bergwerken bey Strafe des Dupli von dem darauf verwandten Geld-Quanto hierdurch zu untersagen.

Strafe des Dupli von dem darauf verwandten Geld-Quanto.

Ihr habt also solches sofort in { dem Creise Eurer Inspection per den Städten Eurer Inspection durch hiesigen Orts } Currendam die Magistrate zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, und dahin zu sehen, daß diesem Verbot gebührend nachgelebet werde. Sind ꝛc.

2) An den General-Fiscal und mut. mut. an die Cammer-Fiscæle.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir wahrnehmen müssen ꝛc. usque ad verba: gesetzt worden, Wir dahero nöthig gefunden, dem nachtheiligen Gewerbe solcher auswärtigen Kur-Cränzler Einhalt zu thun, und zu diesem Ende von nun an sämmtlichen hiesigen Landes-Einwohnern alle fernere Theilnehmung an auswärtigen Bergwerken bey Strafe des Dupli von dem darauf verwandten Geld-Quanto zu untersagen: so fügen Wir Euch solches hierdurch des Endes zu wissen, um so viel Eures Orts auf die vorgehende Contraventiones genau zu vigiliren, und solche sofort anzuzeigen, als auch die unter Euch stehende übrige Fiscæle hiernach gehörig zu instruiren. Sind ꝛc.

3) An sämmtliche Gränz-Zoll-Aemter.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da bishero von Zeit zu Zeit verschiedene Emissairs auswärtiger Bergämter und so genannte Kur-Cränzler sich im Lande eingefunden, und unter vorgebildeter Hofnung einer reichen Ausbeute neue Gewerksherrn unter hiesigen Landes-Einwohnern engagiret, hierdurch aber vieles Geld aus dem Lande geschleppet worden; so findet die Königliche Krieges und Domainen-Cammer nöthig, dem nachtheiligen Gewerbe solcher auswärtigen Kur-Cränzler Einhalt zu thun, und wird zu diesem Ende dem Gränz-Zoll-Amte zu N. hierdurch anbefohlen,

auf dergleichen Emiſſairs hinführo genau zu invigiliren, und diejenigen, welche ſich fernerhin betreten laſſen werden, ſofort wieder zurück über die Gränze zu weiſen.

No. XLVII.

d. d. Breslau, den 10. und Glogau, den 13. Junii 1766.

Circulare
wegen Stempelung der Bürgerbriefe und Päſſe.

An ſämmtliche Steuer-Räthe, auch Land-Räthe, die unaccisbare Städte unter ſich haben, und an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Was von Unſerm General-Directorio wegen Stempelung der Bürger-Briefe und Päſſe unterm 30ten m. p. verordnet worden, ſolches laſſen Wir Euch in beygehender Abſchrift zufertigen, um darnach {ſämmtliche unter Eurer Inſpection ſtehende Magiſtrate / die Magiſtrate der Städte des Euch anvertrauten Creiſes} gleichfalls zu inſtruiren.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir in Unſerm neuen Stempel-Pappier und Carten-Edicto d. d. 13ten dieſes zur erforderlichen Ordnung und Richtigkeit feſtgeſetzet haben, daß ſämmtliche Bürger-Briefe mit dem erforderlichen Stempel verſehen werden ſollen: So wird Euch Unſere nähere Willens-Meynung hiedurch dahin bekannt gemacht, daß ihr ſofort ſämmtliche Magiſtrate befehligen ſollet, damit a 1mo Junii 1766. alle Bürger-Briefe, oder, wo dergleichen nicht vorhanden und gewöhnlich, die gedruckte oder geſchriebene Formulare des Bürger-Eydes einem jeden, der das Bürgerrecht gewinnet, zufertigen, und zu der deshalb ergehenden Verordnung jedesmahl ein 4 Ggl. Stempel-Bogen, ſonſt aber auſſer den Reglementsmäßigen Copialien nicht das geringſte an Gebühren nehmen ſollen.

Zu der deshalb ergehenden Verordnung ſoll jedesmal ein 4gl. Stempelbogen genommen, ſonſt aber auſſer den Copialien nicht das geringſte an Gebühren bezahlet werden.

Desgleichen

Desgleichen müsset ihr auch genaue Aufsicht darauf halten, daß in Absicht der auszufertigenden Pässe aller Art, die Vorschrift des Stempel-Edicts vom 13ten hujus auf das exacteste befolget werde, zu welchem Ende ihr sowohl dieserhalb, als wegen der Bürger-Briefe genaue Controllen halten zu lassen habt. Signat. den 30 May 1766.

An sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, exclusive Ostfriesland.

No. XLVIII.

d. d. Breslau, den 18. und Glogau, den 26. Junii 1766.

Circulare
wegen des Gebrauchs der Vollmachten und Carten nach der neuen Taxe.

1) An sämmtliche Magistráte.

Da in Ansehung der Vollmachten die Königliche intention dahin gehet, daß nach Vorschrift des erneuerten Stempel-Edicts vom 13ten p. m. in Schlesien keine andere als die resp. mit 8. oder 10. Ggl. gestempelte gebraucht werden sollen; so wird dem Magistrat der Stadt N. hiedurch bekannt gemacht, daß dergleichen gestempelte Vollmachten nicht allein bereits bey der Stempel-Cammer zu bekommen, sondern auch, wenn dergleichen noch irgendwo vorhanden, welche nur dergestallt gestempelt, wie vorhin gebräuchlich gewesen, denenselben so viele Stempel-Bogen, als zu 8. und 10. Ggl. erforderlich, umgeschlagen, auf solchen Bogen aber von dem Stempel-Rendanten notirt werden muß, zu was für einer Sache die Vollmachten, so umgeschlagen werden, gebraucht werden sollen, wie auch an welchem dato das Pappier abgeholet. Ferner wird Magistratui bekannt gemacht, daß von denen Basset- oder feinen Französischen Carten die Taxe auf 8. Ggl. von denen ordinairen Französischen oder Lombre 6 Ggl. von feinen Teutschen oder Labet-Carten 4 Ggl. gesetzet worden.

Gebrauch der Vollmachten nach dem neuen Stempel-Edict.

Neue Taxe der Carten.

Derselbe

Derſelbe hat dahero ſolches zu publiciren und dahin zu ſehen, daß mit keinen andern Carten von obbenannten Sorten, als welche dergeſtalt geſtempelt, bey Edictmäßiger Strafe geſpielt werde.

2) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Unſern ꝛc. Was wegen des künftigen Gebrauchs der nach dem Edict vom 13. m. p. geſtempelten Vollmachten und Carten, an die Magiſträte dato erlaſſen worden, ſolches laſſen Wir Euch anliegend in Abſchrift zufertigen, um Euer Seits gleichfalls darüber zu halten. Sind ꝛc.

No. XLIX.

d. d. Breslau, den 21. Junii, und Glogau, den 1. Julii 1766.

Circulare,

Verbot, ſich der Firmung wegen nicht erſt auſſer Landes zu begeben.

1) An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Gleich dem Wallfahrten,

Unſern ꝛc. Euch iſt bekannt, daß Wir, aus bewegenden Urſachen, das Wahlfarthen der ſchleſiſchen Unterthanen Cathol. Religion auſſerhalb Landes zu inhibiren Uns gemüßiget geſehen. Wir vernehmen aber, daß

wird die Firmung auſſerhalb Landes verboten.

die catholiſchen Unterthanen ſich annoch der Firmung wegen auſſerhalb Landes begeben, ohngeachtet ſie dazu bey dem Weyh-Biſchof der Diœces zu allen Zeiten Gelegenheit haben. Wir ſehen Uns alſo genöthiget, hiedurch

Darauf geſetzte Strafe.

das Auslauffen der cathol. Unterthanen zur Firmung auſſerhalb Landes ſchlechterdings und bey eben der Ahndung zu verbieten, welche auf die ausländiſchen Wahlfarthen geſetzt iſt. Ihr habet demnach ſolches in Eurem Creiſe (in den Städten Eures Departements) gehörig bekannt zu machen, und die Cathol. Religions-Verwandten an den Weyh-Biſchof der Diœces im Lande zu verweiſen, auch auf die Contravenienten genau invigiliren zu laſſen, und ſolche anzuzeigen. Sind ꝛc.

2) An

2) An das General-Vicariat-Amt und die Decanos der übrigen Diœceſen.

Unſern ꝛc. Was Wir wegen der ausländiſchen Firmungen an die Land- und Steuer-Räthe zu erlaſſen Uns gemüßiget geſehen, communiciren Wir Euch hiedurch zur Nachricht und Achtung in Abſchrift, mit dem gnädigſten Befehl, ſolche Verfügung zur weitern Bekanntmachung an die geſammte Cleriſey exemti & non exemti Ordinis ſonder Anſtand zu dirigiren und auf die Contravenienten ſub poena remotionis der Pfarrer und Seelſorger invigiliren und ſie zur Beſtrafung anzeigen zu laſſen.

No. L.

d. d. Breslau, den 24. Junii und Glogau, den 3. Julii 1766.

Circulare
wegen Reluirung der an Bauern und andere Unterthanen verkauften Dominial-Pertinenzien.

1) An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben in ſichere Erfahrung gebracht, daß in letzterm Kriege und bisher ſehr viele Dominia dadurch zurückgekommen, und weder ſich ſelbſt bey denen Güthern ſouteniren, noch an ihre Creditores die Intereſſen berichtigen können, daß ſie oder ihre Anteceſſores bey Geld-Bedürfniſſen auf den Entſchluß gefallen, von ihren Dominial-Aeckern, Holzungen und Wieſen anſehnliche Pertinenzien an Bauren und Unterthanen zu verkaufen, und um ein geringes Pretium zu verſchleudern, ohne daß auf ſolche Avulſa vom Dominio beſondere Wirthe ausgeſetzet, noch ſelbige denen Dominiis in dem Claſſifications- und Steuer-Ertrage abgeſchrieben worden, woher es denn entſtanden, daß

Von dem Nachtheil, der den Dominiis aus dem Verkauf der Dominial-Aecker, Holzungen, Wieſen ꝛc. erwachſen iſt.

1) die Steuern von ſolchen Dominial-Avulſis denen Dominiis zur Laſt geblieben.

2) Die Lieferungen nach dem sonstigen Classifications-Ertrage an Körnern, Stroh, Heu und Holz complet auf die Dominia repartiret worden;

3) denen letztern aber, in Ermangelung des sonstigen Einschnitts und Wiesewachses, das benöthigte Futter entgangen, mithin

4) der Vieh-Stand geschwächet, und die Aecker ausser Cultur und Düngung gekommen, wobey die Dominia verarmet, die Creditores, denen solche heimliche Veräusserung und Alienation des ihnen verpfändeten Guthes unbekannt geblieben, in casum pretii minoris gefährdet, der Landes Credit also geschwächet worden, und die nachfolgende Besitzer auf solchen Güthern nicht zurecht kommen können, hinfolglich der Werth der Güther nothwendig fallen muß, wohingegen Bauern und Unterthanen mehr Aecker erhalten, als sie gehörig zu cultiviren im Stande gewesen, und dahero sehr viele Aecker ungenutzet liegen geblieben, und der Körner-Ertrag des Landes, nebst dem Vieh-Stand dadurch vermindert worden.

Da nun dieses Unserer Allerhöchsten Intention schnur stracks entgegen lauft, und solche vielmehr dahin gehet, daß beydes Dominia und Unterthanen conserviret werden, und daß, so wie die Dismembrirung der Bauer-Güther verbothen, auch auf der andern Seite unzuverläßig ist, daß die Dominia durch unbesonnene Distractiones der Dominial-Pertinentien an Bauern und Unterthanen, auch die Dominial-Subsistence schwächen, die Onera aber auf den Güthern behalten, ohne daß auf dergleichen Avulsis besondere Wirthe ausgesetzet, und folglich dem Guthe mehrere Unterthanen acquiriret werden; so wird in vim principii generalis hierdurch verordnet und festgesetzet, daß allen Dominiis frey stehen soll, dergleichen an Bauren und Unterthanen verkaufte Dominial-Grundstücke, an Aeckern, Holzungen, Wiesen und Hütung, wenn die Dominia bisher die Steuren davon noch entrichtet, und solche denen Rustical-Besitzern nicht schon zu- und dem Dominial-Ertrage abgeschrieben, und NB. auf solchen Avulsis nicht besondere Wirthe ausgesetzet worden, gegen Restitution des dafür erhaltenen Pretii in quali et quanto zu reluiren und wieder zum Dominio zu bringen, und daß alle darüber geschlossene und künftig zu schliessende Contracte für cassiret, aufgehoben und für null und nichtig zu halten, und zu erklären:

Es soll den Dominiis frey stehen, die an Bauern und Unterthanen verkaufte Dominial-Grundstücke gegen Restitution des dafür erhaltenen Pretii zu reluiren, und sollen die darüber künftig geschlossene und noch zu schliessende Contracte für null und nichtig erkläret werden.

Wir befehlen Euch dahero, dieses sofort per Currendam im Creise zu publiciren und Eures Ort auf die Befolgung zu halten ꝛc.

2) An

2) An sämmtliche Steuer-Räthe und an den Breslauischen Magistrat.

Vorstehendes an die Landräthe erlassenes Principium generale, wird auch den Steuer-Räthen zur Achtung und Publication bekannt gemacht.

Unsern ꝛc. Nachdem in vim principii generalis verordnet und festgesetzet worden, daß allen Dominiis frey stehen soll, die währendem Kriege und bishierher an Bauren und Unterthanen verkaufte Dominial-Grundstücke, an Aeckern, Holzungen, Wiesen und Hütung, wenn die Dominia bishierher die Steuren davon noch entrichtet, und solche denen Rustical-Besitzern nicht schon zu- und dem Dominial-Ertrage abgeschrieben, und MB. auf solchen Avulsis nicht besondere Wirthe ausgesetzet worden, gegen Restitution des dafür erhaltenen pretii in qualitet quanto zu reluiren und wieder zum Dominio zu bringen, und daß alle darüber geschlossene und künftig zu schliessende Contracte für cassirt, aufgehoben und für null und nichtig zu halten und zu erklären; so wird Euch das an die Landräthe deßfalls erlassene Circulare hierbey abschriftlich zugefertiget {um die Magistrate Eurer Inspection, wo dieser Casus bey veräusserten Cämmerey-Pertinenzien etwa vorkommen sollte, hiernach zu instruiren, und auf} {um auf dem Fall, wenn dieser Casus bey veräusserten Cämmerey-Pertinenzien etwa vorkommen sollte. Euch darnach gehörig zu achten.} {die Befolgung zu halten ꝛc.}

No. LI.

d. d. Breslau, den 27. Junii 1766.

Circulare
wegen völliger Regulirung des Schul-Wesens auf dem Lande.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Was auf die Circulair-Verordnung vom 18. Decbr. a. pr. wegen Anstellung tüchtiger Schulmeister und Erbauung der feh-

Euch ist bereits den 18. Decembr. a. p. aufgegeben worden, mit Ernst darauf bedacht zu seyn, daß die denen Dominiis anbefohlene Erbauung derer nöthig befundenen neuen Schul-Häuser binnen der damaligen Zeit und bis ult. Maji völlig geschehe, die dazu nöthige neue tüchtige Schul-Meister sowohl für die neuen Schulen, als statt der unbrauchbaren

lenden Schulhäuser geschehen, davon soll eine tabellarische Nachweisung eingeschickt werden.

und der teutschen Sprache nicht mächtig gewesenen oder sonst ungeschickten Schulmeister binnen 3 Monaten herbeygeschaft und angesetzt werden sollen.

Und daß Wir Uns gemüßiget sehen würden, für jedes fehlende Schul-Hauß die renitenten Dominia in eine Geld-Buße von 50 Rthlr. zur General-Schulen-Casse zu condemniren. Wenn Wir nun effluxo Termino zu wissen verlangen:

Beschaffenheit dieser tabellarischen Nachweisung.

1) Wie viele von denen neu anzubauenden Schul-Häusern nach Vorschrift Unserer ꝛc. Cammer, Inhalts der an Euch ergangenen Verordnungen, würklich bis daher und wo solche auf und ausgebauet sind; und

2) wie viele und an welchen Orten solche also noch fehlen.

3) Ob für die neuen Schulen schon würklich neue Schulmeister angestellet worden und wo solches geschehen, oder wo sie

4) annoch fehlen, auch woran es liege, daß es nicht geschehen.

Ferner:

5) Ob und welche von den unbrauchbaren Schul-Meistern, auch an welchen Orten sie abgeschaft und neue angesetzt worden, und wo

6) solches noch erforderlich ist, nicht minder, warum solches nicht erfolge,

So habt Ihr davon binnen 4 Wochen a die recepti eine Tabellarische und zuverläßige Designation nach vorstehenden Rubriquen bey Unserer ꝛc. Kammer bey 10. Rthl. Strafe zu überreichen und solche mit denen approbirten Schul-Tabellen und desfalls ergangenen Verordnungen exact zu conferiren, indem Euch zur Nachricht gereichet, daß Wir solche Tabellen durch die Schul-Inspectores in loco revidiren lassen, und gegen die Morosos mit der comminirten Strafe von 50. Rthl. gleich nach dem Eingang Eurer Tabellen vorgehen werden, indem das ganze Werk mit instehendem Termino Michaelis zur völligen Perfection gelangen muß, und dagegen keine Contradiction statt findet. Ferner wird Euch anbefohlen, von den catholischen und evangelischen Schulen separate Tabellen zu machen und solche zu gleicher Zeit einzureichen. Sind ꝛc.

No. LII.

Digitized by Google

No. LII.

d. d. Breslau, den 4. und Glogau, den 31. Julii 1766.

Circulare
wegen des Gottesdienstes an den suspendirten und dispensirten Catholischen Feyertagen.

1) An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ohnerachtet durch die d. d. {Breslau den 27ten März 5ten Junii / Glogau den 5ten April 15ten Junii} {und 10ten Novembr. 1764. / und 30ten April a. p.} ergangene Verordnungen festgesetzet worden, daß an den catholischen suspendirten und dispensirten Feyertägen nur eine Messe gelesen, und solcher Gottes-Dienst früh Morgens um 8 Uhr geendiget seyn soll, damit die Leute an solchen Tagen nicht von der Arbeit abgezogen werden, müssen Wir doch höchst mißfällig vernehmen, daß dieser Verfügung dennoch kein Genüge geschiehet, sondern noch ferner alle abgestellte Feyertage, wovon ohnedem die meisten zu Zeiten der nöthigen Feld-Arbeiten einfallen, an vielen Orten und besonders in Oberschlesien gefeyert werden. Da nun das gemeine Volk durch dergleichen viele Festtage nur zum Müssiggang angewöhnet wird, und daher selbst im Oesterreichischen und andern catholischen Ländern die viele Fest- und Feyer-Täge abgeschaffet sind, über dieses alles aber es als eine Vilipendenz der höchsten Landes-Regierung anzusehen ist, wenn der Unterthan und sonderlich die Geistlichkeit die ergangene auf guten Gründen beruhende Ordres nicht befolget; sofinden Wir nöthig, mit Beziehung auf die vorhin mehrmahlen ergangene Verbothe, hiedurch nochmals zu verordnen, daß bey Strafe der Remotion ab Officio sich kein Geistlicher unterstehen soll, an den dispensirten und suspendirten Feyertagen complette divina zu halten, vielmehr die Messe um 8 Uhr beendiget seyn, und jedermann an solchen Tagen sein Gewerbe get seyn und seine Arbeit betreiben soll.

Bewegungs-Grund dieser Verordnung.

Es soll sich kein Geistlicher bey Strafe der Remotion ab officio unterstehen, an den dispensirten und suspendirten Feyertägen complette divina zu halten, sondern die Messe muß um 8 Uhr geendiget seyn.

Digitized by Google

Wir haben zu dem Ende das Officium Fiſci von neuem beordert, auf die Befolgung zu invigiliren, und ſoll in Caſum Contraventionis nicht allein der Geiſtliche, der das Verbot nicht gehörig beobachtet, ſondern auch der Erz-Prieſter, der ſeine untergebene Geiſtlichen nicht zur Befolgung angehalten, ſofort des Amtes entſetzet werden.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, dieſe unſre ernſtliche Willens-Meynung {in dem Creiſe Eurer Inſpection / in den Städten Eures Depart. durch die Magiſträte} zu publiciren, auch diejenige, ſo ſich, an beſagten Tagen beym Müſſiggange betreten laſſen, ſofort in die vorhin verordnete Strafe zu nehmen, nicht weniger auf deren effect, ſowohl bey den Geiſtlichen, als den Gemeinen ernſtlich zu invigiliren, und von den Contraventionen der Geiſtlichkeit ohne Zeitverluſt zu berichten. Sind ꝛc.

Wegen Vollziehung der verordneten Strafe.

2) An das biſchöffl. General-Vicariat Amt zu Breslau, desgleichen an die Decanos der Glatzer, Ulmützer und Cracauer Diœces.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir mit vielem Misfallen vernehmen müſſen, daß der bisher vielfältigen und beſonders unterm {27 März 5. Junii / 5. April 15. Junii} 10. Novembr. 1764. und 30. April 1765. ergangenen Verordnungen ohnerachtet, die ſuſpendirten und diſpenſirten Feyertage an vielen Orten und beſonders in Ober-Schleſien noch gefeyert und complette Divina gehalten werden: ſo laſſen Wir Euch mit Communicirung deſſen, was dieſerhalb dato an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ergangen und mit Beziehung auf obige Verordnungen hiedurch nochmahlen ſo ernſtlich als Gnädig anbefehlen, nachdrücklich darauf zu halten, und zu invigiliren, daß von der unter Eurer Inſpection ſtehenden Geiſtlichkeit darunter bey Vermeidung der vorhin communicirten Strafe die genaueſte Folge geleiſtet werde. Sind ꝛc.

3) An das Officium Fiſci.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. uſque ad verba als gnädig anbefehlen, genauer darauf zu invigiliren, daß darunter gebührende Folge geleiſtet werde, indem bishero von Euch noch kein Caſus Contraventionis angezeiget worden. Sind ꝛc.

No. LIII.

Digitized by Google

No. LIII.

d. d. Breslau, den 6ten Julii 1766.

Königl. Cammer-Verordnung, wegen der zu nehmenden Præcautionen, gegen die heimliche Woll-Ausfuhre.

1) An sämmtliche Oberschlesische Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Ohnerachtet der Verordnungen gegen die heimliche Woll-Ausfuhr und der darauf gesetzten Strafen,

Unsern ꝛc. Es zeigen Euch Acta Eurer Creis-Registratur, wie sehr Wir darauf gedacht haben, die bishero im Schwange gegangene heimliche Woll-Ausfuhr zu coupiren, zu dem Ende Wir in denen unter {Breslau, den 17. April und 23. Julii / Glogau, den 20. May und 6. Augusti} a. pr. auch unter Breslau den 8ten May c. ergangenen neuerlichen Verordnungen sowohl alle ersinnliche Præcautiones dagegen genommen, als auch verordnet haben, daß die Uebertreter der Gesetze sogar mit Leib- und Lebens-Strafe beleget werden sollten.

werden die Woll-Contraventiones noch ungescheut getrieben.

Demohngeachtet müssen Wir höchstmißfällig wahrnehmen, daß die Woll-Contraventiones, besonders in Oberschlesien noch ganz ungescheut getrieben werden, und daß die Menge von Wolle nach dem Oesterreichischen gebracht wird, weshalb denn auch auf die dort angelegte Woll-Märkte fast gar keine Wolle mehr zum Verkauf gebracht wird, woraus denn zumahl sothane Wolle auch nicht nach Nieder-Schlesien kommt, und die Ober-Schlesische Tuchmacher ihre Bedürfnisse aus Niederschlesien zu nehmen genöthiget sind, deutlich genug constiret, daß men in Ober-Schlesien viel geneigeter ist, die Wolle ins Oesterreichische zu führen, als im Lande zu verkaufen: weshalben Euch denn hiedurch anbefohlen wird, vor allegirte Verordnungen aufs neue in Eurem Creise circuliren zu lassen und den Dominiis und Gemeinden ihren Innhalt auf das genaueste einzuschärfen, auch dabey besonders mit zu berühren, daß denen Denuncianten, mit Verschweigung ihrer Nahmen, allemahl die Hälfte der sämtl. Strafen zufließen soll. te, wie solches bereits unterm {17. April / 20. May} a. pr. verordnet ist.

Es sollen dahero alle die schon erlassene Verordnungen nochmals im Creise circuliren, und dabey berühret werden, daß denen Denuncianten die Hälfte der Strafe mit Verschweigung ihrer Nahmen zufließen soll.

Wegen öfterer Visitationen der Dominiorum und an der Gränze

Zu mehrerer Verhütung und Entdeckung dergleichen Landes schädlichen Contraventionen aber habet Ihr auch an einigen Orten auf der Gränze

Digitized by Google

zur Verhütung dieſer Contraventionen.

und ſonderlich bey ſolchen Dominiis, welche nahe an der Gränze Güter haben, oder auch dies- und jenſeits poſſeſſioniret ſind, vornehmlich aber an ſolchen Orten, deren Eigenthümer drüben im Oeſterreichſchen ihre Domicilia haben, Viſitationes vornehmen und Euch von einigen Jahren her glaubwürdig nachweiſen zu laſſen, wie viel Wolle ſie alljährl. gewonnen und wohin Sie ſolche verkauft, damit man auf ſolche Weiſe hinter ihre bisherige Schliche komme, und wird übrigens dergleichen Recherche annoch den Nutzen haben, daß die übrige, da Sie beſtändig gewärtigen müſſen, daß die Reihe auch an ſie komme, dadurch attent gemacht und von fernern Contraventionen abgehalten werden; wobey Ihr annoch angewieſen werdet, von dem Befunde vorgedachter Unterſuchungen hiernächſt Euren Bericht zu erſtatten. Sind ꝛc.

2) An die Kriegs- und Steuer-Räthe der Ober-Schleſiſchen Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Vorſtehende Circulair-Verordnung wird den Steuer-Räthen zu gleichmäßiger Beobachtung zugefertiget, mit dem Befehl, auf die Præcautiones zu denken und davon zu berichten.

Unſern ꝛc. Was dato an ſämmtl. Oberſchleſiſche Land-Räthe zur Verhütung der annoch immer in Schwange gehenden heimlichen Woll-Ausfuhre anderweit verfüget worden, ſolches laſſen Wir Euch hierdurch abſchriftlich zur Nachricht zufertigen, mit dem Befehle, auch Euererſeits gleichfalls dahin zu ſehen, daß ſothanen Contraventionen Einhalt geſchiehet, weshalb Ihr denn auf die deshalb annoch zu nehmende Præcautiones recht zu raſiniren, auch Uns anzuzeigen habet, falls Ihr noch etwas findet, welches zur Erreichung dieſes Endzwecks noch nicht befohlen, und mit Nutzen in dieſer Abſicht verordnet werden kann. Sind ꝛc.

No. LIV.

Digitized by Google

No. LIV.

d. d. Breslau, den 6ten Julii 1766.

Königliche Cammer-Verordnung, die Anlegung der Spinn-Schulen betreffend.

1) An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Bewegungsgründe.

Unsern ꝛc. Ohnerachtet Wir annoch unterm 10. März c. Euch ernstlich eingeschärfet haben, mit aller Attention dahin zu sehen, daß das dem Lande so nöthige und zu dessen vorzüglichsten Fabriquen so unentbehrliche, theils wollene, theils leinene Gespinnste in der Art betrieben werde, als Wir es in dem unterm 7. Julii a. pr. emanirten Spinn-Schulen-Reglement verordnet: so müssen Wir doch leider zu Unserm nicht geringen Misvergnügen wahrnehmen, daß man mit diesen heilsamen Anstalten an vielen Orten noch sehr zurück ist; und daß die verordnete Spinn-Schulen noch nicht in der Art zu Stande gebracht worden sind, als es vorgedachte Vorschrift verlanget.

Anlegung der noch fehlenden Spinn-Schulen in diesem Sommer.

Wenn Wir nun aber keinesweges gemeynet sind, ferner nachzusehen, daß dasjenige, was zum Besten des Landes in dieser Absicht befohlen worden, mit derjenigen Unbetriebsamkeit bewürket wird, welche der Grund ist, daß viele heilsame Verfügungen bey der Ausführung, wo nicht gänzlich erstickt, doch sehr unvollkommen zu Stande gebracht werden, dieses aber hauptsächlich in der Dienstführung des Land-Raths zu suchen ist, indem Uns aus der Erfahrung bekannt, wie gut in manchem Creise, wo der Land-Rath den besten Willen hat, die an Ihn erlassene Befehle zu executiren, auch fähig ist, durch dienliche Mittel, den dabey intendirten Endzweck zu erreichen, Unsre Ordres befolget werden, als wird Euch hiedurch so gnädig, als ernstlich anbefohlen, währeyd dem itzigen Sommer, zur rechtschaffenen Poussirung der Spinnerey durch die dazu anzulegende Spinn-Schulen an denen Orten, wo es noch nicht geschehen, alles dergestalt zu arrangiren, daß bey dem Eintritte der rechten Spinn-Zeit es an nichts fehlet, und daß also mit dem bevorstehenden Herbste in allen Orten Eures Creises die verordnete Spinn-Schulen, der Vorschrift gemäs, zu Stande

gebracht werden, damit die Spinnerey darinn ſo betrieben werden kann, als Wir es verlangen.

Es ſollen zur Ueberzeugung, ob ſie auch würklich angelegt worden, Reviſiones angeſtellet werden.

So wie Wir es nun lediglich Euch verdanken werden, wenn in Eurem Creiſe hierunter Unſre Abſicht genau erreichet wird, ſo werden Wir Uns auch gegentheils lediglich an Euch halten, wenn Ihr dieſerhalb an Eurer Obliegenheit manquiret, weshalben Wir denn von Zeit zu Zeit in den Creiſen unvermuthete Reviſiones anſtellen laſſen werden, um Uns zu überzeugen, ob demjenigen, was in dieſer Sache mehr denn einmal befohlen, pünktliche Folge geleiſtet worden, weshalb Ihr denn alle Bemühungen anzuwenden habt, daß dieſe Recherche für Euch keine unangenehme Verfügungen bewirken möge. Sind ꝛc.

2) An ſämmtliche Steuer-Räthe und den Magiſtrat zu Breslau.

Wegen der Spinn-Schulen in den Städten.

Unſern ꝛc. Da zu vollſtändigerer Einrichtung der verordneten Spinn-Schulen, anderweitige Verfügung an ſämmtliche Land-Räthe zu erlaſſen befunden worden; ſo wird Euch ſolche hiebey in Abſchrift zugefertiget, mit dem Befehle, die in denen Städten Eures Departements verordnete Spinn-Schulen gleichfalls in ſtete Attention zu nehmen und mit Nachdruck darauf zu halten, daß ſolche in der Art betrieben werden, als Wir es verordnet haben; Wobey Wir Euch auch annoch injungiren, an den Orten, wo Garniſons ſind, es bey denen Commandeurs dahin zu bringen, daß die Soldaten, ſamt ihren Weibern und Kindern, ſich der Spinnerey mehr und dergeſtalt wiedmen, als ſolches beſonders zu Potsdam geſchiehet, vorzüglich aber muß die Spinnerey da, wo Casernen ſind, recht en Train gebracht werden, wozu aber Entreprenneurs gehören, die die Spinner mit Wolle verlegen und die Spinn-Utenſilien fourniren, weshalb Ihr denn darauf denken müſſet, ſolche ausfindig zu machen, welches gar keine ſchwere Sache iſt, da von allen Seiten über Mangel des Geſpinnſtes geklagt wird. Sind ꝛc.

Spinnerey in den Casernen.

No. LV.

Digitized by Google

No. LV.

d. d. Breslau, den 7. Julii 1766.

Königliche Cammer-Verordnung

wegen der zu den jüdischen Trau-Scheinen und Ehestiftungen zu adhibirenden Stempel-Bogen.

An sämmtliche Toleranz-Aemter.

Zu den Trauscheinen soll ein 4 Gl. Bogen, und zu den Ehestiftungen ein Stempelbogen von 5 Rthl genommen werden.

Da zu näherer Erläuterung des §. VII. des unterm 13. May. c. neu emanirten Stempel-Edicts in Betref des zu denen jüdischen Trau-Scheinen zu adhibirenden Stempel-Papiers festgesetzt worden, daß zuförderst zu dem Berichte, mittelst welchem dergleichen Trau-Schein gesucht wird, ein Stempel-Bogen a 4. Ggl. adhibiret; zu denen Ehe-Stiftungen aber ein Stempel-Bogen nach No. 3. vorgedachten §. von 5 Rthlr. genommen und der Vorstellung beygeleget, auch alle Toleranz-Juden ausser Breslau und welche nicht zu höhern Classen qualificiret sind, ohne Unterschied zur 3ten Classe besagten §phi gezogen werden sollen; so wird dem Toleranz-Amte zu N. solches hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

No. LVI.

d. d. Breslau, den 11. und Glogau, den 24. Junii 1766.

Circulare

wegen Stempelung der Erbpacht-Contracte.

1) An sämmtliche Medial-Regierungen und an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Was von Unserm General-Directorio zu Berlin, wegen künftiger Stempelung der Erbpacht-Contracte, unterm 25. m. pr.

verfüget worden, solches wird Euch hierbey zur Nachricht und gleichmäßiger Befolgung zugefertiget. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Was von Unserm General-Directorio zu Berlin, wegen künftiger Stempelung der Erbpacht-Contracte, unterm 25. m. pr. verfüget worden, solches wird Euch hierbey {zur Notification an sämmtliche in / in Abschrift zugefertiget, mit dem} {Eurem Creise befindliche Jurisdictiones zugefertiget. Sind ꝛc. / Befehl, darnach die Magistrate Eurer Inspection gehörig zu instruiren. Sind ꝛc.}

Der Canon soll als Interessen à 5 Pro-Cent considiriret, selbige zu Capital geschlagen und davon der Stempel-Satz genommen werden.

Da wegen Stempelung der Erbpacht-Contracte festgesetzet worden, daß der, in denenselben stipulirte Canon und Hebungen als Interessen zu 5 Pro-Cent considiriret, selbige zu Capital geschlagen, und von diesem Capital die Stempel-Sätze, wie von Zeit-Pächtern genommen; dagegen aber alsdenn nur die Confirmation auf einen 4 Ggl. Bogen ausgefertiget werden soll: So hat das General-Directorium den Herrn Geheimen Finanz-Rath Beyer davon benachrichtigen wollen, um deshalb bey seiner obhabenden Commission in Schlesien das nöthige besorgen zu können. Berlin den 25. Junii 1766.

An

den Herrn geheimen Finantz-Kr. und Dom. Rath Beyer.

Digitized by Google

No. LVII.

d. d. Breslau, den 15. Julii und Glogau, den 26. August 1766.

Circulare
wegen Erlassung der zur Erziehung angenommenen Kinder aus dem Kloster nach zurückgelegten 15. Jahren.

1) An die Jungfräulichen Stifter zu Neiße, Schweidnitz, Striegau, Trebnitz, Ratibor und Czarnowantz.

Veranlassung

Es hat sich bey Gelegenheit der Receptions-Gesuche zum geistlichen Stand gefunden, daß die jungfräulichen Stifter junge Frauenzimmer in der zarten Jugend erstlich in der Qualité als Kostgängerinnen angenommen und sie hierauf in Continuation bis nach zurückgelegten Receptions-Jahren in den Klöstern behalten, dabey selbige durch allerley Mittel von der Welt ab- und zu dem Kloster-Leben anzugewöhnen gesucht, ihre wirkliche Reception aber demnächst unter dem Vorwand des Abganges von Conventualinnen zu erhalten sich bemühet; nachher ist zwar dergleichen Personen das Gelübde leid geworden und darüber von den Aeltern und sonst manche Beschwerden entstanden, welche aber wegen des abgelegten Gelübdes nicht zu redressiren, noch solchen Personen die Freyheit wieder zu verschaffen gewesen. Um diesen Misbrauch für das Künftige zu heben, denen Stiftern aber, und dem Publico auch die Gelegenheit zur Education junger Frauenzimmer nicht zu benehmen, wird hiedurch festgesetzet und dem Jungfräulichen Stift zu N. zur Achtung bekannt gemacht, daß keinem Kloster Gestifte künftighin freystehen soll, ein junges Frauenzimmer länger als bis mit dem zurückgelegten 15. Jahre in Education und Kost im Kloster zu behalten, nach geendigtem 15. Jahre aber muß solches Frauenzimmer an seine Aeltern und Vormünde wieder zurück gegeben und letztere respective zu dessen Abhohlung requiriret werden. Wird ein dergleichen Kind länger darinnen zurückbehalten, soll das Stift für jeden Contraventions-Fall einer solchen ungebührlichen Retention in 50 Rthlr. Strafe für jedes älteres Kind ad pios Usus, Behufs der Catholischen Schul-Seminarien, genommen, und wenn diese Strafe zur Correction nicht hinlänglich, einem

Es soll keinem Kloster-Gestift frey stehen, ein junges Frauenzimmer das zur Education und Kost dahin gegeben wird, länger als bis nach zurückgelegtem 15ten Jahre im Kloster zu behalten.

Darauf gesetzte Strafe.

ſolchen Stift alle Education von dergleichen Koſtgängerinnen gänzlich unterſagt werden. Eben dieſe Strafe ſoll auch ſtatt finden, wenn ganz arme Kinder, welche die Klöſter aus Charité zur Erziehung annehmen, nach abſolvirten 15. Jahren in den Klöſtern angetroffen werden; jedoch werden ausländiſche Penſionairs von dieſer Verfügung ausgenommen. Damit nun das Alter eines dergleichen Koſt-Kindes gemein ausgemittelt werden könne: ſo ſollen ſich alle gegenwärtige und künftige Penſionairs ſofort mit einem Tauf-Zeugniße in forma probante verſehen, und ohne ſolches weder recipiret, noch länger im Kloſter geduldet werden, das jungfräuliche Stift zu N. aber hat alle Viertel-Jahre eine Deſignation derer im Kloſter befindlichen Penſionairs

Die Penſionairs ſollen bey der Reception mit einem beglaubten Tauf-Zeugniſſe verſehen ſeyn.

Beſchaffenheit der von den Penſionairs vierteljährlich einzureichenden Deſignation.

1) An den Magiſtrat des Orts (bey Czarnowanz an den Oppelnſchen Land-Rath).

2) An die Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer einzureichen, wozu der 1te Januar, 1. April, 1. Julii und 1. Octobr. hiedurch zu fixirten Terminen bey 2 Rthlr. Strafe feſtgeſetzet werden, und darinnen

in der 1ten Colonne die Namen der Penſionairs,
— 2ten — ihren Geburts-Ort,
— 3ten — den Namen und Condition des Vaters,
— 4ten — das Datum des erhaltenen Tauf-Scheins und
— 5ten — darnach das Alter der Penſionairs zu bemerken.

Anſtellung der Recherchen.

Wobey übrigens dem jungfräulichen Stift zu N. zur Nachricht gereichet, daß der Magiſtrat des Orts (Land-Rath) von Zeit zu Zeit Recherchen anzuſtellen beordert ſind: ob die Tauf-Scheine vorhanden, auch das angegebene Alter und die Zahl der Penſioniſten mit den eingereichten Liſten harmoniren.

2) An ſämmtliche Stifter und Klöſter in Breslau.

Es hat ſich ut ſupra uſque ad Verba länger im Kloſter geduldet werden, pergat. das jungfräuliche Stift oder Kloſter hat aber alle Viertel-Jahre eine Deſignation derer in ſelbigem befindlichen Penſionairs

1) An den General-Fiſcal und

2) An die Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer einzureichen, wozu der 1te Januar, 1. April, 1. Julii und 1. Octobr. hiedurch zu fixirten Terminen

Terminen ꝛc. pergat. ut in anter. uſque ad verba: zu bemerken ad att. porro.

Wobey übrigens dem jungfräulichen Stift N. (oder Kloſter) zur Nachricht gereichet, daß von Zeit zu Zeit ſowohl durch den General-Fiſcal Recherche angeſtellet, als auch ſelbſt durch ein Membrum Cameræ die Superreviſion gehalten werden wird: ob die Tauf-Scheine vorhanden, auch das angegebene Alter und die Zahl der Penſioniſten mit den eingereichten Liſten harmoniren ꝛc.

3) An ſämmtliche Kriegs- und Steuer-Räthe, wo Jungfräuliche Stifter ſind, desgleichen an den Oppelnſchen Land-Rath.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da vermittelſt Generalis an ſämmtliche Jungfräuliche Stifter und Klöſter dato verordnet worden, daß ein Kind zur Education im Kloſter nicht länger, als bis zum 15. Jahre behalten, nach deſſen Zurücklegung aber bey 50. Rthlr. Strafe ſofort daraus wieder entlaſſen, auch dieſerhalb die nöthige Recherche angeſtellet werden ſoll: als wird Euch dasjenige, was an das Jungfräuliche Stift zu N. hierunter dato ergangen, in beygehender Abſchrift zugefertiget, um Euch darnach zu achten, auch ſolches dem dortigen Magiſtrat zu publiciren, und habt Ihr Euch nicht nur allezeit die Duplicate der Deſignationen einreichen zu laſſen, ſondern von Zeit zu Zeit, ſowohl durch den Magiſtrat als auch ſelbſt die erforderlichen Recherchen anzuſtellen, von den Contraventionen aber zu berichten. Sind ꝛc.

4) An das Officium Fiſci.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da vermittelſt ꝛc. wie an die Steuer-Räthe uſque ad verba angeſtellet werden ſoll: Als wird Euch ſolches hierbey in Abſchrift zugefertiget, um auf die Contraventions-Fälle gehörig zu attendiren und ſolche zur Beſtrafung anzuzeigen. Sind ꝛc.

No. LVIII.

Digitized by Google

No. LVIII.

d. d. Breslau, den 17. Julii 1766.

Circulare
wegen Abschaffung der hölzernen und Erbauung massiver Schorsteine.

An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ob zwar nach dem 11ten und 12. §. der Feuer und Löschs-Ordnung vor das platte Land d. d. 19ten May 1765. alle hölzerne Schorsteine auf denen Herrschaftlichen Vorwerckern und Domestiquen-Häussern, wie auch denen Lehn-Scholtiseyen und Lehn-Gütern binnen 6 Wochen; bey denen Bauern, Gärtnern und andern kleinen Leuten aber, jährlich der 4te Theil abgeschaft und statt deren massive gebauet werden sollen: so müssen Wir doch aus denen eingegangenen diesfälligen Designationen sehr ungerne ersehen, daß diese Vorschrift bishero sehr schlecht befolget sey, weswegen Euch denn hiedurch aufgegeben wird, die Vorkehrung zu treffen, daß bey denen Herrschaftlichen Vorwerckern, Domestiquen und Gesinde-Häussern, wie auch denen Lehn-Scholtiseyen und Lehn-Güthern durch gegenwärtigen Sommer und längstens vor Ablauf des Octobr. bey ohnfehlbarer Vermeidung der Edictmäßigen Strafe alle hölzerne Schorsteine ohne Unterschied, bey denen Bauern, Gärtnern und übrigen kleinen Leuten aber wenigstens der 4te Theil derselben abgeschaft und massiv erbauet werde, als worauf Ihr mit äusserstem Ernst und Nachdruck zu halten habt, und wollen Wir den Effect dieser, zu eines jeden eigenen Besten abzielenden Anordnung bey der nächsten einzusendenden General-Designation erwarten, wobey Ihr annoch erinnert werdet, die Anzahl der im Creyse vorhandenen Schorsteine, oder Feuer-Mauren mit mehrerer Zuverläßigkeit, als in der vorigen aufzuführen. Sind ꝛc.

No. LIX.

Digitized by Google

No. LIX.

d. d. Glogau, den 17. und Breslau, den 31. Jul. 1766.

Circulare
wegen Befreyung der Musicanten, vom Nahrungs-Gelde.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe, und den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir allergnädigst resolviret haben, Unser souveraines Herzogthum Schlesien von den Musicanten Nahrungs-Geldern, so nach dem erneuerten und bestimmteren Stempel-Edict d. d. Berlin, den 13. May 1766. aus Unsern übrigen Provinzen und Landen erhoben werden sollen, gänzlich zu befreyen; als lassen Wir Euch solches hiedurch mit dem gnädigsten Befehl bekannt machen, diese Befreyung sämmtlichen Dominiis und Gemeinen des euer Aufsicht anvertraueten Creises per Currendam zu publiciren und solchergestalt zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen. (und an die Steuer-Räthe.) Diese Befreyung durch die Euch untergebenen Magistrate in den Städten Eurer Inspection überall besonders den Stadt-Musicanten publiciren und sonst zu Jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen. Sind ꝛc.

No. LX.

d. d. Breslau, den 22. und Glogau, den 25. Julii 1766.

Circulare,
die Instruction für die Haupt-Stempel-Rendanten, wegen Verwaltung der Stempel-Papier- und Carten-Gefälle, betreffend.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir Allerhöchst verordnet, daß Behufs des combinirten Stempel-Papier-Carten und Vollmachts-Debits, in de-

Digitized by Google

nen Provincial-Creisern Unſers Souverainen Herzogthums Schleſien, und zwar wie Ihr ſolches aus abſchriftlich beykommender Requiſition Unſers geheimen Raths Beyer als Commiſſarii bey dieſer neuen regulirung mit mehrern erſehen werdet, in jedem Steuer-Räthlichen Inſpections-Diſtrict ein Haupt-Rendant, und in jeder Stadt ein Unter-Rendant beſtellet und angeſetzt werden, zu erſteren, denen Haupt-Rendanten die Steuer-Räthe mit Zuziehung der Creis-Calculatorum und zu letzteren die Acciſe Einnehmer beybehalten und beſtellet, auch jenen von dem ganzen Debit ihres Creiſes 1½ Pro-Cent, und von dem von ihnen ſelbſt zu beſorgenden Debit in der Stadt, wo ſie wohnen, das ganze Quantum der 3½ Pro-Cent, denen Unter-Rendanten aber von der ſämmtlichen Einnahme und Debit ihrer Stadt 2 Pro-Cent zum Douceur accordiret werden ſollen; ſo wird Euch die des Endes entworfene Inſtruction für die Haupt-Stempel-Rendanten zur genaueſten Befolgung und fernerer inſtruirung der Unter-Rendanten hiebey zugefertiget, auch das Schema des monathlich einzureichenden Extracts communiciret, mit dem Befehl, die Einrichtung nach dieſer Vorſchrift ſofort zu Stande zu bringen, beſonders den bey jeder Stadt proportionirlich feſtzuſetzenden eiſernen Beſtand zur Approbation vorzuſchlagen, und durch einen binnen 8. Tagen a die recepti einzuſendenden Bericht anzuzeigen, was bey jedem punct der Inſtruction deshalb von Euch an die Unter-Rendanten verfüget und reguliret worden; inzwiſchen Ihr auch zu beſorgen habt, daß die erforderliche Bedürfniß zum Debit des ganzen Creiſes von der hieſigen Haupt-Stempel-Carten-Cammer prompt verſchrieben werde. Dem Creis-Calculatori habet Ihr zu Gewinnung der Zeit dieſes Reſcriptum cum adjunctis zuzuſtellen, damit er davon Abſchrift nehme, und muß er ſich nach ſolcher Vorſchrift eben ſo genau richten, als wenn ihm ſelbige immediate zugeſandt worden, ingleichen habet Ihr auch über dieſen punct zu berichten, in welcher Art Ihr den Creis-Calculatorem zu ſolcher Haupt-Diſtribution mitgezogen, übrigens aber vorläufig bis zu näherer determinirung wegen der zu ſtellenden Sicherheit Eure Erklärung abzugeben. Sind.

In jedem Steuerräthlichen Inſpections-Diſtrict ſoll ein Haupt-Rendant, und in jeder Stadt ein Unter-Rendant angeſtellet werden.

Douceur des Haupt- und Unter-Rendanten.

Die Inſtruction wird dem Haupt-Rendanten zur fernern Inſtruirung der Unter-Rendanten zugefertiget.

Das eiſerne Beſtands-Quantum für jede Stadt ſoll in Vorſchlag gebracht werden.

Auf welche Art die Creis-Calculatores mit zur Haupt-Diſtribution gezogen worden, davon verlanget Camera Bericht.

Inſtruction für ſämmtliche Haupt-Provinzial-Rendanten des Stempel-Papiers in dem Souverainen Herzogthum Schleſien.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, Unſer Allergnädigſter Herr, Allerhöchſt feſtzuſetzen, für gut gefunden, daß die Verwaltung der, der

der Haupt-Stempel-Cammer beygelegten combinirten Einkünfte, vom Stempel-Papier aller Art, mit Inbegriff der Gnaden-Sachen, Päſſe aller Art, Bürger-Briefe, Geburts- und Lehnbriefe und Kundſchaften, auch von denen Spiel-Carten, und Vollmachten, in dem Souverainen Herzogthum Schleſien, auf eben den Fuß, und nach eben denenjenigen Grundſätzen geſchehen ſolle, wie ſolches in denen übrigen Königlichen Provinzien eingeführet iſt, und dann Allerhöchſt für gut gefunden worden, daß in Schleſien, in jedwedem Steuerräthlichen Inſpections-Creiſe, ein Haupt-Rendant, und in jeder Stadt ein Unter-Rendant, welche reſpective mittelbar und unmittelbar den Debit vorbenannter ſämmtlichen Materialien, allein ausgenommen dasjenige, ſo an Stempel-Pappier und Vollmachten bey denen Landes-Collegiis zu Breslau, Glogau, und bey der Oberſchleſiſcher Ober-Amts-Regierung, vorjetzt zu Brieg, ſelbſt verbraucht, und denen Canzelleyen von der Stempel-Cammer geliefert werden wird, beſorgen, ferner auch zu Haupt-Rendanten der Creiſe, die Steuer-Räthe mit Zuziehung der Creis-Calculatorum und zu Unter-Rendanten die Acciſe-Einnehmer der Städte, wie bishero, alſo auch künftig, nach dem deshalb getroffenen Concert, mit dem General-Acciſe-Departement adhibiret und beſtellet werden ſollen: Als wird . . .

Im Breslauiſchen Departement, in dem N. . . .

. . . Creiſe, der Steuer-Rath N. . .

mit Zuziehung des Creis-Calculatoris . . . .

hiemit, bis auf weitere Verordnung, zum Haupt-Provincial-Rendanten conſtituiret und angeordnet, und demſelben zu ſeinem Verhalten, und zur genaueſten Befolgung, folgende Inſtruction ertheilet:

1) Muß der Haupt-Rendant für ſämmtliches, in dem ihm untergebenen Creiſe, abzuſetzendes und zu debitirendes Stempel-Pappier, Carten und Vollmachten, reſpect. der Haupt-Stempel-Cammer zu Berlin, und der Stempel-Cammer zu Breslau ganz allein haften, und nach der, unterm 28. May c. a. an ſämmtliche Krieges und Domainen-Cammern ergangenen vorläufigen Circular-Ordre, Caution beſtellen, wie ihm denn alle noch vorräthig ſeyende Beſtände vorbenannter ſämmtlichen Materialien, ſofern ſolche nicht zur Stempel-Cammer zur Umſtempelung eingezogen worden, nicht weniger alles neu geſtempelte Papier, Carten und Vollmachten, ſo ihm Behuf der neuen Adminiſtration a 1mo Junii c. a. von der Stempel-Cammer fernerweit zugeſchickt worden, und von Zeit zu Zeit übermachet werden wird, in Rechnung geſtellet werden ſoll. Wie nun

2) die Unter-Rendanten die Bestände an Stempel-Pappier und Carten, auch respect. an Vollmachten noch so lange behalten und den Debit davon continuiren, bis

3) dem Haupt-Rendanten von der Stempel-Cammer ein Vorrath, von dem neuen Sorten Stempel-Pappier, Carten und Vollmachten, zugesandt worden: So muß, da dieses nunmehro geschehen,

4) der Haupt-Rendant in Ansehung der Unter-Rendanten, um zu verhüten, daß es durch Verabsäumung der rechtzeitigen Verschreibung eines neuen Vorraths, nirgends an denen Materialien aller Art fehlen könne, dienſame und zuverläßige Verfügung treffen, und von einer Zeit zur andern, zur Verlegung der Unter-Rendanten, die bedürfenden Vorräthe von der Stempel-Cammer verschreiben.

In Absicht der Unter-Rendanten, werden zu Erreichung des Endzwecks und Evitirung einer so beschwerlichen Berechnung und Correspondenz der Stempel-Cammer mit jedem derselben, folgende Puncte festgesetzet.

a) Soll von dem Haupt-Rendanten, für jedweden Unter-Rendanten in denen Städten, zur ersten Anlage ein immerwährender eiserner Bestand ohnentgeldlich dergestalt etabliret werden, daß

b) der Haupt-Rendant, einem jeden Unter-Rendanten nach Proportion des Debits der Stadt, eine Quantität von 40. 50. 60. bis 100 Rthlr. an niedrigen Sorten Stempel-Pappier, bis der Bogen à 2 Rthlr. von Carten und Vollmachten, als einen immerwährenden und eisernen Bestand übergiebet, mit der Auflage

c) davon den Debit zu besorgen, und sobald von dem einen oder andern etwas verkauft, für das daraus gelöſete baare Geld, sogleich wiederum die abgegangenen Sorten, von dem Haupt-Rendanten kommen zu lassen, mithin dafür einzustehen, daß

d) der eiserne Bestand mit Anfange jeden Monaths, oder so oft sonst etwas beträchtliches abgegangen und Mangel zu besorgen, wiederum completiret werde; wobey

e) ferner dem Unter-Rendanten bekannt zu machen ist, daß die Steuer-Räthe als Haupt-Rendanten, bey jedesmaliger Bereisung der Städte, die eisernen Bestände fleißig visitiren werden, und daß jeder Unter-Rendant, im Fall er nicht allezeit den Bestand gehörig nachzuweisen im Stande, desfalls ohnfehlbar zur Verantwortung gezogen, und so oft eine

eine Sorte fehlet, das Quadruplum des Satzes der ermangelten Sorte, ohne Ausnahme als eine Strafe zu erlegen angehalten werden soll. Sobald nun

5) dieser eiserne Bestand etabliret, welches sonder den allergeringsten Zeitverlust, und vor Ausgang des Monaths Julii c. a., unter der Voraussetzung geschehen und berichtiget seyn muß, daß Innhalts Circularis de 17. May c. a. der ultimo May c. a. bey jedem Unter-Rendanten gebliebene Bestand von allen materialien, nach der gerichtlich attestirten Designation, von dem Haupt-Rendanten übernommen, und an solchen materialien, entweder in Natura, oder wenn davon pro Junio c. a. annoch etwas debitiret, an Gelde völlig erfüllet seyn: So muß

6) der Haupt-Rendant, der Breslauschen Stempel-Cammer, die vollständige Specificationes, sowohl der von denen Unter-Rendanten übernommenen Bestände (sofern dieses, nach den vorhin ergangenen Verordnungen nicht bereits geschehen) als auch der, denenselben übergebenen eisernen Bestände, ungesäumt einsenden, damit solches gehörig nachgesehen, und beurtheilet werden könne.

7) Den 25ten eines jeden Monaths, schließet der Haupt-Rendant seinen monathlichen Extract, nach beykommendem Schemate, und sendet solchen, sammt dem gelöseten Gelde, der Stempel-Cammer zu Breslau, ohnfehlbar ein.

8) Muß der Haupt-Rendant dafür sorgen, daß es niemals an Stempel-Pappier, Carten und Vollmachten fehle, zu welchem Ende er allezeit solches in Zeiten, von der Stempel-Cammer verschreiben, und nicht so lange warten muß, bis es gröstentheils verbraucht ist, wie denn derselbe, für allen entstehenden Mangel lediglich haften, und im entstehenden Fall, deshalb zur ohnfehlbaren Verantwortung gezogen werden soll.

9) Lieget dem Haupt-Rendanten ob, dafür zu sorgen, daß das vorräthige Stempel-Pappier, Carten und Vollmachten, allezeit in sichere und trockene Verwahrung gebracht werden, indem er, wenn durch sein Versehen und Unachtsamkeit eines und das andere verderben und unbrauchbar werden sollte, dafür haften und der Stempel-Cammer den Schaden vergühen soll.

10) Muß derselbe dahin sehen, daß die alten Bestände eher verbraucht werden, bis der zukommende neue Vorrath angegriffen wird, damit nichts durch die Länge der Zeit unbrauchbar werden möge.

11) Hat der Haupt-Rendant dafür Sorge zu tragen, daß sowohl Stempel-Pappier, als auch Carten und Vollmachten, bey Versendung an die Unter-Rendanten, wohl eingepacket, und für der Nässe wohl verwahret werden, damit solche dadurch keinen Schaden leiden.

12) Muß der Haupt-Rendant auf alle Contraventiones und Defraudationes, ohne Ansehen der Person, mit großem Fleiß und Ernste vigiliren, und die gemachten Entdeckungen sofort der Stempel-Cammer anzeigen, damit dieselbe wider die Contravenienten edictmäßige Verfügungen auswürken könne, wie denn der Haupt-Rendant, auch die Unter-Rendanten hiezu in gleicher Maaße anzuweisen hat.

13) Wird dem Haupt-Rendanten ernstlich eingebunden, so oft er in Steuer-Räthlichen Verrichtungen die Städte bereiset, jedesmahl den eisernen Bestand der Unter-Rendanten genau zu visitiren, und bey befundener Unrichtigkeit ein Protocoll darüber aufzunehmen, und solches an die Stempel-Cammer zur weitern Instructionsmäßigen Verfügung einzusenden.

14) In Ansehung der Paraphen wird folgendergestalt verfahren:

a) Denen Krieges- und Domainen-Cammern ist aufgegeben, durch die Steuer-Räthe und Magistrate, in Absicht der Städte, und durch die Land-Räthe und Steuer-Einnehmer in Absicht des platten Landes, eine genaue und richtige Liste aller Handlung treibenden Personen jährlich anfertigen zu lassen, und solche nicht nur der Stempel-Cammer zu Breslau, sondern auch denen Haupt Provincial-Rendanten, allezeit Anfangs des Monaths Septembr. zuzufertigen.

b) Sobald der Haupt-Rendant solche Designation erhalten, muß er mit äusserster Sorgfalt untersuchen, ob niemand von denen Handlung treibenden Personen oder Juden übersehen, oder wenn zugleich in solchen Designationen die zu erlegende Paraphen-Jura ausgeworfen, ob niemand unrecht classificiret sey, und muß derselbe seine Remarquen der Stempel-Cammer communiciren.

c) Sobald er nun von dieser darauf beschieden, muß er einen jeden Unter-Rendanten die Liste seiner Stadt zusenden, auf daß solcher sodann obige Untersuchung in der ihm anvertrauten Stadt ebenfalls anstellen, die Richtigkeit der Aufnahme nach Maaßgabe des Edicti beurtheilen, die Special-Paraphen-Anlage jeden Orts solchergestalt rectificiren und völlig berichtigen, auch die Einforderung thun könne.

d) Sollte

d) Sollte der Unter-Rendant ſolchergeſtalt nach der habenden genauern Kenntniß der Handlung treibenden jeden Orts befinden, daß dieſer oder jener dennoch überſehen, oder aber zu geringe wider die principia angeleget worden, muß ſolcher deshalb ſofort das nöthige nicht nur in der Anlage nachtragen, ſondern auch dergleichen Umſtände der Breslauiſchen Stempel-Cammer beſonders ungeſäumt einberichten.

e) Muß jeder Haupt-Rendant in denenjenigen Creiſen, wo ſich Handlung treibende Perſonen, Fabricanten und Juden auf dem platten Lande befinden, wegen der in Abſicht ſolcher anzuſetzenden und einzuforderenden Paraphen-Jurium die Unter-Rendanten dergeſtalt inſtruiren und anweiſen, daß jedweder derſelben ſolches in denen ihm ſpecialiter zuzutheilenden Ortſchaften und Dörfern, mit äuſſerſter Inſtructions-mäßiger Sorgfalt bewerkſtellige.

f) Damit nun die Paraphen-Revenus zu rechter Zeit, bey der Stempel-Cammer eingehen mögen: So hat der Haupt-Rendant mit denen Unter-Rendanten dahin zu ſorgen, und dieſe zu inſtruiren, daß ſämtliche Paraphen-Gelder, längſtens termino Oſtern jedes Jahres völlig abgeführet ſeyn müſſen, wobey jedennoch denen Contribuenten die Erleichterung angedeyen ſoll, daß ſie allenfalls die Halbſcheid ums Neu-Jahr, und die andere Hälfte um Oſtern abtragen können.

g) Damit der Erfolg hievon deſto geſicherter ſey, muß der Haupt-Rendant, die Krieges- und Domainen-Cammer requiriren, daß ſie dem Publico das nöthige hierunter, durch öffentliche Blätter bekannt machen, mit dem Beyfügen, daß derjenige, ſo ſich nicht zu denen beſtimmten Terminen mit der Zahlung einfinden würde, hernachmals ohnausbleiblich in die edictmäßige Strafe des Dupli genommen werden ſolle, als worauf der Haupt-Rendant jederzeit inſiſtiren muß.

15) Wie nun der Haupt-Rendant jeden Creiſes, in Betreff der Paraphen-Anlagen, nach dem buchſtäblichen Innhalt des allerhöchſten Edicti vom 13. May c.a., ohne Zulaſſung einiger præjudicirlicher Ausdeutungen, auch derer ferner dieſerhalb ergehenden edictmäßigen nähern Inſtructionen, auf das pünctlichſte ſich zu achten, und dem Unter-Rendanten darunter fernerweiten deutlichen und beſtimmten Unterricht zu geben hat: ſo muß derſelbe auch von der Paraphe ein dergeſtalt vollſtändiges und richtiges Verzeichniß liefern und einſenden, daß darin die Handlung treibenden jeder Stadt und Orts beſonders ſpecificiret, die Vor- und Zunahmen derſelben, auch die

die Art deren Handlung und Umstände, jederzeit richtig und genau bestimmet seyn mögen.

16) Muß der Haupt-Rendant die Unter-Rendanten über alles deutlich und umständlich instruiren, und dahin sehen, daß von denenselben alles genau in Erfüllung gebracht werde.

17) Hat der Haupt-Rendant ultimo May, jeden Jahres, einen Haupt-Extract, von dem völligen Debit an Stempel-Pappier, Carten und Vollmachten des ganzen Jahres, der Stempel-Cammer richtig und promt einzusenden.

18) Für diese pflichtmäßige Ausrichtungen und Bemühungen, soll jeder Haupt-Rendant, von dem ganzen seiner Besorgung anvertrauten Debit seines Creises an Stempel-Pappier, Carten und Vollmachten, Drey und Ein Halb Pro-Cent, als ein Douceur genieſſen, so daß er von dem Debit in der Stadt, wo er wohnhaft ist, und solchen selbst besorget, das volle Quantum der 3½ Pro-Cent, für sich und zur billig mäßigen Abgabe an den mit zu adhibirenden Creis-Calculatorem allein haben, von denen übrigen Städten und Orthschaften aber, jedem daselbst angestellten Unter-Rendanten zwey Pro-Cent abgeben soll, dergestalt, daß, wenn die Unter-Rendanten Behuf ihrer eisernen Bestände was verschrieben, sie allezeit dieses Douceur gleich beym Einsenden der Gelder decourtiren, wobey auch ein jeder die Kosten für Emballage und Schreib-Materialien, übertragen muß.

19) Wie nun jeder Haupt-Rendant hiernach seine Unter-Rendanten ausführlich und schriftlich instruiren und für die Befolgung dieser Vorschrift haften muß: so wird ihm dabey zugleich ernstlichst untersaget, den Unter-Rendanten von dem ihnen accordirten Douceur im geringsten nichts abzukürzen, als in welchem Fall derselbe ohne alle Nachsicht sogleich der ganzen Receptur verlustig seyn soll, da sich solches das General-Directorium, wenn im geringsten relachiret wird, alle Monat ausdrücklich vorbehält. Signatum Berlin, den 4. Julii 1766.

No. LXI.

Digitized by Google

No. LXI.

d. d. Breslau, den 29. Julii und Glogau, den 28. Auguſt 1766.

Circulare
wegen der zu den Salarien- und Penſions-Quittungen zu gebrauchenden Stempel-Bogen.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe und den Magiſtrat zu Breslau; desgleichen mut. mut. an ſämmtliche Aemter und Caſſen.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da in dem emanirten Stempel-Edict vom 13. May c. a. verordnet iſt, daß die Quittungen über Salaria und Penſiones auf denen nach Proportion der Summen feſtgeſetzten Stempel-Bogen ausgeſtellet werden ſollen; ſo wird Euch hiebey die dieſerhalb formirte ſpecielle Ausrechnung zur Nachricht und Achtung zugefertiget.

Digitized by Google

Salarien, und Pensions-Quantum.	erfordert	An Stempel-Papier					
		Monatlich.		Quartaliter.		Jährlich.	
Thaler		Rthl.	Ggr.	Rthl.	Ggr.	Rthl.	Ggr.
50 bis 199			1/2		1 1/2		6
200 bis 299			1		3		12
300 bis 399			1 1/2		4 1/2		18
400 bis 499			2		6	1	
500 bis 599			2 1/2		7 1/2	1	6
600 bis 699			3		9	1	12
700 bis 799			3 1/2		10 1/2	1	18
800 bis 899			4		12	2	
900 bis 999			4 1/2		13 1/2	2	6
1000 bis 1099			5		15	2	12
1100 bis 1199			5 1/2		16 1/2	2	18
1200 bis 1299			6		18	3	
1300 bis 1399			6 1/2		19 1/2	3	6

Thaler

Salarien, und Pensions-Quantum.	erfordert	An Stempel-Papier					
		Monatlich.		Quartaliter.		Jährlich.	
Thaler		Rthl.	Ggr.	Rthl.	Ggr.	Rthl.	Ggr.
" 1400 bis 1499	"	"	7	"	21	3	12
" 1500 bis 1599	"	"	$7\frac{1}{2}$	"	$22\frac{1}{2}$	3	18
" 1600 bis 1699	"	"	8	1	"	4	"
" 1700 bis 1799	"	"	$8\frac{1}{2}$	1	$1\frac{1}{2}$	4	6
" 1800 bis 1899	"	"	9	1	3	4	12
" 1900 bis 1999	"	"	$9\frac{1}{2}$	1	$4\frac{1}{2}$	4	18
" 2000 bis 2099	"	"	10	1	6	5	"
" 3000 bis 3099	"	"	15	1	21	7	12
" 4000 bis 4099	"	"	20	2	12	10	"
" 5000 bis 5099	"	1	1	3	3	12	12
" 6000 bis 6099	"	1	6	3	18	15	"

Digitized by Google

No. LXII.

d. d. Breslau, den 1. August 1766.

Circulare,

die Instructiones für die Haupt- und Unter-Rendanten, wegen Verwaltung der Stempel-Papier- und Carten-Gefälle, betreffend.

An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Euch bereits unterm 22. pr. m. eine Instruction, welchergestalt Ihr Euch sowohl, qua angeordneter Creis-Rendante Eures Creises, als die unter Euch stehende Unter-Rendanten mit Verwaltung der Stempel- und Carten-Gefälle verhalten sollet, zufertigen lassen. Da nun auch seit der Zeit von Unserm General etc. Directorio zu Berlin an Unsern in Schlesien dirigirenden ministre anliegende zwo Instructions sub B. et C. welche in denen übrigen Königl. Provinzien denen Creis und Unter-Rendanten vorgeschrieben sind, communiciret worden: So finden Wir nöthig, Euch selbige gleichfalls hierdurch zufertigen zu lassen, und deren genaue Befolgung aufzugeben, wobey aber die Umstände, weil diese Instructions eigentlich an solche Provincial-Cammern erlassen, wo keine besondere Stempel- und Carten-Cammer, wie in Schlesien geschehen, etabliret, und welche dahero die Haupt-Verwaltung der Stempel- und Carten-Cammer selbst besorgen sollen, erfordern, daß deren Vorschrift nach der von dem aus Berlin anhero gesandten Commissario, geheimen ꝛc. Rath Beyer, bereits in Schlesien gemachten Einrichtung modificiret werde; wannenhero Wir diesen Instructions annoch folgende Erinnerungen zu Eurem und der Unter-Rendanten Verhalten beyfügen, und zwar

Die in den übrigen Königl. Provinzien den Creis- und Unter-Rendanten vorgeschriebene Instructiones werden den Steuer-Räthen zur gleichmäßigen Befolgung zugefertiget,

und denselben folgende Anmerkungen beygefüget.

ad Instruct. B.

Wegen Revision der Casse und des materialis.

und dessen §. 1. habt Ihr, damit die Richtigkeit der eisernen Bestände desto mehr gesichert werde, die Magisträte der unter Euch befindlichen Städte anzuweisen, daß sie alle Monathe den eisernen Bestand der Unter-Rendanten durch 2. membra Collegii revidiren, und sich das völlige materiale,

Digitized by Google

materiale, oder wenn davon etwas debitiret, das Geld dafür vorzeigen lassen sollen; und muß dahero der Unter-Rendante bey Cassation dieses Geld nicht mit seinem eigenen oder andern Empfangs-Geldern meliren, sondern solches in einem separaten Behältniß in seinem Quartier verwahrlich aufbehalten. Die Revision ist jederzeit von letzten des Monaths, gegen welche Zeit der Unter-Rendante besorget, daß ihm der Abgang des materialis von dem Haupt-Rendanten vor das eingesandte Geld ersetzet werde, vorzunehmen, und die befundene Richtigkeit in einem dazu haltenden besondern Protocoll-Buch, welches Euch bey Eurer Bereisung vorgezeiget werden muß, zu attestiren.

Wegen Einsendung der Protocolle, wenn bey einem Rendanten Unrichtigkeiten angetroffen werden.

ad §. 3. Da die Schlesische Krieges- und Domainen-Cammern, nicht die Provincial-Stempel- und Carten-Cammern repræsentiren, muß in solchen Fällen der Unrichtigkeit, welche eine Remotion verdienen möchten, das aufgenommene Protocollum von dem Creis-Rendanten zwar an die Krieges ꝛc. Cammer des Departements eingesandt werden, welche von solchem casu an den dirigirenden Ministre zur weitern Verfügung, was dieserhalb an das General etc. Directorium erlassen werden soll, referiret, es hat aber der Creis-Rendante das Duplicat des Protoc. auch an die Breslausche Stempel-Cammer zu ihrer Nachricht zu übersenden.

Wegen Einsendung der Specification und der Gelder, ingleichen der Haupt-Rechnung.

ad §. 4. Die hierinnen vorgeschriebene Einsendung der Specification nebst dem Gelde, geschiehet nach der in Schlesien gemachten Einrichtung bloß an die Breslausche Stempel-Cammer, welches auch

ad §. 5. in Ansehung der Designation bey Ablauf des Jahres zu Anfertigung der Haupt-Rechnung der Stempel ꝛc. Cammer statt findet, nicht weniger gehet

ferner der Correspondence.

ad §. 7. die Erläuterung dahin: daß in allen Sachen, welche die Berechnung mit der Stempel ꝛc. Cammer betreffen, die Correspondenz der Creis-Rendanten nur mit solcher geschehen muß; bey solchen Fällen aber, welche eine dem Königlichen Interesse nachtheilige Abstellung erfordern und von Wichtigkeit sind, wird das ad §. 3. erinnerte wiederhohlt.

Wegen der Paraphen-Jurium.

ad §. 8. ist in der den 22. pr. m. zugefertigten Instruction wegen der Paraphen-Jurium schon eine Vorschrift enthalten, nach welcher auch ungesäumt das erforderliche zu veranstalten; weil aber ratione einiger Handel treibenden, wie weit selbige zur paraphirung zu ziehen, noch etwas näher zu determiniren übrig, so wird sowohl dieserhalb, als auch wie es mit

authorisation der paraphirungs-Listen zu halten, eine suppletorische Erklärung erfolgen: Anlangend die Instruction sub C. sind wir

Wegen des Termins zur Einsendung der Paraphen Listen.

ad §. 14. der Meinung, daß es bey dem in der unterm 22. p. m. zugefertigten Instruction zur völligen Abführung der Paraphen-Jurium bestimmten termino Ostern, bis auf anderweite Ordre zu belassen; ingleichen hat

Wegen der bey der Classificirung vorkommenden Erinnerungen.

ad §. 15. der Unter-Rendante seine Monita bey der Classificirung an den Creis-Rendanten zu übersenden, der alsdenn dasjenige beobachtet, was wegen Authorisation der Listen verfüget werden wird; provisionaliter aber hat er sich nach demjenigen zu achten, was bey der Instruction sub B. ad Art. 3. et 5. vorgeschrieben worden.

Befolgung dieser Instruction.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, zufolge der Euch obliegenden Pflicht, sowohl das in der Instruction sub B. enthaltene und dabey verordnete selbst genau zu befolgen, als auch die genaueste Attention dahin zu richten, daß die von Euch denen Unter-Rendanten zuzufertigende Instruction sub C. von selbigen mit aller accurateſſe beobachtet und alles, was zum Schaden des Königl. Stempel-Interesse gereichen kann, sorgfältig verhütet werde, wobey Euch zur Nachricht gereichet, daß in denen beyden Instructions die Numern einiger Sphorum ausgelassen worden, weil selbige das in Schlesien nicht einzuführende Musicanten-Nahrungs-Geld betreffen. Sind ꝛc.

B. Instruction für die Creis-Rendanten, den Debit des Stempel-Pappiers, Carten und Vollmachten, betreffend.

Da zu mehrerer Bequemlichkeit des Haupt-Creis-Rendanten verordnet worden, daß einem jeden Special-Rendanten ein eiserner Bestand übergeben werde, und es mit diesem eisernen Bestand auf folgende Art zu halten ist, daß dem Special-Rendanten von dem Creis-Rendanten, ein gewisses etwa auf 2 Monathe zureichendes Quantum, von Stempel-Pappier, Carten und Vollmachten, ohnentgeldlich übergeben werde, und dieser solches beständig behalten müsse, dergestalt, daß wenn solcher davon etwa den 3ten Theil, oder die Hälfte verkaufet hat, gewiß aber alle Monath das gelöfete Geld dem Creis-Rendanten einsenden, und dafür wiederum die abgegangne Sorten kommen lassen, und daß der eiserne Bestand immer incl. des eingenommenen Geldes complet bleiben muß, so hat ein jeder Creis-Rendant dahin zu sehen, daß

1) die-

1) dieſer eiſerne Beſtand in denen Städten ſeines Creiſes nach Proportion des Orts und des Debits, als welches er am beſten wiſſen oder durch die Magiſträte erfahren kann, dergeſtalt eingerichtet werde, daß nirgends, durch langes liegen, etwas verderbe, und zum Nachtheil des Königl. Intereſſe unbrauchbar werden kann.

2) Daß wenn die Unter-Rendanten den gehabten Abgang erſetzt verlangen, und deshalb das baar gelöſete Geld einſenden, ihnen ſogleich das verlangte wohl emballiret und für der zu beſorgenden Näſſe verwahret, zugeſandt werden muß, damit es niemalen daran fehlen kann.

3) Bey jedesmaliger Bereiſung der Städte müſſen die Creis-Rendanten die eiſernen Beſtände examiniren, und ſich ſolche in natura und mit dem gelöſeten Gelde nachweiſen laſſen, auch die Richtigkeit derſelben allemal atteſtiren, oder wenn eine Unrichtigkeit gefunden werden ſollte, ſolche ſogleich redreſſiren laſſen, nach denen Umſtänden den Rendanten beſtrafen, oder wohl gar abſetzen, und einen andern zuverläſſigern anſetzen, und wie und warum ſolches geſchehen an die ꝛc. Cammer berichten.

4) Monathlich muß er eine ſimple ſummariſche ſpecification des Abganges von allen Sorten Stempel-Pappier, Carten und Vollmachten, nebſt dem daraus gelöſeten Gelde aus den Städten ſeiner Inſpection an die Cammer einſenden, ſo daß ſolche den 20ten jeden Monaths an Ort und Stelle ſeyn müſte, und dieſe beſorgt denn ſogleich, daß der Abgang erſetzet, und die Beſtände einer jeden Inſpection wieder complettiret werden.

5) Mit Ablauf des Etats-Jahres und allezeit medio May, ſchickt er der Cammer die Deſignation und ſpecifique Repartition des ihm anvertrauten Fonds ein, damit dieſe bey Anfertigung ihrer Jahres-Rechnung ſolche nachweiſen könne, worinn alles in denen Städten ſeines Diſtricts ſeyende Stempel-Pappier und Carten und Vollmachten, worinn nehmlich die eiſerne Beſtände etabliret worden, ſo, als ob er alles ſelbſt in Händen hätte, mit aufgeführet werden muß, indem er für den Debit der ſämmtlichen Städte ſeines Diſtricts, mithin auch für den in allen dieſen Städten ſeyenden Vorrath allein reſponſable ſeyn muß.

6) Der Creis-Rendant bleibet wegen alles deſſen, was in denen Städten ſeiner Inſpection, des Stempel-Pappiers wegen, für die Stempel-Revenus nachtheiliges vorfällt, inſoferne er dazu durch Mangel an Aufſicht das geringſte verſäumt haben ſollte, reſponſable.

7) In

Digitized by Google

7) In allen vorkommenden Fällen wendet sich der Creis-Rendant lediglich an die ꝛc. Cammer.

8) Der Paraphe wegen, werden ihm die Cammern nach der deshalb von Sr. Königl. Majestät erhaltenen Ordre, Instruction geben, und hat er dahin zu sehen, daß die Listen sorgfältig angefertiget, zu rechter Zeit eingesandt, und auch die Jura zu der festgesetzten Zeit eingehoben, und ohne alle Rückstände beygetrieben werden.

9) Für diese Bemühung erhält der Creis-Rendant das von der ꝛc. Cammer festzusetzende Douceur, wovon er aber die etwannige Kosten bestreiten muß.

Sigl. Berlin den 17. Julii 1766.

C. Instruction für die Rendanten des Stempel-Pappiers, Carten, Vollmachten in den Städten.

Der Special-Rendant einer jeden Stadt, welcher sich in allen Fällen an den Creis-Rendanten, zu dessen Ressort auch der ihm anvertraute eiserne Bestand gehöret, zu wenden hat, muß

1) dahin sehen, daß der ihm anvertraute eiserne Bestand an Stempel-Pappier, Vollmachten und Carten an einem trockenen und sichren Ort wohl verwahret werde, damit nichts davon verderben könne, als wofür er sowohl, als für die Sicherheit allemahl responsable bleibet.

2) Muß jedermann bey ihm zu aller Zeit, und zu allen Stunden des Tages, auch wohl des Nachts, wenn es die Noth erfordert, dasjenige besonders an Stempel-Pappier bekommen können, was verlanget wird.

3) Wenn nach ein oder andern Sorten, von Stempel-Pappier, welche so selten vorzukommen pflegen, daß ihm davon nichts zugesandt worden, gefraget wird; so muß er gleich darum schreiben, und das verlangte kommen lassen, damit das Stempel-Pappier in der dazu bestimmten Edict-mäßigen Frist herbey geschafft werden könne.

4) Muß er sich niemals unterstehen, bey Festungs-Strafe, das geringste über den Satz des aufgedruckten Stempels zu nehmen.

5) Jedermann bescheiden zu begegnen, und wenn Stempel-Pappier, Vollmachten zu einem gewissen Behuf gefordert werden, solche in zweifelhaften Fällen zurecht weisen, damit sie nicht in Strafe verfallen; zu welchem Ende er sich das neue Edict vom 13. May c. a. sehr genau bekannt zu machen hat.

6) Wenn

Digitized by Google

6) Wenn ein oder andere Sorten von Stempel-Pappier und Carten an ſeinem Orte gar keinen Abgang finden ſollten, ſo daß durch längeres liegen ſelbige verderben, und unbrauchbar werden könnten, ſo muß er es in Zeiten melden, damit ſolches eingezogen und anderwärts debitiret werden könne.

7) Wann ohnverhoft ein oder andere Sorten des ihm anvertrauten eiſernen Beſtandes ſtarken Abgang hat; ſo muß er dahin ſorgen, daß dieſer Abgang ſogleich erſetzet werde, damit es niemals woran fehle, als wofür er allein reſponſable bleibet.

8) Den eiſernen Beſtand muß Rendant, ſo oft es verlangt wird, entweder in Natura oder mit dem daraus gelöſeten Gelde nachweiſen können; und damit es keiner zu führenden Rechnung bedarf, ſo muß

9) Rendant, wenn er das ihm nöthige von dem Creis-Rendant verſchreibet, zugleich das gelöſete Geld mit der Aufſchrift: Herrſchaftliche Stempel-Sachen abſenden, auch dafür ſorgen, daß die zum eiſernen Beſtand gehörige Stempel-Pappier-Carten und Vollmachten, wenigſtens mit Anfang jedes Monaths complet ſind, desgleichen, daß ſobald $\frac{2}{3}$ oder die Hälfte einer Sorte verkauft worden, das abgegangene gleich wieder angeſchaffet werde, damit es nie fehlen könne; er muß auch niemals porto bezahlen oder berechnen, wie er denn auch niemals das geringſte an Koſten oder ſonſt verlangen kann.

10) Muß Rendant überhaupt auf die Buchſtäbliche Erfüllung des Edicts vom 13. May 1766. in ſeiner Stadt aufs genaueſte Acht haben, alle Contraventiones, ſo er ſelbſt decouvriret, und von andern ihm decouvriret werden, ſogleich ohne Anſehen der Perſon zur Remedur und Beſtrafung gehörigen Orts anzeigen, beſonders

11) Mit dahin ſehen, daß reſpectu der paraphirung jeder Handlung treibende in der Edictmäßigen Claſſe gebracht, und die Paraphen-Jura darnach promt und zu rechter Zeit bezahlen müſſe.

12) Daß dieſe Paraphen-Gelder in einer Summa nebſt der Deſignation der Handlung treibenden der Städte, mit Ausgangs Februar jeden Jahres ohnfehlbar an den Steuer-Rath eingeſandt werden müſſen.

13) Wenn Rendant wider die Claſſificirung der Handlung treibenden etwas zu erinnern hat, muß er ſolches bey Zeiten den Creis-Rendanten, oder wenn er es nothwendig findet, der ꝛc. Cammer directe anzeigen, damit die nöthige befundene Remedur ſogleich verfüget werden könne.

14) Sollte sich defect oder etwas unbrauchbares hervorthun, so wird solches sogleich angezeiget, das Unbrauchbare aber mit Ende des Etats-Jahres den Creis-Rendanten zugeschicket.

15) Dahingegen soll der Special-Rendant für diese seine Bemühung von der Einnahme des debitirten Stempel-Pappiers, Carten und Vollmachten-Geldern zwey Pro-Cente an Douceur genießen, welche er sich selbst decourtiren kann.

Signatum Berlin den 17. Julii 1766.

No. LXIII.

d. d. Breslau, den 5. August und Glogau, den 28. 1766.

Königliche Cammer-Verordnung, wegen des auswärtigen Commercii mit Carten und der wegen der Carten öfters zu haltenden Visitation der Wirthshäuser.

1) An den Breslauschen Magistrat.

Maasregeln beym auswärtigen Handel mit ungestempelten Carten.

Unsern ꝛc. Wohin Unser geheimer Finanz-Rath Beyer wegen des zum Besten des Landes zu befördernden auswärtigen Commercii mit Carten und der dabey zu nehmenden Præcautionen, damit so wenig die Carten-Händler, als die Fabricanten bey dem auswärtigen Handel mit ungestempelten Carten zum Nachtheil des inländischen Debits der gestempelten Carten contraveniren können, unterm 31. m. pr. bey Unserer ꝛc. Kammer angetragen, solches werdet Ihr aus Abschrift. Anlagen des mehreren zu ersehen haben.

1) Soll kein Pfuscher geduldet, und darauf aufs genaueste vigilirt werden.

Da nun die darinn angeführte Momenta allerdings alle Aufmerksamkeit verdienen, so befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden, in Ansehung der angeführten præcautionen 1mo durch die Policey aufs genaueste nachforschen zu lassen, ob sich hieselbst einige Carten-Pfuscher aufhalten, besonders auch die zwey hierinn bemeldete Pfuscher, so vielleicht der N. N. und N. N. seyn werden, als welche sich vor einiger Zeit bey Unserer Cammer gemeldet, und um Concession zu Anlegung einer Carten-Fabrique, angesucht,

gesucht, aufsuchen zu lassen, das bey ihnen sich befindende Arbeits-Zeug aufzunehmen, zu versiegeln und bis zum Austrag der Sache bey Euch ad Depositum zu nehmen, wie denn auch der Policey einzuschärfen, in der Folge jederzeit gegen solche Pfuscher zu vigiliren und die sich findende zu denunciren.

2) Habet Ihr den wirklich recipirten Carten-Fabricanten den einzelen Verkauf der Karten sonderlich an die Juden-Mäckler bey Verlust des Innungs- und Hand-Werks-Recht zu inhibiren, auch nach dem Post-scripto die Instruction nebst der Eydes-Formul dem Gewerke zuzufertigen und dessen Assessorem anzuweisen, daß er jeden neuangehenden Meister, sothanen Eyd præstiren lassen soll. 2) Den recipirten Carten-Fabricanten selbst soll der einzelne Verkauf der Carten untersaget seyn.

3) Habt Ihr sämmtlichen Juden-Mäcklern den Carten-Handel bey exemplarischer Strafe zu verbieten, und diejenigen Mäckler, den solches verbothen, in dem darüber aufzunehmenden Protocoll nahmentlich zu benennen, und das Protocoll davon einzusenden, auch das bey der Juden-Commission vorsitzende Membrum Magistratus zu instruiren, daß auf die Contraventiones von Seiten der Juden-Commission gleichfalls genau Achtung gegeben werden soll. Was 3) Den Juden-Mäcklern soll aller Carten-Handel verboten werden.

4) die Einschränkung des Carten-Handels anbetrift; so habet Ihr zuvörderst unter den Negotianten eine Nachfrage anzustellen, welche dermahlen mit fremden Carten handeln und davon eine namentliche Specification zu übergeben, auch Jeden mit seiner Erklärung, wegen des zu præstirenden Eydes zu vernehmen. Endlich auch 4) Von den Carten Negotianten soll eine Specification eingesandt und selbige verändert werden.

5) die Policey-Bediente zu befehligen, daß sie auf den Gebrauch der ungestempelten Carten fleißig Acht geben, des Endes die Wirthshäuser, wie auch verdächtige Juden fleißig revidiren, die bey selbigen gefundene ungestempelte Carten wegnehmen und die Contravenienten sofort zur Bestrafung denunciren sollen. Sind ꝛc. 5) Die Policey-Bediente sollen fleißig Revision halten, und die Contravenienten anzeigen.

2) An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir befehlen Euch hiedurch in Gnaden { durch die Dragoner / durch die Policey Bereuter } In den Kretschams und Wirthshäusern sonderlich bey ihren Umritten gegen die vorgehende Contraventiones wider das unterm 13. May c. emanirte Carten- und Stempel-Papier-Edict, sollen fleißige Visitationes gehal-

ten und bey der Anzeige der entdeckten Contravention die Carten mit eingeschickt werden.

in Ansehung des Gebrauchs der ungestempelten Carten in den Kretschams und Wirths-Häusern, auch wo sich sonst ein Verdacht findet, genau Acht geben zu lassen, auch solche Land-Dragoner anzuweisen, daß sie durch fleissige Visitationes die Contraventiones zu entdecken, sich bemühen, (an die Landräthe)

die gefundene ungestempelte Carten aber an Euch abliefern sollen, worauf Ihr denn die Anzeige von der entdeckten Contravention zur edictmäßigen Bestrafung thun müsset. Sind ꝛc.

(an die Steuer-Räthe) nicht weniger habt Ihr die Magistráte Eurer Inspection anzuweisen, daß sie durch die Policey-Bediente ein gleiches bewerkstelligen lassen, die gefundene ungestempelte Carten aber an Euch abliefern zu lassen, worauf Ihr sodann die Anzeige von der entdeckten Contravention zur edictmäßigen Bestrafung thun müsset. Sind ꝛc.

No. LXIV.

d. d. Berlin, den 10. August 1766.

Neue Königl. Verordnung und Reglement, wornach sich die Landkutscher sowohl als andere Fuhr-Leute zu achten haben.

Publ. per Circulare d. d. Breslau, den 1ten und Glogau, den 16ten Septbr. 1766.

Nachdem Wir sowohl zu Beförderung des Commercii überhaupt, als auch insbesondere zu schleuniger Fortbringung der Reisenden, auf denen ordinairen und Extra-Posten, eine neue Einrichtung in Unserm gesammten Post-Wesen zu machen vor nöthig erachtet haben, wie solches das unterm 11ten April dieses Jahres emanirte Edict und die allgemeine Verordnung des mehrern besagen, auch zu dem Ende in Unsern Provinzien von Station zu Station Posthalter bestellet, welche die zu Fortbringung der ordinairen, Extra-Posten, Courjere und Estaffeten an jedem Orte erforderliche Anzahl Pferde in Bereitschaft halten sollen, ohne daß denen Passagierern weder auf den ordinairen noch Extra-Posten ein mehreres als vorhin an Fracht abgefordert wird, diese nützliche Einrichtung aber nicht zur Voll-

Vollkommenheit gebracht werden kann, wann nicht denen Mißbräuchen und Eingriffen, so die immer mehr anwachsende Anzahl der Kutscher und Fuhrleute zum Schaden Unserer Posten begehen, forderſamſt gesteuert wird, und die Posthalter, damit selbige ihre Engagements erfüllen können, bey ihren Prärogativen geschützet werden; So haben Wir nach vorhero angestellter genauer Revision derer in Unsern gesammten Staaten von Zeit zu Zeit emanirten Edicten und Fuhr-Reglements ein neues allgemeines Fuhr-Reglement für Unser Königreich Preußen, und Unsere sämmtliche Staaten zu entwerfen allergnädigst befohlen.

Wir verordnen demnach hierdurch so gnädig als ernstlich:

§. 1.

Daß sich kein Fuhrmann, Fiacre oder Pferde-Vermiether unterstehen soll, eine verdungene Fuhre, es sey von welchem Orte es wolle, wegzubringen, wenn er nicht zuförderst einen Post-Zettel von dem Post-Amte des Orts, wo er abfähret, gelöset hat, widrigenfalls derjenige Fuhrmann ꝛc. so solches unterlassen, das erstemahl in Funfzig Rthlr. und das zweytemal in Hundert Rthlr. Strafe verfallen seyn, und wenn er das drittemahl attrapiret wird, nicht allein die 100 Rthlr. Strafe erlegen, sondern auch seiner Pferde und Wagen verlustig gehen soll, wovon der Denunciant jedesmahl den 4ten Theil erhalten, der Rest aber zur General-Post-Straf-Casse fließen soll. Desgleichen verbiethen Wir auch denen Fuhrleuten, sich der Livrey Unserer Postillions zu bedienen, und Scherffe und Horn zu führen, bey der in denen vorigen Edicten festgesetzten Strafe, und noch überdem Drey monathlichen Gefängniß. Wir verbiethen aber auch allen Unsern Postmeistern, an denen Tagen, wann die ordinairen Posten abgehen, keinen Post-Zettel zu einer verdungenen Fuhre zu geben, es sey dann daß die Posten mit der nöthigen Anzahl Passägiers, als auf den kleinen Coursen mit 4, auf den großen aber mit 6 Personen, würklich besetzt seyn.

§. 2.

Wann hingegen die ordinaire Post abgefahren, oder auch an denen Tagen, wenn keine abgehet, jedem Fuhrmann erlaubt seyn soll, verdungene Fuhren anzunehmen, und solche fortzuschaffen, so muß er jedoch in dem Post-Amte des Orts, wo er abfähret, einen doppelten Post-Zettel lösen, wovon er den einen an dem Thore, wo er zuerst auspaßiret, dem Thorschreiber abgiebst, den andern aber auf seiner Reise bey sich behält, um sich damit

bey denen Post-Aemtern, auch Accisen und Zöllen zu legitimiren. Auf jedem dieser Zettel muß 1. die Anzahl der Personen, so er auf einen Wagen fortbringet, 2. der Ort, wohin er fähret, 3. die Anzahl der Meilen, und 4. der Tage, so er zur Reise gebrauchet, (und werden ihm 3 Meilen auf jeden Tag gerechnet,) desgleichen 5. wie viel er vor diese Zettel entrichtet hat, deutlich notiret seyn. Für einen solchen Paß oder Erlaubniß zahlet ein Fuhrmann ohne Unterschied der Anzahl der Pferde, vor jede Person Zwey Gr. pro Meile, und wenn er dieselben Personen wieder zurück bringet, vor die Retour eben so viel, es sey dann, daß er in 24 Stunden wieder an den Ort seiner Abfahrt eintrift, in welchem Fall er vor die Retour nichts bezahlet, und vom Post-Amte auf den Post-Zettel die Worte, tour & retour angemerket werden sollen. Auf diese vorgeschriebene Art soll jeglichem Fuhrmann frey stehen, die Reisende, nach welchem Orte sie wollen, mit verdungenen Fuhren fortzubringen. Nur muß solches mit einerley Pferden geschehen, und er sich nicht beykommen lassen, unterwegens frische Pferde zu nehmen, oder die Fuhren zum weiteren Fortschaffen an andere Fuhrleute überbringen; daher ihm dann zugleich anbefohlen wird, jedesmahl die ordinaire Post und Landstraße zu fahren, und seinen Zettel dem Post-Amte des Orts, wodurch er paßiret, und denen Thorschreibern, auch Zoll- und Accise-Bedienten vorzuzeigen.

§. 3.

Es bleibet auch bey Unserm im Edicte und der allgemeinen Verordnung vom 11ten April c. a. publicirten allergnädigsten Befehle, daß es keinem Fuhrmann erlaubt seyn solle, versiegelte Briefe oder Paquete unter 40 Pfund, oder auch Summen Geldes mit sich zu führen. Zu denen grossen Paqueten aber oder Ballots, so sie mitnehmen, müssen sie sich offene Fracht-Briefe geben lassen, worinn beydes die Qualität der Waaren und das Gewicht deutlich marquiret ist. Zu dem Ende Wir auch allen und jeden ernstlich und bey Strafe von 50 Rthlr. verbiethen, mehrere Paquete unter einer emballage abzuschicken, und selbige an verschiedene Particuliers hernach bestellen zu lassen; Wie dann auch sich Niemand unterstehen soll, Neben-Posten anzulegen, Briefe oder Paquete für die Fuhrleute so wenig zu colligiren als zu distribuiren, bey der vorhin festgesetzten Strafe.

§. 4.

Damit nun alles dieses genau befolget und aller Unterschleif vermieden werde, so wollen Wir, daß jedes Post-Amt von dergleichen Fuhr-Zetteln,

so

ſo es denen Fuhrleuten giebet, und welche nach denen Nummern ins Buch getragen werden, eine beſondere Rechnung führen und ſelbige zugleich mit dem dafür eingehobenem Gelde am Ende jedes Monaths an die General-Poſt-Caſſe abliefern ſoll. Dagegen ſollen denen Poſt-Aemtern die gedruckte Fuhrzettel und die Schemata zu der dieſerhalb zu führenden Rechnung, welche von Unſern Poſt-Inſpecteurs paraphiret ſeyn ſollen, gratis ertheilet werden.

§. 5.

Von obigem Abtrage an Gelde bleiben nach Inhalt aller vorherigen Fuhr-Reglements ausgenommen,

1. Diejenigen Perſonen, ſo mit ihren eigenen Pferden fahren.
2. Alle Spatzierfahrten, die nicht über eine Meile von der Stadt ſind.
3. Die Markt-Fuhren der kleinen Kaufleute, Krämer und Handwerker, ſo zugleich ihre Waaren und noch einen Geſellen oder Jungen bey ſich führen.

Doch muß in beyden letztern Fällen von dem Fuhrmann ein Zettel gelöſet werden, welchen das Poſt-Amt gratis ertheilen ſoll.

§. 6.

Wir befehlen übrigens Unſern Poſt-Viſitatoren, Poſt-Land-Reutern, Acciſe- und Zoll-Bedienten, Thorſchreibern und überhaupt allen denen, welche dazu beſtellet ſind, auf die Contraventiones und Defraudationes zu vigiliren, die Fuhrleute an denen Thoren und Schlagbäumen anzuhalten, ſich den Poſtzettel produciren zu laſſen, um zu ſehen, ob die Anzahl der Perſonen, ſo ſie fahren, ihre Richtigkeit hat, auch ob ſie Paquete unter 40 Pfund bey ſich führen, und wenn ſie eine Contravention entdecken, den Fuhrmann mit ſeinen Pferden bis an das nächſte Poſt-Amt zu bringen, woſelbſt derſelbe ſogleich ohne Wiederrede die Strafe erlegen, und der 4te Theil davon dem Denuncianten bezahlet werden ſoll.

Gleichergeſtalt Wir auch denen Gouverneurs und Commendanten in Unſern Städten, wie auch Unſern Krieges- und Domainen-Cammern, auch Land- und Steuer-Räthen, Magiſträten in denen Städten und ſämmtlichen Gerichten gemeſſenſt aufgeben und anbefehlen, denen Poſt-Aemtern auf vorhergegangene Requiſition prompte Aßiſtenz zu leiſten und gegen die Contravenienten, ſo oft es nöthig, hülfliche Hand zu bieten, auch überhaupt dafür zu ſorgen, daß dasjenige, was in dieſem neuen Fuhr-Reglement feſtgeſetzet

geſetzet worden, auf das allergenaueſte in Erfüllung gebracht werde. Wie dann auch, damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, dieſes Edict an den Poſt-Häuſern und Stadt-Thoren zu Jedermanns Wiſſenſchaft affigiret werden ſoll. Wornach ſich dann männiglich allergehorſamſt zu achten.

Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und vorgedruckten Königlichen Innſiegel. Gegeben zu Berlin, den 10ten Auguſt 1766.

(L. S.) Friedrich.

No. LXV.

d. d. Breslau, den 12. Auguſt, und Glogau, den 11. Septembr. 1766.

Circulare
wegen Auseinanderſetzung der Gemeinheiten und Gemeinhuttungen.

An ſämmtliche Aemter, und Magiſträte der Immediat-Städte; desgleichen mut. mut. an den Breslauſchen Magiſtrat.

Urſachen dieſer Verordnung.

Die bisherige Erfahrung hat vielfältig dargethan, daß die hin und wieder ſubſiſtirende Gemeinheiten und Gemeinhuttungen zeithero nicht überall ſo genutzt worden, als ſie hätten genutzet werden können, und die Sache verdienet daher, daß auf eine ſolche Einrichtung Bedacht genommen werde, wodurch hierunter eine beſſere Cultur der Ländereyen, die Verbeſſerung des Wieſewachſes und Verſtärkung des Viehſtandes, jedoch lediglich zu derer Intereſſenten ſelbſteigenem alleinigen Vortheil erhalten werden kann. Da nun zu dieſem Ende nöthig, eine umſtändliche Nachweiſung und Beſchreibung aller ſolcher {von denen Aemtern oder Amts-Dörfern / von denen Städten oder Cämmerey-Dörfern} für ſich oder mit Theilnehmung anderer Herrſchaften oder Gemeinden zeithero gemeinſchaftlich beſeſſenen und genutzten Huttungen, Angern, Wieſen, Brüchen, Koppeln und dergleichen, mit beygefügter deutlicher Anzeige ihres Belags, ſo wie der modalitæten ihres exercitii und des Grundes, worauf

Es ſoll eine Nachweiſung von ſämmtlichen Gemeinheiten angefertiget und eingeſandt werden.

auf sich die Gemeinheit fundiret, bey der Hand zu haben: so wird dem {Beamten N. zu N. und dortigen Justitiario N. hiermit aufgegeben, conjunctim / Magistrat der Stadt zu N. hierdurch aufgegeben} sothane Nachweisung und Beschreibung (inseratur an die Magistrate: deren Aufnahme insbesondere auch mit Zuziehung des Syndici oder Stadt-Secretarii geschehen muß) nach mit folgendem Tabellarischen Schemate von allen bey {dasigem Amt oder Amts-Dörfern / dasiger Sadt oder Cämmerey-Dörfern} vorhandenen ermeldten Gemeinheiten vollständig aufzunehmen und anzufertigen, und mit {ihrem / seinem} Begleitungs-Bericht binnen hier und dem 13. Octobr. c. ohnnachbleiblich einzusenden.

Damit aber die hierbey zum Grunde liegende Intention destoweniger verfehlet und aller Zweifel benommen werde, was für Communiones eigentlich bey sothanen Nachweisungen pro objectis angenommen werden müssen: so gereichet {denenselben zu ihrer / demselben zu seiner} Direction, daß dazu nicht gehören, und folglich auch zu obiger erforderten Nachweisung vorjetzt nicht gebracht werden müssen. Bestimmung der Communionen, die nicht Objecte dieser Nachweisung sind.

1) Die gemeinschaftliche Jagden, Fischereyen und Holzungs-Gerechtigkeiten.

2) Die Nutzungen an Bau- und Brenn-Holz so aus denen {Amts- / Stadt-} Forsten einige benachbarte Gemeinden und Dorfschaften jährlich zu genieſſen haben, imgleichen die gemeinschaftliche Nutzungen derer Steinbrüche, wo dergleichen vorhanden.

3) {die Patrimonia der Communen als Dorfheyden und Gemein-Gründe / die Patrimonia Civitatum als Stadt- und Dorf-Heyden und Communde / Gründe} wo das Eigenthum sowohl als die Nutzung der ganzen Commun, keinem individuo aber insbesondere zustehet;

4) Die Hutung der Communen oder einzelnen Feld-Besitzer in Holzungen und Heyden, da es dermalen nur auf Verbesserung derer Felder, Wiesen und Grasepläße ankommt, und

5) endlich alle Fälle, wenn Erben, Socii und dergleichen ein Grundstücke besitzen und nutzen,

als welche Gemeinheiten und Fälle insgesamt wohlbedächtig ausgenommen werden, und zum Gegenstand der Nachweisung nicht gezogen werden müs-

Digitized by Google

Gemeinheiten, die eigentlich in diese Nachweisung gehören.

sen; Dahingegen pro objectis gehalten und zu der erforderten Nachweisung gebracht werden müssen.

1) Res Universitatum, wovon das Eigenthum {seiner ganzen Dorfgemeinde / der ganzen Stadt oder} {meinde / Dorfgemeinde} die Nutzung aber jedem Mitglied {der Gemeinde / davon} insbesondere zustehet, z. E. große Flecken Landes ausser den Heyden, große Brüche und grosse Anger, welche von vielen mit allerhand Vieh behütet, aber sonsten nicht behörig benutzet werden, so genannte Nachtweiden, oder Koppeln und dergleichen.

2) Die von und in denen Gemeinden unter sich mit oder ohne Theilnehmung derer Herrschaften auf ihren eigenen Feld-Marken eingeführte Gemeinhuttungen, wie auch die Servituten derer Feld oder Gränz-Nachbarn, sie seyn einzelne Feld-Besitzer, oder ganze Communen, insofern durch deren Abstellung oder Einschränkung der Ertrag der Land-Wirthschaften erhöhet werden kann; und

3) überhaupt eine jede vorhandene Gemeinheit, deren Theilung denen Eigenthümern einen bessern Nutzen in der Land-Wirthschaft verschaffen kann, als Sie in der gemeinschaftlichen Nutzung davon haben können.

Es wird ein Schema zu der Nachweisung communiciret, mit dem Befehl,

Da nun solchergestallt der eigentliche Gegenstand der erforderten Nachweisung sattsam bestimmt ist, so weiset auch das mitfolgende Schema eben so deutlich, und bestimmt noch, wie die Nachweisung und Beschreibung selbst unter einer jeden Columne derselben gefaßt und eingerichtet werden müsse, dahero denn {Beamte und Justitiarius / Magistratus} diese gemessene Vorschrift aufs genauste wahrzunehmen, bey Einsendung der Nachweisung aber in {ihrem / seinem} Begleitungs-Bericht nicht nur juxta seriem der Tabelle über eine jede dazu gebrachte Gemeinheit nach der bereits unter dem Schemate hinzugefügten Erinnerung {ihr / sein} pflichtmäßiges und solides Gutachten zu erstatten, sondern auch bey solchem nicht bloß den einseitigen Nutzen {des Amts / der Stadt und Cämmerey} alleine zum Grunde zu legen, sondern zugleich auch auf die übrigen Interessenten der Gemeinheit, und wie solchergestalt zu gemeinschaftlichen Nutzen und Vortheil eine oder die andere Gemeinheit auf-

gutachtlich davon zu berichten.

Digitized by Google

aufgehoben, getheilt oder eingeschränkt werden könne, oder nicht, {ihr / sein} Augenmerk zu richten {haben / hat}.

No. LXVI.

d. d. Breslau, den 19. und Glogau, den 28. August 1766.

Circulare
wegen Einführung einer gleichförmigen Kleidertracht bey den Abdeckern ꝛc.

An sämmtliche Land- und Steuer-Räthe und mut. mut. an den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Veranlassung.

Unsern ꝛc. Da die Abdecker und Schinder-Knechte hiesiger Orte zeithero in der üblen Gewohnheit gestanden, sich ohne allen Unterschied zu kleiden und hiedurch in verschiedenen Fällen, wenn Unwissende an sie gerathen, zu mancherley nachtheiligen Ereignissen und Vorwürfen Anlaß gegeben worden; so finden Wir nöthig, zu künftiger Verhütung solcher Inconvenienzien in gleicher Maaße, als vorlängst in Unsern übrigen Provinzien geschehen, hiedurch festzusetzen, daß hinführo kein Abdecker oder Schinder-Knecht bey nachdrücklicher Leibes-Strafe sich weiter unterfangen soll, andere als dunkelgraue Kleidung mit eben solchen Knöpfen daran zu tragen und befehlen Euch daher, solches durch die {Gerichtsbarkeiten / Magist. d. Städte Eurer Inspect.} auf denen dasigen Scharfrichtereyen denen Abdeckern und Schinder-Knech-ten zu ihrer ohnnachbleiblichen Achtung, so wie auch ihren Dienst-Herren, um dafür zu stehen, bekannt machen, auch dahin invigiliren zu lassen, daß dieser Einrichtung fortan die genaueste Folge geleistet werde.

Abdecker ꝛc. sollen dunkelgraue Kleidung mit eben solchen Knöpfen tragen.

Digitized by Google

No. LXVI.

d. d. Breslau, den 22. August und Glogau, den 2. September 1766.

Königl. Cammer-Verordnung, daß die Regiments-Pässe für die wandernde Handwerks-Bursche stempelfrey ausgefertiget werden sollen.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Die verordnete Regiments-Pässe der wandernden Hand-Werks-Bursche

Unsern ꝛc. Es ist Euch unterm Breslau, den 13. März c. bekannt gemacht worden, welchergestalt Wir allerhöchst selbst resolviret haben, daß diejenige Hand-Werks-Bursche, so sich auf die Wanderschaft in Unsern Landen begeben, hinführo nicht anders, als mit Pässen von den Regimentern, worunter sie gehören, auf die Wanderschaft gehen und ihnen diese Pässe mit Zuziehung der Commissariorum locorum ertheilet werden sollen, damit sich dergleichen Hand-Werks-Bursche nicht ausser Landes begeben, auch zugleich für ihre Person desto sicherer ihre Wanderschaft zurücklegen können.

sind vom Stempel eximiret.

Wenn Wir nun in Ansehung dieser den Hand-Werks-Burschen von den Regimentern zur Wanderschaft im Lande zuertheilenden Pässe nunmehro ferner allergnädigst declariret, daß solche vom Stempel eximiret seyn sollen; so fügen Wir Euch solches hiedurch zu wissen, mit dem gnädigsten Befehl, die unter Eurer Inspection stehenden Magistrate nach sothaner Unserer Allerhöchsten Willens-Meynung gleichfalls gehörig zu instruiren.

Digitized by Google

No. LXVII.

d. d. Breslau, den 26. August und Glogau, den 2. Septembr. 1766.

Circulare,

die nähere Regulirung des Paraphen-Wesens nach Maasgebung des Stempel-Edicts vom 13. May 1766. betreffend.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Unsere Allerhöchste Intention dahin gehet, daß die auf dem Lande und in unaccisbaren Städten Handlung treibende Personen nach Vorschrift des erneuerten Stempel-Edicts vom 13. May a. c. gleichfalls verpflichtet seyn sollen, ihre Handlungs-Bücher paraphiren zu lassen, und dafür gewisse Paraphen-Jura zu entrichten: Als lassen Wir Euch in der Anlage die Vorschrift und Nachweisung, welche Personen von denen verschiedenen Handlung treibenden Arten darzu gezogen werden sollen, und was jede Classe an Paraphen-Juribus zu erlegen haben wird, hierbey zufertigen, mit der Aufgabe, sofort, nach Eingang dieses, Euch mit dem Steuer-Einnehmer zusammen zu thun, und von demselben aus den Nahrungs-Steuer-Anlagen von den Christlich Handlungstreibenden nach Anleitung obiger Vorschrift und beykommenden Schemate eine nahmentliche Liste pflichtmäßig und mit aller Unpartheilichkeit, ohne jemanden, der zum Paraphen-Stempel verpflichtet, zu übersehen, dessen Jura Euch zur Last fallen werden, anfertigen zu lassen, und solche längstens binnen 14 Tagen bey Strafe von 5 Rthlr. unter Eurer und des Steuer-Einnehmers Unterschrift an Unsere hiesige Cammer in duplo einzureichen.

Die Handlung treibende auf dem Lande sollen ihre Handlungsbücher ebenfalls paraphiren lassen.

Sowohl von den Personen, als auch was sie an Paraphen-Juribus zu erlegen haben, soll eine Liste zur Approbation eingesandt werden.

Nach erfolgter Approbation habt Ihr Euch mit dem Haupt-Creis-Rendanten, welches der Steuer-Rath ist, zusammen zu thun, und die Städte mit ihm festzusetzen, in welchen die auf dem Lande zu paraphirende nach der Lage ihres domicilii die Handlungs-Bücher paraphiren und die Paraphen-Jura jährlich erlegen sollen, nicht weniger müsset Ihr sodann sämmtlichen Individuis die zu entrichtende Jura sofort bekannt machen,

In welchen Städten die Bücher der Handlung treibenden auf dem Lande paraphiret und die Jura erleget werden sollen.

und sie anweisen, dieselbe in Februario prompt und unfehlbar bey Strafe der Execution, als worunter Ihr alle erforderliche Assistenz leisten müsset, an die Unter-Stempel-Rendanten, an welche sie verwiesen, abzuführen.

Wie in den folgenden Jahren zu verfahren.

In den folgenden Jahren ist mit Anfertigung der Liste, wobey vornehmlich auf den Zuwachs und Abgang zu attendiren, auf gleiche Weise zu verfahren, und zu besorgen, daß selbige längstens medio Septembris übergeben werde.

Wegen der Juden ist eben dieses den Toleranz-Aemtern anbefohlen worden.

In der Euch zugefertigten Vorschrift ratione principiorum sind zwar die von den Land-Juden mit angeführet, ihr müsset aber von denselben keine Liste anfertigen lassen und übergeben, weil Wir solches denen Toleranz-Aemtern anbefohlen.

Wie bey schon einmal paraphirten Büchern zu procediren.

Uebrigens gereichet Euch zur Nachricht, wie zur Bequemlichkeit der Kaufleute, welche einmal paraphirte Bücher noch nicht vollgeschrieben haben, resolviret, daß ihnen in den folgenden Jahren, bis die Paraphirung der Bücher wieder nöthig, bloß über die zu erlegende Paraphen-Jura Quittungen gegeben werden sollen. Sind ꝛc.

Vorschrift und Anweisung,

welche Handlungstreibende Personen in Schlesien auf dem Lande und in unaccisbaren Städten die Paraphen-Jura zu erlegen schuldig.

I. Von Christen.

1.

Die mit leinen und wollenen, auch anderen Waaren handelnde Grossisten geben . . . . . 10. Rthlr.

und werden als Grossisten diejenigen angesehen, welche selbst keine Fabricanten sind, sondern die erkaufte Leinwand, Zeuge ꝛc. ꝛc. mit ganzen Partien und Sortiments in- und ausser Landes verkaufen.

2) Die Holzhändler, welche mit Ring- und Stab-Holz, auch andern Holz en gros außer Landes handeln . . . 10. Rthlr.

Diejenigen aber, so das erkaufte Holz denen Städten zur Consumtion zu führen und Stoßweise verkaufen, geben . . . . . 2. Rthlr.

und bleibet der Landmann, so das Brennholz und Bretter auf die Wochen-Märkte führet, damit verschonet.

3) Korn-

3) Kornhändler, welche einen ordentlichen Kornhandel mit dem auf den Getreide-Märkten erkauften Getreide treiben,
geben . . . . . 2. Rthlr.
worunter aber die Gebürgs-Bauern und Fuhrleute, die aus dem Gebürge dem Lande Steinkohlen, Kalck, Bretter ꝛc. zuführen, und dagegen Getreyde zum Wieder-Verkauf in das Gebürge zurück nehmen, nicht begriffen.

4) Viehhändler, so mit dem auf den Viehmärkten erkauften Vieh, einen ordentlichen Viehhandel treiben . . . 2. Rthlr.

5) Die Krämer mit allerhand Material- und Specerey-Waaren, welche dazu Concession haben, oder nach dem Circulari vom 21. März 1749. vor der Hand noch geduldet werden . . . 2. Rthlr.
jedoch werden diejenige ausgenommen, welche nur etwa ein und andere Sorte in Kleinigkeiten zur höchsten Nothdurft vor ihre Mit-Einwohner verkaufen und deren ganzer Vorrath kaum einige Thaler beträget.

6) Die Fabricanten von wollenen und leinen Waaren, wenn selbige nicht ihre eigene, mit ihren Gesellen und Jungen verfertigte, sondern von andern Meistern zum Handel miterkaufte Waaren erkaufen, und damit die Jahrmärkte beziehen,
geben . . . . . 2. Rthlr.

Dagegen bleiben frey:

Die Fabricanten, welche keine andere als von ihnen selbst mit ihren Gesellen und Jungen verfertigte Waaren verkaufen, es mag solches inn- oder ausser Landes geschehen.

Die mit Licenz-Zeiteln versehenen Leinwand- oder Garn-Sammler, es müssen aber dieselbe schlechterdings, nach Vorschrift des ihnen ertheilten Licenz-Zettels, so künftig mit einem 4 Gr. Stempel gestempelt werden soll, sich aufs genaueste richten, und keinen eigenen Leinwand- oder auf dem Lande nicht erlaubten Garn-Handel, bey darauf gesetzter Strafe, führen.

Diejenigen Dominia, welche Kupfer- und Eisenhämmer, Messingwerke, Gallmey- und andere dergleichen Fabriquen auf ihren Gütern oder bey Bergwerken angeleget, und unterhalten, bleiben zwar auf dem Lande in Ansehung der immediate davon verkaufenden und versendenden Waaren damit verschonet, wenn sie aber von solchen Sachen Niederlagen in Städten

und

Digitized by Google

und Speditions aus solchen inn- und außer Landes machen, müssen sie in denen Städten sich denen Paraphen-Juribus unterwerffen.

II. Von den Juden.

Von diesen werden nur mit dem Paraphen-Stempel a 2 Rthlr. beleget.

1) Diejenigen, so ein eigenthümliches Haus haben, ingl.

2) Welche vermöge Toleranz-Etats specialiter auf und zum Handel toleriret, mithin bleiben

Die Bier- und Brandtwein-Pächter von dem Viehhandel mit ihrem aus der Pacht gemästeten Vieh,

Die Schlächter wegen des Verkaufs der Häute von ihrem erschlachteten Vieh, wie auch
andere Handwerker, als Schneider ꝛc. ingleichen
die Gemein-Bedienten mit der Paraphirung verschonet;

Sie müssen sich aber, bey Verlust der Toleranz, oder anderer nachdrücklichen Bestrafung des Nebenhandels, wozu sie nach der Toleranz nicht berechtiget, enthalten.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Wegen Regulirung des Paraphen-Wesens in den Städten.

Unsern ꝛc. Da nunmehro die Grundsätze und Principia, welche Handlungstreibende Personen sowohl in Städten als auf dem Lande ihre Handlungsbücher paraphiren lassen, und was sie davon jährlich vor Paraphen-Jura entrichten sollen, näher determiniret und verordnet worden, und daher nöthig ist, daß der Betrag von solchen handelnden Personen vor das Jahr 176⅔ in dem Creis, von welchen Ihr als Haupt-Creis-Rendante der Stempel-Gefälle angesetzet, forderſamſt reguliret und ausgemacht werde; Als lassen Wir Euch zuförderst in den Anlagen dasjenige zufertigen, was zu solcher Regulirung von Uns vorgeschrieben und verordnet worden, und zwar in der Anlage.

Communication der zur Regulirung erforderlichen Vorschriften.

A. Die Vorschrift und Anweisung, wornach die Handelnde in den accisbaren Städten Christen und Juden zur Paraphirung zu ziehen.

B. Die Vertheilung der Städte in große, mittlere und kleine, welche bey solcher Paraphirung in diesem Departement beobachtet werden soll.

C. Die

Digitized by Google

C. Die Verordnung, welche wegen Anfertigung der zur Paraphirung erforderlichen Liſte von Chriſten und Juden an die Magiſträte der accisbaren Städte erlaſſen.

D. Die Vorſchrift und Anweiſung, welche Handlung treibende Chriſten und Juden vom Lande inclus. der unaccisbaren Städte der Paraphirung unterworfen ſeyn ſollen.

E. Die Verordnung, welche wegen der zu paraphirenden chriſtlichen Handelsleute auf dem Lande an die Landräthe, ingleichen

F. diejenige, ſo wegen der Land-Juden an die Toleranz-Aemter erlaſſen worden.

Was nun hiernächſt Eure Verrichtung bey dieſem Geſchäfte betrift, habt Ihr nebſt dem Creis-Calculatore,

1) Sobald die Magiſträte Eurer Städte die aufgegebene beyde Liſten, eine von den Chriſten und die andere von den Juden einſenden, dieſelbe genau zu examiniren, ob ſich ratione perſonarum oder der Anlage, weil die Umſtände des Orts und der handelnden Perſonen Euch ſowohl als dem Creis-Calculatori bekannt ſeyn müſſen, etwas, ſo der ertheilten Vorſchrift entgegen, dabey zu erinnern findet, welchenfalls von dem Magiſtrat darüber mit der erſtern Poſt die Erläuterung mit Anſetzung eines kurzen Termini zu deren Beybringung abzufordern. Regulirung ſelbſt.

2) Nach geſchehener Rectificirung beyder Liſten hat der Creis-Calculator aus ſelbigen zwey Haupt-Deſignationes, nehmlich eine von den Chriſten und die andere von den Juden mit Beobachtung der Ordnung der Städte ratione der Vertheilung, wobey auch die Handlung treibende nahmentlich mit deutlicher Exprimirung ihres Handels nach Anleitung der vorgeſchriebenen Claſſification unter jeder Stadt anzuſetzen ſind, anzufertigen, welche beyde Haupt-Deſignationes ſodann

3) und zwar jede in duplo unter Eurer und des Creis-Calculatoris Unterſchrift von Euch dergeſtalt in Unſere Krieges- und Domainen-Cammer einzuſenden, daß ſelbige längſtens medio oder den 15. October allhier eingehen.

4) Eben dieſes muß in Anſehung der Land-Juden-Liſten, welche die Toleranz-Aemter Eures Departements Euch einzuſenden angewieſen ſind, geſchehen, als von welchen der Creis-Calculator gleichfalls eine

Haupt-Deſignation anzufertigen hat, die Ihr mit Eurer und ſeiner Unterſchrift zu gleicher Zeit in duplo an Uns einſenden müſſet. Wenn hiernächſt

5) Von Unſerer ꝛc. Cammer Euch eine approbirte Haupt-Deſignation, mit beygefügtem Beytrag der chriſtlichen Handlung treibenden vom Lande zugefertiget wird, habt Ihr Euch mit dem Landrathe forderſamſt zuſammen zu thun, und die Städte feſtzuſetzen, in welchen die vom Lande nach der Lage ihrer domiciliorum ihre Bücher paraphiren laſſen und die Paraphen-Jura erlegen ſollen; worauf endlich

6) vor jeden unter Euch ſtehenden Unter-Stempel-Rendanten aus der approbirten Haupt-Deſignation die zu ſeiner Berechnung gehörige ſpecielle Deſignation ſowohl vor Chriſten und Juden in den Städten, als auch von Chriſten und Juden auf dem Lande, durch den Creis-Calculator zu extrahiren, und von Euch denſelben

7) mit der Aufgabe zuzufertigen iſt, daß er ſämmtliche Paraphen-Gelder im Monat Februar a. f. eincaſſiren und ſelbige mit Ausgang benannten Monats vollſtändig an Euch einſenden ſolle, und hat er ſich in der Beytreibung gegen die moroſos bey den Städten der Aſſiſtenz des Magiſtrats, und auf dem Lande des Landraths und Steuer-Einnehmers durch zeitige Requiſition zu bedienen, weshalb Ihr den Magiſträten aufzugeben habt, denen Unter-Rendanten in Beytreibung der Jurium nach der Liſte, wovon die Unter-Rendanten ihnen eine Abſchrift zuſtellen ſollen, die erforderliche executiviſche Beyhülfe zu leiſten, wegen der Debenten vom Lande aber werden Wir das behörige an die Landräthe ſelbſt verfügen.

8) Nach Eingang ſämmtlicher Gelder aus Eurem Creis müſſet Ihr dieſelbe mit einer ſummariſchen Haupt-Deſignation, wie viel aus jeder Stadt von Chriſten und Juden ingl. vom Lande von Chriſten und Juden erhoben, an die hieſige Stempel-Cammer Anfangs März und längſtens bis zum 15. beſagten Monats einſenden, damit ſie verordnetermaßen Anfangs April nach Berlin abgeführet werden können.

Wie in den folgenden Jahren zu verfahren.

In den folgenden Jahren iſt eben dieſes zu beobachten, und werdet Ihr aus den Verordnungen an die Magiſträte, Landräthe, und Toleranz-Aemter erſehen, was wegen Einſendung der Liſten an Euch bereits verfüget worden, auch gereichet Euch zur Nachricht, daß, wenn die Kaufleute paraphirte Bücher haben, welche noch nicht vollgeſchrieben ſind, es genung

ſey,

Digitized by Google

ſey, daß ihnen bloß über die jährlich zu erlegende Paraphen-Jura Quittungen gegeben werden.

Uebrigens Wollen Wir Euch zugleich erinnert haben, ſo oft Ihr und der Creis-Calculator die Städte bereiſet, daß von beyden genau nachzuforſchen, ob auch jemand, der zur Paraphirung verpflichtet, ausgelaſſen worden, welches auch in Anſehung der Handelnden vom Lande nöthig, und können wegen der letztern die Policey-Bereuter zur Entdeckung mit angewieſen werden ꝛc. Sind ꝛc.

Steuer-Räthe und Creis-Calculatores ſollen bey ihren Bereiſungen auf die Beobachtung dieſer Verordnungen ſehen.

Nähere Vorſchrift und Anweiſung, welche Handlungstreibende Perſonen in den Schleſiſchen Acciſsbaren Städten nach Maasgebung des Stempel-Edicti vom 13ten May 1766. die Paraphen-Jura zu erlegen ſchuldig.

I. Von denen Chriſten.

1. Zur Erſten oder Haupt-Claſſe werden gerechnet:
Die Banquiers,
diejenige, welche en gros allein, oder
en gros und en detail handeln,
diejenige, welche Lombards haben,
oder Pfandbücher halten;
und zwar ohne Unterſchied der Städte, ſie mögen in groſſen, mittlern oder kleinen Städten wohnen,
erlegen an Paraphen-Juribus . . . 10 Rthlr.
Die Apothequer und Buchführer in groſſen Städten 10 Rthlr.
Die Holzhändler, welche mit Ring- und Stab- auch andern Holz en gros außer Landes handeln . . . . 10 Rthlr.
Alle diejenige, welche mit Gold, Uhren, Silber und andern Pretioſis handeln, in groſſen Städten . . . 10 Rthlr.
Als Groſſiſten ſind anzunehmen:
a) in Anſehung des Tuch- und Leinwandhandels, diejenige, welche entweder, nach der Städtiſchen Verfaſſung, nicht en detail verkauffen

kauffen dürffen, oder aber solche, welche Tücher und Leinwand mit ganzen Partien und Sortiments ausser Landes versenden.

b) ratione der Material- und Specerey-Waaren diejenige, so nach der Städtischen Verfassung nicht en detail handeln mögen, oder welche, neben dem Detail-Handel, andere Krämer und Detailleurs in Städten und auf dem Lande verlegen, oder dergleichen Waaren Partheyweise ausser Landes versenden. Eben dieses hat

c) bey denen, welche mit seidenen und wollenen Waaren und Zeugen handeln, statt, wenn sie neben dem Detail-Handel auch andere Krämer und Detailleurs in und ausserhalb damit verlegen,

d) beym Weinhandel sind diejenige Grossisten, so den Wein mit ganzen Fässern, wie er eingekommen, oder wenigstens Eymerweise wieder ausser der Stadt verkauffen.

e) Kornhändler, welche Getreyde mit grossen Partheyen ausser Landes verkauffen . . . . . 10 Rthlr.

f) Lievranten zur Königl. Armée mit grossen Partheyen 10 Rthlr.

2. Die blos en Detail und im kleinen handelnde Kaufleute, Materialisten und Krämer, welche in einer Gilde stehen, worunter auch diejenige begriffen, so in einigen Städten unter gewissen Nahmen zu einer eingeschränkten Anzahl privilegiret, imgleichen welche eine Concession zum Handel erlanget, in grossen und mittlern Städten . 5 Rthlr.

Die Apothequer und Buchführer in mittlern Städten 5 Rthlr.

Die Holzhändler, welche das Brennholz mit ganzen, halben und viertel Stößen in loco debitiren, in grossen und mittlern Städten 5 Rthlr.

Goldschmiede, so ausser ihrer Werkstädte in offenen Laden eigene und fremde Waaren verkauffen, in grossen und mittlern Städten 5 Rthlr.

Kornhändler, welche mit Korn oder Malz eine ordentliche Nahrung treiben, worunter auch Brauer und Bäcker, so damit handeln, begriffen sind, in grossen und mittlern Städten . . . 5 Rthlr.

Conditors in grossen und mittlern Städten . 5 Rthlr.

Viehhändler in grossen und mittlern Städten . 5 Rthlr.

Tobackshändler, similiter . . . 5 Rthlr.

Eisenhändler, similiter . . . 5 Rthlr.

Alle, die sub. No. 2. benannte, wenn sie in kleinen Städten wohnen . . . . . 2 Rthlr.

Wenn

Wenn die Apothequer daneben eine Material-Handlung treiben, zahlen sie überdem in grossen Städten . . . 5 Rthlr.
mittlern . . . 2 Rthlr.
kleinen . . . 1 Rthlr.

Dagegen sind von Erlegung der Paraphen-Jurien eximiret:

1) Die Fabricanten, als Tuch- Zeug- Strumpf- Huthmacher, Züchner, Leinweber ꝛc. welche blos die von ihnen, ihren Gesellen und Jungen selbst verfertigte Waaren verkaufen, es mag solches in loco, oder auf Jahr- und Wochen-Märkten, ingleichen auf Messen, geschehen; Dafern sie aber von andern Meistern verfertigte Waaren zu ihrem Handel mit erkaufen, sind sie schuldig, die Paraphen-Jura entweder als Grossisten oder Detailleurs nach Beschaffenheit ihres Handels zu erlegen.

2) Die Professionisten, sofern sie nur die von ihnen selbst mit ihren Gesellen verfertigte Waaren führen, sie mögen solche in oder außer Landes verkaufen; Falls sie aber neben denselben andere von ihren Profeßions-Verwandten verfertigte, oder zu ihrem eigentlichen Métier nicht gehörige, auch wohl gar fremde Waaren verkauffen, sind dieselbe zur Paraphe verpflichtet, wozu insonderheit gehören:

a) Buchbinder, so neben der Profession mit Pappier und Büchern handeln, jedoch sind Bibeln, Gesangbücher und Fibeln nicht dahin zu rechnen.
b) Schuster, so mit Leder handeln.
c) Posamentierer, und
d) Nadler, welche mit Waaren handeln, so sie nicht selbst verfertiget.
e) Kürschner, welche unausgearbeitete Felle an Einheimische oder Fremde verkauffen.

3. Die Victualien-Händler und Höcker, so Zugemüse, Butter, Käse, Federvieh, Speck, Hering, Hierse, Grütze, Linsen, Erbsen, auch Mehl in Kleinigkeiten verkauffen, worunter auch in denen kleinen Schlesischen Städten diejenige Höcker und Krämer zu rechnen, welche etwas weniges an Material-Waaren, die sie selbst von andern in Kleinigkeiten erkauffen, mit Gröscheln und Kreuzern wieder verkauffen, und darzu gar keine Annotation vom Ein- oder Verkauf bedürffen.

4. Die Tröbler, so alte Mobilien und andere dergleichen alte Sachen verkauffen.

Endlich gereichet auch noch zur Erläuterung, daß bey Chriſtl. Compagnie-Handlungen nicht jeder Socius, ſondern nur die Compagnie-Handlung in loco den Paraphen-Satz a 10 Rthlr. einmal erleget, hat aber dieſelbe an andern Orten beſondere Handlungs-Comtoirs, ſind von jedem Comtoir dieſe Jura beſonders abzuführen; Außerdem aber

müſſen diejenigen, ſo Privilegia zur excluſiven Handlung und Monopolia erlanget, nach Vorſchrift des Edicti, einen doppelten Paraphen-Stempel haben, und die Jura dafür entrichten.

II. Von denen Juden

Dieſe ſind, beſagten Edicti, in drey Claſſen vertheilt und gehören

Zur erſten Claſſe.

a) Die ein General-Privilegium haben, oder darauf angeſetzet ſind.
b) Die auf das Recht des erſten Kindes angeſetzet ſind.
c) Die Fabriquen haben.
d) Die einen würklichen Wechſelhandel, es ſey in Pappieren oder Geld-Sorten treiben. Hierzu kommen noch, nach der nähern Verordnung
e) die im ganzen oder
f) mit Jouvelen oder andern Pretioſis handeln;
geben insgeſammt . . . . 10. Rthlr.

Zur zweyten Claſſe.

Die nicht zur erſten Claſſe gehören, aber doch

a) die Meſſen bereiſen
b) welche Häuſer eigenthümlich und nicht antichretice beſitzen, entrichten . . . . . 5 Rthlr.

Zur dritten Claſſe.

Die nicht zu den beyden erſten Claſſen gehören, aber

a) die einen ofnen Laden haben,
b) die auf Pfand leihen,
c) diejenigen, ſo überhaupt einen Handel treiben er mag beſtehen worinn er will.

Es

Es darf aber der Jude, ob er gleich zu allen drey Classen qualificiret, nicht cumulative alle drey Sätze, sondern nur den höchsten Satz allein bezahlen e. g. wenn er eine Fabrique hat, zugleich die Messen bereiset, und einen offenen Laden besitzet, hat er nur . . 10 Rthlr.

imgleichen

derjenige, so ein eigenthümlich Haus besitzet, und einen offenen Laden hat, nur . . . . . 5 Rthlr

zu erlegen.

Hat er aber mehr als eine Handlung oder Etablissement an verschiedenen Orten, muß er davon die bey denen Christl. Kaufleuten festgesetzte Jura besonders,

imgleichen

bey einer Compagnie-Handluug jeder Socius obige Jura besonders abführen.

Da übrigens in Glogau und Züllz einige Häuser nicht ganz von einer Familie allein, als Eigenthümer, bewohnet, sondern darinnen nur einige Zimmer von mehrern Juden eigenthümlich besetzen werden, müssen die sämmtliche Bewohner wegen der vom Hause zu entrichtenden 5 Rthlr. sich unter einander vergleichen, weil derjenige von ihnen, welcher e. g. die Messe bereiset, oder einen ofnen Laden hat, die resp. 5. oder 2 Rthlr. zu entrichten schuldig.

3) An sämmtliche Magistráte der Accisbaren Städte.

Da nunmehro die Principia und Grundsätze, wornach die Handlungstreibende Personen in den Schlesischen Städten die in dem erneuerten Stempel-Edict vom 13. May a. c. verordnete Paraphen-Jura entrichten sollen, auch die Art und Weise, wie die Classificirung derselben vorzunehmen, näher und bestimmter determiniret worden; Als werden dem Magistrat der zur 1ten (aten 3ten) Classe der großen (mittlern, kleinen) gerechneten Stadt N. zuförderst

Communication der Principiorum an die Magistráte.

1) In der Anlage die hierunter festgesetzten Principia zugefertiget, mit der Aufgabe,

2) nach Eingang dieses sofort von sämmtlichen in der Stadt und Vorstädten, auch übrigen dortigen von ihm deshalb zu requirirenden Juris-dictions befindlichen Handlungstreibenden Personen, zwo Listen, nehmlich eine von den Christen, und die andere von den Juden, wenn dergleichen

Aufnahme der Listen von den Handlung treibenden Personen.

Sorten

Sorten tolerirt und befindlich, nach denen hierbey überkommenden Schematibus mit Zuziehung des dortigen Unter-Stempel-Rendanten, welchem nebst gegenwärtiger Verordnung, die Principia und Schemata abschriftlich zuzustellen, pflichtmäßig, nach seinem besten Wissen und Gewissen, auch mit aller Unpartheylichkeit, ohne Jemanden, der zur Paraphirung verpflichtet, zu übersehen, dessen Jura dem Magistrat sonst zur Last fallen werden, anzufertigen, und selbige von den gesammten anwesenden membris Magistratus, wie auch dem Unterstempel-Rendanten unterschrieben, längstens bey 5 Rthlr. Strafe binnen 8 Tagen an den Haupt-Creis-Rendanten, welches der Steuer-Rath ist, zu übersenden, wobey ihm

Erlegung der Paraphen-Jurium selbst.

3) zur Nachricht gereichet, daß nach erfolgter Approbation von dem Haupt-Creis-Rendanten dem dortigen Unter-Rendanten zur Berechnung beyde Listen wiederum zugefertiget, von dem Unter-Rendanten aber die Abschriften davon dem Magistrat zugestellet werden sollen, worauf er jedem Individuo die von ihm und zwar im Monath Februar völlig zu erlegende Jura bekannt zu machen hat, damit selbige durch den Unter-Rendanten, dem Magistratus auch darunter alle erforderliche Beyhülfe zu leisten hat, informiret, und die gesammte Gelder aus der Stadt mit Ausgang besagten Monats an den Haupt-Creis-Rendanten unfehlbar übersandt werden können. In den folgenden Jahren ist mit Anfertigung der beyden Listen, bey welchen insonderheit auf den Zuwachs und Abgang zu attendiren, auf gleiche Weise dergestalt zu continuiren, daß sie längstens medio September übergeben werden.

Uebrigens ist auch zur Bequemlichkeit derjenigen Kaufleute, welche paraphirte noch nicht vollgeschriebene Bücher haben, resolviret, daß ihnen bloß über die zu erlegende Paraphen-Jura Quittungen gegeben werden sollen.

4) An den Breslauschen Magistrat, m. m. wie an die übrigen Magistráte.

5) An die Toleranz-Aemter, wegen der auf dem Lande und in den unaccisbaren Städten befindlichen Juden m. m. wie an die Magistráte.

Digitized by Google

No. LXVIII.

d. d. Berlin, den 4. Septbr. 1766.

Declaration

des 15ten Articuls, des unterm 17ten Julii 1765. emanirten Tobacks-Edicts, daß auſſer der darinnen feſtgeſetzten Confiscation und Strafe von 10 Rthlr. für jedes Pfund, von demjenigen Toback, welcher ohne Paſſeport der General-Tobacks-Adminiſtration verfahren wird, der Contravenienten ihre Pferde und Wagen confiſciret, und der Fuhrmann arretiret werden ſoll.

Publ. per Circulare d. d. Breslau, den 9ten und Glogau, den 14ten Octbr. 1766.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Daß Wir zwar durch Unſer unterm 17ten Julii 1765. emanirtes Tobacks-Edict, Articulo XV. feſt geſetzet und verordnet, daß Unſere Tobacks-Bauer und Tobacks-Pflanzer, bey Strafe der Confiscation und einer Geld-Buße von Zehen Rthlr. für jedes Pfund, ihre Blätter an keinen Spinner, und an niemand anders, er ſey wer er nur immer wolle, in oder auſſerhalb Unſerer Staaten, als an die damalige General-Pachtung, oder deren Beamte verkaufen, vielweniger aber ſelbige in Unſeren Städten und Flecken oder auf dem platten Lande, ohne einen gedruckten unentgeltlichen Paß des nächſten Pacht-Comptoirs verführen ſollen: Da Wir aber höchſt mißfällig vernehmen müſſen, daß dieſer Verordnung unerachtet, dennoch die mehreſten Tobacks-Pflanzer und Tobacks-Bauer in Unſeren ſämmtlichen Provinzien, den im Lande gebaueten Blätter-Toback, ohne mit einem Frey-Paß, von der jetzigen General-Tobacks-Adminiſtration darüber verſehen zu ſeyn, auſſerhalb Landes zu führen ſich erdreiſten, und Wir dieſem Unfug ſchlechterdings geſteuert wiſſen wollen; So verordnen Wir hierdurch, daß auſſer der, im Edict vom 17ten Julii 1765. feſtgeſetzten Strafe der Confiſcation, und Zehen Rthlr. Strafe für jedes Pfund, von demjenigen Blätter-Toback, ſo in Unſeren Landen und Provinzen gewonnen, und von den Tobacks-

Pflanzern und Tobacks-Bauern ohne mit einem Passeport, oder besondern Erlaubniß-Schein, von Unserer jetzigen General-Tobacks-Administration oder der nächsten Tobacks-Niederlage, versehen zu seyn, ausserhalb Landes geführet würden, deren Contravenienten ihre Pferde und Wagen confisciret, und der Fuhrmann sofort arretiret, und in genaue Verwahrung gebracht werden soll, damit die Sache von Unseren Tobacks-Gerichten demnächst untersuchet, und die Verbrecher dem Befinden nach gehörig bestrafet werden können.

Wir befehlen also Unseren sämmtlichen Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und Gerichten, auch Unseren Officiis Fisci, hiermit und in Kraft dieses, daß sie gegenwärtige Declaration zu jedermanns gehorsamster Achtung öffentlich bekannt machen und darnach gerichtlich verfahren sollen. Urkundlich unter Unserer Königlichen höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 4ten Sept. 1766.

(L. S.) Friedrich.

No. LXIX.

d. d. Breslau, den 10. September. 1766.

Königliche Cammer-Verordnung wegen Erblichmachung der Stellen.

An die Land-Räthe Breslauschen Cammer Departements, wo noch unerbliche Stellen vorhanden.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Beförderung der Erblichmachung der Stellen.

Unsern ꝛc. Es ist von Unserer allerhöchsten Person auf geschehene Anzeige, wie weit es mit Erblichmachung der noch im Lande befindlichen unerblichen Stellen gediehen, allergnädigst anbefohlen worden, die nachdrückliche Verfügung ergehen zu lassen, daß dieses Geschäfte in sämmtlichen Creisen, wo unerbliche Stellen übriggeblieben, noch in diesem Jahr ohnfehlbar zur völligen Endschaft befördert werden soll. Ihr habt dannenhero, um

um hierunter Unsere allerhöchste Intention zu erfüllen, ohne Anstand selbst in Eurem Creise an die Oerter zu gehen, wo noch unerbliche Stellen vorhanden, und Euch zu bemühen, die von Seiten derer Dominiorum oder Unterthanen gemachte Anstände in continenti abzumachen, oder wenn Ihr nicht darunter zum Stande zu kommen vermöget, nach Vorschrift der dieserhalb vielfältig ergangenen Ordres, und besonders der vom 26. Julii 1764. und 28. Januar 1765. aufs genaueste zu verfahren und selbigen zu Folge in einem von Dominio zu Dominio fortlaufenden, zwar möglichst kurzen, doch in den wesentlichen Umständen vollständigen Protocoll nachzuweisen und zu berichten; was für Bedingungen bey der in loco versuchten erblichen Ausbringung der Stellen in Vorschlag gebracht worden? ob solche von der Beschaffenheit, daß die erbliche Acquirenten dabey vollkommen bestehen können, ob die Schuld an denen Dominiis oder den Unterthanen gelegen, daß der Versuch fruchtloß ausgeschlagen? ob auf einen oder den andern Fall blos an dem Willen des Dominii oder der Unterthanen sich die Sache accrochire? oder an andern Ursachen und worinnen diese bestehen? damit Unsre Cammer solchergestalt in Stand gesetzet werde, denen sich veroffenbarten Hindernissen mit Nachdruck zu begegnen und habe Ihr diesen Auftrag äusserst zu beschleunigen und längstens bis den 15. Octobr. c. a. die aufgenommene Protocolla zu ferneren Verfügung einzureichen, wobey Wir persuadiret sind, daß wenn Ihr Euch diese angelegentliche Sache mit gehörigem Eyfer und Ernst angelegen seyn lasset, Ihr darunter gewiß reussiren werdet. Uebrigens gereichet Euch annoch zu Eurer Direction, daß, wenn Ihr auch diesen Bericht erstattet, dennoch in Termino præfixo die Designation derer erblichen und noch erblich zu machenden Stellen pro termino ult. October eingereichet werden müsse. Sind ꝛc.

Die von den Dominiis und Unterthanen deshalb genommene Anstände sollen von den Landräthen abgemacht,

oder von den noch entgegenstehenden Hindernissen ein Protocoll aufgenommen und zur fernern Verfügung ad Cameram eingesandt werden.

Digitized by Google

No. LXX.

d. d. Breslau, den 12. September 1766.

Königliche Cammer-Verordnung wegen Hereinziehung auswärtiger Maurer und Zimmerleute.

An sämmtliche Steuer-Räthe, und m. m. an sämmtliche Magistrate Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Um dem Mangel an Maurern und Zimmerleuten abzuhelfen,

Unsern ꝛc. Da nach der allgemeinen Klage es sowohl bey dem Fortifications-Bau, als den Städtschen Bauten noch an Maurern und Zimmerleuten ermangelt, und vermöge Unseres allerhöchsten Befehls gesuchet werden soll, diesem Mangel auf alle Weise, besonders aber durch Hereinziehung mehrerer dergleichen Professionisten, und Bewürkung des Etablissements derjenigen Ausländer, so bereits in den abgebrannten Städten beym Bau in Arbeit stehen, abzuhelfen; so werdet Ihr zur Erreichung dieser Unserer allergnädigsten Intention hiedurch angewiesen, nicht nur

sollen mehrere von auswärts ins Land geschafft,

überhaupt Euch alle Mühe zu geben, mehrere Maurer und Zimmerleute von auswärts ins Land zu schaffen, sondern auch, da bey dem Bau in den

und die bey dem Bau in den abgebrandten Städten in Arbeit stehende animiret werden, sich im Lande zu etabliren, und ihre Familien nachkommen zu lassen.

abgebrandten Städten viel dergleichen Professionisten in Arbeit stehen, solche durch alle mögliche Persuasoria dahin zu vermögen, daß sie sich im Lande etabliren und ihre zurückgelassene Familien nachkommen lassen, damit es nicht weiter, wie bisher an dergleichen Leuten bey vorfallenden Bauten fehle, und man sich genöthiget sehe, um solche aus den benachbarten Landen sich zu bemühen, und von selben den Verdienst oder wenigstens einen großen Theil desselben aus dem Lande schleppen zu lassen, und wollen

Was hierunter ausgerichtet worden, davon verlanget Camera Bericht.

Wir hiernächst Eure Anzeige gewärtigen, was Ihr darunter ausgerichtet, wie viel Maurer und Zimmerleute Ihr von auswärts hereingezogen und wie viel derselben Ihr dahin persuadiret, sich hier im Lande zu etabliren. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. LXXI.

d. d. Breslau, den 16. September 1766.

Circulare
wegen Befolgung der in dem Spinn-Schulen Reglement enthaltenen Vorschriften.

1) An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da aus den eingehenden Berichten eines Theils noch immer über Mangel und Theurung des Garns geklaget wird, welche Theurung Schuld daran sey, daß das Leinwand-Negotium schlechten Fortgang habe, andern Theils sich aber auch daraus ergiebet, daß die Spinnereyen auf dem Lande eine Zeit her schlecht betrieben worden, nunmehro aber die Zeit vorhanden, da das fleißige Spinnen auf dem Lande wiederum zur Hand genommen werden muß; als werdet Ihr hierdurch angewiesen, in Eurem Creis sofort solche Verfügungen zu machen, daß zur Besuchung und Fortsetzung der Spinn-Schulen die Eingesessene der Dörfer nach Vorschrift des publicirten Spinn Reglements ohne Anstand nachdrücklich angehalten, und falls bey solcher Einrichtung der Spinn-Schulen noch etwas ermangelt, solches mit dem forderſamſten ergänzet, ingleichen die existirende auch mehr erweitert werden, diese Veranstaltung auch dergestalt zu beschleunigen, damit alles mit Anfang October zur Consistenz komme, und von der Zeit an die Spinnerey völlig in rechten Train gesetzet und nicht nur die Kinder beyderley Geschlechts, sondern auch alle erwachsene, welche zum Spinnen tüchtig, und nicht auf andere Art ihren Unterhalt erwerben können, darzu den Winter hindurch angehalten werden mögen. Sind ꝛc.

Ursache der Verordnung.

Die Eingesessene der Dörfer sollen zur Besuchung der Spinn-Schulen nachdrücklich angewiesen, und was zur Einrichtung derſelben noch fehlet, soll ergänzet und die schon existirende noch mehr erweitert werden.

Auch die erwachsenen sollen zur Spinn-Schule angehalten werden.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch anliegend in Abschrift zufertigen, was an die Landräthe wegen zu verfügender Besuchung und Fortsetzung der Spinn-

Schulen auf dem Lande nach Vorschrift des publicirten Spinn-Reglements zu Abhelfung des Beschwers über den Mangel an Garn und die Theurung derselben dato erlassen worden, mit dem gnädigsten Befehl, wegen solcher Spinn-Schulen auf dem Lande dasjenige gleichfalls zu befolgen, was Euch nach erwehnten Reglement darunter obliegt. Sind ꝛc.

No. LXXII.

d. d. Breslau, den 17. Septembr. 1766.

Königliche Cammer-Verordnung, wegen der deserirten Stellen, und besserer Poussirung des Retablissements der abgebrandten Häuser in den Städten.

An sämmtliche Steuer-Räthe, wo dergleichen deserirte Stellen und abgebrandte Häuser sind.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Bewegungsgründe dieser Verordnung.

Unsern ꝛc. Wir haben Uns allerhöchst selbst vor einiger Zeit geäußert, wie wir allergnädigst nicht abgeneigt wären, zum Bau der würcklich deserirten Stellen, welche sich in denen abgebrannten Städten finden möchten, etwas zur Hülfe zu geben.

Dieses hat unsere Cammer vermocht, von denen Magisträten zu Oppeln und Ober-Glogau Nachricht einzuziehen, wie viel deserirte Stellen dorten existiren und was das Retablissement derselben kosten werde.

Die diesfällige Berichte sind auch eingegangen, aber nicht dergestalt, wie wir es wohl gewünschet, ausgefallen.

Wenn Wir nun Allerhöchst bey unserer letzteren hiesigen Sejour anderweitig, wiewohl noch sehr ungewiß, Anfangs erwehntes Versprechen zu erneuern Allergnädigst geruhet; so erfordert es, dieser noch ungewissen Zusage ohnerachtet, dennoch die Nothwendigkeit, daß Wir wissen, wie viel deserirte Stellen in denen abgebrandten Städten würcklich seyn? was deren Retablissement nach einem bestimmten Anschlag kosten und was man zu dessen Bewürkung denen Eigenthümern zur Hülfe zu geben haben werde, falls Wir Allerhöchst zu diesem Behuf etwas alligniren sollten?

Um

Um dieses nun zu erreichen, gehet unsere Intention dahin, und befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die abgebrandte Städte Eurer Departements in continenti zu bereisen, und mit Zuziehung des Magistrats in loco ganz genau zu untersuchen, was für Brandt-Stellen in jedem Orte würklich deserirt, das heißt, in solchen Umständen sind, daß deren Eigenthümer nicht das mindeste zu ihrem Aufbau thun können, allermaßen hiermit zur unausbleiblichen Befolgung festgesetzet wird, desfalls Wir allerhöchst zu vorgedachten Behuf etwas geben sollten, daran durch aus Niemand als die allerärmsten Antheil nehmen, mithin diejenige auch nicht das mindeste davon haben sollen, die ihren Bau annoch auf irgend eine andere Art zu unternehmen im Stande seyn, von welchen deserirten Stellen Ihr hiernächst ganz bestimmte Anschläge machen und solche mittelst einer nach dem anliegenden Scehmate angefertigten Nachweisung bey unserer Cammer und zwar dergestalt einreichen müsset, daß dieselbe allerlängstens ohnfehlbar den 20. Octobr. a. c. hier ist. Es wird Euch hiebey auf das ernstgemessenste eingebunden, diese recherche recht gründlich und auf das zuverläßigste vorzunehmen, und werdet Ihr deshalb angewiesen, die Eigenthümer von denen sämmtlichen noch aufzubauenden Stellen vor Euch zu fordern, und solche in dem Magistrats-Collegio viritim umständlich ad Protocollum zu vernehmen, woran es sich accrochire, daß sie ihren Bau bis dato noch nicht zu Stande gebracht, auch was sie für Maas-Reguln zu nehmen gedencken, solches in dem künftigen Jahre ohnfehlbar zu thun, welche Protocolla an unsere ꝛc. Cammer mit eingesandt werden müssen, und wie sich auf diese Weise platterdings zeigen muß, wer noch etwas zu seinem Bau thun kann, und welcher hierzu ganz unfähig ist; so wird Euch zugleich mit bekannt gemacht, wie die Intention nicht dahin gehet, daß zu denen würcklich deserirten Stellen das ganze Bau Quantum fourniret werden wird, falls Wir Allerhöchst zu diesem Behuf auch etwas zu schencken die Gnade haben sollten, da wohl ohnmöglich prætendiret werden kann, daß Wir Allerhöchst denen beschädigten ihre Häußer ganz aufbauen lassen sollen, und daß sie dabey weiter nichts zu thun haben, als das Haus hiernächst nur in Besitz zu nehmen, sondern daß die eigentliche Meinung dahin gehe, denen Eigenthümern derer deserirten Stellen nur etwas zur Hülfe zu geben, damit sie hierdurch nur ihr Eigenthum behalten und im Stand gesetzet werden, entweder durch eigenen Fleiß, oder mittelst eines aufzunehmenden und nach und nach wieder zu bezahlenden Capitals den weitern Bau zu vollenden, wie Wir denn auch hierbey die Ueberzeugung

Die deserirten Stellen sollen von den Steuer-Räthen mit Zuziehung der Magistrate untersuchet und den Eigenthümern die Allerhöchste Intention eröfnet; von den Häusern aber sollen Anschläge aufgenommen, und eine Nachweisung davon ad Cameram eingesandt werden.

Modalitæten bey der Untersuchung

Bestimmung der Hülfe, die den Eigenthümern bey dem Wiederaufbau angedeyhen soll.

Digitized by Google

zeugung haben, daß wenn Wir Allerhöchſt nur etwas accordiren, und hiervon denen Eigenthümern gedachter Stellen nur etwas weniges gegeben werden kann, der Bau gewiß zu Stande kommen oder ein anderer Annehmer ſich alsdenn finden wird, welcher ſolche Stelle bebauet.

Wenn auch Wir Allerhöchſt hiernächſt gefunden, daß in denen ſämmtlich abgebrandten Städten in dieſem Jahre ſehr wenig und gar nicht mit der Force gebauet worden, wie es Unſerer Intention gemäß iſt, nach welcher in dieſem Jahre ſchon alle abgebrandte Städte völlig aufgebauet ſeyn ſollen und Wir ſolches gegen Unſere künftige Anherokunft expreſſe verlangen und dafür halten, daß es an der gehörigen Veranſtaltung und Attention beſonders derer Steuer-Räthe fehle, welche dieſe angelegentliche Sache nicht mit dem gehörigen Eyfer betreiben, ſondern ſich hiebey zu ſehr auf die Magiſtrate verlaſſen, die aber gar ſehr geneigt ſind, die Hände in den Schooß zu legen und nicht gerne mehr zu thun, als wozu ſie angewieſen worden; ſo werdet Ihr erinnert, darauf allen Fleiß, raffinement und Attention zu verwenden, und bey der Euch committirten Bereiſung der abgebrandten Städte überhaupt genau zu recherchiren, wie es mit dem ganzen Bau ſtehe, und ob hierunter ſolche Verkehrungen getroffen werden, daß man ſich von demſelben in dem künftigen Jahre mehr als in dem jetzigen zu verſprechen hat, wobey ihr nicht dabey acquiesciren müſſet, was Euch dieſerhalb geſaget wird, ſondern ihr werdet angewieſen, Euch von allem ſelbſt zu überzeugen, was man Euch verſichert, beſonders aber Euch die Verdinge vorzeigen zu laſſen, welche die Bauluſtige mit denen Handwerkern gemacht, allermaßen und wenn dergeſtalt procediret wird, Ihr nicht hintergangen werden könnet. Und damit es hauptſächlich nicht an den nöthigen Materialien fehle; ſo müſſet Ihr auch genau unterſuchen, wie die Ziegelley-Anſtalten beſchaffen und falls Ihr hierunter nicht alles in den beſten Umſtänden findet, das deſideritte in continenti remediren, damit nicht nur hinreichende, ſondern auch gute Ziegeln fourniret werden, ferner müſſet Ihr in beſtändiger Correſpondenz mit denen Magiſtraten deshalb bleiben und Euch ſucceſſive die Verdinge der Häuſer zuſenden laſſen, fleißig herumreiſen und nach revidiren, denn da Wir Allerhöchſt bey allen Gelegenheiten erwehnen, daß da die Steuer-Räthe mit denen Acciſen und Zöllen nichts mehr zu thun hätten, ſie ſich jetzo mit deſto gröſſerer Application auf ihre übrige Dienſt-Verrichtungen legen müſſen, oder Wir ſolche caſſiren würden; ſo werdet Ihr aus dieſem Grunde deſto mehr

obligiret

Steuer-Räthe ſollen die im Bau begriffene Abgebrandte Städte bereiſen, und dahin ſehen, daß zur Pouſſirung des Baues die nöthigen Verkehrungen getroffen,

die Bauenden in den Contracten nicht hintergangen,

und die nöthigen Bau-Materialien, beſonders Ziegeln, gehörig fourniret werden.

Digitized by Google

obligiret seyn, Euer vorzügliches Augenmerk mit auf den Bau zu richten, daß solcher künftig Jahr völlig zum Stande komme, sonsten und wenn solches nicht geschiehet, und Wir Allerhöchst hiervon Nachricht einziehen, ein und der andere Steuer-Rath, der hierunter manquiret, sehr leicht die Cassation davon tragen würde, weshalb Ihr alle Ursache habt, auf solide und practicable Mittel zu denken, wodurch mehr gedachter Bau sobald als möglich dergestalt vollendet werde, daß keine einzige abgebrandte Stelle übrig bleibe. Sind ꝛc.

Strafe der Nachläßigkeit in Befolgung dieser Verordnung.

No. LXXIII.

d. d. Breslau, den 17. Septembr. 1766.

Circulare
wegen Aufnahme der Personen-Zahl.

1) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Allerhöchst selbst befohlen, daß Uns binnen einer bestimmten Zeit eine zuverläßige Designation von der Personen-Zahl eingereichet werden solle.

Veranlassung.

Nun ist zwar die Historische Tabelle pro 17$\frac{65}{66}$. bereits eingekommen, und Wir würden daraus den Numerum personarum zu sothaner Designation nehmen können. Da sich aber aus allen Umständen ergiebet, Euch auch zum Theil bereits zu erkennen gegeben worden, wie unzuverläßig diese historische Tabelle und wie wenig unter andern die darinnen angenommene Personen-Anzahl vor richtig gehalten werden kann; so finden Wir Uns genöthiget, diese Personen-Anzahl des Endes besonders aufnehmen zu lassen, und befehlen Euch dahero hierdurch in Gnaden, solches auf das zuverläßigste und mit der äusserſten circumspection zu besorgen. Es muß dabey sorgfältig verhütet werden, daß nicht Personen ausgelassen oder doppelt aufgeführet werden, als welches in dem Fall geschehen würde, wenn z. E. jemand, der zur hiesigen Stadt gehöret und zur Zeit der Aufnahme von hier abwesend ist, beydes hieselbst und denn auch an dem Orte seines dermaligen Aufenthalts designirt, oder wohl gar an beyden Orten aus-

Der Numerus personarum ist in der historischen Tabelle bishero sehr unzuverläßig gewesen.

Fehler, so zu vermeiden.

ausgelassen würde. Wie denn eben aus dieser Ursache, und weil gegenwärtig annoch ein großer Theil Menschen im Lande dieses und jenen Gewerbes halber von dem Orte ihres ordentlichen Domicilii abwesend sich befindet, die Aufnahme selbst, nicht eher als mit Eintritt des Novembr. Monaths, weil sodann fast alles sich schon wieder nach dem Orte seiner Heymath zurückbegeben, geschehen und in der Art promt damit zu Werke gegangen werden muß, daß das Generale von Eurem Creise, biß längstens den 15. 9br. bey 2 Rthlr. irremissibler Strafe, bey Unserer ꝛc. Cammer eingegangen seyn muß. Zu dem Ende und da schlechterdings keine Entschuldigung statt findet, habt Ihr von denenjenigen, so die specialia nicht zu rechter Zeit bey Euch einbringen, solche sogleich durch die Land-Dragoner oder Expressen, auf der säumigen Kosten abfordern zu lassen.

Terminus zur Einsendung des Generalis.

Die Aufnahme der Personen-Zahl selbst betreffend, so muß solche von einem derer herrschaftlichen Verwalter, Pächter, Wirthschafts-Hauptleute, administratoren, Amt-Leute, Wirthschafts-Schreiber, Wirthschafter, oder wie sie sonsten heißen, conjunctim mit dem Schulzen und 2 Gerichts-Männern geschehen, und die bey Euch einzureichenden Special-Tabellen und Verzeichnisse von denen Dominiis oder ihren Wirthschafts-Bedienten, imgleichen Schulzen und Gerichten mit unterschrieben seyn, als welche für deren Richtigkeit und Zuverläßigkeit zu respondiren haben. Sollte aber ein oder ander Dominium keinen Wirthschafts-Bedienten haben, muß es solches entweder selbst verrichten, oder sonst jemand committiren, der es Nahmens seiner besorget.

Vorschrift zur gegenwärtigen Aufnahme.

Diese annotanten müssen von Haus zu Haus gehen, die Haus-Väter wegen der Anzahl derer zu ihrer Familie gehörigen Personen, desgleichen denen bey ihnen etwa sich befindenden Miethsleuten oder Einliegern selbst besorgen, sich aber nicht mit der bloßen Angabe begnügen, sondern jedes Haus selbst durchgehends revidiren, damit sie so viel zuverläßiger wissen können, daß alles richtig, hiernächst und wenn sie solchergestalt alles untersuchet, müssen sie nach denen Titul n der historischen Tabelle vom

Nahmen der Dörfer

an, bis zu der

Summa generalis alle in denen Dörfern befindlichen Personen, inclusive der in jedem Hause befindlichen Familien und die Personen-Anzahl, sogleich bey der Aufnahme mit der Feder eintragen, damit darunter kein Fehler vorgehe, und dabey die Instruction vom 20. April 1757. welche Ihr des

Endes

Endes nochmals zugleich dem Creis gehörig mit bekannt zu machen habet, aufs genaueste beobachten. Wie denn nicht weniger, und da die Juden, so auf dem platten Lande wohnen, nicht unter der summa generali der Personen mit begriffen, so sind auch selbige nach denen Tituln der historischen Tabelle gehörig aufzunehmen und zu designiren. Wenn insbesondere eine Person auf eine kurze Zeit verreiset, oder seiner Geschäfte und Nahrung wegen abwesend ist, und deren baldige Rückkunft gewiß, als z. E. wenn ein Maurer oder Zimmermann anderwärts sich auf Arbeit befindet, wird er an dem Orte seines ordentlichen Domicilii mit aufgeführet, nicht aber an demjenigen, wo er nur arbeitet und seiner Nahrung nachgehet. Von denen Söhnen und Töchtern aber sind nur diejenigen anzusetzen, so würcklich im Dorffe vorhanden, weil selbige, wenn sie anderwärts dienen, unter denen Knechten und Mägden vorkommen.

Ueber Dubia ist anzufragen.

Wenn indessen dieser deutlichen Vorschriften ohnerachtet sich dennoch ein und ander dubium finden sollte, unter welcher Rubrique diese oder jene Person gehöret, habt Ihr die Creis-Immsassen anzuweisen, daß sie deshalb bey Euch anfangen sollen, und müsset ihr alsdenn selbige darauf promt bescheiden.

Die Special-Designationes sind genau zu examiniren,

Ihr habt also conjunctim mit dem Steuer-Einnehmer allen möglichen Fleiß anzuwenden, daß nach der Vorschrift vom 20. April 1757. und gegenwärtigen Ordre die Aufnahme der Personen-Zahl zur vorgeschriebenen Zeit und mit aller Zuverläßigkeit vorgenommen und in termino præfixo eingereichet werde, da Ihr alsdenn, sobald die Special-Designationes bey Euch eingehen, solche conjunctim, mit dem Steuer-Einnehmer mit adhibirung des Catastri und der Steuer-Anlagen aufs genaueste examiniren, bey entstehenden Dubiis die annotanten sogleich persönlich vernehmen und solche abmachen, demnächst aber in das Generale eintragen müsset, welches der Richtigkeit halber von Euch und dem Steuer-Einnehmer zu attestiren, und dergestalt einzusenden ist, daß es den 15. Novembr. inmanquablement bey der ꝛc. Cammer eingegangen. Wobey Euch noch zu Vermeidung alles Bedenkens, so etwa ein oder der andere sich machen möchte, zur Achtung gereicht, daß gegenwärtig nur lediglich die Rede von Aufnahme des Numeri personarum, welche nach Vorschrift derer Colonnen in der historischen Tabelle, biß zu der Summa Generalis aller Personen inclusive zu designiren, die übrige Colonnen der historischen Tabelle aber keinesweges mit aufzuführen, wie denn auch keinesweges die in dieser Tabelle

und das daraus angefertigte Generale den 15. Novbr. zu übergeben.

pro 1761. angesetzte Personen-Zahl, sondern solche so, wie verordnet, anjetzo aufs neue aufzunehmen.

Gegen das Jahr 1756. ist zu balanciren.

Da auch gegen das Jahr 1756. dabey balanciret werden muß, das in denen vor- und dießjährigen historischen Tabellen angenommene dießfällige Quantum aber von demjenigen bey manchen Creisern sehr differiret, was bey der Aufnahme von 1756. angegeben, und es überhaupt das Ansehen hat, daß theils Land-Räthe nach Belieben und ohne das mindeste Fundament darzu zu haben, noch ihre Tabelle de 1756. nachzusehen, ein Quantum pro lubitu angesetzet, solches aber keinesweges permittiret werden kann, so sollet Ihr wissen, daß die Aufnahme von 1756. schlechterdings die Basin der Balance constituiren, und keine andere Summe, als damahls angegeben, dabey zum Grunde geleget werden müße.

Wegen Aufnahme der Personen-Zahl in den unaccisbarn Städten.

Uebrigens habt Ihr auch in denen unaccisbaren Städten Eures Creises die Personen-Zahl nach denen Colonnen der vor selbige besonders vorgeschriebenen historischen Tabellen, mit Beobachtung alles dessen, was vorhin in Ansehung der Dörffer vorgeschrieben, aufnehmen zu lassen, und besonders in erwehntem termino præfixo, nehmlich dem 15. Novembr. einzureichen, und ob zwar die in denen unaccisbaren Städten befindliche Juden, in der Summa generali der Personen begriffen, so sind sie doch in einer besondern Desination nach denen Titeln der historischen Tabelle nachzuweisen, damit Wir informiret werden, wie viel Juden in der Summa Generali der Personen begriffen. Sind.

Wegen der Juden.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe und mit Weglassung des eingezogenen an den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben allerhöchst selbst befohlen ꝛc. ut an die Land-Räthe, usque ad verba: abfordern zu lassen, et pergatur: Was die Aufnahme der Personen-Zahl selbst betrifft: so muß solche nach der Instruction vom 8ten März 1756. geschehen, [und habt Ihr besonders in denen kleinen Städten, und wo die Magistrats Collegia mit schlechten subjectis besetzt, diejenige selbst zu benennen, so am zuverläßigsten, und diese Aufnahme verrichten sollen. Sollte den ergangenen deutlichen Vorschriften ohnerachtet, sich gleichwohl noch ein und ander Dubium finden, habt Ihr die Magistrate anzuweisen, daß sie deshalb bey Euch anfragen sollen, und habt Ihr sie alsdenn promt darüber zu bescheiden.]

Sobald

Sobald die Specialia bey Euch eingehen, habt Ihr selbige [mit dem Creis-Calculatore conjunctim] auf das genaueſte zu examiniren, die dabey entſtehenden Dubia ſogleich abzumachen, demnächſt aber jene in das Generale einzutragen, welches der Richtigkeit halber von Euch [und dem Creis-Calculatore] zu atteſtiren, und dergeſtalt einzuſenden iſt, daß es den 15. 9br. inmanquablement bey Unſerer ꝛc. Cammer eingegangen.

Es gereichet Euch dabey annoch zur Achtung, daß gegenwärtig nur lediglich die Rede von Aufnahme des Numeri perſonarum, welche nach Vorſchrift derer Colonnen in der hiſtoriſchen Tabelle bis zu der Summa Generalis aller Perſonen zu deſigniren, die übrigen Colonnen der hiſtoriſchen Tabelle aber keinesweges mit aufzuführen ſind, wie denn auch keinesweges die in dieſer Tabelle pro 17$\frac{55}{56}$. angeſetzte Perſonen-Zahl, ſondern ſolche, wie verordnet, jetzo aufs neue aufzunehmen iſt. Und ob zwar die in denen Städten befindliche Juden in der Summa Generali der Perſonen mit aufgeführet, ſo ſind ſie doch in einer beſondern Deſignation nach denen Titeln der hiſtoriſchen Tabelle nachzuweiſen, damit Wir informiret werden, wie viel Juden in der Summa Generali der Perſonen begriffen.

Da auch gegen das Jahr 1756. dabey balanciret werden muß, das in denen Vor- und dießjährigen hiſtoriſchen Tabellen angenommene dießfällige Quantum aber von demjenigen bey manchen Städten ſehr differiret, was bey der Aufnahme von 1756. angegeben; ſo ſollet Ihr wiſſen, daß die Aufnahme von 1756. ſchlechterdings die Baſin der Balance conſtituiren, und keine andere Summe, als damahls angegeben, dabey zum Grunde geleget werden müße. Sind ꝛc.

Instruction

Wie sich bey der Aufnahme der erforderlichen Nachrichten zum Behuf der jährlich einzusendenden historischen Tabelle vom platten Lande sowohl von Herrschaften als Gerichten und Gemeinden und einem jeden, der sonst damit beschäftiget seyn wird, zu verhalten.

d. d. Breslau, d. 20. April 1757.

1.

Sind in denen fünf ersten Colonnen nur die Adliche und andere mit Incolat oder Concession versehene Possessores der adelichen Güter aufzuführen, wie denn die adeliche Personen, welche Bauer-Güter oder Frey-Stellen inne haben, nicht unter diesen beyden Rubriquen zu designiren sind, indem wegen der adelichen Personen noch besonders die Familien-Tabellen alljährlich angefertiget werden.

2.

Von denen Stifts-Gütern wird keine Person qua Dominium angesetzet, weil der Prälat oder Aebtißin von denen in Accisbaren Städten gelegenen Klöstern in denen Städten vorkommet, von denen Feld-Klöstern aber in der 6. und 7ten Colonne designiret wird.

3.

Bey denen Klöstern seynd nur die würkliche Ordens-Personen, die dabey befindliche Kirchen-Stifts- und Wirthschafts-Bediente aber, unter denen für sie gehörigen Rubriquen anzusetzen.

4.

Unter die General-Pächter und Beamte seynd nicht nur die von denen Königl. und Prinzlichen, sondern auch von denen Städtischen Cämmerey- und andern Herrschaftlichen Gütern zu rechnen, wenn sie nemlich Güter würklich in Pacht haben, und darauf wohnen.

5.

Unter die Verwalter und Unter-Pächter gehören alle Wirthschafts-Hauptleute, Administratores, Amtleute, Wirthschafter, Wirthschafts-Schreiber, und Unter-Pächter ohne Unterscheid.

6. Die

Digitized by Google

6.

Die Müller, Schmiede und andere Professionisten, wenn sie nicht unter der Colonne von Bauern, Gärtnern oder Häuslern vorkommen, werden in der 20sten Rubrique aufgezeichnet.

7.

Wenn ein Wirth zwey Stellen hat, wird er nur von der Stelle, worauf er wohnet, angesetzet, und hat er auf der zweyten Stelle einen Wirthschafter oder Miether, so wird derselbe in der Rubrique, in welche die Stelle gehöret, aufgeführet.

8.

Werden die Herrschaftliche-Wirthschafts- und andere Bediente, Voigte, Schäfer ꝛc. ꝛc. wenn sie Stellen haben, nach ihrer Possession angesetzet, wenn sie aber auf ihren Stellen Wirthschafter oder Miether haben, werden letztere in denen Rubriquen, wohin diese Stellen gehören, erstere aber nach ihren Characters angesetzet, wobey aber wohl zu bemerken, daß wer als ein Possessionirter, z. E. ein possessionirter Jäger ꝛc. ꝛc. schon aufgeführet worden, nach seinen Amte und Character nicht noch einmal aufgeführet werden dürfe.

9.

Werden nur die Söhne und Töchter, welche würklich im Dorfe und bey ihren Eltern verhanden, angesetzet, weil sie, wenn selbige anderwärts dienen, unter denen Knechten, Jungen oder Mägden vorkommen, unter welchen Knechten und Jungen, Mägden oder Mädel jedoch nicht nur die aus dem Orte gebürtige, sondern auch von fremden Orten zur Zeit der Aufnahme daselbst dienende mit aufgeführet werden müssen.

10.

Seynd die beurlaubte Soldaten, welche aus dem Dorfe des Auffenthalts nicht gebürtig, sondern entweder als Knechte dienen, oder sonst ihr Gewerbe treiben und nicht possessioniret seyn, nicht aufzuzeichnen, weil selbige an ihren Geburts-Oertern als würklich dienende Soldaten aufgeführet werden, oder zu dem Numero Personarum des Regiments gehören.

11.

Bey der Contribution- und Nahrungs-Steuer ist das approbirte currente Etats-Quantum anzunehmen, auch muß die Contribution der

Extraneorum

Extraneorum bey jedem Dorfe mit angeſetzet werden, damit beym Schluſſe die vollſtändige Etats-Summa zum Vorſcheln kommet.

12.

Obgleich wegen der unaccisbaren Städte verordnet, es auch dabey ſein Bewenden hat, daß von denſelben, gleichwie von den accisbaren Städten, beſondere hiſtoriſche Tabellen eingeſchicket werden müſſen; So werden dergleichen Städte dennoch in ſine jeder Tabelle des Kreiſes anzuführen, und deren Contribution und Nahrungs-Steuer auszuwerfen ſeyn; weil ſonſten nicht das Etats-Quantum erreichet würde; Dahingegen aber ſeynd von dieſen unaccisbaren Städten die übrigen hiſtoriſchen Nachrichten wegzulaſſen.

No. LXXIV.

d. d. Breslau, den 18. September. 1766.

Königliche Cammer-Verordnung wegen Anſtellung beſonderer Städtſchen Bau-Inſpectoren.

An die Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Bewegungsgründe zur Anſtellung der Städtſ. Bau-Inſpectorum.

Unſern ꝛc. Es zeiget die Erfahrung, daß durchgängig in den Städten die etatsmäßigen Baukoſten zum Ruin der Cämmereyen ſehr überſtiegen und die Bauten dennoch ſchlecht beſorget und vollführet werden, daher Wir dafür halten, daß es vortheilhaft ſeyn werde, wenn für jedes Departement beſondere ſtädtſche Bau-Inſpectores beſtellet, ſolche aus den Cämmereyen beſoldet und dahin angewieſen werden, die Städte jährlich

Ihre Pflichten.

3mal zu bereiſen, einmal die nöthigen Bauten zu unterſuchen und davon Anſchläge zu machen, das zweytemal, die approbirte Bauten gehörig zu verdingen und in Gang zu bringen, und das drittemal, ſolche zu revidiren und abzunehmen.

Fond zu deren Salarirung.

Da nun an verſchiedenen Orten ſchon in den Cämmerey-Etats für Bau-Schreiber Beſoldungen ausgeſetzt ſind, ſolche aber ſchlecht angewandt werden,

Digitized by Google

werden, und Wir glauben, daß es den Cämmereyen, wenn sie gleich etwas mehr geben müssen, vortheilhafter seyn werde, wenn dergleichen Städtsche Bau-Inspectores bestellet werden; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, darüber gutachtlich zu berichten, einen Plan zu entwerfen, und einzusenden, was eine jede Cämmerey darzu nach Proportion beytragen kann, und dabey anzuzeigen, ob Ihr in Eurem Departement ein Subjectum wisset, welchem dieses aufgetragen werden kann. Sind ꝛc.

Hierüber soll zuförderst gutachtlich berichtet werden.

No. LXXV.

d. d. Breslau, den 18. Septembr. 1766.

Circulare
wegen Hereinziehung mehrerer nützlichen Profeßionisten, Fabricanten und Colonisten.

1) An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Als unserer höchsten Person bey Dero letztern Hierseyn eine Liste von denen seit wiederhergestellten Frieden aus fremden Landen hereingezogenen Fabricanten, Profession isten und Colonisten überreichet worden, sind allerhöchst dieselben davon zwar in soweit zufrieden gewesen, haben aber dennoch dabey zu erkennen gegeben, wie diese ausländische Werbung noch besser poussiret werden könnte, wenn sich deshalb recht ernstliche Mühe gegeben und sonderlich Anstalt gemachet würde, aus denen benachbarten Ländern und dem Reiche Leute herein zu ziehen, und damit den Abgang derer hier und da noch fehlenden Professionisten, sonderlich der Maurer und Zimmer-Leute, zu ersetzen.

Um den Anzug mehrerer fremden Fabricanten, Professionisten, und Colonisten, sonderlich der Maurer und Zimmerleute

Da es nun wohl seine Richtigkeit hat, daß wenn alle Land-Räthe, Steuer-Räthe und Magistrate durchgehends sich hierunter mit rechtem Ernst verwendeten, und manche derselben sich besser zu nehmen wüßten, es wohl möglich wäre, mehrere Fremde zum Etablissement im Lande zu engagiren; so haben Wir Euch, von dieser unserer Allerhöchsten Aeusserung, intimation thun, zugleich aber auch nachdrücklich erinnern wollen; solche Dispositiones zu machen, daß Ausländer zum Anzuge und Etablirung im Lande persua-

sollen sich die Landräthe alle Mühe geben.

diret werden, um solchergestalt den Abgang nützlicher Professionisten und anderer Colonisten, welcher durch den Krieg entstanden, und welcher noch lange nicht ergänzet worden, je eher je besser ersetzen zu helffen. Sind ꝛc.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Um das Engagement der Fremden sollen sich Steuer-Räthe und Magistrate alle Mühe geben.

Unsern ꝛc. Als unserer Höchsten Person ꝛc. wie an die Land-Räthe usque ad verba nachdrücklich erinnern wollen, sowohl selbst solche Dispositiones zu machen, daß Ausländer zum Anzuge und etablirung im Lande persuadiret werden, als auch durch die Magistrate sonderlich der Grenz-Oerter sich mehr darauf legen zu lassen, und des Endes dieselben nach Maaßgebung der vielfältig erlassenen Ordres, besonders aber der vom 22. Nov. 1763. 1ten Junii und 2ten August 1764. umständlich zu instruiren, wie sie es anzufangen haben, daß in sothaner Werbung besser reussiret und dadurch der Abgang nützlicher und hinlänglicher Professionisten, welcher durch den Krieg entstanden und welcher noch lange nicht ergänzet worden, je eher je besser ersetzet werde, wie Ihr denn auch selbst von Zeit zu Zeit practicable Vorschläge denen Umständen nach zu Hereinziehung mehrerer Fremden zu thun habt.

Nutzen so den Magistraten daraus erwächst.

Es wird auch zu Erhaltung des Endzwecks nicht undienlich seyn, wenn Ihr denen Magistraten ihr eigenes Interesse, so darunter versiret, wenn sie sich desfalls rechte Mühe geben, zu Gemüthe führet, und ihnen zeiget, daß je größer die Anzahl der Einwohner einer Stadt sey, desto mehr auch ihre Einkünfte sich vermehreten, indem diejenige Actus, welche sporuln brächten, dadurch vervielfältiget würden, hauptsächlich kommt es nur bey allen dergleichen Sachen darauf an, daß ein jeder das, was ihm obliget, mit Eyfer und Empressement verrichte, und da dieses eines jeden Schuldigkeit erfordert; so kann man auch darauf dringen, daß solches geschehe, und

Bestrafung der Nachlässigen.

wenn dennoch darunter manquiret wird, muß es sich keiner befremden lassen, wenn man dergleichen pflichtvergessene Bediente ausmärzet, und an ihrer Stelle andere, die ihre Schuldigkeit præstiren, ohne darzu angetrieben zu werden, ansetzet, welches Ihr denen Magistraten zugleich mit insinuiren könnet, damit sie sich darnach achten und ihr Betragen so einrichten, daß ihnen dergleichen Desagrements nicht wiederfahren. Sind ꝛc.

3) An den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Der Copeyliche Anschluß wird Euch des mehreren eröfnen, was wegen Hereinziehung mehrerer nützlichen Fabricanten, Professionisten und andern Colonisten und deshalb von denen Steuer-Räthen sowohl als Magistraten zu nehmenden Maaß-Reguln an jene dato erlassen worden. Da Ihr nun in andern Stücken vor sämmtliche Magistrate in Schlesien vieles zum voraus habt; so habt Ihr Euch auch in Hereinziehung fremder Fabricanten und Professionisten vorzüglich zu distinguiren, da es nicht an Gelegenheit fehlet, sie unterzubringen, und solches zur Aufnahme der Stadt und Besten des publici gereichen wird. Sind ꝛc.

No. LXXVI.

d. d. Breslau, den 23. September 1766.

Circulare
wegen Abänderung der allzubreiten Land-Straßen.

1) An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es sind in verschiedenen Gegenden Schlesiens die Wege ausserordentlich breit, und es ist unverantwortlich, daß dergleichen gutes Terrain so unnütze emploiret wird, weshalb Wir denn Allerhöchst befohlen, dahin zu sehen, daß die Wege nicht breiter, als daß just 2 Wagens sich einander ausweichen können, eingerichtet, der Ueberrest aber mit beackert und besäet werden müsse. Wie denn auch die unnütze Krümmen derer Wege abzuschaffen, sondern solche so viel nur immer möglich in gerader Linie anzulegen, wodurch ebenfalls viel Terrain menagiret und die Unterhaltung derer Wege erleichtert wird

Die allzubreiten und krummen Landstraßen sollen abgeschaft werden.

Wir befehlen Euch dannenhero, in Eurem unterhabenden Creise sofort zu verfügen, daß aller Orten, wo die Wege breiter, als daß vorgedachtermaßen 2. Wagens sich einander ausweichen können, und wo gutes Terrain,

Bestimmung der Breite, daß 2 Wagen sich einander ausweichen können.

Terrain, solche schmäler gemacht, auch wo Graben, auf eine größere Distanz, als zu 2 Wagen Breite nöthig, befindlich, solche zugeworfen und dagegen andere in der gehörigen Weite gefertiget werden, damit die Eigenthümer das solchergestallt gewinnende mehrere Terrain zu ihren Aeckern einziehen und gleich solchen nutzen können.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe (zu gleichmäßiger Befolgung und weitern Veranlassung an die Magistrate, ratione der den Cämmereyen obliegenden Unterhaltung der Wege und Straßen)

No. LXXVII.

d. d. Breslau, den 24. September 1766.

Circulare
wegen Abschaffung der Schindel-Dächer in den Städten.

1) An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Ursache, warum bishero die Schindel-Dächer nachgegeben worden

Unsern ꝛc. Es ist Euch zur Gnüge bekannt, daß bishero wegen Mangel gnugsamer Ziegel, denen Anbauenden sowohl in denen abgebrandten, als andern Städten nachgesehen werden müssen, ihre Häuser statt Ziegeln, ad interim theils mit Schindeln, theils auch wohl mit Brettern oder Stroh einzudecken.

welche durch reetablirte und neue Ziegeleyen aufgehoben,

Da indessen es nunmehro an Ziegeln nicht fehlet, allermaßen nach wiederhergestelltem Frieden die im Kriege ruinirte Ziegeleyen nicht nur sämmtl. retabliret, sondern auch viel neue angeleget worden sind, Wir allerhöchst selbst bey Unserer letzten Reise in Schlesien die Anmerkung gemacht, daß es mit Abschaffung der Schindel-Dächer in den Städten noch schlecht von statten gehe und zur Zeit wenig Ziegel-Dächer zu sehen seyn; so habe Ihr durch die Magistrate Eurer Inspection sofort zu verfügen, auch selbst gehörig und mit rechtem Nachdruck denen so vielfältig ergangenen Verfügungen gemäß darauf zu halten, daß, nachdem gegenwärtig an Ziegeln

und daher die Abschaffung gedachter Schindel-Dächer nebst derselben Verwechselung mit Ziegel-Dächern anbefohlen wird.

weiter

weiter kein Mangel iſt, ein jeder, ſo bishero in deren Ermangelung ſein Haus und Nebengebäude mit Schindeln, Brettern oder Stroh beleget, ſothane Bedachung nunmehro wieder herunter werfen und ſtatt derſelben ein Ziegel-Dach anfertigen laſſen müſſe, wie denn überhaupt ſämmtliche Einwohner in denen Städten Eures Departements nachdrücklich zu erinnern ſind, daß ſie ihre Schindel-Dächer mit Ziegel-Dächern verwechſeln und dadurch ſowohl eine mehrere Feuer-Sicherheit bewürken, als auch ſolchergeſtalt Unſerer allerhöchſten Intention ein Gnüge zu thun ſich bemühen ſollen.

Nutzen der Ziegel-Dächer.

2) An den Breslauſchen Magiſtrat.

Wird demſelben das vorhergehende Circulare communiciret,

Unſern ꝛc. Aus copeylich anliegendem Circulare werdet Ihr mit mehrerem erſehen, was wegen Abſchaffung der Schindel-Dächer und daß die bishero wegen Mangel genugſamer Ziegel theils mit Schindeln, theils auch wohl mit Brettern und Stroh gedeckte Gebäude ordentlich mit Ziegeln gedeckt werden ſollen, an ſämmtliche Steuer-Räthe reſcribiret worden, wornach ihr Euch ebenfalls Eures Orts zu achten und das weitere erforderliche zu verfügen habt.

Derſelbe an die Verordnung vom 20 Januar c. wegen der zu veranlaſſenden Viſitation der hölzernen Anhängliche, Ställe ꝛc. erinnert und ihm nochmals die Befolgung derſelben und Einſendung des diesfälligen Berichts aufgegeben;

Da auch ex actis nicht conſtiret, daß Ihr der Verordnung vom 20. Januar c. genüget, worinnen Euch unter andern aufgegeben worden, ſofort viſitiren zu laſſen, ob und wie viel Anhängliche, Ställe und andere Gebäude in denen Höfen verhanden, welche ganz von Holz und mit Schindeln gedecket ſind, welche ſodann binnen 3. Monathen, wo nicht caſſiret, doch wenigſtens mit Ziegeln ausgeſetzet und bedeckt ſeyn müßten; ſo befehlen Wir Euch ſonder Verzug und längſtens binnen 8. Tagen zu berichten, was hierunter geſchehen, wobey Ihr ſodann zu gleicher Zeit mit zu melden habet, wie denen übrigen Puncten nachgekommen iſt, die Wir in erwehnter Ordre befohlen haben und dienet Euch hiebey zur Nachricht, daß wenn ſothane Verfügung nicht in allen Fällen, beſonders was wegen der hölzernen Hinter-Gebäude verordnet, befolget worden, dieſes ohnfehlbar und noch vor Winters geſchehen muß, ſonſten Wir Uns einzig und allein an Euch, beſonders an die Departements-Membra halten und dieſe ſolchergeſtalt zur Verantwortung ziehen werden.

Bey Verantwortung der Departements-Membrorum.

Digitized by Google

No. LXXVIII.

d. d. Breslau, den 27. Sept. und Glogau, den 10. Octobr. 1766.

Circulare
wegen Vermehrung und Verbeſſerung der Maulbeer-Plantagen, auch Beförderung des Seiden-Baues.

1) An ſämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Es hat Unſere Allerhöchſte Perſon ſich bey dem letztern Hierſeyn unter andern auch des Seiden-Baues erinnert, und zu erkennen gegeben, wie ſie hoften, daß, nachdem bereits einige Jahre daran gearbeitet worden, ſelbigen in Gang zu bringen, es gegenwärtig wohl dahin gekommen ſeyn würde, daß das Land von deſſen Betrieb einigen Nutzen haben könne.

Was zur Vermehrung und Verbeſſerung des Seidenbaues und der Maulbeer-Plantagen bisher verordnet worden, ſoll beſſer befolget werden.

Es beſagen nun freylich Acta, daß Schleſien und darunter die Dominia, Prediger, Schulmeiſter und Einwohner der Creiſe durch das Reglement vom 16. April 1763. und der unterm 30. Junii d. a. erlaſſenen Publication von Unſerer auf den Nutzen dieſer Provinz abzielenden Intention ausführlich und gründlich unterrichtet, nicht weniger hiernächſt durch Zuſertigung gedruckter Anweiſungen, welchergeſtalt bey Anlegung der Maulbeer-Plantagen und des Seidenbaues zu procediren, hinlängliche Anleitung gegeben, auch in verſchiedenen Avertiſſements vermittelſt verſprochener Præmiorum die Landes Eingeſeſſene, ſonderlich die Kirchen- und Schul-Bedienten ſich darunter hervor zu thun aufgemuntert worden, worzu kömmt, daß ein eigener Plantagen-Inſpector in dieſem Departement angeſtellet und angewieſen iſt, die Creiſe zu bereiſen, und mit Euch zu conferiren, wie dieſe heilſame Anſtalten zu verbeſſern und zu vergrößern; demohngeachtet ergiebet ſich aus denen eingehenden Tabellen, daß das Werk noch nicht mit gehörigem Eyfer und Attention getrieben und der jährlich zugeſandte Maulbeer-Saamen nicht vorſchriftmäßig ausgeſäet und gewartet wird, welches letztere in Anſehung der Bäume ſelbſt geſchiehet, indem die von dem Plantagen Inſpectore eingehende Berichte ergeben, daß an den mehreſten

Orten

Orten die erzielten Bäume durch unterlassene und versäumte Wartung nicht den erforderlichen Wachsthum erlanget, vielmehr gänzlich wieder eingegangen, bey welchen Umständen zum Seidenbau selbst noch gar wenig Hofnung sich versprechen läßt.

Die Dominia, Kirch- und Schulbediente sollen nachdrücklich darzu animiret werden.

Es wird Euch dahero anbefohlen, in Beförderung des Anwachses der Maulbeer-Plantagen und des Seidenbaues, welche nach Unserm Allerhöchst eigenen Befehl, so weit nur immer möglich, auch in Schlesien, wie solches in Unsern andern und fremden Provinzien geschehen, poussiret werden soll, Euren schuldigen Diensteifer besser zu bezeugen, und die in Eurem unterhabenden Creise befindliche Dominia, Kirchen- und Schul-Bedienten, auch Gemeinden zu Befolgung dieser Absicht nachdrücklich nicht allein zu animiren, sondern auch mit dem Plantagen-Inspectore bey dessen nächster Bereisung des Creises zu überlegen, was deshalb bey jedem Orte nach dessen Lage, Beschaffenheit des Bodens, der vorhandenen Dominial- und publiquen Gründe specialiter zu veranstalten, wovon Ihr alsdenn einen umständlichen Plan mit Benennung der Oerter, was bey jedem solcher Gestalt vorzunehmen, zu entwerfen, und selbigen zur Nachricht und Approbation einzusenden habt. Sind ꝛc.

Mit dem Plantagen-Inspector soll der diesfällige Ausführungs-Plan entworfen und ad Cameram eingesandt werden.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Auf den Pertinenz-Stücken der Cämmereyen, Hospitäler, Fundations, Kirchen und publiquen Plätzen sollen Maulbeerbaum-Plantagen angeleget werden.

Unsern ꝛc. Es hat ꝛc. pergatur ut supra, usque ad verba sich versprechen läßt. Es wird Euch dahero anbefohlen, mit mehrerm Ernst darauf bedacht zu seyn, wie in Ansehung der Maulbeer-Plantagen selbige auf allen Pertinenz-Stücken der Cämmereyen, Hospitäler, Fundations, Kirchen und publiquen Plätzen der Städte Eurer Inspection zu Stande zu bringen, ingleichen an denen Orten, wo die Plantagen schon so weit gekommen, daß der Seidenbau vorgenommen werden kann, mit denenselben im künftigen Jahre ein Anfang gemacht, nicht weniger dafür gesorget werde, daß hinführo der nöthige Saamen selbst bey solchen Plantagen erzielet wird. Ueber dasjenige, was bey jeder Stadt nach dem Zustande und Bequemlichkeit der Gründe zu solchem Etablissement zu veranstalten nöthig, habt Ihr mit dem Magistrat und dem Plantagen-Inspectore das behörige zu concertiren und von jeder Stadt einen besondern Bericht wegen der gemachten oder noch zu machenden Veranstaltungen zur approbation einzusenden. Sind ꝛc.

Was bey jeder Stadt für Anstalten getroffen, davon erwartet Camera Bericht.

3) An

3) An die Geiſtlichen Stifter, Commenden, Collegia und Klöſter.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Pouſſirung des Seidenbaues auf den Fundis der geiſtl. Stifter und Klöſter.

Unſern ꝛc. Es hat ꝛc. ut ſupra uſque ad verba ſich verſprechen läßt. Es wird Euch dahero anbefohlen, mit mehrerm Ernſt darauf bedacht zu ſeyn, wie die Maulbeer-Plantagen auf Euren Fundis, ſie mögen bey den Städten oder auf dem Lande liegen, in künftigem Jahr durch den Saamen, durch Anſchaffung der annoch erforderlichen Bäume und Verſetzung der verhandenen verbeſſert, und vergrößert, imgleichen, wo es thunlich iſt, mit dem Seidenbau der Anfang gemacht werde, worunter Ihr Euch ſowohl des Unterrichts, den die nach Potsdam abgeſandt geweſene Leute daſelbſt bekommen, als auch der Anleitung des angeordneten Plantagen-Inſpectoris bedienen müſſet, und habt Ihr mit den Leuten darüber alles gehörig zu concertiren, einen Plan wegen ſämmtlicher zur Ausführung zu bringenden Anſtalten zu entwerfen, damit Ihr von denen bisher darauf verwandten oder noch zu verwendenden Koſten wiederum einen proportionirlichen Nutzen zu erhalten Euch verſprechen könnet. Sind ꝛc.

No. LXXIX.

d. d. Breslau, den 3. Octobr. 1766.

Avertiſſement

wegen des zu den Berichten und Vorſtellungen an des, in Schleſien dirigirenden Hrn. Miniſtri Excel. zu adhibirenden edictmäßigen Stempel-Pappiers.

Urſache des Avertiſſements.

Da bishero angemerket worden, daß von denjenigen, die bey des in Schleſien dirigirenden Hrn. Miniſtri Excell. oder der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer etwas zu ſuchen und vorzuſtellen haben, ſonderlich wider den Articul VIII. & IX. des erneuerten und beſtimmteren Stempel- und Carten-Edicts vom 13. May 1766. noch ſehr ofte angeſtoßen und die Vorſtellungen und Bittſchriften bey des dirigirenden Herrn Miniſtri Excell. entweder nicht auf den edictmäßigen Einen Groſchen-Bogen, oder wohl gar auf ungeſtempeltes Pappier überreichet, bey den Königl. Krieges-

Krieges- und Domainen-Cammern aber öfters gleichfalls wider das Königl. Stempel-Edict Vorstellungen übergeben werden, wozu das Stempel-Papier suppliret werden muß, nicht minder bey Berichten, wozu ein 4. Ggl. Bogen zu adhibiren, dessen Gebrauch negligiret wird, ohngeachtet das erwähnte Edict überall sorgfältigst und feyerlichst publiciret, und noch besonders durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden: So wird jedermann hiedurch erinnert, sich das gedachte neue Stempel- und Carten-Edict vom 13. May c. a. gehörig bekannt zu machen, die bey des in Schlesien dirigirenden Hrn. Ministri Excell. einzureichende bloße Vorstellungen mit einem Einen-Groschen-Bogen und die abzufassende Berichte in denen im Edict vorgeschriebenen Fällen mit einem 4 Ggl. Bogen zu versehen, bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hingegen gleichfalls zu denen Berichten einen 4 Ggl. Bogen, zu denen Suppliquen hingegen einen 6 Pfennig-Bogen, insoferne keine Ausnahme davon in dem Edict gemacht worden, zu adhibiren, wiedrigenfalls und dafern dagegen weiter gehandelt werden sollte, die Contravenienten sich es selbst zuzuschreiben haben, daß sie, so ungerne es auch geschiehet, ohne Ansehen der Person, ausser dem zu supplirenden Bogen, jedesmahl in die Edictmäßige Strafe werden genommen werden. Signat. Breslau den 3. Octobr. 1766.

Es soll sich dahero ein jeder das Stempel-Edict gehörig bekannt machen, und die Vorstellungen, Berichte ꝛc. auf den darinnen vorgeschriebenen Bogen einreichen.

Strafe der Contravention.

No. LXXX.

d. d. Breslau, den 7. und Glogau, den 14. Octobr. 1766.

Circulare,

die Abstellung der den Ausländern bey ihrem Etablissement in den Städten bisher gemachten Hindernisse betreffend.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da Wir in mißfällige Erfahrung gebracht, daß die viele Geld-Plackereyen der Zünfte, bey An- und Aufnahme der fremden

Die in den Städten, sonderlich in den Me-

Digitized by Google

diat-Städten, vor-

kommende Plackereyen bey der Aufnahme fremder Profeßionisten,

Profeßionisten, besonders in den Geistlichen Mediat-Städten, ingleichen die Adigirung der Anziehenden zur Unterthänigkeit, manchen Fremden abhalten, sich in hiesigen Landen zu etabliren; dergleichen der Peuplirung des Landes so nachtheiligem Mißbrauche aber keinesweges länger nachgesehen werden kann, so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden: bey den Städten Eurer Inspection, besonders den Geistlichen Mediat-Städten, wenn

sollen gehörig untersucht, und inwieferne die Magistrate gegen die diesfällige Vorschriften gehandelt, berichtet werden.

dergleichen unter Eurer Aufsicht stehen, genau untersuchen zu lassen, was bey jeder Zunft vor die An- und Aufnahme fremder Profeßionisten gefordert, und erleget werden muß, und ob darunter gegen die Edicte vom 18. April 1747. und 31. März 1749. gehandelt werde, wovon Ihr sodann Casus speciales anzuzeigen, überhaupt aber auf dieses Circulare zu berichten habt, ob und an welchen Orten, gegen diese Vorschrift von den Grundherrschaften oder Zünften gehandelt wird, oder ob darunter keine Beschwerden vorkommen. Sind ꝛc.

P. M. Dieses Circulare wird dem Magistrat zu Breslau in Abschrift zur gleichmäßigen genauen Befolgung zugefertiget.

No. LXXXI.

d. d. Breslau, den 8. October 1766.

Circulare
wegen des den Regie-Officianten abzureichenden Vorspanns.

An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die Vorspannkosten der Regie-Bedienten sollen monatlich separat liquidiret

Unsern ꝛc. Da einige bey der neuen Accise und Zoll Administration angesetzte Officianten, wenn selbige die Provinz bereisen dürften, Vorspann-Kosten causiren; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, sothane Vorspann-Kosten monatlich separat zu liquidiren und die darüber angefertigte Liquidation an Unsere Cammer einzusenden, wobey sich gleichwohl von selbst verstehet, daß keinem von diesen Regie-Bedienten einiges Vorspann gegeben werden muß, wenn Er deshalb nicht mit einem Vorspann-

und selbigen ohne Cammer-Paß kein Vorspann abgereicht werden.

Paß

Paß von Unserer Cammer versehen, wie denn auch vorzüglich darauf gesehen werden muß, daß Selbige über das erhaltene Vorspann gehörig und vorschriftmäßig quittiren. Seynd ꝛc.

No. LXXXII.

d. d. Breslau, den 20. und Glogau, den 31. October 1766.

Circulare
wegen Stempelung der Bürger-Briefe für die anziehende Fremde.

An sämmtliche Steuer-Räthe; desgleichen m. m. an den Breslauischen Magistrat und die Land-Räthe, welche unaccisbare Städte in ihrem Creise haben.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist Euch unter {Breslau, den 10 / Glogau, den 13} Jun. c. a. die Intention bekannt gemacht, daß alle Bürger-Briefe oder die Bürger-Eydes Formularia mit einem 4. Ggl. Stempel versehen seyn sollen. Da nun hiebey noch die Frage entstanden: wie es mit der Stempelung in Ansehung der anziehenden Fremden, welche das Bürger-Recht gratis bekommen, zu halten; so wird hiedurch declariret, daß auch bey solchen Fällen der Bürger-Brief oder das Formular mit 4. Ggl. gestempelt seyn soll, wogegen aber von den Magistraten, wegen der bey solchen Fällen noch sonsten etwa üblichen Expeditions, weiter kein Stempel-Papier zu gebrauchen, noch auch einige Jura und Sportuln zu nehmen; sondern alles gratis zu expediren, welches auch bey allen übrigen Expeditiones zu beobachten, wovon bisher keine Sportuln und Jura erleget werden dürfen, wenn gleich dermalen dazu edictmäßiges Stempel-Papier gebraucht werden muß, und wird Euch des Endes hiebey abschriftlich communiciret, was unterm 25. Junii c. solcherhalb an Unsere Krieges und Domainen-Cammern der übrigen Provinzien erlassen worden, wornach Ihr {also die Magistrate Eurer / Euch Eures Ortes zu achten habet} Sind ꝛc.

Inspection zu instruiren habet ꝛc.

Die Bürger-Briefe sollen mit einem 4gl. Stempelbogen versehen, zu den übrigen Expeditionen aber kein Stempelbogen genommen und übrigens alles gratis expediret werden.

Beylage.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir finden nöthig; Euch hiemit aufzugeben, die Canzelley Eures Collegii zu inſtruiren, daß ſie von denjenigen Sachen, wovon bishero keine Canzeley-Jura genommen worden, auch jetzo, obgleich ein Stempel-Bogen nach dermaliger Verfaſſung zu Ausfertigung adhibiret werden muß, weder fordere, noch nehme, wie ihr denn auch ſolches denen expedirenden Secretairen zu ihrer gleichmäßigen Achtung bekannt zu machen und ſie anzuweiſen habt, künftig auf die Concepte von dergleichen Sachen, welche ſonſt gratis expediret worden, auch keine Canzeley-Jura zu ſetzen, ſondern nur blos den Stempel-Bogen, der zu ſolcher Expedition zu nehmen, und daß ſelbige von Canzeley-Juribus frey ſeyn, darauf zu notiren. Wir wollen aber auch gewärtigen, daß ihr es bey dieſer Verfügung nicht allein bewenden laſſen, ſondern auch auf derſelben ganz genaue Befolgung eine pflichtmäßige beſtändige Attention haben werdet. Wir ſind ꝛc. Berlin, den 25. Junii 1766.

No. LXXXIII.

d. d. Breslau, den 21. und Glogau, den 28. Octbr. 1766.

Königliche Cammer-Verordnung wegen der zu nehmenden Vigilanz auf die Reiſende und Fremde.

1) An die Landräthe der Gränz-Creiſe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die wegen der Vigilanz auf fremde und Durchreiſende ertheilte Vorſchriften ſind nicht gehörig beobachtet worden.

Unſern ꝛc. Wir haben uns ſchon ehehin genöthiget geſehen, in dem Edict von 14ten December 1747. ſowohl, als insbeſondere noch neuerlich unter } Breslau, den 8. } März 1764. die Vigilanz auf Fremde und Durchreiſende vornemlich in denen Grenz-Oertern aufs angelegentlichſte zu empfehlen, um eines Theils denen heimlichen Emigrationen mancher verführten Landes-

Einwohner

Einwohner vorzubeugen, als auch das Eindringen fremder Emissairs, verdächtiger Personen und Vagabonds zu verhüten.

Sie werden also nochmals eingeschärft.

Wir werden aber durch unleugbare Beyspiele überführt, daß diese empfohlene Attention hin und wieder noch sehr vernachläßiget wird, daher Wir uns denn gemüßiget sehen, hierdurch alles Ernstes sämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten, Grundherrschaften und Gemeinden, insbesondere auch denen Gast-Wirthen und Kretschmern fernerweit aufzugeben, auf alle Reisende und Durchpassirende, Sie seyn geistlichen oder weltlichen Standes, vornemlich in jedem Grenz-Ort die genaueste Attention zu nehmen und alle und jede ankommende Fremde, sowohl nach ihrer Person und ihren bey sich habenden Pässen, als nach ihrer genommenen Reise-Route und nach ihrem Gewerbe aufs genaueste und sorgfältigste zu examiniren, und bey dem mindesten Verdacht, oder auch, wenn ihre bey sich habenden Pässe in einer fremden oder unbekannten Sprache geschrieben, dergleichen Personen sofort anzuhalten und Selbige mit ihren Pässen zum Land-Rath des Creyßes zu bringen, damit dieser in den Stand gesetzt werde, ihre Legitimation und Gewerbe näher zu erforschen. Insbesondere lieget denen Gastwirthen und Kretschmern ob, keinen Fremden zu beherbergen, ohne von dessen unverdächtigem Gewerbe und der Richtigkeit seiner Pässe versichert zu seyn und seinen Aufenthalt nach dem Edict vom 14. December 1747. der Gerichts-Obrigkeit des Orts angezeigt zu haben; daher Wir denn, im Fall fürs künftige irgend ein verdächtiger Fremder, Er sey geistlichen oder weltlichen Standes, im Lande betroffen werden sollte, diejenige Gerichts-Obrigkeit des Grenz-Orts, durch welchen sich derselbe eingeschlichen, so wie den Gastwirth oder Kretschmar, von welchem derselbe ohne Examinirung und Anzeige geherberget worden, desfalls zu nachdrücklicher Verantwortung ziehen lassen werden.

Welchergestalt die Fremden von den Kretschmern und Gastwirthen, desgleichen auch von den Landräthen, examiniret werden sollen.

Gastwirthe sollen keinen verdächtigen beherbergen.

Ihr habt dieses also sofort per Currendam in dem Euch anvertrauten Creiß zur genauesten Beobachtung bekandt zu machen und darüber ganz ernstlich zu halten, auch Eures Orts die Euch vorkommende verdächtige Personen mit äußerster Sorgfalt zu examiniren und in Ermangelung ihrer ganz vollständigen legitimation davon ohne Zeitverlust an Unsere ꝛc. Cammer zu weiterer Verfügung Bericht zu erstatten. Sind ꝛc.

Anzeige der Landräthe bey der Königl. Cammer.

2) An die Steuer-Räthe der Grenz-Städte.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Vorstehendes Circulare wird auch den Steuer-Räthen zur Befolgung in den Städten communiciret.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch hierbey in Abschrift zufertigen, was Wir wegen zu nehmender vigilanz auf Reisende und Fremde anderweitig nöthig gefunden, an die Land-Räthe der Grenz-Creißer ergehen zu lassen, mit dem gnädigsten Befehl, solches auch in denen Städten Eurer Inspection denen Magistråten, insbesondere denen Dirigentibus jeden Orts zur genauesten Befolgung zu intimiren, und ihnen zugleich bey anderergestalt zu gewärtigen habender schweren Verantwortung fernerweit einzuschärfen, was bereits im Edict vom 14. Decembr. 1747. §. 3. wegen Aufnahme und Beherbergung der Fremden in denen Städten, zur Beobachtung vorgeschrieben worden. Sind ꝛc.

No. LXXXIV.

d. d. Breslau, den 21. und Glogau, den 31. Octobr. 1766.

Circulare
wegen der Ziegel-Bedachung in den Städten.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Die bishero wegen Mangel der Dachsteine mit Schindeln belegte abgebrannte Häuser sollen nunmehro mit Ziegeln gedeckt werden.

Unsern ꝛc. Es ist Euch erst kürzlich unterm Breslau den 24. m. p. generaliter aufgegeben worden, zu besorgen, daß nunmehro die Schindel-Dächer in Ziegel-Dächer bey denen Städten Eurer Inspection verändert werden, welches auch hiemit nochmals, insonderheit in Ansehung der abgebrandten Häußer, so bisher aus Mangel der Dach-Steine vor der Hand mit Schindeln beleget, wiederhohlet wird, und müsset Ihr bey Euren Bereisungen darunter mit allem Nachdruck die behörige Verfügung machen.

Von denen nicht abgebrandten Häusern soll jährlich eine Anzahl zur Ziegel-

Dabeneben werdet Ihr auf die Verordnungen d. d. Breslau den 14. May 1757 und {Breslau, den 6ten Junii / Glogau, den 2ten Julii} 1764. besonders verwiesen, nach welchen von denen nicht abgebrandten Häußern jährlich eine gewisse Anzahl

Anzahl zu dergleichen Abänderung determiniret und ausgesetzet werden soll. Ihr habt also Acta von jeder Stadt nachzusehen, was dabey vorhin bereits darunter festgesetzet worden, und wie weit solches zur Ausführung gebracht zu untersuchen, mithin zu veranstalten, daß das ermangelnde nunmehro ohne Nachsicht geschehe, nicht weniger habt Ihr aufs neue an jedem Ort einige Häußer mit dem Magistrat auszusetzen, bey welchen die Abänderung im folgenden Jahr vorgenommen werden soll, und sind bey jedem Hause die ohngefährliche Kosten nebst denen darauf competirenden beneficiis nachzuweisen.

bedachung ausgezeichnet, und die ohngefähre Kosten nebst den darauf competirenden Beneficiis nachgewiesen werden.

Was Ihr nun dieserhalb in jeder Stadt verabredet und festgesetzet, davon habt Ihr die Berichte und Protocolla von jeder Stadt besonders einzusenden, jedoch die Befolgung dieser Aufgabe dergestalt zu beschleunigen, daß sämmtliche Berichte bey 5 Rthlr. Strafe von jeder Stadt, so ausbleibet, Ausgangs Januarii a. f. ohnfehlbar abgestattet seyn. Sind ꝛc.

Die Steuer-Räthe sollen davon berichten.

No. LXXXV.

d. d. Berlin, den 29. Octobr. 1766.

Revidirtes und Erweitertes

Edict, und Reglement

der Königlichen Giro- und Lehn-Banquen zu Berlin und Breslau.

Publ. per Circulare d. d. Breslau, den 15. und Glogau, den 19. Decembr. 1766.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Daß, nachdem Wir von je her Unser führnehmstes und ernstlichstes Augenmerck auf die Erweiterung der Handlung, den Flor und Wachsthum der Manufacturen, die Bequemlichkeit der Wechsel, und den schleunigen und vortheilhaften Umlauf der Gelder in Unseren Landen, haben gerichtet seyn lassen, Wir in dieser Absicht, und um dem commercirenden Publico, nach Unserer Landes-väterlichen Sorgfalt, alle Erleichterung in seinen Handlungs-Geschäften zu verschaffen, im vorigen Jahre, eine Giro-Banco zuerst in Unserer Residentz Berlin, und hernachmals auch dergleichen in

Unserer

Unserer Schlesischen Hauptstadt Breslau, auf Unsere eigene Kosten haben etabliren lassen, deren sich dann Unsere getreue Kaufmannschaft an beyden Orten auch zeithero, zu Unserer allergnädigsten Zufriedenheit bedienet hat. Alldieweil Wir aber wahrgenommen haben, daß die übrigen Städte und Oerter Unserer Lande, wegen ihrer Entlegenheit, sich nicht des Vortheils dieser Giro-Banquen und der Activität, so Dieselben dem Commercio geben, mit erfreuen können; So haben Wir Uns nach reifer Ueberlegung entschlossen, mit vorgedachten Unseren beyden Banquen einen neuen Valeur zu verbinden, der in Banco-Noten bestehen soll, so von denen, theils bey Unseren beyden Banquen schon befindlichen, theils in Unsern vornehmsten Handelsstädten annoch in der Folge anzulegenden Disconto-Cassen ausgegeben werden, und von da in Unseren gesammten Landen vom 1ten Januar des zukünftigen Jahres 1767. an, rouliren, das Banco-Geld gleich und für alle Unsere Unterthanen allgemein machen, auch ohne Unterschied mit dem geprägten Gelde circuliren, hiedurch dessen Masse vermehren, die Zinsen vom Gelde aber verringern, die Handlungs-Geschäfte erleichtern, und dem Commercio überhaupt ein ohnfehlbares Mittel verschaffen sollen, sich immer mehr und mehr auszubreiten, und die Hindernisse, welche bishero dessen Flor und Fortgang aufgehalten haben, möglichst aus dem Wege zu räumen.

Zu diesem Ende, und um obiger heilsamen Absicht, durch ein fortgesetztes Arrangement Unserer Banco-Anstalten, zu statten zu kommen, haben Wir nicht nur das unterm 17ten Junii des vorigen Jahres emanirte Giro- und Lehn-Banco Reglement, nebst denen in der Folge nach und nach ergangenen, und dahin gehörigen speciellen Avertissements, nochmals revidiren, und solche der Lage der Sachen gemäßer einrichten, sondern auch Unsere hierunter hegende Höchste Willens-Meynung, in gegenwärtigen erneuertem und bestimmteren Banco-Edict, und dem, solchem angehängten Reglement, mit gänzlicher Aufhebung des vorjährigen Banco-Edicti, zu jedermanns Wissenschaft bringen, und durch den öffentlichen Druck bekannt machen wollen.

Wir verordnen demnach und befehlen, daß fernerhin die Giro-Banquen zu Berlin und Breslau, nebst denen sowohl anitzt schon damit verknüpften Disconto-Cassen und Lombards, als auch denenjenigen, die wir noch in der Folge davon in den vornehmsten Städten Unserer Provintzien anlegen mögten, lediglich von dem Directorio der Banque zu Berlin abhängen,

Digitized by Google

abhängen, deren Einrichtungen, Dispositionen und Reglement, folgen, und an benanntes Directorium ihre Rechnungen ablegen sollen.

Für die Sicherheit bey der Banquen, und der darinn eingelegten Gelder, wollen Wir auch weiterhin, Kraft dieses, für Uns und Unsere Thronfolger, aufs bündigste, ohne Ausnahme der Zeit und Person haften, und da Wir alle Unkosten der Errichtung und Verwaltung dieser Banquen, und derer davon abhängenden Disconto-Comtoirs und Lombards, aus Unseren eigenen Mitteln bestreiten lassen; So haben wir noch überdies dem Banco-Directorio, nunmehro einen besonderen Commissarium beygeordnet, der vor allen Dingen dahin sehen soll, daß alles und jedes, ordentlich, und der habenden Absicht gemäß, von statten gehe, und jedermänniglich Gleich und Recht wiederfahre; Inzwischen verstehet es sich hiebey von selbsten, daß wann über privat Banco-Geschäfte der Contrahenten unter sich, oder deren Handels- und Wechsels-Negoce, Streit entstehet, alsdann die Rechtliche Erkenntniß, Unseren geordneten Justiz-Collegiis vorbehalten bleibet.

Schlüßlich ist Unsere Hohe und ernstliche Willens-Meynung, daß die übrige Verordnungen und Vorschriften, welche in denen, in nachstehendem Reglement enthaltenen 45. Articuln, begriffen sind, insgesamt nach ihrem eigentlichen und buchstäblichen Verstand, sonder Ausnahme, und ohne einiger wiedrigen Auslegung, oder Verfälschung des Sinnes und Innhalts, aufs genaueste befolget werden sollen.

Reglement
der Königl. Giro- und Lehn-Banquen zu Berlin und Breslau.

Articul. I.

Alle Bücher dieser Banquen und dazu gehörigen Disconto-Cassen und Lombards, sollen in Banco-Pfunden geführet werden, deren jedes zu 24 Banco-Groschen, und der Groschen zu 12 Banco-Pfennigen gerechnet werden soll.

Der immerwährende Bestand-Theil eines solchen Banco-Pfundes, soll 25 pro Cent mehreren Werth enthalten, als Unsere Friderichs d'or, welche zu 21 Karat 9 Græn ausgemünzet sind, und deren 35 Stück eine

Mark enthalten, solchergestalt, daß 4 Pfund Banco, unveränderlich einen Friderichsd'or ausmachen.

Art. II. Gleichergestallt wollen Wir, daß alle in Unsern Städten Berlin und Breslau ansäßige Kaufleute, ihre gesamte große und kleine Handlungs-Bücher, ebenfalls fernerhin in Banco-Pfunden führen sollen.

Art. III. Alle Wechsel-Briefe, die über 100 Rthlr. sind, und von Unsern Unterthanen oder Einwohnern zu Berlin und Breslau, an die Ordre eines andern Unserer Unterthanen, auf einen Fremden gezogen und ausgestellet werden, sollen sämmtlich in Banco-Pfunden lauten, und durch Unsere Banquen bezahlet werden. Handelt jemand dagegen, so soll er so viel Strafe geben, als der Belauf des, oder der Wechsel-Briefe ausmachet, die er auf andere Weise verfasset, und ausser Unseren beyden Banquen bezahlet hat.

Von diesen Straf Geldern soll die Hälfte dem Angeber, und die andere Hälfte Unserer Invaliden-Casse anheim fallen.

Art. IV. Alle auf Berlin oder Breslau von auswärts paßirte Tratten-Assignationes &c. welche aufs wenigste 100 Rthlr. importiren, müssen auf vorhergegangene Ordre der diesseitigen Kaufleute in Banco-Pfunde ausgestellet, acceptiret, und per Banco zur Verfall-Zeit abgeschrieben, und bezahlet werden; widrigenfalls, und wann dergleichen Wechsel-Briefe oder Assignationes in anderer Geld-Sorte, als in Banco-Pfund lauten sollten, der Bezogene solche nicht anders, als in Banco-Geld acceptiren darf.

Art. V. Haben Wir zwar in dem vorjährigen Banco-Reglement Art. 4. verordnet, daß alle Unsere commercirende Unterthanen und Einwohner in solchen Oertern, wo Wir keine Banco etabliret, ihre Wechsel-Briefe auf diejenigen Oerter domiciliiren, oder bezahlen lassen sollten, wo Wir Unsere Banquen etabliren würden; Wann aber dieses, Unsere getreue, und dem Lande nützliche Kaufmannschaft, nur geniren dürfte, Wir hingegen nach Unserer landesväterlicheu Sorgfalt, hiebey lediglich zur Absicht haben, das Commercium Unserer Unterthanen, auf alle mögliche Weise zu erleichtern, und keinesweges irgend beschwerlich zu machen; So soll zur allgemeinen Bequemlichkeit, dieser Articul vor das Zukünftige cessiren.

Art. VI. Aller und jeder, zu Berlin und Breslau, zwischen Commercianten vorkommender Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungs-Contracte, und daher entspringende Anleihen, Zinsen, Assecuranzen, Actien, Assignationes &c. überhaupt alle und jede Handlungs-Instrumente, worinn ein Werth oder Valuta bestimmet ist, sollen in Banco-Pfunden stipuliret seyn, und durch Unsere Banquen bezahlet werden: Solchergestalt gebiethen Wir Kraft dieses, allen Notariis und Mäcklern in Berlin und Breslau, keinen Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungs-Contracte, damit verknüpfte Anleihen,

leihen, Zinsen, Assecuranzen, Actien, Assignationes, und dergleichen, anders, als in Banco-Pfunden, zu schließen, oder festzusetzen, bey Strafe, Ein Viertel des Betrags, so sie ex propriis zu Unserer Invaliden-Casse bezahlen sollen. Was aber den Kauf- und Verkauf von liegenden Gründen, Häusern und Immobilien, auch Privat-Capitalia, anlanget, da lassen Wir es jedermann frey, solche entweder in Banco-Pfunden, oder aber in baarem Gelde, nach seiner Convenience, zu verrichten. Dahero es Unserem gesammten Adel, und Militair-Stande, auch übrigen Particuliers, frey bleibet, ihre Zahlungen in baarem Gelde zu entrichten, und die in Banco-Pfunden geschehene Stipulation, nach der Differenz des Agio zu reduciren, in so weit sie mit einander Verkehr haben, zum Exempel, bey Verpachtungen, und Veräußerung ihrer Land-Güter, Verkauf ihrer Producten, Vermiethungen ihrer Häuser, bey Capitalien, und bey andern gerichtlichen und außer gerichtlichen Handlungen: Wann sie sich aber mit anderweitigen Dingen, die eigentlich zum Commercio und der Kaufmannschaft gehören, abgeben, so sollen sie sich allerdings diesem Unseren Banco-Reglement unterwerfen; wohin jedoch nicht zu ziehen, wann ein Particulier, Adelichen oder Bürgerlichen Standes, ohne Unterschied und Ausnahme, an einen Kaufmann und Commercianten, zum Betrieb seiner Handlung, etwas leihet oder deponiret, als welches eben nicht nothwendigerweise, durch die Banquen gehen darf; wofern aber ein Kaufmann und Commerciant, dem andern Kaufmann etwas leihet, muß solches allerdings, wie schon vorhin verordnet worden, per Banque geschehen.

Uebrigens verstehet es sich von selbsten, daß es einem jeglichen Particulier, Adelichen oder Bürgerlichen Standes, wann er will, frey stehet, ein Folium in Unseren Banquen zu haben, und solchergestalt seine Geschäfte, ebenfalls durch die Banque gehen zu lassen, angesehen man überhaupt Niemand geniren, sondern allein durch die Nützlichkeit und Solidité der Banque-Anstalten, jedermann überzeugen will, daß es eine Erleichterung ist, sich der Banque zu bedienen.

Art. VII. Da Wir auch, zur Bequemlichkeit des Commercii, und, um den Umlauf der Gelder, in mehreren Fortgang zu bringen, für nöthig und diensam erachtet, in einer gewissen, und Unseren Ländern ganz ohnschädlichen Proportion, Banco-Noten, nach dem, beym Schluß dieses Reglements, davon beschriebenen Form zu creiren; So wollen und befehlen Wir hiemit, daß vom 1ten Januar. künftigen 1767sten Jahres an gerechnet, besagte Banco-Noten, in Unseren gesammten Landen, mit Unseren Gold- und Silber-Münzen zugleich coursiren, jedoch keinem Creditori, der ex Contractu, oder sonsten, baar Geld zu fordern, berechtiget ist, wider Willen, an Zahlungs-Statt, angegeben werden sollen.

Art. VIII. Diese Banco-Noten, die ihre einzige und ursprüngliche Entstehung, in der hiesigen Berliner-Banque erhalten sollen, um von da aus in dem ganzen Bezirk und Umfang Unserer Länder zu rouliren, werden auf den Innhaber oder Vorzeiger lauten, sodann nummerirt, auch unter behöriger Vorsicht auf besonders hiezu verfertigtes Pappier, in Kupfer gestochen, mit verschlungenen Zierrathen, und einem besonderen Stempel, nebst dergleichen Siegel, unterscheidend versehen, und ordentlich enregistriret, auch von dem Präsidenten der Banco, Unserem Königlichen Commissario, und denen Banco Directoren unterschrieben, und auf Banco-Pfunden, von **Zehn, Zwanzig, Funfzig, Ein Hundert, Fünf Hundert,** bis inclusive **Ein Tausend** Pfund, gerichtet seyn.

Art. IX. Sollen diese Banco-Noten, in dem Cassen-Gewölbe der hiesigen Banque, und unter 5 Schlüsseln, die dem Präsidenten der Banque, dem Königlichen Commissario, zweyen Directoren der Banque, und Unserm Hof-Banquier, anvertrauet seyn sollen, aufbewahret werden, und nicht anders heraus genommen werden können, als in Gegenwart vorbenannter 5. Personen, und darüber jedesmal mit ihren Unterschriften behörig aufzunehmenden Regisiraturen, welche demnächst wiederum mit denen besonders darüber zu haltenden Gegencontrollen stimmen müßen.

Art. X. Die solchergestalt aus dem Beschluß genommene Banco-Noten, sollen sodann denen, zu der hiesigen- und Breslauer Giro-Banquen gehörigen Disconto-Comtoirs, ausgetheilet werden, woselbst man solche, entweder gegen baare Zahlung zu 125 Rthlr. Friderichs d'or, oder 131¼ Rthlr. Courant, gegen hundert Pfund Banco, oder beym discontiren güter Wechsel-Briefe, oder endlich beym Verpfänden Gold und Silbers, in Barren, Stangen und Gold-Sand, auch fremden Gold- und Silber-Münzen, desgleichen Jouwelen, nach der, in den folgenden Articuln, darüber gegebenen Vorschrift, erhalten kann.

Art. XI. Wollen und befehlen Wir, daß, wann es verlanget wird, Unsere Cassen zu Berlin und Breslau, alle in Silber-Geld zu leistende Gefälle und Zahlungen, so über 100 Rthlr. gehen, in Giro-Assignationen, oder Banco-Noten, und wann solche unter 100 Rthlr. sich belaufen, auch alsdann noch in Banco-Noten, ohnweigerlich annehmen sollen, und gleichergestalt soll es aller Orten, in Unseren Ländern, einem jeden frey stehen, ob er dergleichen Zahlungen an Unsere Cassen, in Banco-Noten, oder in Unserem ausgeprägtem Silber-Gelde, leisten will, wie dann so wenig Unsere General- als Special-Cassen sich je, unter welcherley Vorwand es auch immer seyn mögte, weigern sollen, in obbemerkten Fällen, Giro-Assignationes, oder Banco-Noten, nach dem bestimmten Werth, zu 131¼ Courant, gegen 100 Livr. Banco, anzunehmen.

Art. XII. Diejenigen, so in Unseren Giro-Banquen zu Berlin und Breslau, sich Fonds zu machen nöthig haben, sollen solches ebenermaßen, entweder in Friderichs d'or, oder

oder Courant, nach dem im vorstehenden 10ten Articul festgesetzten Cours, oder auch mittelst Banco-Noten, die ohne einigen Abzug angenommen werden sollen, verrichten können.

Art. XIII. Wann demnach jemand Banco-Geld auf sein Folium, gegen Friderichs d'or, oder grob courantes Silber-Geld haben will, so muß derselbe sothanes baare Geld an die Casse der Banque liefern; alsdann das eingebrachte Capital, nach Maaßgebung des 1ten und 10ten Articuls, in Banco-Pfunde reduciret, und dem Einbringer darüber von dem General-Cassirer ein Empfangs-Schein ertheilet wird, womit sich derselbe bey dem Banco-Directorio meldet, welches denn die nöthigen Ordres stellet, um ihm so viel gut zu schreiben, als er in die Banco-Casse gebracht hat; Will jemand aber hiezu Banco-Noten ablefern, so meldet sich derselbe sofort damit beym Director des Giro-Comtoirs, der alsdann, wie im vorigen Fall, das weitere nöthige besorget. Ausserdem wird man auch Banco-Geld auf sein Folium, vermittelst der Lehn-Banque, bekommen können, wie die folgenden Articuls mit mehreren zeigen werden.

Art. XIV. Wer einiges Capital in baarem Gelde in die Casse Unserer Banquen gebracht hat, dem soll es frey stehen, solches zum Theil, oder ganz, wiederum heraus zu nehmen, doch muß es wenigstens eine Nacht darinnen gestanden haben: Wer aber kein baar Geld in die Banco gebracht hat, sondern dem auf sein Folium von einem andern etwas ist zugeschrieben worden, der kann dies ihm zugeschriebene Geld nicht baar aus der Banque holen.

Art. XV. Derjenige, welcher im ersten Fall, nach dem vorstehenden Articul baares Geld aus der Casse zurück nehmen will, muß die denen Buchhaltern des Giro-Comtoirs einzureichende Assignation an sich selbst per Cassa stellen, so werden sie ihm solche dergestalt signirt zurück geben, damit er nur nach dem General-Cassirer gehen darf, welcher ihm darauf die stipulirte Summe, nach Abzug von ½tel pro Cent auszahlen wird.

Art. XVI. Das Giro-Comtoir Unserer Banquen wird, ausser den Sonn- und Festtagen, alle Tage um 7 Uhr des Morgens geöfnet, da dann jedermann bis 9 Uhr nachfragen, und aufnehmen lassen kann, was den vorigen Tag auf sein Folium ihm ist zugeschrieben worden. Von 9 bis höchstens 12 Uhr aber kann jeder wiederum an einen andern abschreiben lassen; Nach dieser Zeit aber sind die Banco-Schreiber nicht verbunden, Banco-Assignationes anzunehmen; Jedoch stehet einem jeden frey, noch desselben Tages, Nachmittags, über die ihm des Vormittags zugeschriebene Posten, wieder zu disponiren, und solche im Giro-Comtoir, das solcherhalb von 3 bis höchstens 5 Uhr offen seyn wird, an andere abschreiben lassen zu können.

Art. XVII. Verbiethen Wir, um den bisherigen Misbräuchen vorzubeugen, daß ein Kaufmann oder Commerciant dem anderen Banco-Geld mittelst seines Folii, ohne

des Banco-Directorii Vorwissen, leihe, bey Verlust der ganzen, solchergestalt geliehenen Summe, für den Ausleiher, wovon die Hälfte dem Denuncianten, und die andere Hälfte Unserm Invaliden-Hause zufallen soll.

Art. XVIII. Alles, was ein Negotiant dem andern in Unseren Giro-Banquen wird ab- oder zuschreiben lassen, muß auch von denen Contrahenten selbst in ihren eigenen Handlungs-Journalen auf Italiänische Buchhaltungs-Art notiret, und von da in ihren Hauptbüchern übertragen werden, von welchen letztern sie dem Banco-Directorio, so oft es verlanget wird, zuverläßige Auszüge mit Bemerkung der Blatt-Seiten, des Dati &c. so wie sie und ihre Buchhalter solche erfordernden Falls, eydlich zu erhärten vermögen, zu geben gehalten sind; Wie dann derselben Buchhalter, im Uebertretungs-Fall ebenermassen als Contravenienten, mit der im vorigen Articul darauf stehenden Strafe, angesehen werden sollen.

Art. XIX. Derjenige, der einem andern etwas will zuschreiben lassen, soll in der, im 16ten Articul angesetzten Zeit, in dem Giro-Comtoir persönlich erscheinen, und denen Buchhaltern eine, in behöriger Form abgefaßte Banco Assignation einreichen, worinn deutlich der Vor- und Zunahme desjenigen, an den er etwas abschreiben lassen will, ausgedruckt ist. Auch soll darinn die abzuschreibende Summe doppelt, mit Buchstaben und mit Ziffern, ferner auch sein Folium und das Datum deutlich angezeiget, auch endlich sein Vor- und Zunahme unten wohl ausgedruckt seyn. Wer hierinnen Fehler macht, soll an die Banco-Schreiber eine Geldbuße von 2 Rthlr. erlegen.

Desgleichen soll eine jede Banco-Assignation nicht mehr als einen Posten in sich fassen. Bey Compagnie-Handlungen soll jeder Compagnon seinen Vor- und Zunahmen unter die Assignation setzen, obwohl nur einer von ihnen, dieselbe dem Buchhalter überreichen darf.

Art. XX. Um auch allen doppelten und vervielfältigten Anweisungen und Umschlägen von einer und derselben Post, fürs Zukünftige mit eins zuvor zu kommen, so wollen und befehlen Wir jedermann, der Giro-Assignationes auf Unsere Banquen einreichen wird, daß er zugleich in solchen Assignationen deutlich bemerken müsse, ob solches für eigene Rechnung, oder im Namen desjenigen, für dessen Rechnung er einem Dritten was assigniret, geschehe, anderergestalt, und wann solches nicht beobachtet wird, die Zahlung bey entstehenden Failliten für null und nichtig geachtet seyn soll.

Art. XXI. Diejenigen, die nicht selbst in Person auf der Banco erscheinen können, oder mögen, um etwas im Giro-Comtoir ab- oder zuschreiben zu lassen, können an ihrer Stelle, ihre Handlungs-Diener, oder andere von ihren Bekandten, die mit einer, von dem Banco-Directorio gezeichneten Vollmacht versehen seyn müssen, substituiren, welche

welche sodann, nach Vorzeigung iztgedachter Banco-Vollmachten, an den Buchhalter im Giro-Comtoir, allda die Assignationes ihrer Committenten präsentiren können, um über ihr in Banco habendes Vermögen zu disponiren. Besagte Assignationes der Committenten aber, müssen von ihnen selbst unterschrieben seyn, wann anders die Zeichnungen der Bevollmächtigten gültig seyn sollen. Falls aber einer oder der andere Committente, wegen Abwesenheit, oder anderer erheblichen Ursachen, vorgedachte Assignationes selbst zu unterschreiben, verhindert werden mögte, so soll derselbe alsdann einen Bevollmächtigten constituiren, der von ihm vor einem Notario specialiter authorisiret worden, seinen eigenen Nahmen, Kraft des von dem Constituenten erhaltenen Auftrags, keinesweges aber den Nahmen des Constituenten selbst zu unterzeichnen.

Art. XXII. Die Vollmachten, so Unser Banco-Directorium ertheilet, sollen das erstemal, zum Nutzen Unserer Banco, mit einem Friderichs d'or gelöset werden, und demnächst jährlich, bey Wieder-Eröfnung der Banquen, mittelst Zahlung eines halben Fridrichs d'or, erneuert werden müssen.

Art. XXIII. Wann jemand, der auf die Art. 21. vorbeschriebene Art, keinen constituiret hat, statt seiner, etwas abzuschreiben, durch Krankheit verhindert würde, selbst nach der Banco zu gehen, so kann er nur den Banco-Schreibern solches anzeigen lassen, welche ihm dann den Banco-Knecht zusenden werden, um die Banco-Assignationes aus seinen Händen zu empfangen, wofür dem Banco-Knecht 6 Gr. für jede Assignation bezahlet werden sollen.

Art. XXIV. Der, oder diejenigen, so von ihrem Folio mehr abschreiben lassen wollen, als sie wircklich noch darauf zu gute haben, sollen für ihr Versehen, wann das abzuschreiben verlangte Sur plus bis 50 Pfund Banco gehet, eine Geldbuße von 1 Pfund Banco erlegen; Wann aber sothanes Sur plus die Summe von 50 Pfund Banco übersteiget, noch überdies 3 pro-Cent Strafe von der ganzen zu viel aßignirten Summe bezahlen.

Art. XXV. Wer ein Folium in Unseren Banquen nehmen will, soll für die ersten Unkosten Unserer Banco, ein für allemal **Einen** Friderichsd'or, hiernächst aber für jedes Folium, so aus 20 Posten bestehet, **Ein** Pfund Banco zahlen, und wird man am Ende des Jahres, das letzte Folium, wenn es auch gleich erst angefangen, für ein volles rechnen.

Art. XXVI. Wir verbiethen allen und jeden, nachzuforschen, wie viel ein anderer auf sein Folium zu gute habe; Auch soll Niemand von denen Banco-Schreibern sich unterstehen, solches zu offenbaren, weder durch Worte, Zeichen, oder Schrift, bey Verlust ihrer Bedienungen, und bey denen Strafen, die Meineidige zu erwarten haben. Zu dem

Ende

Ende sollen sie, bey Antretung ihres Amtes, besonders schwören, daß sie alle die Geschäfte, die sie als Bediente der Banco unter Händen haben werden, als das größte Geheimniß mit in ihre Grube nehmen werden.

Art. XXVII. Alle Gelder in Unseren Banquen, sollen nicht können mit Arrest beleget werden. Wann aber einer öffentlich failliret, so soll dessen Saldo denen sämtlichen Creditoren zum Besten, auf Requisition der Richter, anheim fallen.

Art. XXVIII. Zur Erleichterung des Commercii Unserer Unterthanen, sind auch bey beyden Unseren Giro-Banquen, zu Berlin und Breslau, eine Lehn-Banco angeleget worden, welche aus einer Disconto-Casse und Lombard bestehet. Diese werden Wir fernerhin aus Unseren eigenen Fonds fourniren, und von dem Directorio der Banquen dirigiren lassen.

Art. XXIX. Diese beyden Comtoirs der Lehn-Banco, sollen außer Sonn- und Fest-Tagen, täglich von 9 Uhr des Morgens, bis um 1 Uhr des Nachmittags offen seyn.

Art. XXX. In dem Disconto-Comtoir wird man künftighin nur solche Wechsel-Briefe discontiren, die höchstens nur zwey Monath zu laufen, und drey Giranten haben. Selbige können von Einländern auf Fremde, von Fremden auf Einländer, oder von Ausländern auf Ausländer, gezogen seyn, und wird man bey den Disconto-Comtoirs, in Absicht ihrer, eben der Vorsicht sich bedienen, dergleichen unter Banquiers gebräuchlich ist, nämlich, daß man diejenigen Wechsel-Briefe, welche noch nicht acceptiret seyn werden, zur Acceptation schicken wird, und im Fall letztere nicht erfolget, soll derjenige, der solche negociiret haben wird, gehalten seyn, wegen Sicherheit der Zahlung, Caution zu stellen. Bleibt hiernächst die Zahlung aus, und der Wechsel kommt mit Protest zurück, so soll sofort hierauf Rechtlicher Art nach, ohne Ansehen der Person, des Rangs und Characters, der Persönliche Arrest verhänget werden.

Uebrigens wird das Discontiren, allemal gegen ½tel pro-Cent Zinsen per Monath geschehen.

Art. XXXI. Weil dem Disconto-Comtoir die genaue Ausrechnung der Tage, bey denen zu discontirenden Wechseln, gar zu viele Arbeit verursachen würde, so wird man nur beym discontiren, bis auf ¼tel Monath rechnen, solchergestalt, daß, wann der Verfall-Tag, inclusive der Respect-Tage, auch nur einen Tag den vierten Theil eines Monaths überschritte, so soll dieser eine Tag, gleich wiederum als ¼tel Monath gerechnet werden.

Art. XXXII. Gleichergestalt werden die Disconto-Cassen und Lombards, auf zwey Monath, und gegen ½ pro-Cent Zinsen, p. Monath, auf Gold und Silber in Barren, Stangen und Gold-Sand, desgleichen auf Gold- und Silber-Geschirre, jedoch nie

unter

Digitized by Google

unter dem Werth von 400 Pfund Banco, auch auf fremd gemünztes Gold und Silber, Gelder vorschießen, und zwar

Auf Gold in Stangen von 21 à 24 Karat Gehalt p. jede Marck fein,

Ein Hundert und Funfzig Pfund Banco.

" dito " " von 16 à 21 Karat Gehalt p. jede Marck fein,

Ein Hundert Acht und Vierzig Pfund Banco.

Auf Gold von geringerem Gehalt, p. jede Marck fein,

Ein Hundert und Vierzig Pfund Banco.

Den Gehalt des gemünzten Goldes, wird man folgendergestalt rechnen:

Portugiesen, Guinées, Souverains } à **Zwey und Zwanzig** Karat.

Alle Species Ducaten, ausgenommen die Türckischen und Rußischen,

à **Drey und Zwanzig** Karat 6 Græn.

Louis neuf oder Schild-Louis d'or, Alte Louis d'or } à **Ein und Zwanzig** Karat, 7 Græn.

Braunschweigische 5 Rthlr. Stücke à **Ein** und **Zwanzig** Karat 8 Græn,

Auf Silber-Barren.

Von 12 bis 16 loth Gehalt für jede Marck fein **Neun** Pfund 14 Groschen
" 6 " 12 " " " " " **Acht Dreyviertel** Pfund
Von geringerem Gehalte " " " **Acht** Pfund " "

Den Gehalt des gemünzten Silbers wird man folgender maßen bestimmen:

Feine ½tel Stücke à	**Funfzehn** loth	15 Græn
Species Thaler à	**Vierzehn** loth	2 "
Reichsthaler auf den alten Fuß à	**Vierzehn** "	" "
Ordinaire alte ½ Stücke	**Eilf** "	17 "
Piasters	**Vierzehn** "	9 "
Französische Laub-Thaler	**Vierzehn** "	9 "
Alte Louis blanc	**Vierzehn** "	11 "

desgleichen wird man auch auf Jouwelen, gegen ½ pro-Cent Zinsen p. Monath, auf zwey Monath Gelder anleihen.

Art. XXXIII. Die Verfall-Zeit aller und jeglicher, aus den Disconto-Cassen und Lombards, geschehenen Darlehne, soll künftig, unter was für Vorwand es auch immer sey, nicht prolongiret werden können, und wann nach Verlauf der stipulirten Fristen, die Einlösung der versetzten Pfänder, nicht sofort geschiehet, so sollen selbige für Rechnung und Gefahr der Verpfänder, so wie auf ihre Kosten öffentlich den Meistbietenden verkaufet werden.

Art. XXXIIII. Wer nun Gold, Silber und Jouwelen bey Unserer Lehn-Banco versetzen will, dem wird man, ein in gehöriger Form abgefaßtes Recipisse ertheilen, welches er verbunden ist, wiederum zurück zu liefern, wann er die versetzten Pfänder wieder einlöset.

Art. XXXV. Alles, was die Disconto-Cassen und Lombards, solchergestalt denen Verpfändern, entweder durch discontiren guter Wechselbriefe, oder durch Darlehne auf Pfänder, zahlen werden, soll künftig nicht durch die Giro-Comtoirs, oder deren Anweisungen, sondern auf alle und jede Posten, die präsentiret werden, mit Banco-Noten geschehen, und mit solchen, nach vorgängigem Abzug der stipulirten Zinsen, gezahlet werden.

Art. XXXVI. Unter vorgemeldeten Bedingungen, können sich alle Einheimische und Auswärtige, durch ihre Commissionairs, der hiesigen und Breslauer Lehn-Banco bedienen, und sich desfalls in den Disconto-Comtoirs und Lombards allda melden.

Art. XXXVII. Wann jemand, um etwas zu verpfänden, etwa nicht persönlich im Lombards-Comtoir erscheinen will, so kann er sich dazu der geschwornen, und von Uns geordneten Mäckler bedienen.

Art. XXXVIII. Behalten Wir Uns vor, auch in der Folge der Zeit, in den übrigen Unseren Provintzien Lombards etabliren zu lassen.

Art. XXXVIIII. Wann die Wieder-Einlösung der Pfänder, zur gesetzten Verfall-Zeit geschiehet, soll es von den Verpfändern abhängen, ob sie solche mit Banco-Noten, oder in klingender Münze, nach dem im 10ten Articul determinirten Cours, wieder einlösen wollen.

Art. XL. Nachdem Wir auch solche sichere und zuverläßige Maßreguln getroffen haben, daß künftig, vermittelst Unserer Hof-Banquiers zu Berlin und Breslau, und Unserer

ſerer Disconto-Caſſen Directeurs in den übrigen Handels-Städten Unſerer Länder, auch übrigen Particuliers-Wechslern, nach Proportion der Bedürfniß derer Remittenten, die Wechſel der Einheimiſchen auf Fremde, beſtändig und zur Gnüge rouliren ſollen; So verbiethen Wir allen Unſeren Unterthanen und Einwohnern, vom 1ten Januar. des zukünftigen Jahres 1767 an, dieſſeitige itzt courſirende gute Friderichs d'or ſowohl, als fremde Gold-Müntzen, desgleichen von den Silber-Müntzen, was nicht nach dem alten Leipziger und ſo genannten Conventions-Münz-Fuß, oder beſſer, ausgepräget worden, ferner, ungemüntztes Gold und Silber, weder in Barren noch Stangen, oder Gold-Sand; nicht weniger, ſo genanntes Bruch-Silber oder Gold, alte und abgenutzte Treſſen, Frangen, und Gold- und Silber-Crepinen, auſſer Landes zu bringen oder zu verſenden, bey Strafe, nicht allein der Confiscation deſſen, was ſolchergeſtalt verſandt, oder herausgebracht werden wollen, ſondern auch überdies, dem Befinden nach, mit einer auſſerordentlichen ſchweren, nach dem 17ten Articul dieſes Reglements, unter dem Denuncianten, und Unſerer Invaliden-Caſſe zur Halbſcheid zu vertheilenden Geld, oder auch Leibes- und Veſtungs-Strafe, womit die Uebertreter beleget werden ſollen. Zu dem Ende ſoll künftighin denen reiſenden Kaufleuten und anderen Perſonen bürgerlichen Civil-Standes, in Betracht es einem jeden frey bleibet, ſich des guten Silber-Courants und der Ducaten, als welchen Wir, zu Aufrechthaltung des Commercii inn- und auſſerhalb Landes, den freyen Cours verſtatten, ohngehindert zu bedienen, nur bis 250. Rthlr. in Golde, zu ihrem Gebrauch auſſerhalb Landes mitzunehmen verſtattet, denen Adelichen, und vom Militair-Stande Reiſenden aber, bis 400. Rthlr. in Golde mit ſich auszuführen, erlaubet ſeyn.

Art. XLI. Verbiethen Wir noch fernerhin aufs ſchärfſte denen Directeurs, Buchhaltern, Caßirern, und allen Officianten Unſerer Banquen zu Berlin und Breslau, überhaupt irgend einiges Commerce zu treiben, zu agiotiren, mäcklen, weder inn- noch auſſerhalb der Banquen: Sollte ſich jemand derſelben unterſtehen, gegen dieſes Unſer ernſtliches Verboth zu handeln; ſo ſoll er ſeiner Bedienung nicht allein verluſtig ſeyn, ſondern auch noch überdies eine Geld-Buße von 500 Pfund Banco erlegen.

Art. XLII. Die Giro-Banquen ſowohl, als die damit verbundene Disconto-Caſſen und Lombarde, ſollen alle Jahr auf ultimo Maji geſchloſſen, und den 14ten Junii deſſelben Jahres wieder geöfnet werden, unter welcher Zeit alles in Richtigkeit gebracht werden ſoll.

Art. XLIII. Wann alsdann um vorbenannte Zeit die Banco wieder aufgehet, ſollen die Creditores vor dem Directorio der Banco erſcheinen, und bey ſolchem, wegen

ihres zu gut habenden Restes, Nachfrage halten, ehe sie auf ihre Rechnung wiederum etwas von neuem abschreiben lassen.

Art. XLIV. Verbiethen Wir allen Mäcklern, wann sie etwas schließen, sich dabey jemalen ihrer Kinder, oder unvereydeter Commisen, zu bedienen, bey Strafe einer Geldbuße von 500 Rthlr., dem Verlust ihres Amts, und Unserer schärfsten Ahndung, auch befindenden Umständen nach, schweren Leibes-Strafe.

Art. XLV. Endlich gebiethen und befehlen Wir hiermit jedermänniglich, insonderheit aber Unseren Kaufleuten und Commercianten, so gnädig als ernstlich, sich nach diesem Unsern revidirten Banco-Reglement, auf das allergenaueste zu richten.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29sten October 1766.

(L. S.) Friedrich.

Graf v. Reuß. v. Jariges. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Zehn

Zehn
Pfund
Banco.

No. 1.

Vorzeiger dieſes hat von den Königl. Banquen zu Berlin und Breslau Liv. 10. Bco. ſchreibe zehn Pfund Banco zu *fordern, wofür dieſe Banquen die Valuta empfangen zu haben hiemit verſichern. Dieſe Liv. 10. Bco. ſollen nicht allein in allem Verkehr courſiren, ſondern auch nach dem Königlichen allerhöchſten Edict vom 29. Octobr. 1766. in allen Königl. Caſſen, à 131 $\frac{1}{3}$ Rthlr. p. 100. Liv. Banco, zu 13. Rthlr. 3. Gr. Brandenburgiſch Courant in Zahlungen angenommen werden. Berlin, Anno 17*

Signirt

Not.

Regſtr.

Contr. Not.

Ein Tauſend Pfund Banco.

No. 1.

Vorzeiger dieſes hat von den Königl. Banquen zu Berlin und Breslau Liv. 1000. Bco. ſchreibe Ein Tauſend Pfund Banco zu fordern, wofür dieſe Banquen die Valuta empfangen zu haben hiemit verſichern. Dieſe Liv. 1000. Bco. ſollen nicht allein in allem Verkehr courſiren, ſondern auch nach dem Königl. allerhöchſten Edict vom 29. Octobr. 1766. in allen Königl. Caſſen, à 131$\frac{1}{4}$ Rthlr. p. 100. Liv. Bco. zu 1312. Rthlr. 12. Gr. Brandenburgiſch Courant in Zahlungen angenommen werden. Berlin, Anno 17

Signirt

Not.

Regſtr.

Contr. Not.

No. LXXXVI.

Digitized by Google

No. LXXXVI.

d. d. Breslau, den 31. October und Glogau, den 11. Novbr. 1766.

Circulare
wegen der einzusendenden Tabellen vom Zustande der Leinen-Garn-Spinnereyen.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr seyd unterm Breslau, den 16. m. p. befehliget und erinnert worden, nunmehro die Leinen-Garn-Spinnereyen wiederum völlig in Gang zu bringen. Damit Wir nun eine vollständige Nachricht ad Acta haben, sowohl, daß dieses geschehen, als auch welchergestalt an jedem Orte die Einrichtung nach Vorschrift des Spinn-Reglements vom 7. Julii 1765. gemacht worden; so wird Euch hiebey ein Schema zu einer Tabelle zugefertiget, mit der Aufgabe, in dem Eurer Inspection anvertrauten Creise zu verfügen, daß von jedem Orte eine solche Tabelle angefertiget und binnen 14. Tagen / ult. Decbr. an Euch eingesandt werde, aus welchen sämmtl. Tabellen Ihr sodann eine General-Tabelle anzufertigen und solche längstens mit Anfang Monaths December c. a. einzureichen habt. Weil verschiedene Nachrichten sich nicht füglich unter specielle Rubriquen bringen lassen, ist deswegen zuletzt die Rubrique von den besondern Anmerkungen beygefügt und habt Ihr dahin zu sehen, daß bey den Special-Nachweisungen die darinnen enthaltene Puncte, welche insgesammt aus der Vorschrift des Reglements genommen mit berühret und was darunter veranstaltet ist, mit angeführet werden.

Wie weit es mit der Garn-Spinnerey gekommen,

davon soll eine Tabelle nach beykommenden Schemate angefertiget und eingereicht werden.

Nach-

Nach

von denen Leinen-Garn-Spinn-Schulen auf dem Lande, nach Vor
ſo wie ſolche im Monath — —

No.	Nahmen der Dörfer nach dem Alphabet.	Darinnen ſind						Spinn-Schulen		Nahmen des Spinne-Meiſters und der Meiſterin.	Deren Gehalt und Emolumenta.
		Männer.	Weiber.	Knechte.	Mägde.	Jungen von 8 Jahren und drüber.	Mädel.	bey der Herrſchaft.	Gemeine.		
1)	Altmannsdorf, dem Herrn von Jordau gehörig.	30	32	17	20	18	25	—	1	Eva Herzogin	4 Rthlr. baar Geld, 1 Klafter Holz, 1 Schock Reiſing und freye Wohnung.
2)	Breckot, Herrn von Faldern.	20	18	4	6	14	12	—	1	Urſula Riedigern.	6 Scheffel Korn und 8 Metzen Kuchel-Speiſe.
	Summa	50	50	21	26	32	37	—	2	. .	. . .

Digitized by Google

weiſung

ſchrift des Spinn-Reglements vom 7ten Julii 1765. im N. Creiſe, 1766. befunden worden.

Dazu giebt		In der Schule bekommen den Unterricht				Spinnen mit		Beſondere Anmerkungen.
die Herrſchaft	die Gemeine.	Knechte.	Mägde.	Jungen.	Mägdel.	Rädeln. Perſonen.	Spindeln. Perſonen.	
1/3	2/3	14	16	14	20	30	34	Von denen Copulirten ſind angeſchafft 3 Spinn-Rädel.
								Die Spinnſchule iſt im Kretſcham.
								Der Unterricht wird Abends von 6 bis 9 Uhr gegeben.
2/3	1/3	4	4	14	12	8	26	Die Reviſion geſchiehet alle Monathe von denen Gerichten.
								Auch wird noch ein beſonderes Haus zu einer Spinnſchule erbauet.
								Von den Copulirten ſind zu Anſchaffung neuer Spinn-Rädel 2 Rthaler deponiret.
								Zur Spinnſchule hat die Herrſchaft ein beſonderes Haus eingeräumt, ſo auch vor hieſige Gemeine hinlänglich iſt.
								Der Unterricht wird zu Mittag von 2 bis 4 und Abends von 6 bis 9 Uhr gegeben.
								Die Reviſion geſchiehet von Scholtz u. Gerichten alle Monathe.
								Da noch nicht hinlängliche Spinn-Rädel vorhanden; ſo werden derer künftigen Monath noch 6 Stück angeſchafft werden.
-	-	18	20	28	32	38	60	

Digitized by Google

No. LXXXVII.

d. d. Glogau, den 4. und Breslau, den 14. November 1766.

Circulare

wegen der von denen Unterthanen denen Herrschaften währender Præstirung der Königl. Transport-Fuhren nicht zu versagenden Hof-Dienste.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unrichtige Erklärung und extension des Gesetzes vom { 19. August / 28. Septbr. } 1758. von den Hofedienſten während Krieges.

Unſern ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die unterm { Breslau, den 28. Septbr. / Glogau, den 19. August } 1758. im Lande publicirte General-Verordnung, vermöge welcher lediglich in Rückſicht der dazumal vorgewesenen öffentlichen Umſtände feſtgeſetzt worden, daß denen Unterthanen in proportion der Anzahl Pferde, welche ſie auf Lieferungen oder andern in Unſerm Dienſt verrichtenden Transports haben, ein Nachlaß der Herrſchaftl. Dienſte bewilliget und z. E. wenn der Bauer, welcher zu dreyſpännigen Dienſten verbunden, ein Pferd auf den Transport giebt, die Herrſchaft ſich mit 2ſpännigen Dienſten begnügen, dem Bauer alſo ein Drittel der ſchuldigen Hofedienſte auf dieſe Zeit nachlaſſen und in gleichem Verhältniß, wenn der Bauer mit 2. 3. oder 4. Pferden auf dem Transport dienet, derſelbe auch in gleicher Proportion von dem Herrſchaftlichen Hofedienſte befreyet ſeyn ſoll, ingleichen nur noch dermahlen, als ein ſolches Geſetz angeſehen werde, welches immerwährende Kraft und Würkung haben ſolle; ſondern auch von vielen Bauerſchaften ſogar dahin extendiret werden wolle, daß ſie vermöge deſſelben berechtiget zu ſeyn glauben, ihren Herrſchaften ſogar die Vorſpann-Fuhren und die zur Verpflegung der Cavallerie-Regimenter mit der auf den Bauer-Stand ſubrepartirten Fourage zu leiſtende Lieferungs-Fuhren in dieſer Proportion an denen ſchuldigen Herrſchaftl. Hofedienſten abzurechnen, ingleichen, daß dem Vernehmen nach von verſchiedenen Juſtitz Dicaſteriis in vorkommenden Streitigkeiten über die Dienſte zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen auf obgedachtes Generale vom 28. September

September 1758. würklich erkannt und daſſelbe von ihnen noch dermahlen als ein lex perpetuo valitura betrachtet werde.

Da dieſes aber Unſerer Allerhöchſten Intention entgegen iſt, und Wir nicht gemeinet ſind, daß durch das, was lediglich in Rückſicht der dringenden Erforderniſſe der damals vorgewesenen Umſtände des Krieges, und bey denen beſtändig nöthig geweſenen Transport-Fuhren, blos als ein Interimiſticum in der Abſicht verfüget worden, daß auf der einen Seite Unſer ohnvermeidlicher Dienſt gehörig erfolgen, auf der andern Seite aber die Herrſchaften ſo viel möglich bey ihrer berechtigten Dienſt-Forderung ohne Ruin der Unterthanen conſerviret bleiben mögen, denen Herrſchaften bey wieder veränderten Umſtänden ihre Gerechtſame im geringſten verſchränkt ſeyn ſollen, diejenigen Dienſte von ihren Unterthanen zu fordern, welche nach den Urbarien und bewährten Kauf-Briefen zu erheiſchen berechtiget ſind, allermaßen ſonſt und wenn dieſe Interims-Verfügung noch dermalen, als eine ſeine Kraft und Würkung habendes Geſetze angeſehen werden wollte, die Herrſchaften per indirectum alle Transports- und Vorſpann-Fuhren leiſten, die Unterthanen aber die dafür ausgeſetzte Vergütungen genieſſen würden; ſo wird hiemit feſtgeſetzt und Euch gnädigſt bekannt gemacht, daß mehrerwehntes Generale vom {28. September / 19. Auguſt} 1758. fernerhin weiter nicht als ein Landes-Geſetz zu betrachten, ſondern Kraft dieſes, da die Bewegurſachen, welche ſolches veranlaſſet, nach wieder hergeſtelltem Frieden nicht mehr verhanden, als ein ratione ceſſante von ſelbſt ceſſirendes Recht annulliret und aufgehoben, mithin in Kraft deſſelben kein Unterthan befugt ſeyn ſoll, ſeiner Herrſchaft wegen der Transport-Fuhren, ſo ihnen mit der ihnen zugetheilten Cavallerie-Verpflegung obliegen, eben ſo wenig, als wegen der ordinairen Vorſpann- und andere auf Unſere Ordre zu verrichtende Paß-Fuhren, nur das geringſte an den ſchuldigen Fuhrdienſten abzurechnen. Ihr habet daher ſolches in dem Creiſe Eurer Inſpection zu männiglicher Wiſſenſchaft und Achtung zu bringen. Sind ꝛc.

Deſſen eigentliche Urſache.

Dieſes Geſetz wird alſo gänzlich aufgehoben, und verordnet, daß kein Unterthan befugt ſeyn ſolle, den Herrſchaften wegen der Transport- und ordinairen Vorſpann-Fuhren die ſchuldigen Dienſte zu verſagen.

Digitized by Google

No. LXXXVIII.

d. d. Breslau, den 13. und Glogau, den 20. November. 1766.

Circulare
wegen Verhütung der Desertionen.

1) An sämmtliche Landräthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Klagen über häufige vorkommende Desertiones.

Unsern ꝛc. Es ist eine bekannte Sache, wie sehr die Desertiones bey sämmtlichen Garnisons seit einiger Zeit wiederum eingerissen.

Aus verschiedenen derhalb angestellten Untersuchungen erhellet zu Unserm großen Misfallen, daß so wenig in den Städten, als auf dem platten Lande über die Befolgung der hierunter zum öftern und noch zuletzt unterm Breslau, den 12. November 1764. ergangenen Verordnungen mit gehöriger Exactitude gehalten werde, wie sich denn Fälle ereignet, daß dergleichen Deserteurs ganze Gegenden passiret, ohne daß sie nach Pässen befragt oder noch viel weniger wären angehalten worden.

Wodurch sich die Deserteurs die Desertiones facilitiret haben.

Wenn auch ferner bey einigen Verhören herausgekommen, daß die Deserteurs, um ihre Entweichung zu facilitiren, sich verschiedene Vorwände bedienen, da sie sich theils für commandirte, theils für Quartier-Meister, für Ordonnanzen oder auch für Officier-Bediente ausgegeben; so ist nun hierunter für das künftige vorzubeugen, von den beyden Commissair-Inspecteurs denen Gen. Lieutenants von Seydlitz und von Tauenzien bey sämmtlichen Regimentern von der Infanterie, so wie von der Cavallerie die Ordre gestellet, daß in Zukunft kein Commando, wobey kein Officier befindlich ist, es bestehe solches aus wie viel oder wenig Mannschaft, als es wolle, desgleichen kein Quartier-Meister, Ordonnantz oder Officier-Bedienter, erstere ohne gedruckte und letztere, nehmlich die Officier-Bediente ohne geschriebenen Paß ihres Herrn weder zu Pferde noch zu Fuß über Land geschickt werden sollen.

Es soll kein Commando, wobey kein Officier befindlich ist, desgleichen kein Quartier-Meister, Ordonnantz oder Officier-Bedienter, erstere ohne gedruckte und letztere, nehmlich die Officier-Bediente ohne geschriebenen Paß ihres Herrn über Land geschickt werden.

Der sich ohne Paß sehen läßt, soll an die nächste

Es wird Euch solches zu Eurer Direction hiedurch bekannt gemacht, und zugleich auf Verlangen gedachter beyder Commissair-Inspecteurs anbefohlen,

Digitized by Google

befohlen, in dem Creiſe zu verfügen, daß alles, was ſich ohne Paß ſehen und antreffen läßt, es mag ein Soldat, commandirter oder Officier-Bedienter ſeyn, ſogleich angehalten und an die nächſte Garniſon abgeliefert werde. Garniſon abgeliefert werden.

Sämmtliche Garniſons ſind zu dem Ende beordert, vor alle dergleichen Leute, wenn ſie abgeliefert werden, ohne weiter zu unterſuchen, ob der angehaltene wirklich deſertiret, oder ob ihm kein Paß mitgegeben, denen Ueberbringern das von Unſerer Allerhöchſten Perſon ausgeſetzte Douceur von 6 Rthlr. ſogleich unweigerlich zu bezahlen. Den Ueberbringern ſoll das Douceur von 6 Rthlr. ſogleich ausgezahlet werden.

Ihr habt demnach dieſe Unſere Willens-Meynung ſofort aller Orten bekannt zu machen, den Inhalt derſelben ſo wie der ſchon vorhin zu Verhütung der Deſertionen erlaſſenen Verfügungen einzuſchärfen, und auf deren exacte Befolgung auf das genaueſte zu halten, wie denn, wenn ſich finden ſollte, daß ein dergleichen Menſch nicht nach ſeinem Paß befragt und angehalten worden, der oder diejenige, ſo ſolches zu thun unterlaſſen, andern zum exempel auf das rigoureuſeſte werden beſtrafet werden. Sind ꝛc. Strafe der Uebertreter.

2) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Aus der abſchriftl. Anlage werdet Ihr erſehen, was wegen Verhütung der Deſertionen anderweit an ſämmtliche Land-Räthe zu erlaſſen nöthig befunden worden.

Wir befehlen Euch in Gnaden, dieſen Unſern Befehl ſofort ſämmtlichen Magiſträten zu ihrem gleichmäßigen Verhalten, und damit ſolcher der Bürgerſchaft jeden Orts unverzüglich publiciret werde, bekannt zu machen und denenſelben deren exacteſte Befolgung einzuſchärfen.

Beſonders muß in den unbequartierten Städten genau an den Thoren invigiliret und keiner ein noch ausgelaſſen werden, der nicht nach ſeinem Paß befragt worden. Sind ꝛc. Unter den Stadt-Thoren ſoll ſogleich nach dem Paße gefragt werden.

No. LXXXIX.

d. d. Breslau, den 17. Novembr. und Glogau, den 16. Decembr. 1766.

Circulare
wegen des Gebrauchs des Stempel-Papiers bey Pfand-Büchern und Pfand-Scheinen.

1) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch beygehend einen Extract der Verordnung des Berlinschen General-Directorii an Unsere übrige Cammern d. d. den 19. Septembr. c. den Gebrauch des Stempel-Pappiers bey Contracten, wie auch den Pfand-Büchern und Pfand-Scheinen betreffend, mit dem gnädigsten Befehl, den Magistráten aufzugeben, daß sie

Steuer-Räthe sollen durch die Magistráte genaue Nachforschung sowohl wegen des Stempel-Papiers bey Contracten, als auch wegen Paraphirung der Pfandbücher ꝛc. anstellen lassen, und bey den Bereisungen darnach Nachfrage halten.

ad 1. et ad 2dum eine genaue Nachforschung wegen der darinnen benannten Contracte darnach anstellen sollen, ingleichen habt Ihr bey Euren Bereisungen jederzeit Nachfrage zu halten, ob dagegen auch Contraventiones vorfallen; ferner sind die Magistráte anzuweisen, sofort nachzuforschen, wer von Christen oder Juden Geld auf Pfänder leihet, solchen, wie auch der ganzen Bürgerschaft, den Innhalt der Clausulæ concernentis zu publiciren, die verordnete Paraphirung der Pfand-Bücher und Ausstellung des Pfand-Scheins auf den geordneten Stempel-Bogen zu injungiren, auch von solchen Pfand-Leihern eine Specification an Euch einzusenden, und dabey zu melden, ob solche schon auf den ersten Paraphirungs-Listen angesetzet, wovon Wir eine General-Designation bald möglichst durch Euch gewärtigen wollen. Sind ꝛc.

Von den Pfand-leihern soll eine Specification angefertiget und eingesandt werden.

2) An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Gebrauch des Stempel-Papiers bey Contracten und Pfandbüchern auf dem Lande.

Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch beygehend einen Extract der Verordnung des Berliner General-Directorii an Unsere übrige Cammern d. d. den 17. Septembr. c. a. den Gebrauch des Stempel-Pappiers bey

Contracten,

Contracten, wie auch den Pfand-Büchern und Pfand-Scheinen betreffend, mit dem gnädigsten Befehl, dasjenige, was wegen der Pfand-Bücher und Pfand-Scheine verordnet, im Creise zu publiciren, und wenn dergleichen Pfand-Leihen, Christen oder Juden, darinnen befindlich, solche anzuhalten, daß sie dergleichen Pfand-Bücher führen und sich mit Ausstellung der Pfand-Scheine darnach richten sollen; Von diesen Pfand-Leihern habt Ihr eine Specification ad Acta einzusenden, dabey aber zu bemerken, ob sie schon in denen vorhin aufgegebenen Paraphirungs-Listen angesetzet, oder ex alio capite höher classificiret. Uebrigens habt Ihr auch wegen des 1ten und 2. Punkts die Warnung nicht allein im Creise zu wiederholen, sondern auch Nachforschung anzustellen, ob dergleichen ungestempelte Mieths-Contracte errichtet werden, und selbige zur Bestrafung anzuzeigen. Sind ꝛc.

Von den Pfand-leihern soll eine Specification eingesandt werden.

3) An den Magistrat zu Breslau.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir communiciren Euch beygehend die von dem Berliner General-Directorio an Unsere übrige Cammern ergangene Verordnung d. d. den 19. Septembr. c. a. den Gebrauch des Stempel-Pappiers bey Contracten in causis fiscalibus, wie auch bey Pfand-Büchern und Pfand-Scheinen betreffend, mit dem gnädigsten Befehl, wegen des 1ten Punkts sofort eine genaue Untersuchung, ob ein solcher Kauf oder Mieths-Contract, zu welchem nicht das verordnete Stempel-Pappier gebrauchet, errichtet worden, auf die Weise, wie solches am füglichsten geschehen kann, anzustellen, und die Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen.

Untersuchung der Kauf- und Mieths-Contracte.

Ferner habt Ihr genau nachzuforschen, wer von Christen, oder Juden Geld auf Pfand leihet, welche sodann anzuhalten, daß sie die vorgeschriebene Pfand-Bücher anfertigen, auch die Pfand-Scheine nicht anders als auf den verordneten Stempel-Bogen ausstellen sollen. Von den Pfandleihern habt Ihr eine Specification ad Acta zu übergeben, dabey aber anzumerken, ob sie schon in den vorhin vorgeschriebenen Paraphirungs-Listen mit angesetzet sind. Der Rathsäußliche Lombard wird übrigens die Pfand-Scheine ebenfalls gestempelt auszustellen haben. Sind.

Paraphirung der Pfandbücher

Einsendung der Specification von den Pfandleihern.

4) An

4) An das Officium Fiſci.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir communiciren Euch ꝛc. wie an den Breslauſchen Magiſtrat bis betreffend mit dem gnädigſten Befehl, auf die genaue Befolgung dieſer Verordnung nach dem ganzen Innhalt zu vigiliren, beſonders auch die Vorſchrift ad 3 wegen der Fiſcaliſchen Proceße zu beobachten. Sind ꝛc.

Beylage ad No. LXXXIX.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da bey bisheriger Verwaltung der Stempel-Angelegenheiten angemerket worden, daß theils einige Sätze des erneuerten Stempel-Edicti vom 13. May a. c. nicht mit gehöriger Exactitude in die Erfüllung gebracht, theils eine nähere Beſtimmung bedürfen; So haben Wir Euch hierdurch aufgeben wollen, eine genaue Nachforſchung anzuſtellen.

Unterſuchung, ob das Stempel-Edict vom 13. May c. gehörig beobachtet werde.

1) In Anſehung des Stempels bey Kauf und Miethe-Contracten.

1) Ob auch nach dem §. II. des Edicti über alle Kauf- und Miethe-Contracte über immobilia, ſo 50 Rthlr. und drüber betragen, ſchriftliche Inſtrumenta auf den feſtgeſetzten Stempel-Bogens errichtet und ausgefertiget, und im wiedrigen Fall außer der Nullität dergleichen Handlungen die §. XIII. No. 3. geordnete Strafe erkannt, und beygetrieben wird, als welche Nachforſchung und Verfügung auch mit gleichem Rigueur geſchehen muß.

2) In Anſehung der After-Pacht Contracte.

2) Bey denen im §. II. erwehnten After-Pachts-Contracten, ſowohl bey Pachtung der Particuliers ohne Unterſchied, als der Königlichen Domainen-Aemter und Güther, und worüber in Abſicht der letztern reſpective von den Departements-Räthen bey Bereiſung der Aemter beſondere Nachfrage gehalten und auf Production ſolcher After-Pacht-Contracte gedrungen werden muß.

Wie es wegen des Stempel-Papiers bey fiscaliſchen Proceſſen zu halten.

3) Und da auch in dem unterm 13. May a. c. erneuerten und beſtimmterem Stempel- und Carten-Edict Articul. XIV. No. 9. feſtgeſetzet iſt, daß wenn Fiſcus in Civil-Proceſſen, welche ihm in Unſern Angelegenheiten aufgetragen worden, obſieget und zugleich reſtitutio Expenſarum erkandt wird, alsdenn das für jede Schrift ſonſt erforderlich geweſene Stempel-Papier von Unſerm Fiſco gleichfalls mit liquidiret und von dem Gegentheil bezahlet, auch die betragende Summe des Stempel-Pappiers an die Stem-

pel-

pel-Cammer zur Berechnung eingesandt werden soll; Wir aber um so mehr versichert seyn, daß Unserm Befehl hierunter genau nachgelebet werde; so ist Unser Wille, daß von nun an, in allen bey Euch vorkommenden Fiscalischen Sachen auch der Edictmäßige Stempel sowohl intuitu der fiscælischen Exhibitorum, als der darauf ergehenden Verordnungen, so wie bey andern Sachen befohlen worden, genau annotiret werden soll, damit, wenn Fiscus obsieget und Restitutio Expensarum erkandt wird, sodann die Stempel-Gelder desto sicherer beygetrieben, die gebührenden Stempel-Bogen dafür angeschaft, mit gehörigen Rubriquen versehen, und locis congruis denen Acten beygefüget werden können.

Im Fall aber Fiscus succumbiret, so muß derjenige, welcher Assistentiam Fisci gehabt, oder der Officialis Fisci selbst in poenam temerarii litigii die Stempel-Gelder erlegen und habt Ihr hiernach den Advocatum Fisci und sämmtliche Fiscæle ohne Unterschied zu instruiren, von denen auch bey den Regierungen und Justiz-Collegiis zu führenden Fiscalischen Processen quartaliter eine Designation der annotirten Stempel sowohl zu denen Exhibitis, als zu den Ausfertigungen zu exhibiren, woraus die General-Designation mit Ablauf eines jeden Rechnungs-Jahres von Euch anhero einzusenden und beyzufügen ist: ob und welchergestalt die Processe entschieden und was ratione Expensarum erkannt, damit auf diese Art die richtige Nachbringung der Stempel ohnfehlbar bewirket werde. Indessen versteher es sich von selbst, daß ein Fiscal, der von einem ihm vorgesetzten Collegio einen Fiscalischen Process zu führen bevollmächtiget worden, keine Kosten noch Stempel-Gelder zu erstatten schuldig, ob er schon den Proceß verlohren hat.

Ob Wir nun gleich ferner in Unserm erneuerten Stempel-Edict §. VI. lit. b. & c. festgesetzet und verordnet haben, wie es wegen Paraphirung der Pfand-Bücher zu halten sey; so lehret doch die tägliche Erfahrung, daß Christen sowohl, als Juden allen ergangenen Verordnungen ohngeachtet, Gelder auf Pfänder mit enormen Wucher leyhen, die Pfänder sogar abläugnen und solche abzuschwören dreiste genug sind, solche auch eigenmächtig verkauffen und die Dürftigen dadurch Drücken und vervortheilen. Wie es mit Paraphirung der Pfandbücher zu halten.

Es ist daher nöthig, daß nicht nur, wie schon oft verordnet worden, Juden und Christen, die auf Pfänder leyhen, besonders paraphirte Pfand-Bücher halten, darinnen den Tag, die Summe des Anlehns und die Zeit, wie lange, auch das Pfand selbst genau notiren und dem Verpfänder einen Pfand-Schein geben sollen; sondern auch ein jeder Christ oder Jude, so

auf Pfänder leyhet, nur den geringſten Satz von 2 Thalern vor ſein Pfand-Buch an Paraphen-Geldern zu ertragen gehalten ſeyn ſoll, und daß bey allen Pfändern, worauf weniger, als 1 Thaler geliehen wird, der deshalb ausgeſtellte Pfand-Schein Stempel frey paſſiret; dahingegen ein 4 Pf. Stempel-Bogen von 1 bis 10 Thlr. und ein 6 Pf. Stempel von 10 Thlr. bis weiter herauf adhibiret wird, wobey Wir hiedurch auf das nachdrücklichſte verordnen, daß keine Einſchreib-Gebühren genommen werden, auch diejenigen Chriſten und Juden, ſo auf Pfänder leyhen, das dazu benöthigte Stempel-Pappier jederzeit in Vorrath halten ſollen; Wenn jedoch ein Jude ſonſt kein Verkehr treibet, als daß er auf Pfand leyhet; ſo erleget derſelbe nicht doppelt, ſondern blos obige Pfand-Buchs Paraphen-Gelder, es wäre denn, daß denſelben ex alia ratione ein höherer Paraphen-Satz träfe, als welcher höchſte Satz ſodann ſtatt hat. Ihr habt dahero dieſe Unſre allergnädigſte Willens-Meynung überall, wo es nöthig, gehörig bekandt zu machen und darauf zu halten, daß ſolcher in allen Stücken auf das genaueſte nachgelebet werde, damit hiedurch dem eingeriſſenen Wucher, ſo viel möglich Einhalt geſchehe, auf die hierunter zu beobachtende Ordnung gehörig gehalten und auch Unſere Stempel-Revenus auf alle Weiſe dadurch befördert werden mögen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 16. Septembr. 1766.

Stempel-Satz bey Pfand-Scheinen.

An ſämmtliche Cammern excluſive Oſt-Friesland.

No. XC.

d. d. Breslau, den 20. Novembr. 1766.

Circulare
wegen Abhelfung des Mangels an Handwerkern und Profeſſioniſten in den Städten.

1) An ſämmtliche Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Mangel an Handwerkern und Profeſſioniſten.

Unſern ꝛc. Es fehlet faſt noch in allen Schleſiſchen Städten an genugſamen Handwerkern und Profeſſioniſten von jeder Art, und in manchen

chen findet sich von dieser und jener Sorte auch nicht ein einziger, aus welcher Ursache denn auch nur vor kurzem wegen Erhaltung dergleichen abgängigen Handwerker und Professionisten das nöthige durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter bekandt gemachet worden. Da indessen diesem Mangel in der Folge auch dadurch wird abgeholfen werden können, daß eine Menge junger Bursche, welche bey ihren Eltern im Müßiggang aufgezogen werden, oder dem Publico durch Betteln und andern Unfug zur Last fallen, und dereinst eine Pepiniere von liederlichem Gesindel constituiren, dem Staat durch Erlernung einer nützlichen Profession nutzbar gemacht werde, aus der Erfahrung aber schon bekandt ist, wie wenig ein großer Theil der Eltern sich darum bekümmere, daß ihre Kinder etwas lernen und vielmehr solche in Müßiggang und allerhand sowohl ihnen selbst als dem Publico nachtheiligen Unternehmungen aufwachsen lassen, mithin zu Erreichung des Zwecks unumgänglich nöthig, daß von Seiten der Obrigkeiten und Magistrate selbst dafür geforget werde, daß dergleichen Kinder zu Erlernung nützlicher Profeßions bey den Handwerkern hingegeben werden; so befehlen wir Euch hierdurch in Gnaden, die Gerichts-Obrigkeiten Eures Creyses anzuweisen, daß sie sich um die Jugend ihres Orts mehr als bishero geschehen, bekümmern, und wenn sich findet, daß diese oder jene Eltern auch Vormünder ihre Kinder im Müßiggang und ohne sie irgend wozu anzuhalten, wovon sie dereinst ihr Brod erwerben können, aufwachsen lassen, solche selbst nach eines jeden besonderer Beschaffenheit und inclination auch dem Verhältniß des Alters bey einem Meister von dieser oder jener Profeßion in die Lehre geben und dahin sehen, daß dergleichen Bursche ordentlich gehalten, und der mit ihnen habende Zweck erreichet werde.

Mittel zu Abhelfung dieses Mangels.

Obrigkeiten sollen dafür sorgen, daß die Kinder, um die sich Eltern und Vormünder nicht bekümmern, sondern sie im Müßiggange und bey Betteln aufwachsen lassen, den Eltern genommen, und zu einem Meister nach ihrer Fähigkeit in die Lehre gegeben werden.

Ein gleiches ist in Ansehung derjenigen nothwendig, welche sich sowohl in Städten als auf dem Lande auf den Straßen herum treiben, und wie oben gedacht durch Betteln und andern Ausschweifungen dem Publico zur Last fallen, wie denn besonders zu wünschen wäre, daß in denen Creyßern, wo so wenig und so zu sagen fast gar keine Leinweber vorhanden, aus jeder Dorfschaft einer die Weberey erlernen möchte, damit mehr industrie unter die Leute dadurch gebracht würde.

Aus jedem Dorfe sollte wenigstens einer die Weber-Profession erlernen.

Sollten übrigens in denen Dörfern Eures Creises dergleichen dem Müßiggange und Faulheit sich ergebene junge Bursche gefunden werden, habt Ihr mit dem Magistrat der nächsten Stadt darüber zu concertiren, wie dergleichen junge Bursche bey einem Meister untergebracht und zu Erlernung

Wegen Unterbringung dieser jungen Burschen bey Meistern soll mit den Magistraten concertiret werden.

lernung einer nützlichen Profession angehalten werden kann, quo facto derselbe Magistratui zu weiterer Besorgung zu überliefern ist.

Nutzen davon

Wir sind überzeuget, daß wenn diese Anordnung durchgehends mit gehörigem Eyfer zur Ausführung gebracht wird, sich davon ein guter Nutzen zeigen, eine Menge junger Leute dem Staate nutzbar gemachet, vom Müssiggange und daraus herfließenden Ausschweifungen zurückgehalten, auch bey manchen solchergestalt der in der Folge aufkommende Hang zum Studiren und Geistlich werden, supprimiret, ingleichen der Austritt ausser Landes bey sehr vielen, welche endlich, wann sie nichts gelernet, noch daher ihren Unterhalt zu verdienen im Stande, ihr fortune anderwärts zu suchen gemüßiget sind, werde verhütet werden. Seynd ꝛc.

2) An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es fehlet fast noch in allen Schlesischen Städten ꝛc. wie an die Landräthe usque ad verba Zweck erreichet werde.

Die Kinder in den Armen- und Weysen-Häusern sollen, sobald sie das Alter erreichet, eine Profession zu erlernen, ebenfalls den Meistern untergebracht werden.

Ein gleiches muß mit denen Kindern, so in denen Armen und Weysenhäussern unterhalten werden, so bald sie das Alter erreichet, welches erforderlich um eine Profession zu erlernen, geschehen, und auf solche Art nicht nur andern armen darinnen wiederum unterzubringenden Kindern Platz geschaffet, sondern auch dergleichen Weysen-Knaben dem Publico nutzbar gemachet werden, wie denn nicht minder dieses in Ansehung derjenigen nothwendig ist, welche sich sowohl in Städten als auf dem Lande auf den Straßen herumtreiben, und wie oben gedacht, durch Betteln und andern Ausschweifungen dem Publico zur Last fallen, wie denn besonders zu wünschen wäre, daß in denen Creyßern, wo so wenig und so zu sagen fast gar keine Leinweber vorhanden, aus jeder Dorfschaft einer die Weberey erlernen möchte, damit mehr industrie unter die Leute dadurch gebracht würde.

Wegen Unterbringung der Soldatenkinder zur Erlernung einer Profession sollen die Magistrate mit den Chefs der Regimenter concertiren, und sich eine Liste von

Da auch vielen Soldaten ihre Kinder überlästig werden und selben die Mittel zu deren Unterhaltung fehlen, ihnen aber öfters die Gelegenheit, ihre Kinder etwas lernen zu lassen schwer gemachet wird, mithin, wenn selbige gleichsam in der Wildniß herum laufen, daraus öfters Taugenichts worden; so ist denen Magistraten aufzugeben, mit dem Chef oder Commandeur des Regiments oder auch der Garnison sich wegen Nutzbarmachung dergleichen Soldaten-Kinder zu concertiren und von selbigen eine

Liste

Liſte zu erbitten, hiernächſt aber, wenn ihnen ſolche zugeſtellet, dafür zu ſorgen, daß dergleichen junge Burſche nach eines jeden beſondern Beſchaffenheit und Neigung zu dieſer oder jener Profeſſion bey Meiſtern untergebracht und angelernet worden, welches ihnen, wenn ſie auch künftig Soldaten werden, jederzeit ſehr vortheilhaft, und die Gelegenheit verſchaffet, nebenbey etwas zu verdienen. diesen Kindern erbitten.

So viel übrigens hiebey noch inſonderheit das platte Land betrift; ſo iſt denen Landräthen aufgegeben worden, daß wenn in den Dörfern dergleichen dem Müßiggange und Faulheit ſich ergebene junge Burſche gefunden werden, ſie mit dem Magiſtrat der nächſten Stadt darüber zu concertiren hätten, wie dergleichen junge Burſche bey einem Meiſter untergebracht und zu Erlernung einer nützlichen Profeſſion angehalten werden kann, quo facto derſelbe zu weiterer Beſorgung Magiſtratui zu überliefern wäre, wonach Ihr die Magiſträte zu ihrer Achtung zu inſtruiren habt. Was den Landräthen in Anſehung dieſer jungen Burſche anbefohlen worden.

Wir ſind überzeuget, daß wenn dieſe Anordnung durchgehends mit gehörigem Eyfer zur Ausführung gebracht wird, ſich davon ein guter Nutzen zeigen, eine Menge junger Leute dem Staate nutzbar gemachet, vom Müſſiggange und daraus herflieſſenden Ausſchweifungen zurückgehalten, auch bey manchen ſolchergeſtallt der in der Folge aufkommende Hang zum Studiren und Geiſtlich werden ſupprimiret, ingleichen der Austritt auſſer Landes bey ſehr vielen, welche endlich, wann ſie nichts gelernet, noch daher ihren Unterhalt zu verdienen im Stande, ihr fortune anderwärts zu ſuchen gemüßiget ſind, werde verhütet werden. Seynd ꝛc. Nutzen, den der Staat davon hat.

3) An den Breslauſchen Magiſtrat.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch das an die Steuer-Räthe unterm heutigen dato ergangene Circulare wegen Abhelfung des faſt durchgängig in allen Schleſiſchen Städten ſich annoch äuſſernden Mangels an Handwerkern und Profeſſioniſten in Abſchrift hiebey zufertigen, mit dem gnädigſten Befehl, Euch Eures Orts hiernach gleichfalls zu achten. Seynd ꝛc.

Digitized by Google

No. XCI.

d. d. Breslau, den 20. November 1766.

Circulare
wegen der Eintheilung der Forsten in ordentliche Hauen, und der verbotenen Viehhuttung in denselben.

1) An sämmtliche Forst-Aemter Breslauschen Cammer-Departements.

Ursache dieser Verordnung.

Ob zwar bereits in der Forst-Ordnung, in der denen Forst-Aemtern ertheilten Instruction und vielfältigen Verordnungen festgesetzet, daß der junge Aufschlag nicht mit dem Vieh betrieben werden soll, muß die Königliche Cammer gleichwohl mißfällig vernehmen, daß solches in verschiedenen Forsten nicht beobachtet wird, sondern die Vieh-Hüttung in selbigen nach wie vor allgemein, da Erlen-Brüche und andere Stellen des Forstes auch deshalb durchgängig sehr dünne bewachsen, indem die Erlen und anderes Holz in dem jungen Aufschlag von dem Vieh sehr zerbissen werden, welchem dadurch am besten und zuverläßigsten vorgebeuget werden kann, wenn die Forsten in ordentliche Haue eingetheilet würden, weil alsdenn diejenige Haue, wo der Aufschlag noch vom Viehe erreicht und im Wachsthum beschädiget wird, geheget werden können, und die Disposition gemachet werden kann, daß nur in diejenigen Hauen, in welchen durch die Huttung kein Schaden zu befürchten ist, das Vieh getrieben werde. Dem Forst-Amte zu N. wird dahero hierdurch aufgegeben, nach Vorschrift der Forst-Ordnung und Instruction, ohne weitern Anstand und ohnfehlbar von dem dißjährigen Holz-Aufschlag an, auf die Anlegung der Haue ernstlichen Bedacht zu nehmen und dabey dahin zu sehen, daß die abgeholzte Stellen nach Anleitung des Beckmanns Forst-Wissenschaft denen Umständen nach im künftigen Frühjahr entweder mit Holz-Saamen besäet oder aber zum Wieder-Aufschlag geschonet, in beyden Fällen indessen die junge Haue von aller Vieh-Huttung verschonet bleiben, und die Huttung darinnen nicht eher Platz greiffen dürffe, als bis der Ausschlag von dem Vieh nicht beschädiget werden kann. Sind ꝛc.

Die Haue sollen ordentlich angeleget und mit allem Vieh verschonet werden.

2) An

2) An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements und an den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr empfanget in dem copeylichen Anschluß eine an Unsere Forst-Aemter unterm heutigen dato ergangene Verordnung, betreffend die ordentliche Eintheilung der Forsten in Haue zu Beförderung des Wachsthums des Holzes, mit dem gnädigsten Befehl, die unter {Euch stehende Magistrate, so mit Forsten und Waldungen versehen / häußliche Forst-Bedienten} darnach zur genauesten Achtung zu instruiren, auch selbst dahin zu sehen, und Euch bey Euren Bereisungen in loco zu überzeugen, daß es befolget werde. Sind.

Vorstehendes wird den Steuer-Räthen zur Befolgung in den Rathhäußl. Forsten communicirt.

No. XCII.

d. d. Breslau, den 22. November 1766.

Circulare
wegen Erneuerung der Anstalten zu Verhütung der Feuers-Gefahr.

1) An sämmtliche Steuer-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Da erst vor kurzem die Stadt Naumburg am Queiß das Unglück gehabt, gänzlich und dergestalt abzubrennen, daß auch nicht ein einziges Hauß in der Ring-Mauer stehen geblieben; so haben Wir Allerhöchst auf die Uns deshalb geschehene Anzeige zu erkennen gegeben, wie Uns die in Schlesien so oft entstehende und importante Brände um so viel unangenehmer wären, als der Grund hiervon lediglich in der schlechten Bau-Art und der Schindel-Bedachung liege, wovon die Schlesier gar nicht abzubringen wären, wobey Wir Allerhöchst so gnädig als ernstlich befohlen, mit allem Rigueur darauf zu halten, daß die Ziegel-Bedachung in Schlesien allgemein gemachet und bey den städtischen neuen Bauten durchaus keine andere als Ziegel-Dächer angebracht werden müsten.

Der Grund der importanten Brände in Schlesien liegt in der schlechten Bau-Art und der Schindelbedachung.

Es sollen daher bey neuen Gebäuden keine andere als Ziegeldächer angebracht werden.

Dies

Die Verordnungen wegen der Ziegeldedachung,

Dies ist nun der Grund, daß Wir in Verfolg der erst kürzlich, unter Breslau den 24. Septembr. und {Breslau den 21 / Glogau den 31} Octobr. c. ergangenen Verordnungen Euch aufs neue erinnern müssen, demjenigen auf das pünktlichste nachzukommen, was Euch in dieser Sache so mannigfaltig und ernstlich befohlen worden, und wie Wir Euch wegen der Ziegel-Bedachung besonders auf die zuletzt allegirte Verfügung verwiesen; so wird Euch auch noch besonders injungiret, die verordnete Feuer Visitationes in den Städten Eurer Aufsicht promt halten zu lassen; auch dahin zu sehen, daß das, was bey sothanen Untersuchungen schadhaft und unsicher befunden worden, in continenti abgeändert werden müsse; wie Wir denn auch schlechterdings darauf bestehen, daß die Feuer-Lösch-Rüstungen, welche in ein und anderer Eurer Inspection untergebenen Stadt noch fehlen, sogleich angeschaffet werden müssen, wiedrigenfalls und wenn dieses nicht geschiehet, Wir Euch deshalb äußerst und selbst responsable machen werden. Sind ꝛc.

und der Visitationen der Feuer-Stellen;

ingleichen der Anschaffung der Feuer-Lösch-Instrumente werden aufs neue eingeschärft.

2) An den Breslauschen Magistrat.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Was bey Gelegenheit des jüngsthin zu Naumburg am Queis vorgefallenen großen Brandschadens auf Unsere Allerhöchste Veranlassung an die Steuer-Räthe wegen Abschaffung der Schindel-Dächer, Visitation der Feuer-Stellen, und Anschaffung der noch fehlenden Feuer-Lösch-Instrumente unterm heutigen dato erlassen worden; solches wird Euch zur Nachricht und Achtung anliegend in Abschrift zugefertiget. Sind ꝛc.

3) An sämmtliche Land-Räthe Breslauschen Cammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Einschärfung des Feuer-Lösch-Reglements vom 19. May 1765.

Unsern ꝛc. Was bey Gelegenheit ꝛc. uti an den Magistrat, erlassen worden, solches wird Euch in Abschrift hiebey zugefertiget, und wie Wir nicht ohne Grund vermuthen, daß dem unterm 19. May 1765. emanirten Feuer-Lösch Reglement auf dem platten Lande nicht durchgängig nachgelebet werde, weil nach denen eingegangenen Zeitungs-Berichten in denen letztern Monathen hie und da wiederum vielfältige Brände entstanden seyn; so befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, dem vor allegirten Reglement schlechterdings und auf das pünktlichste nachzukommen, besonders aber mit allem

Digitized by Google

allem Ernſt dahin zu ſehen, daß demjenigen genau nachgelebet werden müſſe; was §. 10. 11. et 12. wegen der maſſiven Schorſteine verfüget worden, wie Ihr denn auch wegen der noch fehlenden, und anzuſchaffenden Feuer-Löſch-Inſtrumente in der nehmlichen Art nachzukommen habt, als es in dem an die Steuer-Räthe erlaſſenen und hierbey gehenden Reſcripto befohlen worden. Sind ꝛc.

Wegen Erbauung maſſiver Schorſteine und Anſchaffung der noch fehlenden Feuer-Löſch-Inſtrumente.

No. XCIII.

d. d. Breslau und Glogau den 25. Novembr. 1766.

Königliche Cammer-Verordnung wegen Abſtellung der Mängel bey den Leinwand-Fabriquen.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe der Gebürgs-Creiſer.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Es ſind Euch bereits unterm 25ten Auguſt c. bey Gelegenheit der im Glogauſchen Cammer-Departements geendigten local-Reviſion der Gebürgs-Leinwand- und Schleyer Manufactur und dabey vermerkten Fehler, vermittelſt Communication des in beſagtem Departement deshalb erlaſſenen Reſcripti, 9 Punkte von ſolchen entdeckten Unordnungen bekandt gemacht, und anbefohlen worden, daß Ihr die ertheilte Vorſchrift zu deren Abſtellung ebenfalls in Eurem Creiſe publiciren, und darüber, daß ſie befolget werde, genau halten ſolltet: Nachdem nun aber die ſpecielle Reviſion in denen beyden diſſeitigen Gebürgs-Creiſen nunmehro gleichfalls geendiget, wobey ſich noch ein und andere Defecte und Unordnungen mehr entdecket; So wird nach deren Anleitung hiermit verordnet, daß ſelbige in nachſtehenden Paſſibus ohne Nachſicht abgeſtellet werden ſollen.

1.

Wird das per Reſcriptum vom 25ten Auguſt c. beym communicirten 1. Punkt, anbefohlene wiederholet, daß alle zur Ordnung und Richtigkeit der

leinwand-Manufactur erforderliche Stücke, wovon die Defecte in beykommender Commissarischen Tabelle bemerket, und zwar bey denen Gerichten die gestempelte Elle, der authorisirte Blatt-Binder Maaß-Stab, das authorisirte Maaß von der Leinwand-Breite, die gebrandte Garn-Weiffe, die Leinwand- und Schleyer-Ordnung vom 27ten Julii 1742. der Nachtrag zu solcher Ordnung von 2ten December 1750. und die Instruction vor die Stempler und Schau-Meister vom 29ten September 1752. dafern es bisher noch nicht geschehen, ohne weitern Anstand binnen 6. Wochen bey Straffe von 1. Rthlr. vor jedes ermangelnde Stück, welche Straffe das Dominium selbst erlegen soll, im Creise angeschaffet seyn sollen, und habt Ihr nach deren Verlauf, längstens aber vor Ablauf December, bey 5. Rthlr. Straffe zu berichten, wie solches befolget.

2.

Haben sich im Creise noch viele Böhmische Blätter, obgleich deren Einfuhre bereits bey 20. Rthlr. Straffe verbothen, gefunden, daher Ihr denen Grundherrschaften aufgeben sollet, alle solche Böhmische Blätter, bey ihren Webern binnen 4 Wochen bey 10. Rthlr. zum Manufactur-Fond abzuführender Straffe zu cassiren, und wenn dergleichen hinführo wieder gefunden wird, sind die Gerichte mit 2. Rthlr. und die Weber, so dieselbe gebrauchet, mit drey tägigem Arrest mit Wasser und Brodt zu bestrafen.

3.

Da sich insonderheit in Ansehung der Blätter viele Fehler und Unordnungen geäussert, wird festgesetzet, daß

a) alle vorhandene Blatt-Binder, so die Profession gelernet haben, und dieselbe wohl verstehen müssen, falls es bisher noch nicht geschehen, binnen 4. Wochen, von der Obrigkeit ihres Domicilii, vereydet werden sollen, auch soll jedem vereydeten Blattbinder eine beglaubte Abschrift des geleisteten Eydes zu seiner Legitimation gratis ausgefertiget werden, und wenn künftig ein unvereydeter Blatbinder an einem Orte des Gebürges getroffen wird, ist die Grundherrschaft mit 10. Rthlr. zum Manufactur-Fond zu bestrafen.

b) Muß ein jeder Blattbinder mit dem authorisirten Maaßstab, den Nachtrag zur Leinwand- und Schleyer-Ordnung, der eisernen Elle, und behörigen Pittschaft versehen seyn, damit er seine Pflicht nach Vorschrift des Nachtrages in denen §phis 2. 3. 4. et 5. beobachten könne, derjenige, so mit obigen Stücken nicht versehen, soll vor jedes ermangelnde Stück 1. Rthlr. zum Manufactur-Fond an Straffe erlegen.

c) Sind keine Blätter vor gültig anzunehmen, und bey der Fabrique zu dulden, als welche von solchen vereydeten Blattbindern angefertiget, nach Vorschrift des §. 4. des Nachtrages gezeichnet und besiegelt werden.

d) Wenn

d) Wenn die Blätter zu ſchmal ſind, oder ſchadhaft werden, müſſen ſie ohne Anſtand von denen vereydeten Blattbindern verbeſſert, die untauglichen aber caſſiret werden.

e) Hat die Gerichts-Obrigkeit jeden Orts 4. mahl im Jahr eine Viſitation der Blätter zu veranlaſſen, bey welcher dasjenige genau zu beobachten, was in der Verordnung d. d. Breslau, vom 17. Auguſt 1752. deren Copey dieſem Reſcript beygefüget, vorgeſchrieben worden. Die hierunter manquirende Herrſchaft iſt mit 10. Rthlr. zum Manufactur-Fond zu beſtrafen. Ueberdem muß alle Monate durch eine Gerichts-Perſon bey den Webern nachgeſehen werden, ob ſie ungeſiegelte, unrichtige und ausgeſchüttete Blätter führen, da denn die Contravenienten der Grundherrſchaft zur Beſtrafung anzuzeigen.

f) Welchergeſtalt die Blattbinder, dafern ſie der Vorſchrift zuwieder die Blätter anfertigen, zu beſtrafen, darüber beziehen Wir Uns auf den in Communicato vom 25. Auguſt c. enthaltenen 7ten Punct.

4.

Anlangend die Schaumeiſter, haben die Grundherrſchaften zu veranſtalten, daß

a) Die vacante Schaumeiſter-Stellen, binnen 4. Wochen wieder beſetzet, ingleichen dieſe neue ſowohl, als die bisher noch etwa unvereydet gebliebene, ſofort in Eyd und Pflicht genommen, auch jeder Vereydete, mit der beglaubten Abſchrift des geleiſteten Eydes, zu ſeiner Legitimation, jedoch gratis verſehen werde. Falls hinführo ein unvereydeter Schau-Meiſter angetroffen wird, iſt die Grundherrſchaft mit 5. Rthlr. zum Manufactur-Fond zu beſtrafen.

b) Müſſen bey jedem angeſtellten Schaumeiſter die zu ſeinem Officio gehörige Stücke, als die Leinwand und Schleyer-Ordnung, der Nachtrag der Inſtruction, der Meß-Tiſch, die Leinwand-Breite, Maaß und eiſerne Stempel zur Breite, welcher letztere allemal neben den ordentlichen Leinwand-Stempel zu drucken, vorhanden ſeyn, und wenn eins von ſolchen Stücken ermangelt, ohne daß zuvor denen Gerichten die Wiederanſchaffung gemeldet, iſt der Schaumeiſter mit 6. täglichem Arreſt zu beſtrafen, die Herbeyſchaffung des Fehlenden ſofort zu veranſtalten.

c) Soll in gefolge des Verbothes in §. 10. der Inſtruction, kein Schaumeiſter ſich unterſtehen in ſeiner Abweſenheit die Leinwand durch ſeine Hausgenoſſen ſtempeln zu laſſen, weshalb

d) zu verfügen, daß an jedem Ort damit der Weber im Fall der Abweſenheit oder des Todes geholfen werden könne, ein zweyter Schaumeiſter oder wenigſtens ein Vereydeter Subſtitutus angeſtellet werde, der bey des erſten Ermangelung, die Stempelung und zwar in dem Hauſe des ordentlichen Schaumeiſters, wo der Meß-Tiſch befindlich, verrichte.

e) Müſſen die Schaumeiſter die Leinwand nicht mit der Elle, ſondern ſchlechterdings über den Meß-Tiſch meſſen, auch iſt

f) denſelben nicht verſtattet, die Leinwand doppelt gelegt, und über den Rücken geſtrichen, über den Meß-Tiſch zu ziehen, ſondern es muß die Leinwand nach dem §. 5. der Inſtruction, in der vollen Breite darüber gemeſſen werden. Daferne an einem oder andern Orte, dermalen noch der Meß-Tiſch fehlet, welcher aber, wie No. 1. verordnet, ungeſäumt anzuſchaffen, hat der Schau-Meiſter die Breite, mit dem auf dem Meß-Tiſch abgezeichneten Leinwand-Maaße, ingleichen die Breite mit dem Maaßſtabe, und zwar wenn ſelbige doppelt lieget, an verſchiedenen Orten in der vollen Breite zu meſſen, hernach die Leinwand umzukehren, und auf der andern Seite ebenfalls die Güte zubeſchauen.

g) Iſt der Schaumeiſter verpflichtet, den Nahmen des Webers, oder deſſen beſtändige Nummer allemal beyzuſetzen, und zwar ſelbige nicht mit Dinte oder Waſſer-Farbe, ſondern mit Oel-Farbe zu ſtempeln.

h) Müſſen die Schaumeiſter vor allen Dingen dahin ſehen, daß die Leinwand das vorgeſchriebene richtige Ellen Maaß hält, ſonſten dieſelbe nicht zu ſtempeln. Beträgt der Abgang etwas weniges und unter einer Elle, iſt der Defect an beyden Enden unter dem Stempel zu bemerken, falls er aber eine Elle und darüber beträget, oder die Leinwand zu ſchmal oder untüchtig gearbeitet, oder ſchadhaft, muß ſie gar nicht geſtempelt, ſondern zu Folge Art. 5. der Leinwand-Ordnung des Sphi 13. des Nachtrages und §. 12. der Inſtruction, in Stücken zerſchnitten, auch wenn dergleichen von einem Weber mehrmalen vorkommt, ſolcher der Grund-Obrigkeit zur Beſtrafung angezeiget werden.

i) Was wegen des Schauens in Anſehung der Breite zu beobachten, darüber beziehet man ſich auf den 6. Punct des Communicati vom 25. Auguſt, ingleichen wird

k) Aus dem 5. Punct beſagten Communicati wiederholet, daß die Contraventiones der Schaumeiſter ratione der Stempelung nicht mit Gelde, ſondern das erſtemahl mit 4. wöchentlicher öffentlicher Arbeit bey Waſſer und Brod in der nächſten Frohn-Feſte, das zweytemahl aber mit Zuchthaus-Strafe zu beſtrafen, welches auch

l) ſtatt findet, wenn der Schaumeiſter ſich unterſtehet, die Leinwand unbeſchauet und ungemeſſen, wie bisher in ſolchen Fällen, da der Weber mit der Leinwand ſpät fertig worden, um den Markt nicht zu verſäumen, geſchehen ſeyn mag, zu ſtempeln.

5.

Nachdem auch die Weber durch ihr Betragen zu verſchiedenen Unordnungen Anlaß geben, als ſoll

a) denſelben nicht verſtattet ſeyn, die Leinwand bey Nachtzeit, und wenn die Schau bey Lichte geſchehen muß, zum Stempeln zu bringen, oder wohl gar die Schaumeiſter aus dem Schlaf aufzuwecken, ſondern ſie ſind ſchuldig, ihre Waaren ſo

viel

viel möglich bey Tage stempeln zu lassen, und falls dieses im Winter nicht alle Zeit practicable ist, solches des Abends vor Schlafenszeit, oder des Morgens früh zu bewerkstelligen, ausserdem aber von den Schaumeistern schlechterdings abzuweisen.

b) Wenn bey einem Stück Leinwand eine Uebermaaß befindlich, soll der Weber vom Schaumeister nicht verlanget, daß er den guten Ort abschneide, sondern es soll der geringste oder so genannte Linden-Ort, abgeschnitten werden, bey Strafe eines 3 tägigen Arrests, noch weniger aber die Uebermaaß zu Hause an dem guten Ort selbst abschneiden, weil er dadurch dem Schaumeister ins Amt greiffet, welches mit 8 tägigem Arrest zu bestrafen, gegen den Schaumeister aber, der dergleichen abgeschnittene Leinwand stempelt, hat dasjenige statt, was in dem §. 13 der Instruction verordnet worden.

c) Sollen die Weber ihre Leinwand nicht fest zusammen geheftet, in geschnürten runden Ballen zu Markte bringen, welches den Käuffer verhindert, die Qualität der Waaren zu examiniren, sondern sie müssen nach Vorschrift des Articuli 6. der Leinwand Ordnung, die Leinwand wie ein Buch vierfach legen, und im Zusammenbrechen nur in der Mitte mit einem einzigen Heft von Zwirn befestigen, damit dieselbe nicht aus einander schieße, der Käufer aber die Qualität recht beurtheilen könne.

d) Die Weber, welche Schleyer verfertigen, sind schuldig, selbige nicht anders als geklopft zum Messen und Stempeln zu bringen.

e) Wegen Bestrafung der Weber, wenn sie bey Fabricirung der Leinwand, gegen den 4ten Articul der Leinwand-Ordnung handeln, wird gleichfalls wiederholet, was solcherhalb beym 5ten Punct des Communicati vom 25. August determiniret.

6.

Da man bey dieser Revision angemerket, daß einige gestempelte Ellen etwas, obgleich nur ein weniges zu kurz gewesen, sind selbige nicht beyzubehalten, sondern die Gerichte zu constringiren, andere gestempelte, aber völlig richtige anzuschaffen. Uebrigens scheinet bey dem Stempler die Elle etwas überflüssiges zu seyn, weil der Meß-Tisch und die Leinwand-Maaße zu seinem Officio hinlänglich, und die Elle nur Gelegenheit giebet, den Meß-Tisch bey Seite zu setzen, und blos jene zugebrauchen.

7.

Wenn ein Kaufmann oder auch ein Weber, der bey andern Webern ums Lohn arbeiten lässet, die Leinwand ungeschauet und ungestempelt kauffet, oder annimmt, und dergestalt roh oder gebleicht verkaufet, soll vor jedes Stück mit 10. Rthlr. zum Manufactur-Fond, der Weber aber, so die ungestempelte Leinwand verkaufet, mit 8. tägigem Arrest bestrafet werden.

8.

Vermöge der Schaumeister Instruction §. 15. sind die Kaufleute gehalten, dem Weber die Meßgebühren über das Kauf-Pretium bey 10. Rthlr. Strafe zu vergüten, da nun solches zur genauen Beobachtung des Stempels, und zur Vermeidung der Contraventionen bey derselben sehr nöthig ist, wird festgesetzet, daß im Weigerungs-Fall der denunciirende und klagende Weber davon den dritten Theil geniessen soll, die Magistrate aber an denen Orten, wo Leinwand-Märkte gehalten werden, sind schuldig, diesen Punct quartaliter auf öffentlichem Markte publiciren zu lassen, ingleichen die deshalb vorkommende Beschwerden, ohne den geringsten Auffenthalt und ohne einige Kosten abzumachen.

9.

Soll kein Weber, bey Confiscation sich unterstehen, die Leinwand ausser Landes stempeln zu lassen, auch ist ihm nach dem §. 11. der Instruction nicht verstattet, damit nach einem andern Dorf zu gehen, sondern es muß die Stempelung in Loco Domicilii, wenn daselbst Schaumeister befindlich, oder aber an dem nächsten Stempelungs-Orte innerhalb Landes geschehen.

Im Contraventions-Fall ist sowohl der Weber, als der unbefugte Stempler, mit dreytägigem Arrest zubestrafen.

10.

Beschweren sich die Schleyer-Weber, über den continuirenden Mißbrauch des Mäckelgeldes, so ihnen beym Verkauf abgefordert wird, welches daher mit Nachdruck abzuschaffen.

11.

Hat sich sowohl bey dieser Revision, als aus andern bey Uns eingegangenen Nachrichten ergeben, daß über dasjenige, was in Regulativo vom 16ten Januar 1764. in Ansehung der Leinwand-Sammler und Dorfhändler verordnet, in den Gebürgs-Creisen noch gar schlecht gehalten wird, angesehen

a) denen Webern nach wie vor verstattet wird, neben ihrer Weberey Leinwand aufzukauffen, und damit in- und ausländische Messen und Jahrmärkte zu besuchen, anstatt daß denselben im Regulativo nur nachgegeben worden, Leinwand vor Lohn verfertigen, solche auf ihren Nahmen stempeln zu lassen, und auf einländische Jahrmärkte zu bringen.

b) Obgleich denen eigentlich mit Leinwand handelnden Dorfhändlern oblieget, die zu ihrem Handel benöthigte Leinwand nur auf denen privilegirten Wochen-Märkten, entweder selbst oder durch licentirte Leinwand-Sammler einzukaufen, wird dem zuwieder der Einkauf immediate auf dem Lande von den Webern durchgängig annoch verstattet.

c) Werden noch immer viele unlicentirte Leinwand-Sammler geduldet, und admittiret, auch wohl durch ertheilte Interims-Atteste ohne Approbation der Kammer darzu authorisiret. Wir haben Euch also bey dieser Gelegenheit ernstlich erinnern wollen,

Digitized by Google

wollen, beſagtes Regulativum und deſſen Vorſchrift bey obigen Puncten genau befolgen zu laſſen, damit wir nicht genöthiget werden, durch kräftigere Verfügungen insbeſondere auch gegen Euch dieſen Unordnungen vorzubeugen.

d) Wenn auch bereits in dem 2ten Punct des Communicati vom 25. Auguſt angeordnet, daß in dem §pho 15. der Leinwand-Ordnung und dem §pho 7. des Nachtrages feſtgeſetzte halbjährige Vorleſung der erſtern und die monathliche Viſitation der Weber ſtricte befolget werden ſollen; ſo erinnern Wir Euch hierdurch nochmals darüber zu halten, daß ſolches geſchehe, und ſollen die Gerichte jedes Orts die Viſitations-Tabelle nach dem 2 Commiſſione ihnen zugeſtellten Schemate, jedesmal verfertiget, ſolche nicht allein zu ihrer Legitimation bewahren, ſondern auch quartaliter 14 Tage nach gehaltener Reviſion bey Strafe von 1. Rthlr. beym Stuer-Amt einreichen, wornach Ihr ſodann wegen Abſtellung der befundenen Mängel das behörige verfügen müſſet, und wollen Wir nach dem letzten Quartal jeden Jahres, mithin im Junio, die Einſendung ſolcher Viſitations-Tabellen ad inſpiciendum et remittendum von Euch gewärtigen. Auſſerdem aber ſind die Land-Dragoner und Polcey-Bereuter anzuhalten, auf ihren Beritten dergleichen Viſitationes, wie auch die ſo öfft ihnen injungirte Reviſiones wegen der falſchen Beiffen, und unrichtigen Gwinſtes vorzunehmen, und die befundene Mängel anzuzeigen, wie Wir nun nicht zweifeln, Ihr werdet nach der Euch beywohnenden guten Einſicht und erlangten Erfahrung, ſelbſt vollkommen anerkennen, daß alle ſolche Veranſtaltungen, zur Beybehaltung des importanten auswärtigen Schleſiſchen Leinwand-Commercii, unumgänglich nöthig, und keine andere als ſolche Abſicht haben; So haben Wir auch zu Eurem patriotiſchen Dienſt-Eyfer das Vertrauen, Ihr werdet der hierinnen enthaltenen Vorſchrift aufs genaueſte nachkommen, und mit aller Aufmerkſamkeit dahin ſehen, daß ſolche überall zur verordneten Ausführung gebracht werde, worüber Wir Euren ſpeciellen Bericht, wie ſub No. 1. anbefohlen, vor Ausgang Decembris gewärtigen. Uebrigens gereichet Euch dabey zur Nachricht, daß ſolche Puncte in denen Gebürgs-Städten gleichfalls beobachtet werden ſollen. Sind ꝛc.

Tabelle

derer Defecte bey denen Webereyen

Defecte, so im Creise befunden

No.	Orte.	Gestempelte Ellen fehlen bey		Blat- Maaß- Stäbe fehlen bey	Binder	Leinwand breite Maaß fehlen bey		Meß-Tische fehlen.	Leinwand- und Schleyer-Ordnung fehlet bey	
		Gerichten.	Schau-meistern.	Gerichten.	Blat-Bindern.	Gerichten.	Schau-Meistern.		Gerichten.	Schau-Meistern.
1										

belle

im Creise.

und deren Ersetzung binnen 1. Monat Frist aufgegeben worden.

Nachtrag fehlet bey			Schau-Meister Instruction fehlet bey		Breite Stempel bey Schau-meistern fehlen	Eiserne Stempel bey Blat-Bindern fehlen	Petschafte bey Blat-Bindern fehlen.	Schau-meister fehlen.	Zu verpflichten sind	
Gerichten.	Schau-meistern.	Blat-Bindern.	Gerichten.	Schau-meistern.					Schau-meister.	Blat-Binder

Königl. Cammer-Rescript an die Land-Räthe der Schweidnitzischen, Landeshuttschen und Glatzischen Creyser, und an die Magistrate zu Schweidnitz, Landeshutt, Waldenburg, Gottsberg, Friedland, Freyburg, Glatz, Landeck, Lewin, Neurode, Reinertz und Wünschelburg wegen genauer Beobachtung der Leinwand- und Schleyer-Ordnung.

d. d. Breslau, den 17. August 1752.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdeme Unserer ꝛc. Cammer von dem Gebürgs-Handlungs-Stande angezeiget worden, daß an den mehresten Orten, die in dem Nachtrage zur Schleyer-Ordnung vorgeschriebene Ordnung bey den Leinen-Fabriquen noch nicht in die Erfüllung gesetzet sey, und daß ein großer Theil der angeschafften Meß-Tische noch bey denen Kaufmanns-Aeltesten nicht abgeholet wären, wo aber selbige auch ausgegeben, nicht darüber gemessen, noch nach dem §. 7. des Nachmittages, die Visitationes vorgenommen würden; so habt ihr denen Grund-Herrschaften, sogleich aufzugeben, zu veranstalten, daß die Meß-Tische höchstens binnen 14. Tagen abgeholet werden, und jeder Messer damit versehen sey.

Hiernächst sollen die Dominia die Visitationes der Weber nach Vorschrift gedachten Nachtrages veranlassen, die Visitatores aber haben dahin zu sehen, ob

1) jeder Schau-Meister mit der Leinewand- und Schleyer-Ordnung d. d. den 27. Jul. 1742. deren Nachtrage d. d. den 2. Dec. 1750. mit der gestempelten Elle, dem authorisirten Leinwand- und Schleyer-Breiten-Maaß, und dem ebenfalls authorisirten Meß-Tisch versehen sey?

2) Ob bey einem jeden Weber keine andere, als gesiegelte Blätter angetroffen werden?

3) Ob diese Blätter auch nach Vorschrift des Nachtrages gestempelt worden?

4) Ob alle Gänge und Röhren des Blattes, von einem Ende zum andern, mithin auch in der Mitte mit Garn richtig ausgefüllet worden?

5) Ob diese Blätter das richtige Maaß halten?

6) Ob die Röhre der Blätter durch und durch gleich enge, oder gleich weit gesetzet worden?

7) Ob in der Mitte die Werffe eben so fein wie an beyden Saal-Bändern angeschüret sey?

8) Müssen

Digitized by Google

8) Müssen nicht allein die Blätter, so auf dem Gezeh angetroffen werden, sondern auch die andern, welche vorgezeiget werden sollen, untersuchet werden.

9) Sollen diejenige, so die Visitation verrichten, die Blätter so unter denen unaufgerichteten unrichtig befunden worden, zu sich nehmen, und darauf den Nahmen des Besitzers notiren.

10) Muß alles, wie es bey jedem Weber befunden wird, in einer Tabelle nach beykommenden Schemate notiret, und davon nach Vorschrift des Nachtrages zur Schleyer-Ordnung §. 7. & seqq. gehörigen Orts Anzeige geschehen.

Endlich aber ist

11) zu bemerken, ob die Meß-Tische vorhanden, und auf denenselben gemessen werde?

Wenn nun nach der übergebenen Tabelle die gefundene Mängel denen Grund-Herrschaften angezeiget; so haben diese sich bey der Bestrafung nach dem Nachtrage zu achten, und was darin vorgeschrieben ist, genau zu observiren.

Wir befehlen euch demnach in Gnaden, darüber zu halten, daß diesem Unserm Befehl in allen Stücken genau nachgelebet werde. Seynd ꝛc.

No. XCIV.

d. d. Breslau, den 28. Novbr. 1766. et publicatum per Circulare d. d. Breslau, den 28. Novbr. 1766. und Glogau, den 2. Januar 1767.

Verzeichniß derer Præmiorum,

welche zur Aufmunterung der Schlesischen Fabricanten und zur Beförderung der dem Lande nützlichen Etablissements in den Jahren 1767, 1768, 1769, 1770 und 1771. zu Breslau ausgetheilet werden sollen.

A. Præmia, welche zu gewissen Zeiten auszutheilen.

Anno 1767.

Im Johannis-Markt.

1) Welcher in der vorhergegangenen Pfingst-Wolle-Schur eine Quantität von selbst erzeugter einschüriger Wolle auf den Markt zu Breslau gebracht, bekommt pro Præmio für 10 Stein . . . . . 15 Rthlr.

Digitized by Google

wenn aber die Quantität 10 Stein übersteiget, wird auf jeden Stein 1 Rthlr. zugesetzt. Zu diesem Præmio werden auch die geistlichen Stifter und Clöster, denen die Erzielung der einschürigen Wolle aufgegeben, imgleichen die Aemter zu desto mehrerer Aufmunterung und Erreichung des Endzwecks admittiret.

Weil die Austheilung der Præmiorum den Freytag in der ersten Marktwoche geschiehet, müssen diejenigen, so auf dieses Præmium Anspruch machen wollen, sich in den ersten Tagen solcher Woche zu Rathhauß melden, und ein Landräthliches Attest, daß die Wolle von eigenem Schlesischen Zuwachs, imgleichen den Wagezettel wegen des Gewichts und eine Probe von solcher Wolle abgeben.

2) Diejenigen Spinn-Meister, welche nicht bloß für die Fabrique eines Entrepreneurs spinnen lassen, sondern einen gemeinen Unterricht zum Wollspinnen auf holländischen Rädern geben, und dergleichen Spinn-Schulen halten, worunter auch Stadt- und andere publique Schulen begriffen, bekommen an Præmio für eine Anzahl von Spinnern, so sie vom ersten Junii 1766. bis ult. May 1767. in der Spinnschule gehalten,

von 50 bis 75 Personen 10 Rthlr.
= 75 bis 100 • • 15 —
• 100 bis 125 • • 20 —

und so weiter nach proportion. Die Magistrate müssen die Anzahl der Personen nicht bloß aus den letztern Monathen nehmen, sondern solche nach der Fraction aus allen vorhergehenden Monathen determiniren, und werden die Specificationes der Magistrate von den Steuer-Räthen gegen den ersten Junii an die Breslauische Commer eingesandt. Die mehreren Personen e. g. über 50 bis 75 werden nur vor 50 gerechnet.

3) Welche von solchen Spinn-Schulen das mehreste feinste Wollen-Garn binnen der Zeit gesponnen, bekommen 15 Rthlr., welche unter die Spinner selbst zu vertheilen. Die Probe des feinsten Garns, und die Anzeige, wie viel Meisterstücke à 2½ Pfund Breslauer gesponnen, ist daher der Specification beyzufügen.

4) Wenn ein Tuch-Fabricante binnen der Zeit die Knieströicher-Arbeit bey seiner Fabrique allererst eingeführet, und davon ein untadelhaftes Stück Tuch roh, oder appretirt vorlegt, bekommt er für ein weißes oder gefärbtes • 10 Rthlr.
für ein melirtes • • • • 15 Rthlr.

5) Wer von Schlesischen Tuchmachern das bey der Censur für das feinste erklärte Stück Tuch von Knieströicher-Arbeit, roh oder appretirt in seiner Fabrique verfertiget, erhält für ein weiß oder gefärbtes • • • • 20 Rthlr.
für ein melirtes • • • • 25 Rthlr.

6) Der aus fremden Landen in einer Schlesischen accisbaren Stadt seit 1763. sich etablirte Zeug-Fabricante, welcher bey der Censur das beste und denen guten Sächsischen Fabricatis

Fabricatis gleich kommende Stück wollen Zeug, es mag seyn von welcher Sorte es wolle, c. g. das beste Stück Serge de Rome, das beste Stück Everlestin, das beste Stück Camelot, Bercan, Quinette &c. verfertiget zu haben, befunden wird, bekommt für jedes Stück von jeder Sorte . . . . . 10 Rthlr.

Der Fabricante muß sich mit dem Attest des Magistrats legitimiren, daß es in seiner Fabrique gemacht worden.

7) Ein solcher obgedachter in Schlesien sich etablirter, und für eigene Rechnung arbeitender Zeug-Fabricante, der in solchem Jahr die mehresten wollenen Zeuge von Sächsischer Art fabriciret, wenn sie gleich von verschiedener Sorte sind, erhält ein Præmium von . . . . . 20 Rthlr.

Die Steuer-Räthe müssen gegen den ersten Junii 1767. eine Specification mit denen Attesten der Magistrate, wie viel ein solcher Fabricante binnen der Zeit an Stücken wollenen Zeugen von allerhand Sorten verfertiget, an die Breslauische Cammer einsenden.

Dieses Præmium ist aber nicht auf die privilegirten Entrepreneurs von grossen Fabriquen, welche eine ansehnliche Anzahl von Stühlen unterhalten, zu extendiren.

8) Wer das beste Stück Flanel, so dem Englischen am meisten gleich kommt, fabriciret . . . . . 10 Rthlr.

9) item derjenige, so das schönste Stück Frieß verfertiget 10 Rthlr.

10) Derjenige Strumpfwürker, so die feinsten und besten Fabricata von seiner Arbeit producirt, bekommt von Castor-Strümpfen, Handschuhen und Mützen 12 Rthlr.
von Wollenen dito . . . . . 10 Rthlr.
von Baumwollenen dito . . . . . 8 Rthlr.

Die Arbeit aus seiner Fabrique muß durch ein Attest des Magistrats erwiesen werden.

11) Wer von selbigen in diesem Jahr die mehreste Anzahl von solchen seinen Fabricatis auf auswärtige Messen und Jahrmärkte gebracht, erhält ein Præmium von . . . . . 20 Rthlr.

Die Magistrate und Zoll-Aemter müssen die ausgeführten Fabricata attestiren, welche Atteste jeder Steuer-Rath von seiner Inspection einsendet.

12) Drey Stücke leinen-Damast, welche unter denen von Damast-Webern vorgelegten für die feinsten und besten erkläret werden, bekommen nach ihrer verschiedenen Güte und Sorten 10, 15, bis . . . . 20 Rthlr.

13) Wer das beste Stück roh Cammer-Tuch verfertiget . 10 Rthlr.

14) Vor ein dito gebleichtes . . . . 15 Rthlr.

15) Derjenige Fabricante, welcher das feinste und beste Stück Parchent, wie auch der, so das feinste und beste Stück Cannefas, es mag seyn ganz weiß, gestreift oder geblumt verfertiget, von jeder dieser beyden Sorten . . . 10 Rthlr.

16) Wer das feinste ganz egal gearbeitete, am besten beschnittene Stück geblumte Neßlin oder Mousseline, so dem Französischen oder Schweitzerischen am meisten gleich kommt, verfertiget . . . . . 20 Rthlr.

17) Wer das feinste und beste Stück baumwollen Ziß, daß die Farben davon ächt und dauerhaft sind, und dem Ausländischen gleich kommen, aus seiner Fabrique zur Censur vorleget . . . . . 20 Rthlr.

18) item: für das feinste und beste Stück auf Ziß-Art mit ächten und dauerhaften Farben gedruckte Schlesische Leinewand aus einländischer Druckerey 10 Rthlr.

19) Für das feinste Stück gekläppelte Spitzen, so den Sächsischen nahe kommen . . . . . 10 Rthlr.

Hiezu werden auch die Spitzen-Fabriquen der Stifter und Klöster admittiret, es müssen aber die producirten Spitzen, die im vorigen Jahre beygebrachten in der Feine und Dessein übertreffen.

20) Für das beste Stück von Wachsleinwand oder andern gedruckten Tapeten mit dem besten Dessein aus einer Schlesischen Fabrique . . 10 Rthlr.

21) Wer das beste ohne Knoppern gefertigte Pfundleder aus eigener Fabrique vorleget . . . . . 15 Rthlr.

22) item für das beste gefärbte Kalbleder aus eigener Fabrique 10 Rthlr.

23) item für das beste paar Kalbfelle nach Englischer Gare, aus eigener Fabrique . . . . . 10 Rthlr.

24) item für das beste Stück Saffian aus eigener Fabrique 10 Rthlr.

25) Derjenige Töpfer, der die besten und mehresten denen Dresdner Ofen gleich kommende Ofen verfertiget . . . . . 20 Rthlr.

Dieses muß durch die Zeichnung und Atteste erwiesen werden.

II. Im Elisabeth-Markt 1767.

1) Derjenige, er sey Adlicher, Geistlicher oder anderer Particulier, der in diesem Jahr Seide von eigenem Bau erzielet, bekommt an Præmio

von

von	5	bis	10	Pfund incl.	5	Rthlr.	
	10		15	"	7	"	12 Gr.
	15		20	"	10	"	—
	20		25	"	12	"	12 "
	25		30	"	15	"	—
	30		35	"	17	"	12 "
	35		40	"	20	"	—
	40		45	"	22	"	12 "
	45		50	"	25	"	—

und weiter nach solcher Proportion. Der Anbau muß durch ein Attest sowohl vom Land- oder Steuer-Rath, als vom Plantagen-Inspectore des Departements dargethan werden, und sind die Attestе gratis zu ertheilen.

2) Wer den mehresten Maulbeer-Saamen in diesem Jahr aus seiner Plantage colligiret . . . . . 12 Rthlr.
mit dem Erweiß wird es wie ad No. 1. gehalten.

3) Welcher in diesem Jahr den mehresten Toback angebauet 15 Rthlr.

4) item das mehreste weiße Wachs von seiner Bienenzucht gewonnen 15 Rthlr.

5) item die mehresten beklebenen Hopfen-Stiele gesetzt . . 10 Rthlr.

6) item wer in diesem Jahr den mehresten Rübsaamen angewonnen 10 Rthlr.

Von No. 1. bis No. 6. werden auch die Stifter, Klöster und Aemter zu den Præmiis admittiret;

Die Attestе von No. 3. bis No. 6. aber von den Land- oder Steuer-Räthen ertheilet.

7) Wer den feinsten dem holländischen gleichkommenden ungebleichten Loth-Zwirn aus einländischem Garn verfertiget . . . . 10 Rthlr.

8) Wenn solches im Lande gebleichet . . . 15 Rthlr.

9) Welcher Gürtler das feinste und beste Stück Gürtler-Arbeit verfertiget . . . . . 10 Rthlr.

10) Derjenige Töpfer, welcher in diesem Jahre die mehresten Ofen nach dem Tractat Vulcanus famplans gesetzet . . . . . 20 Rthlr.

11) Welcher, außer Königl. und Städtischen Forsten, den mehresten Holz-Saamen von verschiedenen Arten zusammen gerechnet, in diesem Jahr colligiret . . . . . 15 Rthlr.

12) Imgleichen, wer den mehresten Holtz-Saamen ausgesäet 20 Rthlr.

13) item, wer die stärkste Quantität an Clever Saamen erbauet 10 Rthlr.

14) Wer, außer dem Clever, die stärkste Quantität von ausländischen Futter-

ter-Kräutern, es mag dieselbe seyn von welcher Sorte sie wolle, angebauet und erzielet . . . . . 10 Rthlr.

15) Der den mehresten Anies, Kümmel oder Saflor in diesem Jahr angebauet und erzielet, und zwar die stärkste Quantität von jeder dieser Sorten . 10 Rthlr.

16) Welcher Landmann in diesem Jahr dem mehresten Hanf erbauet 15 Rthlr.

17) Derjenige, der durch behörige Atteste erweiset, daß er in diesem Jahr die mehresten Obstbäume von verschiedenen Sorten in Allées auf den Landstraßen dergestalt und so gut gesetzt, daß sie zum Wachsthum gekommen und Frucht versprechen können 20 Rthlr.

18) Wer in diesem Jahre den mehresten Wayd erbauet, und nach Thüringischer Art zur Farbe zubereitet, wozu auch die Cämmereyen admittiret werden . . . . . 20 Rthlr.

19) Welcher Glas-Meister das beste und feinste weiße Glas in Schlesien fabriciret . . . . . 15 Rthlr.

20) Wer die beste der Englischen gleich kommende Schloßer-Arbeit in Schlesien fabriciret . . . . . 10 Rthlr.

Anno 1768.

I. Im Johannis-Markt

Bleiben von dem Johannis-Markt de 1767. die Præmia von No. 1. 5. 6. 7. 10. 11. 16. 17. 18. 19. 20. et. 25.

II. Im Elisabeth-Markt

Werden von dem Elisabeth-Markt de 1767. beybehalten, die Præmia von No. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 8. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19 et 20.

überdem aber noch zur Austheilung festgesetzt:

a) Wer die stärkste Nußbaum-Plantage seit dem Jahre 1765. auf seinem Land-Guth oder Fundo angeleget . . . . 20 Rthlr.

b) simil. die stärkste Anzahl von Lier-Bäumen gepflanzet . 20 Rthlr.

c) simil. die mehresten lebendigen Hecken oder Zäune nach der Ellen-Maaß, jedoch nur in diesem Jahr . . . . . 10 Rthlr.

Anno 1769.

I. Im Johannis-Markt

Bleiben vom Johannis-Markt de 1767. die Præmia von No. 1. 5. 6. 7. 10. 11. 16. 18. 19. 20 et 25.

II. Auf

Digitized by Google

II. Auf dem Elisabeth-Markt

Werden vom Elisabeth-Markt de 1767. beybehalten die Præmia von No. 1. 2. 4. 6. 7. 8. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19 et 20,
item de 1768. Lit. a et b.

Anno 1770.

I. Im Johannis-Markt

Bleiben vom Johannis-Markt de 1767. die Præmia von No. 1. 6. 7. 10. 11. 16. 19. 20 et 25.

II. Im Elisabeth-Markt.

Werden vom Elisabeth-Markt de 1767. beybehalten die Præmia von No. 1. 2. 4. 7. 8. 14. 15. 17. 18. 19 et 20.

Anno 1771.

I. Im Johannis-Markt

Bleiben vom Johannis-Markt de 1767. die Præmia von No. 1. 6. 7. 16. 19. et 20.

II. Im Elisabeth-Markt.

Werden vom Elisabeth-Markt de 1767. beybehalten die Præmia von No. 1. 2. 7. 8. 14 et 15.

B. Præmia, deren Austheilung an keine gewisse Zeit gebunden.

1) Welcher Fabricante oder Entreprenneur mit Tüchern von Schlesischer Fabrique zum erstenmal ex loco domicilii eine auswärtige Messe, wann vorhin aus solcher Stadt niemand auswärtige Messen besuchet, zu beziehen anfänget, bekömmt für jedes Stück Tuch, er mag es verkaufen oder zurück bringen, an Reise-Kosten . . 3 Rthlr.

2) Geschiehet der Besuch nur auf einer andern Messe, wohin er oder sonst niemand ex loco domicilii vorhin gekommen, für jedes Stück . . . 2 Rthlr.

3) Wer eine Bleiche mit Torf oder Steinkohlen anleget . 50 Rthlr.

4) Wer aus fremden Eisen guten Stahl zu verfertigen Anweisung giebet, daß sie der Erfolg bestätiget . . . . . 50 Rthlr.
vom Einländischen Eisen . . . . . 75 Rthlr.

5) Welcher Sensen, Sicheln und Futter-Klingen, so denen fremden an Güte gleich, und im Lande gebraucht werden können, verfertiget, oder verfertigen lässet, für die ersten tausend Sensen, so aus solcher Fabrique erweislich debitiret 50 Rthlr.

Digitized by Google

für tauſend Sicheln und Futter-Klingen . . . . 30 Rthlr.
iſt die Quantität mehr als ein tauſend Stück, wird das mehrere pro rata bezahlt.

6) Wer einen Centner blaue Stärke oder Farbe aus Schleſiſchen Kobold zuerſt verfertiget . . . . . 50 Rthlr.

7) Wer eine Färberey von ächten Türkiſchen Garn errichtet 100 Rthlr.

8) Derjenige Fabricante oder Entrepreneur, Chriſte oder tolerirte Jude, der eine Fabrique von Pohlniſchen Leibbinden nach Geraer Art anleget, auf jeden in Arbeit befindlichen Stuhl 5 Jahr lang, jährlich . . . . . 10 Rthlr.

9) Similiter dem Entrepreneur Chriſten oder tolerirten Juden, der eine Fabrique von einer Sorte Engliſchen oder Sächſiſchen und Geraer wollenen Zeugen, ſo bisher noch gar nicht in Schleſien verfertiget, anleget, für einen jeden in Arbeit unterhaltenden Stuhl 5 Jahr lang, jährlich . . . . . 10 Rthlr.

10) Derjenige Fabricante oder Entrepreneuer, der eine Wollen- oder Baumwollene-Spinnerey, auſſerhalb ſeinem loco domicilii in einer accisbaren Stadt, wo dergleichen bisher noch nicht geweſen, auf ſeine Koſten anleget, und ſolche mit Wolle oder Baumwolle zum Spinnen verleget, bekommt auf jede Zahl von 10 Perſonen, ſo durch des Magiſtrats Atteſt erwieſen werden,

vor das erſte Jahr . 10 Rthlr.
zweyte = . 5 Rthlr,
dritte = . 2 Rthlr. 12 Gr.

11) Ein Garnhändler aus einer accisbaren Stadt, der einen neuen Handel mit rohem Garn aus Ober- und Nieder-Schleſien ins Schleſiſche Gebürge entrepreniret, ſoll für jede 50 Schock, ſo er im erſten Jahre dahin geliefert, wenn durch Atteſte des Acciſe-Amts ex loco domicilii die Aus- und des Orts, wohin es deſtiniret und gekommen, die Einfuhre die Richtigkeit der Anzahl beſcheiniget wird, an Præmio bekommen . . . 25 Rthlr.

12) Derjenige, welcher veritablen dem Seeländiſchen gleichkommenden Krapp in Schleſien erbauet, wenn deſſen Tüchtigkeit von unpartheyiſchen Färbern in der Probe anerkannt und beſtätiget, ſoll für jeden Stein, den er im erſten Jahr davon exhibiret, an Præmio bekommen . . . . . 10 Rthlr.

13) Wer die beſte, der Engliſchen gleichkommende Walk-Erde in der ſtärkſten Quantität in Schleſien entdecket . . . . . 30 Rthlr.

14) Derjenige Leder-Fabricante, welcher erweiſet, daß er tüchtiges Leder weder durch Knoppern noch durch Bocke, wozu dieſe ſonſten gebraucht würden, verfertiget, und damit zu continuiren intendiret . . . . . 25 Rthlr.

15) Wer eine Fabrique, worinnen Tremeaux, Spiegel, deſſus des portes, aller Arten Conſoles, Tapeten-Leiſten, Tiſch-Füße, Uhrgehäuſe und dergleichen Decorations

corations in Zimmern von Papier maché, ganz und halb vergüldet, gearbeitet werden, angeleget, und die gefertigten Waaren Duzend oder Ellenweise verkauft 120 Rthlr.

16) Wer erweiset, daß er eine Fabrique von Entoilagen, so den fremden ziemlich gleich kommen, angeleget . . . . . 50 Rthlr.

17) Imgleichen eine Fabrique von schwarzen Schweitzer Flohr-Krapp 30 Rthlr.

18) Imgleichen eine dito von Seegeltuch . . . 20 Rthlr.

19) Imgleichen eine von Beutel-Tuch, davon die Sorten noch nicht in Schlesien verfertiget werden . . . . . 25 Rthlr.

20) item eine neue blanchérie von Ziegen-Fellen, worauf wenigstens 100 Stück gebleicht werden . . . . . 20 Rthlr.

21) Derjenige, so eine Fabrique von feinen Handschuhen von dergleichen Leder errichtet . . . . . 25 Rthlr.

22) Wer eine Brauerey von Englischen Bier oder so genannten Englischen Oel dergestalt anleget, daß das Bier oder Oel in der Probe bestehet, auch würklich Abzug verspricht . . . . . 50 Rthlr.

Die Prämia von dieser letztern Abtheilung sub B. bleiben ebenfalls durch die in diesem Plan enthaltenen Jahre gültig; es wäre denn, daß nach erfolgter Austheilung eines Prämii durch ein Avertissement bekannt gemacht wird, daß ein oder anderes Prämium künftig cessiren solle.

Nota.

Wenn zu einer oder andern in der Abtheilung A. auf dem Johannis-Markt ausgesetzten Puncten, bey welchen es auf kein Certamen ankommt, in Johannis-Markt sich jemand zu melden verspätet, bleibet demselben frey, sich deshalb im Elisabeth-Markt zu melden, da ihm sodann dasjenige Prämium, wozu er sich legitimiret, wird zugewandt werden.

Uebrigens wird es auch mit der Censur in Gegenwart der angeordneten Commission, auf dem Rathhause zu Breslau, in vorstehenden Jahren, wofern nicht durch ein besonderes Avertissement eine Abänderung publiciret werden möchte, auf gleiche Art gehalten werden, als in denen Anmerkungen des Prämien-Plans de 1765. bekannt gemacht worden, wobey jedoch dermalen schon die Abänderung festgesetzt wird, daß die Censur nicht den Sonnabend, sondern den Freytag in der ersten Marktwoche geschiehet, weshalb Magistratus von Breslau die Specification der eingegangenen Proben schon ohnfehlbar am Mittwoche bey der ꝛc. Cammer einzureichen hat.

Ferner haben diejenigen, welche an denen Prämiis Antheil haben wollen, sich nach dem Inhalt und Vorschrift solcher Anmerkungen, in so weit nicht im gegenwärtigen Plan etwas näheres bedungen, zu richten; und muß überhaupt die Richtigkeit der Productorum aus den Städten durch die Magistrate und Steuer-Räthe, vom Lande aber durch die Land-Räthe attestiret, und bescheiniget seyn, welche Attests aber gratis ertheilet werden sollen.

No. XCV.

d. d. Breslau, den 29. November 1766.

Circulare
wegen Reviſion der Ellen, Maaße und Gewichte.

1) An ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Dem Edict vom 12. Decbr. 1751. wegen Ellen, Maaß und Gewichte iſt nicht gehörig nachgelebet worden.

Unſern ꝛc. Da ſich bey einer unvermuthet veranlaßten Reviſion der Ellen, Maaße und Gewichte gefunden, daß dem Edict vom 12ten December 1751. nicht durchgängig nachgelebet, ſondern dagegen mannigfaltig contraveniret werde, maßen bey ſothaner Recherche nicht nur viele unrichtige, ſondern auch ungeächte Maaße, nicht minder viele Gewichte von Stein und Bley gefunden worden, welche doch nach dem 8. §pho des alligirten Edicts gar nicht exiſtiren, ſondern dagegen alle Gewichte aus Eiſen und Metall beſtehen ſollen, ſo befremdet Uns dieſes um ſo mehr, als Uns in allen monathlichen Zeitungs-Berichten jederzeit verſichert worden, daß auf die Richtigkeit der Ellen, Maaße und Gewichte mit dem gehörigen Nachdrucke gehalten werde, welches denn um ſo viel weniger gegründet ſeyn kann, als in dem Fall dergleichen Contraventiones nicht Platz greifen können, deren vor erwehnet worden.

Die Steuer-Räthe ſollen alſo darauf halten, daß es gehörig beobachtet werde.

Damit nun dergleichen nicht ferner zum Vorſchein kommen möge, ſo werdet Ihr hierdurch erinnert, künftighin mit mehrern Nachdruck darauf zu halten, daß Eingangs angezogenen Edict ſchlechterdings auf alle Weiſe nachgelebet werde, weshalb Wir Euch denn ſo gnädig als ernſtlich anbefehlen, die in deſſen 15. §pho verordnete Viſitationes nicht obenhin, ſondern mit rechtem Ernſte halten zu laſſen, wie denn auch Unſer gnädigſter Wille iſt, ſogleich nach dem Eingang dieſer Verordnung eine auſſerordentliche Reviſion der Ellen, Maaße und Gewichte in denen Städten Eures Departements zu veranlaſſen, und bey ſolcher dahin zu ſehen, daß alle gegen das Edict noch exiſtirende Mängel in continenti redreſſiret werden, wobey Euch zu Eurem Nachverhalt bekannt gemacht wird, daß, wenn in der Folge eine und die andere Contravention vorgedachter Art entdecket werden ſollte, Wir Euch deshalb beſonders reſponſable machen werden. Und damit Wir ſehen, ob und was für Contraventions bey ſothaner ſogleich zu verordnenden reviſion gefunden, auch wie ſie redreſſiret und beſtrafet worden;

Ferner ſollen ſie die ordentlichen Viſitationes mit Ernſt halten laſſen,

und iſt eine auſſerordentliche Reviſion veranlaſſen.

Von dieſer Reviſion erwartet Cammer einen umſtändlichen Bericht.

ſo

so wollen Wir a die recepti binnen 4 Wochen dieserhalb Euren Bericht gewärtigen, worinnen anzuzeigen, was in jeder Stadt Eurer Inspection in dieser Angelegenheit zu erinnern vorgekommen, auch wie es redreſſiret worden. Sind ꝛc.

2) An den Breslauſchen Magiſtrat.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Was wegen Reviſion der Ellen, Maaße und Gewichte dato an ſämmtliche Steuer-Räthe erlaſſen worden, ſolches wird Euch hierbey abſchriftlich zugefertiget, mit dem gnädigſten Befehl, Euch Eures Ortes hiernach gleichfalls auf das genaueſte zu achten, eine unvermuthete Reviſion zu veranlaſſen, und von deren Befund an dem den Steuer-Räthen geſetzten Termino zu berichten. Sind ꝛc.

3) An ſämmtliche Land-Räthe Breslauſchen Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Das Edict vom 12. Decbr. 1751. vom Ellen, Maas und Gewicht wird aufs neue eingeſchärft.

Unſern ꝛc. Da ſich durch verſchiedene entdeckte Contraventiones geoffenbaret hat, daß dem Edict vom 12ten December 1751. nicht durchgängig und gehörig nachgelebet, mithin auf die Richtigkeit der Ellen, Maaße und Gewichte nicht in der Art gehalten werde, wie es daſelbſt verordnet iſt; ſo finden Wir nöthig, Euch zu erinnern, mit allem Nachdruck darauf zu halten, daß ſothanes Edict aufs genaueſte beobachtet werden müſſe, weshalb Ihr denn dahin zu ſehen habt, daß die Viſitationes, welche in dem 15ten Spho des Edicts verordnet ſind, nicht bloß zum Schein und nur obenhin, ſondern mit dem gehörigen Ernſte veranlaſſet, auch die dabey entdeckte Contraventiones in der Art beſtrafet werden, als es nach Maasgabe erwehnter Vorſchrift geſchehen ſoll. Wie Ihr nun dieſer erneuerten Ordre nachgekommen, ſolches habt Ihr in dem Berichte umſtändlich anzuzeigen, welchen Ihr nach der fixirten Termin-Tabelle von dem Befunde der Viſitation von Ellen, Maaßen und Gewichten den 15. Märtz abſtatten müſſet. Sind ꝛc.

Die Viſitationes ſollen mit allem Ernſt vorgenommen werden.

No. XCVI.

d. d. Berlin, den 2. Decbr. 1766.

Erneuertes und geschärftes Edict,

daß die Officiers der Königlichen Armée, und besonders die Subaltern-Officiers, keine Schulden machen sollen und in wie ferne ihnen, auch Unter-Officiers und Gemeine Soldaten, creditiret werden kann.

Publ. per Circulare d. d. Breslau, den 18. und Glogau, den 29. Decembr. 1766.

Wir ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Daß nachdem Wir zeithero verschiedentlich wahrgenommen, daß das Schuldenmachen bey denen Officiers von Unserer Armée, auch in den Garnisons wiederum sehr stark eingerißen, und ohnerachtet der vor dem Kriege dagegen publicirten Edicten Unsern Officiers dennoch von allerhand Leuten Vorschüsse geschehen, ihnen creditiret, und noch dazu unerlaubte Interessen genommen werden; So haben wir für nöthig gefunden, die deshalb ergangenen Edicte vom 7ten April 1744. vom 4ten Jul. 1746. und vom 4ten März 1755. hiedurch zu erneuern und zu schärfen.

Wir befehlen demnach hiermit auf das ernstlichste, daß niemand einem Officier, er sey von welchem Rang er wolle, fürnehmlich aber einem Subaltern-Officier, ohne Vorwissen und schriftlicher Genehmhaltung des Chefs vom Regiment, oder in dessen Abwesenheit, des dermaligen Commandeurs, welcher Consens unter der Obligation mit Beydruckung des Regiments-Siegels, und zu was für einem Behuf das Geld aufgenommen und verwandt worden, zu verzeichnen, dabey auch die Zahlungs-Termine und Abzüge zu bestimmen, das allergeringste vorschiessen, oder an Waare und sonst, was es auch seyn mag, creditiren solle.

Wobey Wir wollen und befehlen, daß der Chef oder Commandeur des Regiments nicht mehr an Schulden consentiren soll, als was zu nothwendigem Behuf des Officiers, als zum Dienst, Equipage, Werbung und Mundirung für einen neuen Officier, erfordert wird, und was durch Monathliche Abzüge, wenigstens in einem Jahre abgetragen, oder wann er

mit

mit Tode indessen abgehen sollte, durch die Gewehr-Gelder, nach Berichtigungen der Compagnie-Bedürfnissen, bezahlet werden kann. Wannenhero dieser Consens notiret, und in den Regiments-Kasten geleget, auch nicht eher als bis das vorige Darlehn getilget ist, ein neuer ertheilet werden soll.

Sollte aber der Chef oder Commandeur des Regiments mehr consentiren, als vorhin gedachter maßen, durch Abzüge in einem Jahre, oder durch die Gewehr-Gelder, hiernächst getilget werden kann; So soll derjenige, so den Consens ertheilet, in Subsidium dafür haften.

Im Fall sich jemand unterstehen sollte, diesen so ofte wiederholten Verbothen zuwider, dennoch an irgend einen Officier Geld, oder Geldes-Werth, ohne vorerwehnten schriftlichen Consens zu creditiren; So soll er nicht nur seines Vorschußes verlustig gehen und solcher dem Fisco anheim fallen, sondern auch wider ihn und denjenigen Officier, welcher den Vorschuß empfangen, wegen der nachdrücklichen Bestrafung, nach Maaßgebung derer vorigen hierdurch erneuerten Edicte, verfahren werden.

Falls aber sich gewinnsüchtige Leute finden, welche von ihren, einem Officier gethanen Vorschüßen, unerlaubte Interessen fordern und nehmen, oder bereits gefordert und genommen haben, oder sich etwa mehr haben verschreiben lassen, als würklich geliehen worden, bey denen soll, ausser der Confiscation des Darlehns, die Strafe verdoppelt, und ausserdem wegen ihres schändlichen Wuchers, nach aller Rigueur derer dieserhalb vorhin ergangenen Verordnungen, die Contravenienten seyn vom Militair- oder Civil-Stande, wider sie inquiriret und erkannt werden.

Und da bishero viele das Creditiren damit entschuldiget, daß diejenigen Officiers, welchen sie Gelder vorgeliehen, oder Credit an Waare und sonst, gegeben, Güther besitzen, oder von bekanntem guten Vermögen gewesen, mithin sich nach dem letzteren Edict vom 4ten März 1755. hiezu befugt zu seyn geglaubet; So soll doch wegen des dabey vorgefallenen Misbrauchs, darauf nicht mehr reflectiret, sondern diejenigen Creditores, welche dergleichen Officiers, ohne Consens des Chefs oder Commandeurs des Regiments, vorgesehen, haben gleiche Strafe zu gewärtigen.

Es bleibt jedoch denen Officiers, welche Güter oder Immobilien besitzen, und Majorenn sind, unbenommen, zu deren Behuf, Capitalien gegen Hypotheck aufzunehmen, und haben sie dazu nur in diesem einzigen Fall, den Consens des Chefs oder Commandeur des Regiments nicht nöthig;

nöthig; Es können auch dergleichen Creditores sich in allewege an die Güter rechtlicher Ordnung nach, halten, und daraus ihre Befriedigung suchen; Jedoch soll die, gegen verschriebene Hypotheck, contrahirte Schuld eher nicht von einer Gültigkeit seyn, bevor solche nicht ins Land- und Hypothecken-Buch ordentlich eingetragen worden: Wie denn auch denen Unter-Officiers und Soldaten frey bleibet, zum Behuf ihrer Grund-Stücke, mit Consens der Gerichte, worunter sie belegen sind, Gelder auf Hypothecken aufzunehmen. Es muß aber dieses von der Grund-Obrigkeit, dem Chef oder Commandeur des Regiments vorher gemeldet werden.

Uebrigens sollen die Schuld-Klagen wider Officiers bey denen Regimentern, worunter sie stehen, bey denen Gouvernements, oder General-Auditoriat, gar nicht angenommen und die Klägere mit ihren Forderungen schlechterdings abgewiesen, dahingegen, so fort Fiscus wider dergleichen Creditores, als Uebertreter dieses Edicts excitiret, und wenn es Militair-Personen sind, die Untersuchung wider sie, bey denen Regimentern, wobey sie stehen, veranlasset werden.

Damit nun dieses erneuerte und geschärfte Edict zu jedermanns Wissenschaft gelange; So soll solches in allen Unsern Landen und Provinzien, auch bey den Regimentern und Garnisons, publiciret, auf den Canzeln öffentlich bekannt gemachet, auf den Rath-Häusern der Bürgerschaft vorgelesen, alle Viertel-Jahre damit continuiret, auch denen Zeitungen und Intelligenz-Blättern inseriret werden.

Unser Officium Fisci hat besonders zu vigiliren, daß diesem Unseren Edict überall, sowohl gegen Bekandtmachung, als Beobachtung desselben, gehörig nachgelebet werde.

Wie Wir denn auch an alle Chefs und Commandeurs derer Regimenter und Bataillons, Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Husaren, Artillerie, und Garnisons, wie auch die Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Magistrate in den Städten und alle Obrigkeiten hiermit allergnädigst befehlen, bey allen vorkommenden Fällen, à dato der Publication dieses Edicts, sich darnach genau zu achten, und hierunter auf keinerley Weise, bey ihrer eigenen Verantwortung zu conniviren.

Zu Urkunden dessen haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben, Berlin, den 2ten December 1766.

(L. S.) **Friedrich.**

No. CXVII.

Digitized by Google

No. XCVII.

d. d. Berlin, den 4. December 1766.

Patent,

wegen verbothener Ausfuhre des Goldes und Silbers, wie auch der fremden Gold- und geringhaltigen Silber-Müntzen und derer jetzt coursirenden Friedrichs d'or.

publ. per Circulare d. d. Breslau, den 18. und Glogau, den 24. Decembr. 1766.

Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben nicht allein zu wiederholtenmahlen, als unter dem 16ten Mart. 1756., 11ten Januar. 1764. und in dem Müntz-Edict vom 29sten Mart. 1764., allen Dero Unterthanen verbothen, Gold und Silber, es sey geschmoltzen, oder ungeschmoltzen, imgleichen reducirte und geringhaltige Gold- und Silber-Müntz Sorten, ausser Landes zu senden, sondern auch insbesondere, mittelst des unter dem 29sten Octobr. 1766. emanirten Edicti und Reglements der Königl. Giro- und Lehn-Banque zu Berlin und Breslau Articulo 40. ausdrücklich geordnet, daß sich Niemand unterstehen solle, vom 1ten Januar des künftigen Jahres 1767. an, disseitige jetzt coursirende gute Friedrichs d'or sowohl, als fremde Gold-Müntzen, desgleichen von denen Silber-Müntzen, was nicht nach dem alten Leipziger und sogenannten Conventions-Müntz-Fuß, oder besser, ausgepräget worden, ferner, ungemüntztes Gold und Silber, weder in Barren noch Stangen, oder Gold-Sand, nicht weniger sogenanntes Bruch-Silber oder Gold, alte und abgenutzte Tressen, Frangen, und Gold- und Silber-Crepinen ausser Landes zu bringen, oder zu versenden, bey Strafe nicht allein der Confiscation dessen, was solchergestalt versandt, oder herausgebracht werden wollen, sondern auch überdies, dem Befinden nach, mit einer ausserordentlichen schweren, nach dem 17ten Articul des gedachten Reglements vom 29sten Oct. 1766. unter dem Denuncianten, und der Invaliden-Casse zur Halbscheid zu vertheilenden Geld- oder auch Leibes- und Vestungs-Strafe, womit die Uebertreter belegt werden sollen, und das zu dem Ende künftighin denen reisenden Kaufleuten und andern Personen bürgerlichen Civil-Stan-

des, in Betracht es einem jeden frey bleibe, sich des guten Silber-Courants und der Ducaten, als welchen Se. Königl. Majestät, zur Aufrechthaltung des Commercii inn- und ausserhalb Landes, den freyen Cours verstatten, ohngehindert zu bedienen, nur bis 250. Rthlr. in Golde zu ihrem Gebrauch ausserhalb Landes mitzunehmen, verstattet, denen Adelichen und vom Militair-Stande Reisenden aber, bis 400 Rthlr. in Golde mit sich auszuführen, erlaubet seyn solle; Damit nun dieser Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät Befehl und Willens-Meynung um so mehr zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So haben Höchstdieselben solches durch gegenwärtiges besonderes Patent nochmahlen überall bekannt machen lassen wollen, damit sich ein jeder darnach auf das genaueste achten und vor Schaden hüten könne. Signatum, Berlin, den 4. Decbr. 1766.

(L. S.) **Friederich.**

von Massow. von Blumenthal. von Hagen. von der Horst.

No. XCVIII.

d. d. Breslau, den 12. December. 1766.

Königliche Cammer-Verordnung
wegen Anfertigung besonderer Brau-Ordnungen für die Städte.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Nach der Verordnung vom 11. Novbr. 1749. hat jede Stadt mit einer besondern Brau-Ordnung versehen werden sollen.

Unsern ꝛc. Es werden Acta Eurer Creis-Registratur besagen, wie bereits in den erstern Jahren der unter Unserer Regierung regulirten städtschen Verfassung anbefohlen worden, daß jede Stadt mit einer Brau-Ordnung versehen werden solle, und da bey Schweidnitz der Anfang mit einer solchen Ordnung gemacht, ist Euch unterm 11ten Novbr. 1749. ein gedrucktes Exemplar von besagtem Reglement des Endes zugesandt worden, um vor jede Stadt nach den Umständen gleichfalls ein Brau-Reglement durch die Magistrate entwerfen zu lassen, und zur Approbation einzusenden, worauf

worauf auch seit der Zeit einige derselben bis ad Annum 1756. eingegangen und approbiret worden.

Hinderniße an der Ausführung.

Der darauf erfolgte Krieg hat nun zwar die Fortsetzung dieser Arbeit etwas unterbrochen, auch eine Hinderniß gemacht, daß dasjenige, was unterm 20ten Julii 1756. wegen des egalen Brau-Fußes und der Taxe vorgeschrieben, nicht ausgeführet, sondern unterm 7ten Novbr. d. a. vorerst wieder suspendiret werden müssen. Nachdem aber sothane Impedimenta dermalen cessiren, ist um so mehr nöthig, daß diese angelegentliche Sache reassumiret, und völlig zu Stande gebracht werde, als solche einen großen Einfluß in den Ertrag Unserer Accise-Gefälle hat, da bey der neuen Accise Einrichtung die Accise Abgaben von dem gebraueten Biere und dem sogenannten Guß jedes Orts entrichtet werden müssen.

Deren Anfertigung wird aufs neue befohlen.

Von wem, und

Wenn sich nun ex Actis ergiebet, daß unter Eurer Inspection bey den Städten N. N. die Brau-Ordnung annoch ermangelt, so wird Euch hierdurch aufgegeben, die Ausarbeitung derselben ohne einigen Anstand vorzunehmen, denen Magistraten, welche darzu tüchtig, die Anfertigung der Entwürfe aufzugeben, selbige sodann zu revidiren, und dergestallt zu rectificiren, daß sie confirmiret werden können: von den Orten aber, wo die Magistrate zu solcher Arbeit untüchtig, müsset Ihr dieselbe selbst und allein übernehmen, und äusserst befließen seyn, dieselbe von Eurer ganzen Inspection längstens binnen . . . Monaten völlig zu absolviren.

nach welchen Principiis sie angefertiget werden soll.

Da es auch bey dieser Regulirung sowohl nothwendig als nützlich seyn wird, daß durchgängig ein gleicher Guß festgesetzet und vorgeschrieben werde: so habt Ihr insonderheit Euch dahin zu bestreben, daß solches geschehe, auch zu dem Ende die obgedachte unterm 20ten Julii 1756. verordnete Principia dabey zum Grunde zu legen und das Brauen in Ansehung des Gusses und die Taxa darnach einzurichten.

Uebrigens habt Ihr vorerst sofort mit einer Stadt den Anfang zu machen, und sobald die entworfene Brau-Ordnung fertig, solche einzusenden, damit selbige hier revidiret und nach erfolgter Approbation bey den übrigen Städten quoad generalia pro norma gebrauchet werden könne. Sind ꝛc.

No. XCIX.

d. d. Breslau, den 18. Decembr. 1766. und Glogau, den 2. Januar. 1767.

Circulare
wegen Anbringung der leeren und unbewohnten Häuser.

An sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es existiren fast noch in allen Städten leere und unbewohnte Häuser. Wenn es nun etwas widersinnisches ist, neue Häuser auf wüsten Stellen zu erbauen und dagegen schon gebaute Häuser leer und unbewohnt stehen zu lassen; so befehlen Wir Euch in Verfolg der vielfältig ergangenen Verordnungen hierdurch in Gnaden, Euch selbsten die Anbringung dergleichen leeren Häuser bestens und mit mehrerem Ernste als bishero angelegen seyn zu lassen, des Endes auch den Magistraten derjenigen Städte, wo der Umstand vorkommt, die gemessene Auflage zu thun, daß sie sich dieser Sache ernstlich annehmen, und die neu Anziehende und andere, welche noch etwas Vermögen mit bringen oder haben, nach aller Möglichkeit animiren sollen, sothane Häuser, bey welchen es zum Theil vielleicht nur auf eine kleine Reparatur ankommt, anzunehmen und zu ihrem Gewerbe einzurichten, des Endes ihnen auch sonsten überall die Beneficia gehörig bekannt zu machen sind, so diejenige, welche leere und unbewohnte Häuser annehmen und repariren nach dem Patent vom 31. März 1749. und der Ordre Breslau den 5ten Junii 1755. zu erhalten haben. Da alsdenn und wenn die Magistrate sich die Aufnahme der ihnen anvertrauten Städte mit mehrern Eyfer als bishero geschehen, angelegen seyn lassen, und ihre Pflicht in einem so essentiellen Stück Ihres Dienstes beobachten, Wir überzeuget sind, daß sie in kurzem sämmtliche vorhandene ledige und unbewohnte Häuser werden an Mann bringen, wobey Ihr denjenigen Magistraten und Membris derselben, welche sich vorzüglich hierunter distinguiren, Unserer Zufriedenheit zu versichern habet, und daß Wir bey allen Gelegenheiten auf ihre Verbesserung, es sey am Orte selbst oder anderwärts bedacht

Die Steuer-Räthe und Magistrate sollen sich bemühen, die leeren und unbewohnten Häuser, an Mann zu bringen, auch zu dem Ende den neu Anziehenden die ihnen deshalb zukommende Beneficia bekannt machen.

Belohnung der Magistrate, die sich hierunter distinguiren.

seyn

ſeyn werden, dagegen aber die Magiſträte derjenigen Oerter, welche ſich nicht dieſen Articul zum recht genauen Augenmerk nehmen, und nicht bis längſtens ult. May a. f. ſämmtliche leere und unbewohnte Häuſer mit Eigenthümern werden beſetzt haben, ohne Nachſicht zu gewärtigen haben, daß ihnen nicht nur vom 1ten Junii künftigen Jahres an weiter kein Tra-Etament werde ausgezahlet, ſondern ſie auch noch deshalb beſonders werden reſponſable gemacht werden.

Verantwortung wegen der Inattention.

Wobey denn und da Euch die Umſtände eines jeden Orts am beſten bekannt ſeyn müſſen, Euch zugleich ſo gnädig als ernſtlich aufgegeben wird, hierunter in ein genaues detail zu gehen, und die Magiſträte nach den Umſtänden eines jeden Orts mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen, wie ſie ſich zu nehmen haben, um Annehmer zu dergleichen leeren und unbewohnten Häuſern zu engagiren, zugleich aber auch denenſelben die Annahme und den Ausbau dergeſtalt zu erleichtern, daß andere mehr dadurch angelocket werden, ſich auf gleiche Art einzulaſſen, und ſind Wir verſichert, daß wenn Ihr und die Magiſträte das Eurige nur hierbey rechtſchaffen thut, und es Euch einen rechten Ernſt ſeyn laſſet, der Endzweck ohnfehlbar wird erhalten werden, dahero Wir uns denn hierunter ſowohl an Euch, als an die Magiſträte halten werden. Sind ꝛc.

Die Steuer-Räthe ſollen zu dem Ende die Magiſträte mit der erforderlichen Anweiſung verſehen.

No. C.

d. d. Breslau, den 23. Decembr. 1766.

Avertiſſement
wegen des der Levantiſchen Compagnie zuſtehenden privativen Handels mit Italieniſchen, Spaniſchen und Portugiſiſchen Früchten.

Die Levantiſche Handlungs-Compagnie hat den privativen Handel mit Italieniſchen, Spaniſchen und Portugiſiſchen Früchten.

Nachdem Sr. Königl. Majeſtät ꝛc. der Levantiſchen Handlungs-Compagnie den privativen Handel mit Italieniſchen, Spaniſchen und Portugiſiſchen Früchten, als Citronen, Limonien, ſüſſe und bittere Orangen und dergleichen Früchten, dergeſtalt allergnädigſt zu accordiren geruhet, daß, wenn dergleichen für andere Rechnung als gedachter Compagnie, in Höchſtdero Landen und Provinzien eingehen ſollten, in ſolchem Fall jede ſonſt eingehende Kiſte von 500 Stück Citronen, Limonien, ſüſſe

Die für andere Rechnung eingehende Früchte dieser mit müssen also impost erlegen.

und bittere Orangen und dergleichen Früchten mit einem Impost von 3 Rthlr. und von jedem Faß von 1200 Stück mit einem Impost von 6 Rthlr. belegt werden soll; Als wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht, wobey demselben zugleich zur Nachricht dienet, daß wegen dergleichen Früchte die Schlesische und Glätzische Kaufmannschaft sich an den Commercien-Rath Unverricht in Breslau adressiren kann.

P. M. Von eben diesem Inhalt ist unterm {15. / 29.} December ein Circulare an die Steuer-Räthe {Breslauschen / Glogauschen} Departements erlassen worden.

No. CI.

d. d. Breslau, den 24. December 1766. und Glogau, den 9. Januar 1767.

Königl. Cammer-Verordnung wegen des jährlich einzusammelnden Holz-Saamens.

1) An sämmtliche Forst-Aemter.

Ursache dieser Verordnung.

Da der denen Forst-Bedienten ertheilten Instruction und der vielfältig ergangenen Verfügungen ohnerachtet, dennoch theils Forst-Aemter wenig oder gar keinen Holz-Saamen gesammelt und ausgesäet haben, so hat die Kgl. ꝛc. Cammer zu Beförderung des höchstnöthigen Holz-Anbaues sich gemüßiget gesehen, einem jeden Forst-Amte ein gewisses Quantum zuzutheilen, was es jährlich, wenn die benannte Sorten gerathen, an Holz-Saamen sammeln soll.

Ein jedes Forst-Amt soll jährlich eine gewisse Quantität reinen Holz-Saamen sammeln und abliefern.

Solchemnach hat das Forst-Amt N. N.
inserantur die quanta
jährlich ohnfehlbar zu sammeln und abzuliefern, und sind die aufgegebene Quantitæten durchgängig von reinem Saamen zu verstehen.

In Beckmanns Schriften ist die Anweisung zu finden, wie mit den Aus- und Rein-

Da die Forst-Bedienten in Beckmanns Schriften die erforderliche Anweisung haben; wann und zu welcher Zeit jede Sorte von Saamen reif wird, auch wie mit desselben Aus- und Reinemachen procediret werden soll;

soll; so bedarf es keiner weitern Instruction, sondern das Forst-Amt und übrige Forst-Bediente werden auf des Beckmanns Anleitung verwiesen, so sie sich gehörig bekandt zu machen und die erforderliche Mühe zu geben haben, ihre Pflicht zu erfüllen. Nur findet die ꝛc. Cammer hiebey zu wiederhohlen und festzusetzen nöthig, daß da bey Ausmachung des Kiefern, Fichten, Tannen- und Erlen-Saamens eine ordentliche Aufsicht erfordert wird, dieses schlechterdings nicht durch Tagelöhner verrichtet und die Zapfen in Back-Ofen geschoben oder auf dem Ofen gedörret werden sollen; sondern die Forst-Bedienten müssen dieses nach Anweisung des Beckmanns selbst besorgen, und zwar muß ein jeder Unter-Förster gegen das ausgesetzte Douceur a 1. Ggl. p. Schfl. Zapfen 1½ Scheffel reinen Saamen, die Ober-Förster und Förster aber den Ueberrest des ihnen zugetheilten Quanti in ihren Revieren besorgen, wobey diejenige Forst-Bedienten, die ihren Saamen aus Faulheit gleichfalls verbrennen, eben diejenige und unten determinirte Strafe zu erlegen haben, als die ihre zugetheilte Quantitæt nicht abgeliefert. Die übrige Gesäme können durch Tagelöhner gesammelt, so wie die Zapfen der vier benannten Sorten durch selbige gepflückt werden.

machen zu procediren.

Das Ausmachen des Kiefern, Fichten, Tannen- und Erlen-Saamens ist durch die Forstbediente selbst zu besorgen, das Sammeln der übrigen Sämereyen aber kann durch Tagelöhner verrichtet werden.

Hiernächst und da die ausgesetzte Saamen wohl nicht eben allemal in dem Revier, wo sie gesammelt werden, zur Aussaat nöthig seyn dürften; so hat das Forst-Amt jedes Jahr mit Ende October, und Anfangs März dem Herrn Oberforstmeister anzuzeigen, was es gesammelt hat, und zum Besten anderer Forsten darüber zu disponnen. Demohnerachtet aber muß das Forst-Amt der ꝛc. Cammer die Designation des gesammelten und ausgesäeten Holz-Saamens ohnfehlbar in dem præfigirten Termin einreichen.

Wegen Einsendung der Designation von diesen gesammelten Saamen.

Sollte ein Forst-Bedienter sich in Sammlung des Saamens vorzüglich distinguiren und dessen mehr, als das ihm zugetheilte Quantum sammlen und abliefern; so wird ihm für jeden mehrgelieferten Scheffel reinen Saamen ausser denen Kosten noch ein Douceur und zwar

Douceur für die Forstbedienten, die mehr sammeln, als das ihnen anbefohlene Quantum.

für einen Scheffel		
Eicheln	3	Gr.
Roth-Buchen	16	"
Weiß-Buchen	12	"
Ahorn, Lehn und Eschen	1 Rthlr. 8	"
Erlen	3 " 8	"
Bircken	12	"
Kiefern	5 " "	"
Fichten	4 " "	"
Tannen	3 " "	"

accordiret,

accordiret, wovon die attestirte Liquidationes zur Assignation an die Cammer einzusenden; wohingegen und wenn ein Forst-Bedienter die ihm zugetheilte Quantität Saamen nicht besorget, oder aus Faulheit verbrennet, oder aber nach der jedesmahligen Anweisung des Herrn Ober-Forst-Meisters nicht aussäet, die Strafe

Strafe derjenigen, die das ihnen zugetheilte Quantum nicht sammeln.

für 1 Scheffl. Eicheln auf	.	.	.	.	.	.	6	Ggl.
Roth-Buchen	.	.	.	.	.	1	Rthl. 8	.
Weiß-Buchen	.	.	.	.	.	1	.	.
Ahorn, Lehn und Eschen	.	.	.	.	.	2	. 16	.
Erlen	.	.	.	.	.	6	. 16	.
Bircken	.	.	.	.	.	1	.	.
Kiefern	.	.	.	.	.	10	.	.
Fichten	.	.	.	.	.	8	.	.
Tannen	.	.	.	.	.	6	.	.

festgesetzet wird, und diese nicht nur ohne Nachsicht wird beygetrieben, sondern auch dem Befinden nach verdoppelt werden, und hat der Ober-Förster und Förster besonders dafür zu respondiren.

Bezahlung des Tagelohns bey Anlegung der Gehege und Sammlung des Holtz-Saamens.

Uebrigens haben einige Forst-Aemter angefraget, wie viel sie bey Anlegung der Gehege und Sammlung der verschiedenen Holtz-Saamen Tage-lohn bezahlen sollen. Ob nun zwar sich in Ansehung dieser Ausgaben, nicht füglich ein generaler Satz bestimmen lässet, sondern es auf die verschiedene Umstände, als ob der Saamen beschwerlicher oder leichter zusammen zu bringen ꝛc. ankommt, so wird jedennoch dem Forst-Amte ein ohngefehrer Ueberschlag hiebey communiciret, dabey aber aufgegeben, solchen nicht zu übersteigen, sondern vielmehr sich Mühe zu geben, dabey so viel nach Beschaffenheit der Umstände möglich zu menagiren, als welches sehr wohl angehen wird, wenn die Forst-Bedienten ihre Pflicht beobachten, dergleichen Arbeiten selbst mit beywohnen und die Leute, so dabey gebrauchet werden, antreiben, da ihnen denn sehr leicht fallen wird, zu beurtheilen, wie viel selbige verdienen und was ihnen also zu bezahlen.

Die Eintheilung der Forsten in ordentliche Haue wird nochmals anbefohlen.

Schlüßlich wird das Forst-Amt wegen Eintheilung der Forsten in Haue auf die vielfältige und noch zuletzt unterm 20. Novembr. c. erlassene Verordnung verwiesen, welche bey Vermeidung unangenehmer Verfügung und ohnfehlbar von dem diesjährigen Holtzschlag an zu befolgen. Sind ꝛc.

2) An

2) An den Magiſtrat zu Breslau und andere mit Forſten verſehene Magiſträte.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da der vielfältig ergangenen Verfügungen ohnerachtet dennoch wenig oder gar kein Holtz-Saamen geſammelt und ausgeſäet worden; ſo haben Wir zu Beförderung des höchſt nöthigen Holtz-Anbaues Uns gemüßiget geſehen, ſämmtlichen Forſt-Aemtern und verſchiedenen Magiſträten ein gewiſſes Quantum zuzutheilen, was ſie jährlich, wenn die benannte Sorten gerathen, an Holtz-Saamen ſammeln ſollen.

Die Forſtbedienten bey den Städtſchen Forſten ſollen ebenfalls eine gewiſſe Quantität reinen Holtz-Saamen ſammeln und abliefern.

Solchemnach habt Ihr in denen Städtiſchen Forſten jährlich inſer. die Quanta ohnfehlbahr ſammeln und abliefern zu laſſen, wozu die Forſt-Bediente anzuhalten und ſoll der ganze Magiſtrat, beſonders aber das Directorium und die Departements-Membra, dafür reponidiren. Die aufgegebene Quantitäten ſind durchgängig von reinem Saamen zu verſtehen; und ob zwar in einigen Forſten die Sorten von Holtz nicht befindlich, wovon der Saamen geſammelt werden ſoll; ſo habt Ihr doch den Boden, dergleichen Holtz hervorzubringen, und müſſet ihr daher ſolchenfalls Euch in Zeiten bey Euren Nachbarn oder bey Unſern Forſt-Aemtern darum bewerben und ſolches beſorgen.

Verweiſung wegen des Aus- und Reinmachens auf Beckmanns Schriften.

Da die Forſt-Bedienten in Beckmanns Schriften die erforderliche Weiſung haben, wenn und zu welcher Zeit jede Sorte von Saamen reif wird, auch wie mit deſſelben Aus- und Reinemachen procediret werden ſoll, ſo bedarf es keiner weitern Inſtruction, ſondern ſie werden auf des Beckmanns Anleitung verwieſen, ſo ſie ſich gehörig bekannt zu machen und die erforderliche Mühe zu geben haben, ihre Pflicht zu erfüllen. Nur finden Wir hiebey zu wiederhohlen und feſtzuſetzen nöthig, daß, da bey Ausmachung des Kiefern- Fichten- Tannen- und Erlen-Saamens eine ordentliche Aufſicht erfordert wird, dieſes ſchlechterdings nicht durch Tagelöhner verrichtet und die Zapfen ꝛc. pergatur uſque ad verba: die Zapfen der vier benannten Sorten durch ſelbige gepflücket werden.

Hiernächſt und da die ausgeſetzte Saamen wohl nicht eben allemahl in dem Revier, wo ſie geſammelt werden, zur Ausſaat nöthig ſeyn dürften;

Einsendung der Designation, von gesammelten Saamen.

so habt Ihr jedes Jahr mit Ende Octobr. und Anfangs März Unserm Ober-Forst-Meister anzuzeigen, was Ihr gesammelt habt, um zum Besten anderer Forsten darüber zu disponiren. Demohnerachtet aber müsset Ihr die Designation des gesammelten und ausgesäeten Holtz-Saamens ohnfehlbar in dem præfigirten Termin bey unserer ꝛc. Cammer einreichen. Sollte ein Forst-Bedienter sich in Sammlung des Saamens vorzüglich distinguiren ꝛc. ꝛc. continuet. mut. mut. usque ad verba: Da ihnen denn sehr leicht fallen wird, zu beurtheilen, wie viel selbige verdienen und was ihnen also zu bezahlen.

Die Eintheilung der Forsten in ordentliche Haue wird nochmals eingeschärft.

Schlüßlich werdet Ihr wegen Eintheilung der Forsten in Haue auf die vielfältige und noch zuletzt unterm 20. Novembr. erlassene Verordnung verwiesen, welche bey Vermeidung unangenehmer Verfügung und ohnfehlbar von dem diesjährigen Holtz-Schlag an zu befolgen ꝛc.

No. CII.

d. d. Breslau, den 27. Decembr. 1766.

Circulare

wegen des von den Müllern bey vorseyenden Bauen den Mahl-Gästen in Zeiten bekannt zu machenden Stillstandes der Mühlen.

1) An sämmtliche Königl. Domainen-Aemter Breslauschen Cammer-Departements.

Die Müller sollen, wenn sie den Mahlgästen nicht den Stille-

Nachdem festgesetzet worden, daß die Müller künftig, wenn ein Bau bey einer ihnen untergebenen Mühle vorzunehmen nöthig, denen Mahl-Gästen solches in Zeiten und wenigstens 6 Wochen vorhero zur Wissenschaft bringen sollen, damit sie sich in Vorrath einmahlen lassen können, im wiedrigen Fall, und wenn dieses zu thun unterlassen wird, der Müller wegen

wegen des Stillestandes der Mühle keine Remission zu gewarten haben soll: so hat das Amt N. denen Amts-Müllern solches zu ihrer Achtung bekannt zu machen, auch seines Orts, zum Besten des Königlichen Interesse, auf dessen genaue Beobachtung ernstlich zu halten.

stand der Mühle vorher bekannt machen, keine Remission erhalten.

2) An den Breslauschen Magistrat, wie auch an sämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem festgesetzt worden, usque ad verba: zugewarten haben soll: {so habt Ihr denen Euch untergebenen Pacht-Müllern solches / so habt Ihr die Magistrate derjenigen Immediat-Städte Eu.} zu ihrer Achtung bekannt zu machen, auch auf dessen genaue Beobachtung {rer Inspection, so eigene Mühlen haben, darnach zu instruiren, und es de.} ernstlich zu halten {nen Müllern zur Achtung bekannt zu machen, und auf desselben Beobachtung ernst.} {lich zu halten} ꝛc.

No. CIII.

d. d. Breslau, den 31. Decembr. 1766. und Glogau, den 21. Januar. 1767.

Circulare

wegen Verhütung der Carten-Contraventionen.

An sämmtliche Land-Räthe.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir ersehen aus denen eingehenden Denunciationen mit vielem Misfallen, daß bey den Kretschmern, Brandweinbrennern, auch

Bewegungsgründe dieses Circularis.

auch Particuliers noch ungestempelte Carten aufgefunden werden, von welchen man vorgiebet, daß sie durch auswärtige Trouppen im Kriege mit ins Land gebracht worden, und solche nicht zum Spiele, sondern entweder gar nicht oder nur etwa von Kindern gebraucht würden.

Kretschmer, Brandweinschenker ꝛc. sollen gewarnet werden, unter keinerley Prätexrt fremde oder ungestempelte Carten bey der im Edict festgesetzten Strafe im Hause zu haben; sondern solche zu verbrennen.

Da jedoch auf dergleichen Ausflüchte nicht reflectiret werden kann, das Edict vom 13. May c. aber auf die Einfuhr und den Gebrauch fremder Carten eine Strafe von 100 Rthlr. setzet; so wird Euch hiedurch anbefohlen, die Kretschmers, Brandweinschenken, auch sonst jedermänniglich in Eurem Creise zu warnen und zu erinnern, die in ihren Häusern etwa befindlichen mit Unserm Stempel nicht versehene Carten sorgfältig aufzusuchen und zu verbrennen; so daß kein Blatt davon übrig bleibt, wiedrigenfalls und wenn dergleichen fremde gar nicht, oder auswärtig gestempelte Spiele Carten bey den Revisionen der Land-Dragoner und Policey-Bereuter aufgefunden werden, die edictmäßige Bestrafung ohne auf die Einwendungen, daß damit nicht gespielt werde, einige Rücksicht zu nehmen, statt haben, und vollzogen werden soll. Sind ꝛc.

Digitized by Google